Samlung

<36626001800012

Sammlung

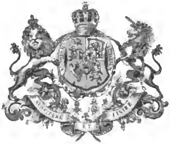
der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1861.



Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1861.

Allgemeines
chronologisches Verzeichniß
der
Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1861.

Datum der Gesetze u. s. w. 1861.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 2.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Amts Papenburg.	1	1	1	1
— 8.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Gewerbebetrieb in den Flecken betreffend.	3	1	1	1
— 10.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Post-Taxe vom 28. August 1858.	1	2	2	3
— 13.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Steuer-Receptur Neuenhaus und des Steueramts Stolzenau.	1	3	3	7
— 17.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der anzustellenden Regiments-Pferdeärzte.	1	3	4	8
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Vertretung des Magistrats zu Papenburg bei Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen betreffend.	3	1	2	2
— 26.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen.	1	4	6	10

Datum der Gesetze u. s. w. 1861.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Junius 19.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in der Gemeinde Kirchwerder betreffend.	1	16	26	52
— 22.	Justiz-Ministerium.	— —	Vorläufige Entscheidungen, das Gebührengesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 betreffend.	1	17	27	53
— 24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Einführung einer neuen Landes-Pharmakopöe betreffend.	1	18	28	55
— 24.	Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.	— —	Bekanntmachung, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betreffend.	1	19	29	57
— 27.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Sicherstellung des Eingangs des auf der Ems zu entrichtenden Lootsegeldes betreffend.	1	19	30	62
Julius 6.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, die Verkündigung der am 25. April 1861 zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Übereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betreffend.	1	20	31	65
— 6.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung zur Ausführung der mittelst des Königlichen Patents vom 6. Julius 1861 publicirten Übereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.	1	20	32	70
— 16.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Aufnahme der Landstraße von Wittmund nach Carolinensyhl unter die Landeschausseen betreffend.	1	21	33	83
— 19.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Erlaß einer Hafen- und Abgaben-Ordnung für den Hafen zu Otterndorf betreffend.	3	7	7	11
— 24.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend.	1	22	34	85

Datum der Gesetze u. s. w. 1861.		Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
October	3.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen betreffend.	3	10	14	49
—	4.	Ministerien des Innern und der Justiz.	Königreich.	Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Aburtheilung der im Artikel 3 Satz 1 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, mit Strafe bedrohten Übertretungen betreffend.	1	27	41	183
—	7.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, den Plan der 129sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	27	42	184
—	7.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Intschede an der Weser betreffend.	3	8 u. 9	13	44
—	29.	Landdrostei zu Hannover.	Obrigkeiten und Königl. Wegbau-Inspectionen des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Bedeutung der Vorschrift im §. 6 des Chausseegeld-Gesetzes vom 4. December 1834 betreffend.	3	10	15	55
—	30.	Landdrostei zu Lüneburg.	Königreich.	Bekanntmachung, die Abänderung der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau vom $\frac{27.\ August}{28.\ September}$ 1857 betreffend.	1	28	45	189
Novbr.	6.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Gorleben betreffend.	1	28	43	187
—	7.	— —	— —	Bekanntmachung, die Annahme der Pistolen und der Kronen bei den Königlichen Cassen betreffend.	1	28	44	188
—	15.	Consistorium zu Hildesheim.	Diöcese Hildesheim.	Ausschreiben, die Statuten für die Volksschullehrer-Wittwencasse der Diöcese Hildesheim betreffend.	3	11	17	57
—	16.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Gewerbebetrieb im Flecken Ebstorf betreffend.	3	11	16	57

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1861.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1861.

Erste Abtheilung.

Heft 1—34.

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(1.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Amts Papenburg. Hannover, den 2. Januar 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, der Gemeinde Papenburg auf ihren Antrag die Annahme der Städteordnung zu gestatten und den Zeitpunct des Eintritts der städtischen Verfassung für diese Gemeinde auf den 9. d. M. zu bestimmen.

Von diesem Tage an wird das Amt Papenburg aufgehoben und geht die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke desselben auf den Magistrat der Stadt Papenburg über.

Gegeben Hannover, den 2. Januar 1861.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 2. Januar 1861.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 7. Januar 1861.]

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(2.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Post-Taxe vom 28. August 1858. Hannover, den 10. Januar 1861.

Zur Ausführung des Post-Tax-Gesetzes vom 28. August 1858 wird, um die Tax-Bestimmungen für den Postverkehr des Königreichs mit denjenigen des Deutsch-Österreichischen Postvereins thunlichst in Übereinstimmung zu bringen, so wie um die auf obiges Gesetz bezügliche Bekanntmachung vom 4. September 1858 in einigen Puncten zu ergänzen, hierdurch Nachstehendes vorgeschrieben, bezw. veröffentlicht:

§. 1.

Zu §. 1 der Bekanntmachung vom 4. September 1858.

In §. 1 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 ist unter den fremdländischen Orten, in welchen sich Hannoversche Postanstalten befinden, Hagenburg zu streichen.

§. 2.

Zu §. 11 daselbst.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch declarirt, daß die Strafbestimmung des §. 11 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 auf die die Posten führenden Postillons oder Postunterbedienten, als etwaige Theilnehmer oder Gehülfen bei der Defraude, nicht anzuwenden ist.

Die in Gemäßheit des citirten §. 11 erkannten Geldstrafen gebühren nach Abzug des s. g. Strafdrittels dem Königlichen General-Post-Directorium für die Posthülfs-Casse.

§. 3.

Zu §. 12 der Bekanntmachung vom 4. September 1858.

Für die von ein Loth bis ausschließlich vier Loth schweren Adreßbriefe (Art. 21 des Post-Tax-Gesetzes vom 28. August 1858) wird im Falle der Rücksendung besonderes Porto für den Rückweg nicht angesetzt.

Unter Vorschußbriefen, für welche nach Art. 26 des Post-Tax-Gesetzes vom 28. August 1858 im Falle der Rücksendung besonderes Retour-Porto nicht angesetzt wird, sind nach Art. 10 dieses Gesetzes nur solche Briefschaften zu verstehen, welche das Gewicht von 4 Loth nicht erreichen.

§. 4.

Zu §. 13 daselbst.

Für die Nachsendung von Fahrpost-Gegenständen wird das fernere Porto erhoben, wie für Sendungen, welche an dem Orte, von wo aus die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Die Procura-Gebühr für Postvorschüsse, und die Baarzahlungs-Gebühr wird jedoch für die Nachsendung nicht zum zweiten Male angesetzt, sondern im Ganzen nur ein Mal berechnet.

§. 5.

Retour-Recepisse bei Fahrpostsendungen.

Auch bei Fahrpostsendungen kann der Absender ein s. g. Retour-Recepisse verlangen, für welches er die Gebühr von 1 Groschen stets (auch bei unfrankirten Sendungen) im Voraus zu entrichten hat.

§. 6.

Zu §. 18 der Bekanntmachung vom 4. September 1858.

Der §. 18 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Bestellung von Briefen durch Expresse ist zu entrichten:

a. innerhalb des Postorts (einschließlich der Vorstädte) 3 Groschen;
b. außerhalb des Postorts der dem Boten zu zahlende Lohn und außerdem 3 Groschen für die Herbeischaffung des Boten.

§. 7.

Zu §. 20 daselbst.

Der §. 20 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ ℔ einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher entweder in einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Die Begleitbriefe zu ordinairen Päckereien dürfen mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein.

§. 8.

Im zweiten Absatze des §. 25 und im dritten Absatze des §. 26 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 ist statt 16 Loth zu setzen: ½ ℔. Zu §. 25 der Bekanntmachung vom 4. September 1858. Zu §. 26 daselbst.

§. 9.

Der §. 31 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Zu §. 31 daselbst.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Retour-Recepisse, Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Retour-Recepisse“ oder „gegen Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Weigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 10.

Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr, wenn solche nach den Abonnements-Bedingungen überhaupt zulässig sind, wird der Zeitungs-Aufschlag zu dem vollen Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet. Zeitungs-Aufschlag.

§. 11.

Der letzte Absatz des §. 34 der Bekanntmachung vom 4. September 1858 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Zu §. 34 der Bekanntmachung vom 4. September 1858.

Für einen durch Verspätung von Postsendungen entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist. —

Die gegenwärtige Bekanntmachung, welche in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen ist, tritt mit dem 21. d. M. in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Steuer-Receptur Neuenhaus und des Steueramts Stolzenau. Hannover, den 13. Januar 1861.

Der Steuer-Receptur Neuenhaus und dem Steueramte Stolzenau ist die Befugniß zur Zollabfertigung der aus dem Auslande eingehenden Poststücke in unbeschränkter Menge und ohne Zuziehung eines Oberbeamten beigelegt.

Hannover, den 13. Januar 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(4.) Bekannt-

(4.) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend die Prüfung der anzustellenden Regiments-Pferdeärzte. Hannover, den 17. Januar 1861.

Der Anstellung als Regiments-Pferdearzt in der Armee wird in Zukunft eine Prüfung vorhergehen, und nur wenn diese gut bestanden ist, soll die Anstellung stattfinden.

Diese Prüfung wird in Gegenwart einiger Officiere von dem Director und einem andern Lehrer der hiesigen Thierarzneischule vorgenommen werden und sich über alle diejenigen Gegenstände des Wissens erstrecken, welche während des dreijährigen Schulcursus gelehrt werden.

Es haben daher Diejenigen, welche als Regiments-Pferdeärzte bei der Cavallerie, Artillerie oder dem Train-Corps angestellt zu werden wünschen, sich zunächst bei dem Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung zu melden, von diesem das Weitere, insbesondere auch wegen der Prüfung, zu erwarten, und hiefür die Gebühr von zehn Thalern zu erlegen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 17. Januar 1861.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Erratum.

In dem Abdrucke der Verordnung vom 31. December v. J., verschiedene Änderungen des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr. (Gesetzsammlung von 1860 I. Abtheilung № 46), ist auf Seite 237 unter VI. im zweiten Absatze des §. 25 statt

»den im §. 2 № 16 gestellten Bedingungen« zu lesen:

»den im §. 2 № 1. b. gestellten Bedingungen«.

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(5.) **Gesetz, die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend.** Hannover, den 7. Februar 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, die im Zollvereine bestehenden Durchgangsabgaben, so wie die an Stelle der Durchgangsabgaben erhobenen Ausgangsabgaben vom 1. März d. J. an nicht ferner erheben zu lassen, so bestimmen Wir — bei der Nothwendigkeit sofortiger Verfügung auf den §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 Bezug nehmend — das Folgende:

§. 1.

Vom 1. März d. J. an sind die Abgaben für den Waarendurchgang, mögen dieselben in der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs, oder für einzelne Durchgangsstraßen Unseres Königreichs durch besondere Verfügungen festgesetzt sein;

so wie auch die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Pos. 2. a.; Pos. 5. e. 2. und 3.; Pos. 5. f. 1. und Pos. 26. Anmerkung 1. festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

[Ausgegeben zu Hannover am 9. Februar 1861.]

§. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten vom gleichen Zeitpuncte an außer Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 7. Februar 1861.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hiedurch.

Hannover, den 7. Februar 1861.

W. Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums
der Finanzen und des Handels.

(6.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Aufnahme verschiedener Straßen unter die Landeschausseen. Hannover, den 26. Januar 1861.

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851, zu allgemeiner Kenntniß, daß folgende Straßen

1) der Kehdingsche sogenannte Haupt-Communicationsweg von der Stade-Brunshäuser Chaussee ab über Bützfleth und Freiburg auf Neuhaus bis zur Grenze der Ämter Freiburg und Neuhaus a/O.,
2) von Norden nach Norddeich,
3) von der Aurich-Wittmunder Chaussee bei Ogenbargen ab, nach Esens

unter die Landeschausseen aufgenommen sind.

Hannover, den 26. Januar 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(7.) Bekanntmachung des Königlichen General=Post=Directoriums, betreffend die Errichtung von Postspeditionen zu Ringelheim und auf Norderney. Hannover, den 8. Februar 1861.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, mit Genehmigung Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, zu Ringelheim Amts Liebenburg mit dem 15. d. M. eine Postspedition in Wirksamkeit treten, und

auf der Insel Norderney, woselbst bisher nur während der Badezeit eine Postanstalt sich befand, vom 15. d. M. an das ganze Jahr hindurch eine Postspedition bestehen wird.

Hannover, den 8. Februar 1861.

Königlich=Hannoversches General=Post=Directorium.

v. Brandis.

(8.) Bekannt-

(8.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die hinsichtlich der Nebenzollämter zu Geteloh und Lage eintretenden Veränderungen betreffend.** Hannover, den 12. Februar 1861.

Nachdem beschlossen worden ist, vom 1. März d. J. an das Nebenzollamt II. zu Geteloh in ein Nebenzollamt I., dagegen das Nebenzollamt I. zu Lage in ein Nebenzollamt II. zu verwandeln, so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 12. Februar 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(9.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan der 137sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 16. Februar 1861.

Nachdem beschlossen worden, der demnächst zu eröffnenden 137sten Hannoverschen Landes-Lotterie den nachstehenden Plan zum Grunde legen und dabei dieselben Bedingungen in Anwendung bringen zu lassen, welche für die bisherigen Hannoverschen Landes-Lotterien nach Maßgabe der in der Gesetzsammlung von 1849 (Abtheilung I. Seite 23 — 26) enthaltenen Bekanntmachung vorgeschrieben worden, so wird solches hiermit vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Hannover, den 16. Februar 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenzstadt Hannover errichteten Hundert Sieben und Dreißigsten Landes-Lotterie

von 14,000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. Junius 1861.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
650 - - 14 -	9100
700 Gewinne — —	12,400

2te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 1. Julius 1861.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
30 - - 30 -	900
650 - - 22 -	14,300
700 Gewinne — —	18,500

3te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Julius 1861.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
8 - - 100 -	800
12 - - 50 -	600
25 - - 40 -	1000
650 - - 28 -	18,200
700 Gewinne — —	23,100

4te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 26. August 1861.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
8 - - 100 -	800
12 - - 50 -	600
25 - - 40 -	1000
650 - - 34 -	22,100
700 Gewinne — —	27,000

5te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 23. September bis 5. October 1861.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**36,000**
1 Prämie	24,000
1 Gewinn à	12,000
1 - -	6,000
1 - -	4,000
1 - -	3,000
1 - -	2,000
20 - - 1000 ℛ	20,000
25 - - 400 -	10,000
40 - - 200 -	8,000
131 - - 100 -	13,100
178 - - 50 -	8,900
4700 - - 34 -	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —	1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie	271,800

Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℛ.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 4 ℛ —	56,000	700 Gewinne 1ster Classe — —	12,400
2te - 13,300 - — - 7 - —	93,100	700 - 2ter - — —	18,500
3te - 12,600 - — - 7 - —	88,200	700 - 3ter - — —	23,100
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — —	27,000
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	271,800
Summa à 28 ℛ —	352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie — —	352,800

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(10.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend das Fahren mit Hundefuhrwerk. Hannover, den 2. März 1861.

Zur Verhinderung von Thierquälerei und Unglücksfällen durch das Fahren von Hundefuhrwerk wird in Ausführung der §§. 126—132 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 auf Grund der §§. 10 und 304 desselben Gesetzes mit Allerhöchster Genehmigung das Folgende vorgeschrieben:

§. 1.

Auf Fuhrwerke, welche von Hunden gezogen werden, darf sich während der Fahrt der Führer nicht setzen.

§. 2.

Der Führer muß während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerke gehen und hat dasselbe an der Deichsel oder die angespannten Hunde an der Leine ꝛc. zu leiten.

§. 3.

Schnelles Fahren mit Hundefuhrwerk in den Orten, überhaupt aber beim Begegnen von Fuhrwerken anderer Art oder von Reutern, ist verboten.

§. 4.

Wenn sich der Führer beim Anhalten des Fuhrwerks in Straßen oder Orten, wo Verkehr Statt findet, von dem Fuhrwerke entfernt und die Hunde beim Fuhrwerke beläßt, so müssen dieselben entweder mit Maulkörben versehen, oder sicherer Aufsicht anvertraut werden.

§. 5.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 1 bis 4 unterliegt Geldbuße bis zu 5 Thalern, soweit nicht schon die Strafvorschriften der §§. 126 bis 132 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zur Anwendung kommen.

Inwiefern eine übermäßige Belastung des Fuhrwerks, insbesondere durch Aufsetzen von anderen Personen als von dem der Führer (§. 1) unstatthaft und strafbar ist, richtet sich nach dem §. 128 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Hannover, den 2. März 1861.

Königlich=Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die dem Nebenzollamte I. zu Otterndorfer Schleuse beigelegte erweiterte Begleitschein-Ausfertigungs-Befugniß. Hannover, den 15. März 1861.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Nebenzollamt I. zu Otterndorfer Schleuse zum Begleitscheinwechsel mit dem Königlichen Hauptzollamte Geestemünde ermächtigt ist.

Hannover, den 15. März 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(12.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, betreffend Aussetzung der Entlassung aus dem Militairdienste.** Hannover, den 5. April 1861.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 14. September 1856, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Militair-Aushebungs-Gesetzes, ist bestimmt, daß die im Jahre 1854 eingestellte militairpflichtige Mannschaft vor der Einstellung des diesjährigen Contingents ihre Entlassung nicht erhalten wird, sondern bis auf Weiteres fortzudienen hat.

Auf diejenigen in eigener oder fremder Militairpflicht dienenden Unterofficiere ꝛc. und Soldaten von der Einstellung 1854, welche für Militairpflichtige der diesjährigen Contingentseinstellung eine Stellvertretung übernehmen und in Folge hievon wieder in den Dienst treten, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 5. April 1861.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Erratum.

Erratum.

In dem Abdrucke der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. März d. J., das Fahren mit Hundefuhrwerk betreffend (Gesetzsammlung von 1861, Abth. I. S. 16) ist §. 5 in der Schlußzeile statt

»§. 128 des Polizeistrafgesetzes«

zu lesen:

»§. 126 des Polizeistrafgesetzes«.

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(13.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Tarif für das auf der Ems zu entrichtende Zwangslootsgeld betreffend. Hannover, den 12. April 1861.

Behuf Ermäßigung des auf der Ems zu entrichtenden Zwangslootsgeldes finden Wir — zur Ausführung des Gesetzes über den Lootszwang auf der Ems vom 10. Junius v. J. — Uns veranlaßt, den durch §. 2 und Anlage A. Unserer Bekanntmachung vom 12. Junius v. J. festgestellten Zwangslootsgelds-Tarif hierdurch aufzuheben und den in der Anlage enthaltenen Tarif an dessen Stelle zu setzen.

Hannover, den 12. April 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Anlage

Anlage zur Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 12. April 1861, betreffend den Tarif für das auf der Ems zu entrichtende Zwangslootsgeld.

Tarif

für

das auf der Ems unterhalb der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse zu entrichtende

Zwangslootsgeld.

Das

Zwangslootsgeld

soll bis auf Weiteres betragen:

für Schiffe von einem Tiefgange

					I. Für die Strecke von See bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt			
					Sommerdienst		Winterdienst	
					₰	gr	₰	gr
		bis einschließlich	6	Fuß	8	—	12	—
über	6	„	6½	„	8	20	13	—
„	6½	„	7	„	9	10	14	—
„	7	„	7½	„	10	—	15	—
„	7½	„	8	„	10	20	16	—
„	8	„	8½	„	12	25	19	7½
„	8½	„	9	„	15	—	22	15
„	9	„	9½	„	16	15	24	22½
„	9½	„	10	„	18	—	27	—
„	10	„	10½	„	21	—	31	15
„	10½	„	11	„	24	—	36	—
„	11	„	11½	„	28	—	42	—
„	11½	„	12	„	32	—	48	—
„	12	„	12½	„	34	—	51	—
„	12½	„	13	„	36	—	54	—
„	13	„	13½	„	39	—	58	15
„	13½	„	14	„	42	—	63	—
„	14	„	14½	„	45	—	67	15
„	14½	„	15	„	48	—	72	—
„	15	„	15½	„	52	—	78	—
„	15½	„	16	„	56	—	84	—
„	16	„	16½	„	60	—	90	—
„	16½	„	17	„	64	—	96	—
„	17	„	17½	„	68	—	102	—
„	17½	„	18	„	72	—	108	—

Unter Tiefgang wird verstanden die Tiefe der Eintauchung des Schiffs zu der Zeit, wo der Lootse sich an Bord befindet.

Der Sommerdienst umfaßt
„ Winterdienst „

II. Für die Strecke von See bis zur Ley und umgekehrt, oder für die Strecke von der Ley bis zur Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse und umgekehrt.				III. Für die Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zu allen unterhalb der s. g. Knock und oberhalb der Ley gelegenen Puncten.				IV. Für die Strecke von der Rhede vor der Emdener Fahrwasserschleuse stromabwärts bis zur s. g. Knock und allen oberhalb derselben belegenen Puncten.			
Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst		Sommerdienst		Winterdienst	
Thlr.	gr	Thlr.	gr	Thlr.	gr	Thlr.	gr	Thlr.	gr	Thlr.	gr
5	10	8	—	4	—	6	—	2	—	3	—
5	23	8	20	4	10	6	15	2	5	3	7½
6	6	9	10	4	20	7	—	2	10	3	15
6	20	10	—	5	—	7	15	2	15	3	22½
7	4	10	20	5	10	8	—	2	20	4	—
8	17	12	25	6	12½	9	19	3	6½	4	24½
10	—	15	—	7	15	11	8	3	23	5	19
11	—	16	15	8	7½	12	11½	4	4	6	6
12	—	18	—	9	—	13	15	4	15	6	23
14	—	21	—	10	15	15	22½	5	7½	7	26½
16	—	24	—	12	—	18	—	6	—	9	—
18	20	28	—	14	—	21	—	7	—	10	15
21	10	32	—	16	—	24	—	8	—	12	—
22	20	34	—	17	—	25	15	8	15	12	22½
24	—	36	—	18	—	27	—	9	—	13	15
26	—	39	—	19	15	29	7½	9	22½	14	19
28	—	42	—	21	—	31	15	10	15	15	23
30	—	45	—	22	15	33	22½	11	7½	16	26½
32	—	48	—	24	—	36	—	12	—	18	—
34	20	52	—	26	—	39	—	13	—	19	15
37	10	56	—	28	—	42	—	14	—	21	—
40	—	60	—	30	—	45	—	15	—	22	15
42	20	64	—	32	—	48	—	16	—	24	—
45	10	68	—	34	—	51	—	17	—	25	15
48	—	72	—	36	—	54	—	18	—	27	—

die Monate April bis September einschließlich,
" " October bis März " .

Befreiungen.

Flußdampf-

Befreiungen.

Flußdampfschiffe, Schleppdampfschiffe, so wie diejenigen Dampfschiffe, welche in der Badezeit von der Ems nach Norderney und zurück fahren, bleiben von der Entrichtung des Zwangslootsgeldes ganz befreit, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird.

Ermäßigungen.

Das Zwangslootsgeld wird auf die Hälfte ermäßigt:

1) für Schiffe, welche Ballast, Holz von Norwegen, Steinkohlen, Dach- oder Mauerziegel und daneben nicht über 1/6 ihrer vollen Ladung andere Güter geladen haben, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird;
2) für Schiffe, welche zwischen an der Ems oder in den Landdrosteibezirken Aurich oder Osnabrück belegenen Plätzen fahren, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird;
3) für Seedampfschiffe in Reihefahrt, wenn deren Bedienung durch einen Lootsen nicht verlangt wird.

Bemerkung. Treffen mehre dieser Ermäßigungsgründe zusammen (z. B. wenn ein in Ballast gehendes Schiff, welches zwischen zwei Ostfriesischen Plätzen fährt, einen Lootsen nicht verlangt), so tritt doch nur Ermäßigung auf die Hälfte, nicht aber volle Befreiung ein.

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(14.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Aufhebung der vom Holländischen Orte Losser nach Gildehaus führenden Zollstraße betreffend. Hannover, den 23. April 1861.

Da nach Verlegung des Nebenzollamts I. zu Gildehaus nach Springbiel die durch Unsere Bekanntmachung vom 12. December 1853 zur Zollstraße erhobene Straße von Losser nach Gildehaus als Zollstraße nicht ferner erforderlich ist, und die Aufhebung dieser Straße von Losser nach Gildehaus als Zollstraße vom 1. k. M. Mai ab von Uns beschlossen ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 23. April 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Bekannt-

(15.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Lingen betreffend. Hannover, den 27. April 1861.

Das Steueramt Lingen ist zur Ausgangs-Abfertigung von Branntwein auf der Eisenbahn mit Anspruch auf die gesetzliche Steuervergütung ermächtigt.

Hannover, den 27. April 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan der 128. Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 30. April 1861.

Nachdem beschlossen ist, die demnächst zu eröffnende 128. Osnabrücksche Lotterie nach Maßgabe des nebenstehenden Planes einrichten zu lassen, so wird dieser Plan hiermit unter Hinzufügung der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dabei in Anwendung kommenden Bedingungen dieselben sind, welche für die noch laufende 127. Osnabrücksche Lotterie zufolge der Bekanntmachung vom 8. November v. J. resp. der Bekanntmachung vom 16. Julius 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abth. I. Pag. 109 ꝛc.) Anwendung finden.

Hannover, den 30. April 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Acht und Zwanzigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 ℔ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. August 1861.				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	400
2	-	-	200 ℔	400
6	-	-	100 -	600
10	-	-	50 -	500
80	-	-	10 -	800
700	-	-	8 -	5600
800	Gewinne	—	—	9300

Zweite Classe. à 3 ℔ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 9. Septbr. 1861.				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	400
2	-	-	200 ℔	400
6	-	-	100 -	600
10	-	-	50 -	500
80	-	-	15 -	1200
700	-	-	11 -	7700
800	Gewinne	—	—	11800

Dritte Classe. à 3 ℔ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. Octbr. 1861.				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	500
3	-	-	200 ℔	600
5	-	-	100 -	500
10	-	-	50 -	500
80	-	-	20 -	1600
700	-	-	15 -	10500
800	Gewinne	—	—	15200

Vierte Classe. à 3 ℔ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 4. Novbr. 1861.				Thlr.
1	Gewinn von		—	1000
1	-	-	—	500
3	-	-	200 ℔	600
8	-	-	100 -	800
17	-	-	50 -	850
70	-	-	25 -	1750
700	-	-	19 -	13300
800	Gewinne	—	—	18800

Fünfte Classe. à 3 ℔ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 2. bis 14. December 1861.				Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —				30000
1	Prämie		—	20000
1	Gew. à		10000 ℔	10000
1	-	-	5000 -	5000
1	-	-	3000 -	3000
1	-	-	2000 -	2000
15	-	-	1000 -	15000
24	-	-	400 -	9600
52	-	-	200 -	10400
155	-	-	100 -	15500
300	-	-	50 -	15000
7600	-	-	19 -	144400
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .				1000
8150 Gew. u. 2 Präm.				250900

Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℔.

BALANCE.

Einnahme.							Thlr.	Ausgabe.				Thlr.
1ste	Classe	22000	Loose zu	3	Thaler	—	66000	800	Gewinne		1ster Classe betragen —	9300
2te	-	21200	- -	3	-	—	63600	800	-		2ter - - —	11800
3te	-	20400	- -	3	-	—	61200	800	-		3ter - - —	15200
4te	-	19600	- -	3	-	—	58800	800	-		4ter - - —	18800
5te	-	18800	- -	3	-	—	56400	8150	-	u. 2 Pr.	5ter - - —	250900
		22000	Loose zu	15	Thaler	—	306000	11350	Gew. u. 2 Präm. betragen		— —	306000

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(17.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Pistolen und der Kronen bei den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 10. Mai 1861.

Auf Grund des §. 31 des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 bringen Wir zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Pistolen und Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Cassen vom 15. d. M. an bis auf Weiteres angenommen werden sollen,

1) für die Pistole zu . . . . 5 ₰ 13 gr 2 ₰ Courant,
2) für die Krone zu . . . . 9 „ 4 „ — „ „

bestimmt ist, und daß bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden, in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen die Annahme der Pistolen und der Kronen, wie bisher, ausgeschlossen bleibt.

In Gemäßheit der §§. 34 und 37 des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 ist der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Pistolen oder der Kronen fehlende $1/10000$ des Pfundes ($1^{4}/_{100}$ As) auf . . . . . . 1 gr 2 ₰.

und der Werthabzug wegen der Umprägungskosten

1) für jede zu leicht befundene Krone auf . . . . 1 gr 3 ₰,

2) für jede zu leicht befundene Pistole auf . . . . — „ 8 „ Courant

festgesetzt.

Hannover, den 10. Mai 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die zwischen der Königlich-Hannoverschen und Kaiserlich-Russischen Regierung verabredeten Verkehrsbegünstigungen für die beiderseitigen Unterthanen betreffend. Hannover, den 10. Mai 1861.

Nachdem zwischen der Königlich-Hannoverschen und der Kaiserlich-Russischen Regierung verabredet worden ist, die zufolge des — umstehend im Original-Texte und deutscher Übersetzung abgedruckten — Artikels 1 des Russisch-Französischen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 14/2. Junius 1857 den Französischen, bezw. Russischen Unterthanen gegenseitig zugestandenen Begünstigungen nach dem Grundsatze der Reciprocität auch den im hiesigen Königreiche sich aufhaltenden Russischen Unterthanen, bezw. den im Russischen Reiche sich aufhaltenden Hannoverschen Unterthanen zu gewähren, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für Alle die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 10. Mai 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Artikel 1
des zwischen Rußland und Frankreich am 14/2. Junius 1857 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Original-Text.

Il y aura réciproquement pleine et entière liberté de commerce et de navigation pour les bâtimens et les sujets des hautes Parties contractantes, dans tous les ports de leurs domaines respectifs où la navigation est actuellement permise, ou sera permise à l'avenir, aux navires de toute autre nation étrangère.

Les Russes en France, et les Français en Russie, pourront réciproquement entrer, voyager ou séjourner en toute liberté, dans quelque partie que ce soit des territoires respectifs, pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront, à cet effet, pour leurs personnes et leurs biens, de la même protection et sécurité que les nationaux.

Ils auront la faculté dans les villes et ports de louer ou posséder les maisons, magasins, boutiques et terrains qui leur seront nécessaires, sans être assujettis à des taxes soit générales, soit locales, ni à des impôts ou obligations, de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont ou pourront être établis sur les nationaux.

De la même manière ils jouiront en matière de commerce et d'industrie de tous les privilèges, immunités et autres faveurs

Übersetzung.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt für die Schiffe und die Unterthanen der hohen vertragenden Theile in allen Häfen Ihres Gebietes Statt finden, in welchen die Schifffahrt den Schiffen irgend einer andern fremden Nation augenblicklich erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden wird.

Es sollen gegenseitig die Russen in Frankreich und die Franzosen in Rußland mit voller Freiheit Zutritt haben, reisen und sich aufhalten dürfen, und zwar in allen und jeden Theilen des Russischen und Französischen Gebietes, um dort ihre Geschäfte wahrzunehmen. In dieser Beziehung sollen sie für ihre Personen und ihr Vermögen gleichen Schutzes und gleicher Sicherheit, wie die eigenen Unterthanen, genießen.

Sie sollen die Befugniß haben, die ihnen nothwendigen Häuser, Magazine, Läden und Grundstücke in den Städten und Häfen zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Steuern oder Verpflichtungen, welcher Art sie sein mögen, unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den eigenen Unterthanen auferlegt werden möchten.

Auf gleiche Weise sollen sie in Rücksicht des Handels und der Industrie aller derjenigen Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen

quelconques, dont jouissent ou jouiront les nationaux.

Il est entendu toutefois que les stipulations qui précèdent ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlemens spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans chacun des deux pays et applicables à tous les étrangers en général.

irgend einer Art theilhaftig sein, deren die eigenen Unterthanen genießen oder genießen werden.

Man ist jedoch darunter einverstanden, daß die obigen Bestimmungen in keiner Beziehung den Gesetzen, Verordnungen und besonderen Vorschriften, welche rücksichtlich des Handels, der Industrie oder der Polizei in jedem der beiden Länder in Geltung sind und auf alle Fremden im Allgemeinen Anwendung finden, Abbruch thun sollen.

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(19.) Gesetz, die Weggeldsfreiheit der Unterthanen an den Hebestellen innerhalb des Wohnorts betreffend. Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Anwendung des §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldshebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834, bestimmen Wir hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung:

§. 1.

Derjenige Bezirk, welcher als »Wohnort« im Sinne der angeführten Gesetzesstelle in Beziehung auf die Weggeldshebung auf den Chausseen oder Landstraßen (vergl. §. 64 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851) zu gelten hat, soll, wenn nöthig, im ein-

zelnen Falle nach den örtlichen und den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen besonders bestimmt werden.

§. 2.

Die deßfallsige Anordnung ist von Unserm Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(20.) Verordnung, die Verpfändung von Bürgergütern in den Städten Osterode, Einbeck, Hardegsen, Uslar, Moringen und Münden und in den Gemeindebezirken dieser Städte betreffend. Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere allgemeine Ständeversammlung ihre Zustimmung dazu ertheilt hat, daß den in einzelnen Städten etwa bestehenden, durch die älteren Verordnungen über die Veräußerung und Verpfändung von Bürgergütern veranlaßten Rechtsunsicherheiten im Wege der Verordnung abgeholfen werde, verordnen Wir, in Veranlassung der deßfallsigen Anträge von Seiten der Magistrate und der Bürgervorsteher der Städte Osterode, Einbeck, Hardegsen, Uslar, Moringen und Münden, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnungen vom 6. October 1712, 13. Januar 1733, 17. August 1739 und bezw. 26. Januar 1753, insoweit sie sich auf Pfandbestellungen beziehen, werden für die Städte Osterode, Einbeck, Hardegsen, Uslar, Moringen und Münden und für die Gemeindebezirke dieser Städte aufgehoben.

§. 2.

An stadtpflichtigen unbeweglichen Gütern in den im §. 1 genannten Städten und in deren Gemeindebezirken kann ein vertragsmäßiges Pfandrecht nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch für die betreffende Stadt und deren Gemeindebezirk erworben werden.

§. 3.

Die vor Publication dieser Verordnung in die Hypothekenbücher für die im §. 1 genannten Städte und deren Gemeindebezirke eingetragenen Hypotheken können auf Grund der im §. 1 bezeichneten Verordnungen als ungültig nicht angefochten werden.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Borries. **v. Bar.**

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(21.) Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betreffend. Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

In Ausführung der §§. 14, 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 verordnen Wir:

§. 1.

Es wird declaratorisch bestimmt, daß die Ortschaften Surheide und Wilhelmshausen, so wie die Düvelsdorf'sche und Klenke'sche Anbauerei auf dem Quelkhorner Moore als durch Unsere Verordnung vom 31. März 1859 dem Amtsgerichte Zeven beigelegt anzusehen seien.

§. 2.

Es sollen verlegt werden:

1) Die Düvelsdorf'sche und Klenke'sche Anbauerei auf dem Quelkhorner Moore vom Amtsgerichte Zeven an das Amtsgericht Lilienthal;

2) Der einstellige Hof Hollinghausen vom Amtsgerichte Achim an das Amtsgericht Zeven.

§. 3.

Der §. 2 dieser Verordnung, welche durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, tritt mit dem 1. Julius 1861 in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

(22.) Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend. Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, wie solche in Unseren Verordnungen vom 27. März und 22. Junius 1859 und 25. October 1860 bestimmt sind, verordnen Wir hiemit Folgendes:

1) Die Ortschaften Surheide und Wilhelmshausen und die Düvelsdorf'sche und Klenke'sche Anbauerei auf dem Quelkhorner Moore sind als bereits durch Unsere Verordnung vom 27. März 1859 dem Amte Zeven beigelegt anzusehen.

2) Die Düvelsdorf'sche und Klenke'sche Anbauerei auf dem Quelkhorner Moore werden vom Amte Zeven an das Amt Lilienthal verlegt.

3) Der einstellige Hof Hollinghausen wird vom Amte Achim an das Amt Zeven verlegt.

Gegenwärtige Verordnung tritt hinsichtlich der unter den Ziffern 2 und 3 enthaltenen Vorschriften mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22. Mai 1861.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(23.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an sämmtliche Theilungs-Commissionen, die Sicherstellung der Rechte der Landes-Creditanstalt bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen betreffend. Hannover, den 29. Mai 1861.

Wir weisen die Theilungs-Commissionen hiedurch an, die Direction der Landes-Creditanstalt fortan in allen Theilungssachen, neben der Edictalladung zur Anmeldung unbekannter Rechte, durch ein besonderes Schreiben von der Eröffnung des Theilungsverfahrens, unter thunlichst genauer Bezeichnung des Zwecks und Umfangs der Theilung, zu benachrichtigen.

Hannover, den 29. Mai 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(24.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Zählung der Volksmenge nebst Ermittelung der Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, so wie die Zählung der Wohngebäude betreffend. Hannover, den 30. Mai 1861.

Da wiederum eine Zählung der Bevölkerung des Königreichs erforderlich und der Zeitpunct dieser Zählung auf den 3. December d. J. festgesetzt ist, hiermit auch eine Ermittelung der Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs und eine Zählung der Wohngebäude verbunden werden soll, so wird über das dabei zu beobachtende Verfahren das Nachfolgende angeordnet:

I. Volkszählung.

§. 1.

Die Zählung soll nach der Verschiedenheit der Geschlechter, des Alters und der Religion geschehen.

Außerdem soll die Zahl der Verheiratheten, der Wittwer und der Wittwen angegeben werden.

§. 2.

Die Zählung soll in der Art vorgenommen werden, daß festgestellt wird, wie groß die Einwohnerzahl jeden Orts zu Anfange des 3. Decembers d. J. ist. Dieser Anfang soll als zur Mitternacht erfolgt angesehen werden.

§. 3.

Alle In- und Ausländer werden als Einwohner desjenigen Orts angesehen, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden hiernach an dem Orte ihres Aufenthalts gezählt: alle dort in Lohn und Brot stehende Dienstboten, in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen oder Gewerbsgehülfen, alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-Anstalt u. s. w. sich befinden, oder dort sonst der Bildung wegen verweilen, so wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs- oder Arbeitshäusern, in Gefängnissen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

Dagegen werden Personen, welche in Gasthäusern eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Zählung befinden, nicht gezählt. Die in den Handwerksherbergen sich aufhaltenden Handwerksgesellen und die in Privatquartieren wohnenden Fremden werden jedoch gezählt.

Diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande abwesend sind, werden an ihrem ordentlichen Wohn- oder Aufenthaltsorte mitgezählt. Dahin gehören auch Frachtfahrer, Schiffer und solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Diejenigen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Orte ihrer Winterwohnung mitzuzählen, mithin an ihrem andern Wohnorte auszuschließen.

Die Frage über das Wohnrecht (Domicil) wird durch die Zählung nicht berührt.

Truppen eines andern Staats, welche am Zählungstage etwa auf dem Durchmarsche im hiesigen Königreiche sich befinden möchten, sind in die Listen nicht mit aufzunehmen.

§. 4.

Die Aufnahme der Zählung geschieht von den Verwaltungsbehörden (Ämtern und Magistraten der selbstständigen Städte) für ihren Bezirk unter Mitwirkung der Gemeindebeamte.

Ausgenommen hiervon ist die Zählung der Bewohner derjenigen zu Zwecken der Königlichen Hofhaltung, so wie zu Militairzwecken dienenden Gebäude, welche in einem mitzutheilenden Verzeichnisse namhaft gemacht werden sollen.

Die Zählung der Bewohner dieser Gebäude, einschließlich der am Tage der Zählung sonst im Dienste Abwesenden, wird durch Beamte des Königlichen Ober-Hofmarschallamts, so wie des Königlichen Kriegs-Ministeriums geschehen.

Die desfallsigen Ergebnisse werden den Ortsbehörden mitgetheilt werden und sind von den Letzteren in den Ortslisten hinzuzusetzen.

Die außerhalb der bezeichneten Gebäude wohnenden Hof- und Militairpersonen sind gleich den übrigen Einwohnern von den Civil-Zählungsbeamten unmittelbar zu zählen.

§. 5.

Den Landdrosteien, beziehungsweise der Berghauptmannschaft, steht für den ihnen untergebenen Bezirk die allgemeine Leitung der Zählung zu.

§. 6.

Die Anordnungen zur Ausführung der Zählung im Einzelnen sind von den Obrigkeiten (Ämtern und Magistraten selbstständiger Städte) für ihren Verwaltungsbezirk zu treffen (vergl. jedoch §. 4).

§. 7.

Die Zählung ist in der Regel nach den Gemeinden (Städten, Flecken, Dörfern u. s. w.) vorzunehmen.

Zur Erleichterung und Beförderung des Geschäfts können größere Gemeinden, namentlich Städte, in Abtheilungen zerlegt werden.

Stehen mehrere kleine Gemeinden in einem Verbande, so kann die Zählung nach solchen Verbänden geschehen, wenn dies von der Obrigkeit zweckmäßig gehalten wird.

Die Bewohner einzelner Güter u. s. w., welche einer Gemeinde nicht angehören, sind für sich zu zählen.

§. 8.

Rücksichtlich des Umfangs der Gemeinden u. s. w. sind die neuesten desfallsigen Bestimmungen maßgebend.

§. 9.

Die Zählung geschieht mittelst der Aufnahme von Urlisten, von Haus zu Haus, und soll am 3. December d. J. begonnen und ununterbrochen fortgesetzt, auch wo möglich am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber, mit Ausschluß des Sonntags, spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur für die Residenzstadt Hannover kann diese Frist, so weit als es nothwendig ist, von der Königlichen Landdrostei verlängert werden.

Wo die Zählung in einem Tage nicht beendigt werden kann, ist dennoch der am 3. December d. J. vorhanden gewesene Bestand maßgebend.

§. 10.

Die örtliche Zählung darf nicht durch Benutzung etwa vorhandener Verzeichnisse ersetzt werden.

In denjenigen Städten und volkreichen Ortschaften, wo solches von der Obrigkeit für zweckmäßig gehalten wird, sollen Formulare zu Hauslisten zur Eintragung der am Zählungstage in jedem Hause vorhandenen Personen ausgetheilt werden.

Das Formular zu der Hausliste ist dem Hauseigenthümer, wenn er im Hause wohnt, sonst einem sichern Hausgenossen zuzustellen, welcher dasselbe im Hause circuliren und sich zurückliefern läßt.

Jeder Vorstand eines Haushalts (§. 12), welchem das Formular vorgelegt wird, hat dasselbe für sich selbst und rücksichtlich der von ihm abhängigen Personen wahrheitsgemäß auszufüllen, und dabei die Vorschriften in den §§. 11 und 12, so weit solche auf ihn und seine Angehörigen anwendbar sind, zu beachten.

Die Hauslisten sind innerhalb der nach §. 9 für die Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestellten Zählungsbeamte von Haus zu Haus abzuholen. Letztere haben die Listen zugleich hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, und erforderlichenfalls zu berichtigen und zu vervollständigen.

§. 11.

Für jede der nach §. 7 für sich zu zählenden Abtheilungen wird eine besondere Urliste aufgestellt.

Diese Listen müssen nach den Häusern geordnet werden und außer dem Vor- und Familiennamen der nach §. 3 zu zählenden Personen auch die in dem Formulare angedeuteten Nachrichten über Alter und sonstige persönliche Verhältnisse enthalten.

Dabei wird bestimmt, daß Kinder bis zu einem Jahre alt sämmtlich als ein Jahr alt, mit vollendetem ersten Jahre aber als zweijährig anzugeben sind, daß aber im Übrigen bei der Angabe des Alters sechs Monate nicht zu rechnen, dagegen mehr als sechs Monate zu voll anzugeben sind, z. B. ein Alter von 20 Jahren und 5 Monaten nur zu 20 Jahren, dagegen von 20 Jahren und 7 Monaten zu 21 Jahren.

§. 12.

Die Urlisten sind in der Regel von dem Zählungsbeamten selbst bei der Zählung auszufüllen.

Bei den Hauslisten sind jedoch die Angaben von Hauseigenthümern u. s. w. nach Vorschrift des §. 10 eigenhändig in die Urliste einzutragen.

§. 13.

Sind Formulare zu Hauslisten ausgetheilt worden (§. 10), so sind diese Hauslisten als Urlisten zu betrachten. Sie sind zu diesem Zwecke zusammen zu heften und findet auf dieselben dasjenige, was in dem Nachstehenden hinsichtlich der Urlisten vorgeschrieben wird, gleichfalls Anwendung.

§. 14.

Der Zählungsbeamte hat auf der Titelseite der Urliste seine Unterschrift und, falls derselbe ein Dienstsiegel führt, auch dieses hinzuzufügen. Mit dem Letzteren sind die Fäden, durch welche die Liste zusammengeheftet ist, zu befestigen.

§. 15.

Die zu einem Haushalte gehörigen Personen sind in den Urlisten (beziehungsweise Hauslisten) hinter einander aufzuführen, zuerst der Hauseigenthümer mit seiner Familie, wenn er im Hause wohnt.

Die zu jedem Haushalte gehörigen Personen sind mit einer fortlaufenden Nummer, bei jedem Haushalte von № 1 anfangend, zu bezeichnen.

§. 16.

Die Angaben rücksichtlich eines jeden Haushalts sind von dem Vorstande desselben (Familienhaupte) abzugeben oder einzutragen. Als solcher ist sowohl derjenige anzusehen, welcher Eigenthümer des Hauses ist, als auch die Person, welche, wenn sie zur Miethe wohnt, die Miethe zahlt, sei es für das ganze Haus oder nur für einen Theil desselben.

II.

Zählung der Wohngebäude.

§. 17.

Die Zählung der Wohngebäude soll gleichzeitig mit der Volkszählung durch Eintragung der Zahl dieser Gebäude in die dazu bestimmte Rubrik der Urlisten geschehen.

Die für die Volkszählung ertheilten Vorschriften sind auch bei Zählung der Wohngebäude, soweit sie hierbei anwendbar sind, zu beobachten.

§. 18.

Zu den Wohngebäuden sollen gerechnet werden alle diejenigen Häuser, welche wenigstens mit Einer Feuerstelle versehen sind und entweder fortdauernd oder während eines Theils des Jahrs bewohnt werden.

Abgesonderte zur Wohnung eingerichtete Nebengebäude und Hintergebäude werden gezählt, wenn die vorstehende Bestimmung darauf anwendbar ist.

Nebengebäude oder Hintergebäude, welche mit dem Haupthause unmittelbar zusammenhängen, werden nicht gezählt.

Bilden sie aber eine, durch eine innere Mauer oder durch Stallungen und andere unbewohnte Räume vom Haupthause abgesonderte Wohnung, so sind sie zu zählen.

Gebäude, welche nur zum Gewerbsbetriebe benutzt, aber nicht bewohnt werden, sind nicht mitzuzählen.

Ebensowenig Gartenhäuser, welche nur am Tage bewohnt werden.

Gebäude, welche zu Geschäftsräumen bestimmt sind, in denen aber Aufseher, Pedellen u. s. w. ihre Wohnung haben, sind mitzuzählen.

Den Königlichen Landdrosteien bleibt überlassen, etwaige Zweifel zu entscheiden.

III.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Zählung und Einsendung der Listen in Betreff der Volkszahl und der Zahl der Wohngebäude.

§. 19.

Die Urlisten sind bis zum 15. December d. J. an die betreffende Obrigkeit abzuliefern.

Dieselbe muß sofort durch einzelne genaue Erkundigungen die Zuverlässigkeit der Listen ausmitteln und die etwa sich findenden Unrichtigkeiten berichtigen.

Im Fall die Liste aber dergestalt als unrichtig sich darstellt, daß dieselbe im Einzelnen nicht berichtigt werden kann, ist eine Revision von Haus zu Haus vorzunehmen und hiernach eine neue Urliste aufzustellen.

Derjenige Verwaltungs- oder Gemeindebeamte, welcher eine solche unrichtige Liste abgeliefert hat, soll, soweit denselben dabei ein Verschulden trifft, die Kosten der neuen Aufnahme tragen.

§. 20.

Die Obrigkeit hat die Ergebnisse einer jeden Urliste (§§. 9, 10 und 11) in eine, für jede nach §. 7 für sich gezählte Abtheilung aufzustellende Liste zusammenzustellen. (Gemeindelisten.)

Als eine solche Abtheilung sind jedenfalls auch die in einem Orte vorhandenen, zu militairischen Zwecken dienenden Gebäude anzusehen, deren Bewohnerzahl aus den Gemeindelisten, so wie aus den obrigkeitlichen und Hauptlisten für sich ersichtlich sein muß.

Die Urlisten sind bei den Obrigkeiten aufzubewahren.

§. 21.

Die Ergebnisse der Gemeindelisten sind, unter Benutzung desselben Formulars, für jeden obrigkeitlichen Bezirk zusammenzustellen.

Dabei sind die Zahlen rücksichtlich der Abtheilungen einer Gemeinde mit rother Schrift und die für die ganze Gemeinde zu ziehende Summe mit schwarzer Schrift einzutragen. Bei der Zusammenzählung jeder Seite dürfen dann nur die schwarz geschriebenen Zahlen berücksichtigt werden.

§. 22.

Die Listen für die obrigkeitlichen Bezirke sind bis zum 1. Februar des folgenden Jahrs an die obere Verwaltungsbehörde einzusenden.

Diejenige Obrigkeit, von deren Bezirk ein Theil nicht zum Zollvereinsgebiete gehört, hat außerdem über den ausgeschlossenen Theil eine Separatliste aufzustellen und einzusenden.

§. 23.

Die obere Verwaltungsbehörde hat für ihren ganzen Verwaltungsbezirk die Listen der obrigkeitlichen Bezirke in eine Hauptliste zusammenstellen zu lassen und selbige bis zum 1. März an Uns einzusenden.

IV.

Ermittelung der Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs.

§. 24.

Die über die Standes-, Berufs-, und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs aufzustellenden Listen (Standeslisten), sollen auf Grund der Urlisten (§§. 9, 10 und 11) bearbeitet werden.

Zu diesem Zwecke ist bei der Ausfüllung der in den Urlisten für die Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse vorhandenen Rubrik das Nachfolgende zu beachten:

1) Es soll aus dieser Rubrik thunlichst ersichtlich sein, zu welchen der nachfolgend bezeichneten Classen jeder Bewohner des Königreichs gehört:

I. **Ackerbau** und sonstige Benutzung des Bodens, mit Einschluß der Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

II. **Industrie,** zu welcher das ganze Gewerbe- und Fabrikwesen, der Betrieb der Bergwerke und Hütten, so wie das gesammte bei Ausführung von Bauten beschäftigte Personal gehört. Alle Handarbeiter, welche keiner andern Classe vorzugsweise angehören, sind hieher zu rechnen.

III. **Handel,** wozu Handeltreibende aller Art, deren Haupterwerbszweig der Handel ist, Geldwechsler, Effectenhändler, Mäkler, Versicherungsagenten, Collecteure u. s. w. gehören.

IV. **Verkehr,** wohin das bei dem Betriebe der Eisenbahnen, der Telegraphen und Posten beschäftigte Personal, die Spediteure, Frachtfahrer, Lohnfuhrleute, Boten, Schiffer, Gast- und Schenkwirthe aller Art gehören.

V. Zu den Personen für **persönliche Dienstleistungen** sind die vorzugsweise zu solchen Zwecken mit Einschluß der gewöhnlichen häuslichen Arbeiten gehaltenen Dienstboten, Kammerdiener, Kammerfrauen u. s. w., Privatsecretaire, bei Hofe Angestellte und Hofbeamte zu zählen.

VI. **Gesundheitspflege,** wozu, außer Ärzten aller Art, die Apotheker, das Hülfspersonal in den Kranken- und Entbindungshäusern, in Bädern, Blinden-, Taubstummen- und Irrenanstalten, die Hebammen, Barbiere, Bader u. s. w. gehören.

VII. **Erziehung und Unterricht,** wozu alle öffentlichen und Privatlehrer, Erzieher und Erzieherinnen, das Personal bei der Universität, den Schulen, Seminarien u. s. w. gehören.

VIII. **Künste und Wissenschaften,** wozu Künstler aller Art, einschließlich des Theaterpersonals, Fachgelehrte, so weit sie nicht Lehrer oder Beamte sind, Litteraten, Journalisten, Publicisten u. s. w. gehören.

IX. **Cultus,** begreift die Geistlichkeit und die Kirchendiener aller Confessionen.

X. **Staats- und Gemeindeverwaltung,** wozu die Königlichen Civildiener, mit Ausnahme derjenigen für die Rechtspflege, die Gemeindebeamten und das Hülfs- und Unterpersonal der Staats- und Gemeindebehörden, gehören.

XI. **Rechtspflege,** wozu die Richter und sonstigen Justizbeamten, mit Einschluß der Gefängnißbeamten, die Anwälte, Advocaten, Notare, das für die Rechtspflege bestimmte Hülfs- und Unterpersonal, gehören.

XII. **Armee,** wozu die im activen Dienst stehenden Militairpersonen und das zu Militairzwecken bestimmte Personal gehören.

XIII. **Ohne Beruf und ohne Berufsausübung** sind diejenigen Personen, welche von ihren Renten, Zinsen, Beneficien, Pensionen, oder von Unterstützungen leben, die in Versorgungs- und Heilanstalten sich aufhalten, die Gefangenen.

XIV. **Ohne Angabe des Berufs** erscheinen diejenigen, über deren Stand, Beruf und Erwerb sich nichts hat ermitteln lassen.

2) Jemand, welcher mehre Stellen bekleidet, in mehren Geschäften thätig ist, oder mehre Erwerbszweige besitzt, ist in der Urliste mit derjenigen Eigenschaft zu bezeichnen, welche für ihn die wichtigste ist.

3) Die Bezeichnung als Arbeiter, Gehülfe oder Lehrling u. s. w. ohne nähere Bezeichnung der Art der Beschäftigung ist nicht genügend, sondern es muß der Erwerbszweig, in welchem die fragliche Person vorzugsweise thätig ist, möglichst bestimmt bezeichnet werden, z. B. „Landwirthschaftlicher“ oder „Öconomie“ Arbeiter (Arbeiterin), Fabrikarbeiter (Arbeiterin), Eisenbahnarbeiter, Bau-Arbeiter, — Handlungsgehülfe, Maurerlehrling u. s. w.

§. 25.

Für die Bearbeitung der nach den Urlisten aufzustellenden Listen der Bewohner nach ihren Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnissen (Standeslisten) gelten folgende Vorschriften:

1) Die Obrigkeiten haben die Urlisten in Beziehung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner einer Prüfung zu unterziehen und solche nöthigenfalls zu berichtigen und zu vervollständigen.

2) Wo Zweifel entstehen, zu welcher Classe die eine oder die andere Person gehört, hat die Obrigkeit nach ihrem Ermessen die Classe zu bestimmen.

3) Die sämmtlichen in den Urlisten verzeichneten Personen sind in die für jede Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung aufzustellende Standesliste einzutragen, wobei der bei der Aufstellung der Bevölkerungsliste angenommene Umfang einer Gemeinde oder der Abtheilung einer Gemeinde festzuhalten ist.

4) Jede bei der Zählung angetroffene Person muß in der Standesliste ihre Stelle finden, entweder als selbstthätige Person bei den ersten 12 Classen und als Familienhaupt in der 13ten und 14ten Classe, oder als Angehörige der selbstthätigen Personen und Familienhäupter.

5) In den Standeslisten darf Jemand eben so wenig doppelt gezählt werden, als in den Bevölkerungslisten. Die Summen der Personen in beiden Listen müssen übereinstimmen.

6) Nach den Standeslisten der Gemeinden sind die Standeslisten für die obrigkeitlichen Bezirke zusammenzustellen. Die Letzteren sind bis zum 1. Mai 1862 der vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde einzusenden.

7) Die Letztere stellt die Ergebnisse der obrigkeitlichen Standeslisten zusammen und hat die Hauptstandesliste ihres Bezirks bis zum 1. Julius 1862 an Uns einzusenden.

Hannover, den 30. Mai 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(25.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für die Hannoverschen und Niederländischen Reisepässe betreffend. Hannover, den 15. Junius 1861.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königlich-Niederländischen Regierung getroffenen Übereinkunft Hannoversche Reisepässe in dem Königreiche der Niederlande und Niederländische Reisepässe im Königreiche Hannover, auch wenn denselben das Visa eines Niederländischen, beziehungsweise Hannoverschen Gesandten oder Consuls nicht hinzugefügt ist, als genügende Reiselegitimation anerkannt werden sollen.

Die Polizeibehörden haben daher die Ordnungsmäßigkeit der ihnen vorgezeigten Niederländischen Reisepässe (§§. 3 und 5 der Königlichen Verordnung vom 9. Mai 1826 über das Paßwesen) ohne Rücksicht auf ein solches, in der Hannoverschen Gesetzgebung übrigens auch nicht vorgeschriebenes Visa zu beurtheilen.

Reisepässe für das Ausland werden in dem Königreiche der Niederlande ausschließlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt.

Hannover, den 15. Junius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

(26.) Bekannt-

(26.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in der Gemeinde Kirchwerder betreffend.
Hannover, den 19. Junius 1861.

In Ausführung des §. 14 des Gesetzes vom 17. Junius 1857, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bestimmen Wir hierdurch, daß dieses Gesetz und die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften vom 1. Julius d. J. an auch in der Gemeinde Kirchwerder in Kraft treten soll.

Hannover, den 19. Junius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(27.) Vorläufige Entscheidungen des Königlichen Justiz-Ministeriums, das Gebührengesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 betreffend. Hannover, den 22. Junius 1861.

Auf Grund des §. 67 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, wird declaratorisch bestimmt:

§. 1.

Als ein »Verhandeln« im Sinne des §. 44 des Gebührengesetzes gilt nicht das bloße Verlesen der Schlußanträge, vielmehr nur die mündliche Begründung derselben.

§. 2.

Zu denjenigen Geschäften, welche durch die Procuraturgebühr vergütet werden, gehört die Niederlegung der Anträge auf der Gerichtsschreiberei bez. deren Zurücknahme, imgleichen die Empfangnahme richterlicher Verfügungen und Protocolle auf der Gerichtsschreiberei. Wenn deshalb Anwälte, anstatt diese Geschäfte selbst zu besorgen, durch dritte Personen, insbesondere Schreiber oder auch Gerichtsvögte auf der Gerichtsschreiberei Anträge niederlegen bez. die niedergelegten zurücknehmen oder auch die auf der Gerichtsschreiberei abzufordernden richterlichen Verfügungen und Protocolle zu ihren

Händen bringen lassen, so kann die hierfür diesen dritten Personen, insbesondere den Gerichtsvögten, gewährte Vergütung weder als Gebühr noch als Auslage der eigenen Partei in Rechnung gebracht, folgeweise auch der Gegenpartei nicht zur Last gelegt werden.

Hannover, den 22. Junius 1861.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. Bar.

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(28.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Landes-Pharmakopöe betreffend. Hannover, den 24. Junius 1861.

Um den Fortschritten der Wissenschaft zu genügen, zugleich mit Rücksicht auf die inzwischen veränderten Bestimmungen über das Medicinalgewicht, haben Wir eine Umarbeitung der durch die Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 31. Januar 1833 publicirten Hannoverschen Landes-Pharmakopöe angeordnet.

Nachdem das hieraus hervorgegangene mit dem Titel »Pharmakopöe für das Königreich Hannover« bezeichnete Werk nunmehr vollendet ist, haben Wir die Königliche Hofbuchhandlung der Gebrüder Hahn hieselbst mit dem Verlage desselben beauftragt, welche das Exemplar zu dem Preise von 3 ₰ 10 gr verkaufen wird.

Indem Wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, bestimmen Wir über die Einführung der Pharmakopöe für das Königreich Hannover das Nachfolgende:

§. 1.

Die Pharmakopöe für das Königreich Hannover tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft und wird von diesem Zeitpuncte an die ältere Bearbeitung der Landes-Pharmakopöe unter dem Titel »Pharmakopoea Hannoverana nova« außer Anwendung gesetzt.

§. 2.

In allen Apotheken und Filial-Apotheken des Königreichs soll vom 1. October d. J. an ein Exemplar der Pharmakopöe für das Königreich Hannover vorräthig sein, und sollen von diesem Zeitpuncte an die Arzneien allgemein und ausschließlich nach den darin enthaltenen Vorschriften verfertigt werden.

§. 3.

Ein Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche in jeder Apotheke stets vorräthig sein sollen, ist der Pharmakopöe angefügt; im Übrigen behält es bezüglich der Haltung und Anschaffung der Arzneimittel in den Apotheken bei den Vorschriften der Apotheker-Ordnung sein Bewenden.

Die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft, der General-Inspector der Apotheken, die sämmtlichen Obrigkeiten und Physici haben darauf zu achten, daß den Vorschriften dieser Bekanntmachung von den Apothekern die gebührende Folge geleistet und bei Übertretungen das Strafverfahren nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung eingeleitet werde.

Hannover, den 24. Junius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Roscher.

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(29.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betreffend. Hannover, den 24. Junius 1861.

Im Anschlusse an die Königliche Verordnung vom 12. Junius 1849, die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten betreffend, werden über die darin angeordneten Prüfungen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 10. August 1849 folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Den beim Königlichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten (bezüglich des Harzforstdienstes jedoch zunächst bei dem Königlichen Berg- und Forst-Amte), einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu der im §. 7 der angezogenen Königlichen Verordnung vorgeschriebenen (ersten) Prüfung sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1) Der Geburtsschein.
2) Eine Gesundheitsbescheinigung, von einem Hannoverschen Militairarzte oder Physicus ausgestellt, welche die körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit des Candidaten zu den mit dem Forstdienste verbundenen körperlichen Anstrengungen (unbeschadet einer etwa noch anzuordnenden anderweiten ärztlichen Untersuchung) vorläufig außer Zweifel stellt.
3) Eine glaubhafte Bescheinigung über die Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft zu der Meldung, verbunden mit einer Nachweisung über die Subsistenzmittel des Candidaten und mit der Erklärung, daß demselben bis zu auskömmlicher Diensteinnahme die zu seiner angemessenen

Unterhaltung nöthigen Mittel in genügender und näher nachzuweisender Maße zu Gebote gestellt werden können und sollen.

4) Die vom Vater oder von der Vormundschaft beglaubigte Lebensbeschreibung des Candidaten, welche von ihm selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben sein muß.

5) Eine entsprechende durch Schulzeugnisse u. s. w. zu beschaffende Nachweisung darüber, daß es dem Candidaten an der erforderlichen normalen Vorbildung nicht fehle.

Abgesehen davon, daß es für diejenigen Candidaten, welche die Stufe des Forstinspections-Chefs — Forstmeisters — erstreben, von Nutzen sein wird, wenn dieselben mindestens ein Jahr die erste Classe (Prima) eines Gymnasii besucht haben, ist zum Nachweis einer gehörigen Vorbildung des Candidaten erforderlich, daß derselbe, zufolge des ihm ertheilten Schulzeugnisses, mit normalem Erfolge entweder

a. die zweite Classe (Secunda) eines inländischen Gymnasii (Lycei, Pädagogii) zwei Jahre lang besucht, oder

b. in der dieser Gymnasialclasse gleichstehenden ersten Realclasse eines Gymnasii den zweijährigen Cursus, oder

c. den Cursus der höheren Bürgerschule zu Hannover vollständig absolvirt hat.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Vorbildung auf anderen als den eben genannten inländischen Anstalten, oder durch Privatlehrer erhalten haben, sind verpflichtet, neben dem Zeugnisse des Vorstandes der besuchten Anstalten beziehungsweise des Privatlehrers, von dem Director eines Hannoverschen Gymnasii oder der höheren Bürgerschule zu Hannover eine dem vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse entsprechende Bescheinigung darüber beizubringen, daß ihre durch Prüfung ermittelte Schulbildung hinter denjenigen normalen Erfordernissen nicht zurückstehe, welche beim Besuche eines inländischen Gymnasii, beziehungsweise der höheren Bürgerschule zu Hannover, nach Obigem zum Maßstabe dienen sollen.

Dem Königlichen Ober-Schulcollegium bleibt es vorbehalten, in Bezug auf die Bedingungen, welche zur Erlangung solcher Prüfungs-Zeugnisse zu erfüllen sind, die geeigneten Vorschriften zu erlassen.

Endlich

6) sind zur Darlegung der von dem Candidaten nach gehöriger Vorbildung gemachten Fachstudien der Meldung folgende Nachweisungen beizufügen:

a. Ein Zeugniß über den zunächst bei einem zur Unterweisung von Forst-Eleven dienstlich ermächtigten Forstbeamten erfolgreich durchlaufenen practischen Lehrcursus, welcher der Regel nach einen Zeitraum von mindestens anderthalb Jahren umfassen soll, ohne daß dabei die etwaige eigene Unterweisung des Sohnes durch den Vater oder dessen Aufenthalt im väterlichen Hause mitzuzählen ist.

Das von dem unterweisenden Forstbeamten auszustellende Zeugniß muß von der dem Aussteller vorgesetzten Forstinspection, nachdem dieselbe von der Befähigung des Eleven Kenntniß genommen, attestirt sein, und kann die Dauer des practischen Lehrcursus bei besonders günstigem Fortschritt unter Zustimmung der Forstinspection auf ein Jahr beschränkt bleiben.

b. Eine durch Zeugnisse zu beschaffende Nachweisung darüber, daß der Candidat nach vorbesagtem practischen Cursus seine weiteren Fachstudien auf einer Forstlehranstalt oder in sonstiger Weise angemessen fortgesetzt und beendigt habe.

Insofern auf der besuchten Lehranstalt Semester- oder Abgangs-Prüfungen bestehen, muß nachgewiesen sein, daß der Candidat sich diesen Prüfungen unterzogen hat.

§. 2.

Erfolgt nach Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse die Zulassung des Candidaten zu der ersten oder Revierförster-Prüfung, welche nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 12. Junius 1849 seine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bedingt und ihm demnächst nach bewiesener Brauchbarkeit Aussicht auf eine Anstellung als Revierförster gewährt: so ist zunächst

1) durch Prüfung festzustellen, ob der Candidat die zu seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erforderlichen theoretischen Kenntnisse besitzt,

(theoretischer Theil der Revierförster-Prüfung)

und wenn danach seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst keine Bedenken entgegentreten, sodann

2) nach zweijähriger practischer Beschäftigung im Forstdienste seine Brauchbarkeit zur demnächstigen Ausrichtung der Geschäfte eines Revierförsters durch weitere Erhebungen, welche den zweiten oder practischen Theil der Revierförster-Prüfung bilden, außer Zweifel zu stellen.

§. 3.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche der Candidat durch das Bestehen der Revierförster-Prüfung in beiden Abtheilungen nachzuweisen hat, befassen

A. für den ersten oder theoretischen Theil:

1) Mathematik (Elementar-Mathematik mit Ausschluß der sphärischen Trigonometrie), Kenntniß der Meßwerkzeuge zum Flächenmessen, Baummessen und Nivelliren, so wie Planzeichnen.
2) Bodenkunde (nebst Kenntniß der Hauptgebirgsarten).
3) Forstbotanik.
4) Zoologie (System, Wirbelthiere und Forstinsecten).

5) Forstwissenschaft (Waldbau, Waldpflege, Forstbenutzung und Forsttaxation, letztere mit Beschränkung auf Flächentheilung und Holzmassen-Ermittelung).
6) Jagdkunde.

B. für den zweiten oder practischen Theil:

1) Flächenmessen (mit der Kette, der Boussole und dem Meßtische, nebst polygonometrischer Aufnahme mit dem Theodolit), Nivelliren und bezügliches Zeichnen.
2) Practische Ausführungen im Waldbau und in der Forstbenutzung (insbesondere Culturmethoden, Schlagstellung, Durchforstung, Massen-, Sortiments- und Werthsbestimmungen von Beständen, Bäumen und Holzstücken.
3) Nachweis über practische Bekanntschaft mit der Köhlerei, mit dem Waldwegbau, der Entwässerung und dem Uferbau an kleineren Flüssen.
4) Anschläge über Hauungen, Culturen, Waldwege und Entwässerungen, so wie über den Bauholzbedarf ländlicher Gebäude und sonstiger einfacher Bauwerke; einfache Waldwerths- und Entschädigungs-Rechnungen; Anfertigen von Dienstschreiben und Fertigkeit im Aufstellen von Forstrechnungen, wobei eine gute Handschrift erwartet wird.
5) Kenntniß der in den Dienst des Revierförsters einschlagenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Dienstvorschriften (insbesondere Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, Forststrafgesetz nebst den Obliegenheiten des Revierförsters als Vertreter der Kronanwaltschaft in Forststrafsachen, Vorschriften wegen Verwaltung der Gemeindeforsten, Jagdgesetz).
6) Fertigkeit im Schießen mit der Büchse und Nachweis über einige Übung in der Führung des Reitpferdes.

§. 4.

Hat der Candidat sowohl den theoretischen als practischen Theil der ersten oder Revierförsterprüfung gehörig bestanden, so kann derselbe, falls er sich die Aussicht auf Berücksichtigung bei Besetzung von Forstmeisterstellen eröffnen will, nach Verlauf von drei Jahren (vom Bestehen des theoretischen Theiles der ersten Prüfung angerechnet) sich zu der im §. 10 der Königlichen Verordnung vom 12. Junius 1849 gedachten zweiten Prüfung melden, wodurch zunächst die wissenschaftliche Befähigung desselben zur Bekleidung einer Forstmeisterstelle nachzuweisen ist, während die in §. 14 und 15 der gedachten Verordnung angeordnete dritte oder practische Forstmeisterprüfung dazu bestimmt ist, um nach vorangegangener dreijähriger befriedigender Verwaltung einer Revierförsterstelle, die Qualification des Revierförsters zum Forstinspections-Chef unter Berücksichtigung seiner bisher bethätigten Leistungen und Eigenschaften zu constatiren.

§. 5.

Die Zulassung zu der wissenschaftlichen oder theoretischen Forstmeister-Prüfung (zweite Prüfung) soll der Regel nach davon abhängig gemacht werden, daß der Candidat — wie bei der

Meldung durch Zeugnisse nachzuweisen ist — behuf seiner wissenschaftlichen Ausbildung mindestens ein Jahr eine Universität oder eine dieser gleichstehende höhere Lehranstalt besucht hat.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche von dem zur wissenschaftlichen Forstmeister-Prüfung (zweite Prüfung) zugelassenen Candidaten bei dieser Prüfung verlangt werden, befassen:

1) Mathematik (Elementar-Mathematik nebst der Lehre von den Kegelschnitten), Forstvermessung nebst trigonometrischer Netzlegung.
2) Physik und Chemie (ohne practische Ausführungen).
3) Geognosie und Klimatologie.
4) Botanik (Anatomie und Physiologie, forst- und landwirthschaftliche Pflanzenkunde nebst der Fähigkeit, phanerogamische Pflanzen zu bestimmen).
5) Rechtskunde (Institutionen des Römischen Rechts mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts; im weiteren Umfange die Lehre vom Besitz und Eigenthum, von den Servituten, vom Kauf-, Tausch- und Miethvertrage nach heutigem Römischen Rechte, und die Lehre von den Personen, vom Eigenthume, von den Servituten, Reallasten und Regalien nach Deutschem und Hannoverschem Privatrechte).
6) Forstwissenschaft (im ganzen Umfange, einschließlich der staatswirthschaftlichen Disciplinen in Anwendung auf Forstwirthschaft nebst der Forstliteratur).

Insofern durch die erste oder Revierförster-Prüfung bereits vollständig nachgewiesen ist, daß der Candidat allen Erfordernissen der zweiten oder wissenschaftlichen Forstmeister-Prüfung Genüge leisten könne, vertritt dieser Nachweis die Stelle der letztbesagten wissenschaftlichen Prüfung.

§. 6.

Die practische Forstmeister-Prüfung (§. 15 der Königlichen Verordnung vom 12. Junius 1849), zu der sich die in der zweiten Prüfung bestandenen Forstbeamten nach befriedigender dreijähriger Verwaltung einer Revierförsterstelle melden können, soll insbesondere sich auf Folgendes erstrecken:

1) Schriftliche Ausarbeitungen über Gegenstände des forstwirthschaftlichen Wirkungskreises.
2) Kenntniß und Urtheilsfähigkeit im practischen höheren Forstwirthschaftswesen, besonders in der Aufstellung und Ausführung von Wirthschaftsplänen, so wie in Waldwerths-, Entschädigungs- und Abfindungs-Anschlägen.
3) Bekanntschaft mit dem Waldproducten-Handel, mit den holzverfeinernden forsttechnologischen Anstalten und deren Verwaltungs-Grundsätzen, mit dem Moorwesen und, unter Beschränkung auf den forstadministrativen Standpunct, mit dem Bauwesen und der Landwirthschaft.
4) Bekanntschaft mit der Landes-Oeconomie-Gesetzgebung, soweit sie für das Forstwesen Bedeutung hat, so wie mit den sonstigen für das Forst- und Jagdwesen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften und deren richtiger Anwendung.

Ferner Kenntniß der Landesverfassung, des Organismus und der Ressortverhältnisse der öffentlichen Behörden des Königreichs Hannover, insbesondere der Regiminal- und Justiz-Behörden, der Domanial-Land- und Harzverwaltung und der Forstinspectionen selbst.

5) Fertigkeit im Forst-Rechnungswesen, Kenntniß des Forst-Budgets und der Beziehungen des Forst-Rechnungswesens zu den Hauptcassen. Kenntniß des Forstgrundsteuerwesens. Fertigkeit im Protocolliren, im Abfassen von Recessen, Contracten und Dienst-Instructionen.

Hannover, den 24. Junius 1861.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Abtheilung für Domainen und Forsten.

Gr. v. Kielmansegge.

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Sicherstellung des Eingangs des auf der Ems zu entrichtenden Lootsgeldes betreffend. Hannover, den 27. Junius 1861.

Wir finden Uns veranlaßt, behuf Sicherung des gehörigen Eingangs der nach dem Gesetze vom 10. Junius v. J. und nach Unserer Bekanntmachung vom 12. desselben Monats auf der Ems zu entrichtenden Lootsgelder Nachstehendes zur Ausführung des ebengedachten Gesetzes vorzuschreiben, bezw. zu veröffentlichen.

§. 1.

Jedem auf der Ems zur Zahlung von Zwangslootsgeld verpflichteten Schiffe, welches von der s. g. Knock oder von oberhalb der Knock belegenen Plätzen aus in See geht, wird über die gehörige Entrichtung der tarifmäßigen Lootsgelder (vergl. die Bekanntmachungen vom 12. Junius v. und 12. April d. J.) eine mit einem trennbaren Coupon versehene Quittung ertheilt. Dieser Coupon muß bei einer Strafe bis zu 10 ₰ von den Führern der von Plätzen oberhalb Emden in See gehenden Schiffe an das auf dem Ems-Wachtschiffe befindliche Nebenzollamt, von den Führern anderer Schiffe aber an das Nebenzollamt zu Nesserland abgeliefert werden.

§. 2.

Wenn für die vorerwähnten Schiffe die Lootsgelder zeitig (vergl. §. 8 der Bekanntmachung vom 12. Junius v. J.) nicht entrichtet sind, so soll noch die nachträgliche Zahlung an die Nebenzollämter zu Nesserland oder auf dem Ems-Wachtschiffe freistehen, unter der Verpflichtung, für jeden

vollen Thaler des tarifmäßigen Betrages noch zwei Groschen Hebungsgebühr mitzuentrichten. Es ist dann auch den Beamten der beiden erwähnten Nebenzollämter nach §. 12 der Bekanntmachung vom 12. Junius v. J. die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Hannover, den 27. Junius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister.

W. Brüel.

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(31.) Königliches Patent, die Verkündigung der am 25. April 1861 zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Übereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betreffend. Herrenhausen, den 6. Julius 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben unter dem 25. April 1861 zu Berlin eine Übereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops durch Bevollmächtigte abschließen lassen.

Nachdem diese Übereinkunft die allseitige Genehmigung der betheiligten Regierungen erhalten hat, bringen Wir dieselbe, bei der Nothwendigkeit der sofortigen Publication, unter Bezugnahme auf den §. 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 hieneben mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde, daß die darin enthaltenen Verabredungen innerhalb Unseres Königreichs,

soweit dasselbe dem Zollvereine angehört, von den in der Übereinkunft bemerkten Tagen an in Kraft treten sollen, und befehlen Allen, die es angeht, sich danach zu achten.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels ist beauftragt, die zur Ausführung der Übereinkunft erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Dieses Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Herrenhausen, den 6. Julius 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Für den Minister.
W. Brüel.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 6. Julius 1861.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Übereinkunft

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuersatzes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich-Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

die Königlich-Baierische Regierung:
den Ober-Zollrath Moritz von Reichert,

die Königlich-Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

die Königlich-Hannoversche Regierung:
den Ober-Zollrath Carl Erxleben,

die Königlich-Würtembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich-Badische Regierung:
den Ministerialrath August Nicolai,

die Kurfürstlich-Hessische Regierung:

den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer,

die Großherzoglich-Hessische Regierung:

den Ober-Steuerrath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich-Preußischen und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung:

die Großherzoglich-Sächsische,

die Herzoglich-Sachsen-Meiningensche,

die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische,

die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische,

die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische,

die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche,

die Fürstlich-Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und

die Fürstlich-Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:

den Großherzoglich-Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich-Braunschweigische Regierung:

den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung:

den Königlich-Hannoverschen Ober-Zollrath Carl Erxleben,

die Herzoglich-Nassauische Regierung:

den Herzoglich-Braunschweigischen, Großherzoglich-Oldenburgischen und Herzoglich-Nassauischen Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Übereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, so wie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Art. 1) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergütung vereinbarten,

so wie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1. Zucker:						
a) Brod-, Hut-, Kandis- Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctrn. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	4	$7\frac{1}{2}$	7	$26\frac{1}{4}$	
2. Syrop .... Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.	1 Centner	2	15	4	$22\frac{1}{2}$	11 in Fässern.

Artikel 5.

Gegenwärtige Übereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning. (L. S.)	v. Reichert. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)	Erxleben. (L. S.)	v. Herzog. (L. S.)	Nicolai. (L. S.)	Cramer. (L. S.)
Hallwachs. (L. S.)	Thon. (L. S.)	v. Thielau. (L. S.)	Erxleben. (L. S.)	v. Liebe. (L. S.)	Henning. (L. S.)	

(32.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels zur Ausführung der mittelst des Königlichen Patents vom 6. Julius 1861 publicirten Übereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops. Hannover, den 6. Julius 1861.

Zur Ausführung der mittelst des Königlichen Patents vom 6. Julius 1861 zur öffentlichen Kunde gebrachten Übereinkunft der Zollvereins-Staaten wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops werden hierdurch nachstehende Vorschriften erlassen.

A. Die Steuer-Vergütung betreffend.

§. 1.

Die Steuer-Vergütung für Rohzucker und Farin wird bis auf Weiteres mit 2 ₰ 22½ gr oder 4 Fl. 48¾ Kreuzern, und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker mit 3 ₰ 10 gr oder 5 Fl. 50 Kreuzern für den Centner gewährt, wenn ersterer in Mengen von mindestens 30 Centnern, letzterer in Mengen von mindestens 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen wird.

Für Bruch- und Lumpenzucker wird die für Rohzucker und Farin bestimmte Vergütung gewährt.

Eine Revision des Betrages der Vergütung wird Statt finden, sobald sie von einer Vereins-Regierung beantragt wird, was jedoch in der Regel nicht öfter als von 3 zu 3 Jahren geschehen soll. Diese Revision soll verhindern, daß die Vergütung bei etwaiger günstigerer Gestaltung des der letzten Feststellung zum Grunde gelegten Ausbeute-Verhältnisses die Natur einer Ausfuhrprämie annehme, in welchem letzteren Falle eine Herabsetzung erfolgen wird.

§. 2.

Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt.

Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohrzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

§. 3.

Zur Abfertigung von Zucker, für welchen bei der Ausfuhr die Steuer-Vergütung für Rübenzucker in Anspruch genommen wird, sind nur solche Zollstellen befugt, denen die Ermächtigung zur Ausfertigung, beziehungsweise zur Erledigung von Begleitscheinen № I. zusteht, oder denen die Befugniß zu jener Abfertigung besonders beigelegt werden wird.

Die Abfertigung findet an der Amtsstelle Statt, soweit nicht die Königliche Regierung Ausnahmen von dieser Regel bewilligt und namentlich die Abfertigung in Fabrikräumen zuläßt.

Bei der Abfertigung ist nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Wer Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausführen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem beiliegenden Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, so wie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen. 1.

2) Das Amt hat zu prüfen, ob das gewählte Ausgangsamt zur Abfertigung befugt ist, demnächst das Brutto- und Nettogewicht jedes Collo, so wie die Gattung des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebniß der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

   Dabei ist das Gewicht der unmittelbaren Umschließung von Zucker in Broden an Papier und Bindfaden von dem Gewichte des Zuckers in dieser Umhüllung mit einem

Tarasätze von $2^1/_2$ % dieses Gewichtes in Abzug zu bringen, wenn nicht der Betheiligte auf vollständige Nettoverwiegung anträgt, oder solche von Seiten der Abfertigungsstelle für nothwendig erachtet wird.

3) Wenn das abfertigende Amt zugleich das Ausgangsamt ist, so läßt dasselbe die Ausfuhr unter seiner Controle vor sich gehen, stellt dieselbe in der bei Begleitscheingütern gebräuchlichen Art fest, und bescheinigt sie auf der Anmeldung. Das vereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen kann in seiner Eigenschaft als Ausgangsamt des Zollvereins diese Behandlung nur in Bezug auf solchen Zucker eintreten lassen, welcher unter Declarations-schein-Controle und Verschluß nach Bremen gelangt ist, mag er in der dortigen Zollvereins-Niederlage gelagert haben oder nicht.

Soll dagegen die Ausfuhr über ein anderes als das abfertigende Amt erfolgen, so wird der Zucker unter amtlichen Verschluß gesetzt und in dieser Art auf das Ausgangsamt abgelassen. Diese Art der Abfertigung ist auch anzuwenden, wenn die Ausfuhr über das vereinsländische Haupt-Zollamt zu Bremen, als Ausgangsamt des Zollvereins, erfolgen und der Zucker nicht mit Declarationsscheinen dahin abgelassen werden soll.

Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn oder zu Schiffe kann der Verschluß der Eisenbahnwagen oder Schiffe in dem Maße, wie dies für Begleitscheingüter gestattet ist, an die Stelle des Colloverschlusses treten.

4) Das Ausgangsamt nimmt in der zu 3. bezeichneten Weise von der Ausfuhr Überzeugung, bescheinigt die Ausfuhr auf der Anmeldung und sendet die letztere an das Ausfertigungsamt zurück.

Ist das Ausfertigungsamt nicht ein Hauptamt, so hat dasselbe die bescheinigte Anmeldung alsbald dem ihm vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

5) An die Stelle der Ausfuhr kann die Niederlegung in eine öffentliche Niederlage treten, entweder bei dem Amte, welches die erste Abfertigung bewirkt, oder bei einem andern, auf welches der Zucker von diesem Amte abgelassen worden ist. Für solche Fälle wird statt des Ausgangsamtes das Amt, bei welchem die Niederlegung erfolgen soll, angemeldet und die Bescheinigung der Niederlegung tritt an die Stelle der Ausgangs-Bescheinigung.

Die regelmäßige Lagerfrist für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker wird auf ein Jahr festgesetzt.

Aus der öffentlichen Niederlage kann der Zucker, für welchen Steuervergütung geleistet worden ist, zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

6) Die Steuer-Vergütung für den in die Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen aufgenommenen Zucker wird erst dann gewährt, wenn derselbe aus der Niederlage ins Ausland ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage im Zollvereins-Gebiet aufgenommen

ist. Behufs der Aufnahme in die Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen ist der Zucker unter Verschluß entweder mit Declarationsscheinen oder mit denjenigen Abfertigungspapieren auf das Hauptzollamt zu Bremen abzulassen, welche zum Zweck der unmittelbaren Ausfuhr über dasselbe erforderlich sein würden.

7) Von den Hauptämtern, bei denen Anmeldungen über ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommenen Zucker, für welchen eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, eingehen (№ 4 und 5), werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen dem Königlichen Ober-Zoll-Collegium vorgelegt.

8) Das Königliche Ober-Zoll-Collegium hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und nach seinem Ermessen

α) entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzuckersteuer, nach Befinden deren baare Zahlung zu verfügen, oder

β) Anerkenntnisse darüber den Empfangsberechtigten zu ertheilen.

Die baare Zahlung (zu α) darf nicht früher, als auf den 15. des dritten Monats nach demjenigen Monate, für welchen die Liquidation lautet, angewiesen werden.

Die Anerkenntnisse (zu β), für welche das anliegende Muster zum Anhalte dienen kann, werden für jede Anmeldung besonders ausgefertigt.

Die vom Königlichen Ober-Zoll-Collegium ausgegebenen Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer nur bei Königlich-Hannoverschen Hebestellen, welche dergleichen Steuer zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages, jedoch nicht früher als auf den 15. des dritten Monats nach demjenigen Monate, für welchen die betreffende Vergütungs-Liquidation lautet, angewiesen werden. Die Anweisung der Zahlung erfolgt durch das Königliche Ober-Zoll-Collegium, welchem dasselbe daher mit dem Antrage auf Zahlung zu überreichen ist. Es kann jedoch in den Anerkenntnissen auch statt des Vorbehalts der Anweisung zur baaren Zahlung sogleich einer bestimmten Casse die Ermächtigung ertheilt werden, nach Ablauf der vorgedachten Frist die Zahlung ohne besondere Anweisung zu leisten. Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, zur Zahlung angenommen oder baar eingelöst und es ist nicht zuläßig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen. Wenn die angewiesenen oder in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungs-Beträge nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Monate, für welchen die betreffende Liquidation aufgestellt ist, durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen worden sind, so verfallen sie dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

§. 4.

Die Steuervergütung kann auch für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker gewährt werden, jedoch nur dann, wenn die Zerkleinerung des Zuckers unter Aufsicht von Steuer-Beamten bewirkt worden ist. Diese Aufsicht soll folgendergestalt gehandhabt werden:

1) Zur Zerkleinerung desjenigen Brodzuckers, welcher gegen Steuer-Vergütung in gestoßenem (gemahlenem) Zustande nach dem Auslande geführt werden soll, haben die Betheiligten die erforderlichen Räume nach den Vorschriften der Steuer-Behörde zu beschaffen und mit den nöthigen Einrichtungen zu versehen. Die Räume müssen sicher verschließbar und die vorhandenen Fenster durch Drahtgitter geschlossen sein.

2) Die Zerkleinerung darf nur unter Aufsicht zweier Beamten erfolgen. Die durch die Heranziehung dieser Beamten erwachsenden besonderen Ausgaben haben die Betheiligten zu ersetzen, und zwar sind dabei, außer den etwa sonst vorkommenden Ausgaben, an Diäten zu vergüten für einen

Hauptamts-Assistenten	1 $\mathcal{P}$
Nebenamts-Assistenten oder Cassengehülfen . .	— „ 25 gr
Aufseher	— „ 20 „

für je 5—10 Arbeitsstunden, und die Hälfte dieser Beträge für eine Arbeitszeit von weniger als 5 Stunden. Dieselben sind zur weiteren Vertheilung an das betreffende Zoll- oder Steueramt zu zahlen.

3) Zur Zerkleinerung darf nur weißer, bis an die Spitze rein ausgedeckter Zucker in Broden oder in Theilen von Broden, die als Brodzucker, namentlich an der von der Form herrührenden äußern glatten Wandung deutlich erkennbar sind, zugelassen werden.

4) Die Menge des zu zerkleinernden Zuckers ist der Steuer-Behörde anzumelden, worauf die Zeit zur Zerkleinerung festgesetzt wird.

Der zerkleinerte Zucker ist unter Aufsicht zweier Beamten zu verpacken, auch das Netto- und Bruttogewicht für jedes Collo festzustellen.

Die weitere Abfertigung zur Ausfuhr oder Niederlegung erfolgt demnächst auf Grund einer Ausfuhr-Anmeldung nach den darüber vorstehend im §. 3 ertheilten Vorschriften.

B. Die Zollvergütung betreffend.

§. 5.

In Bezug auf die ausschließlich den Unternehmern von Siedereien zu gewährende Zoll-Vergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten ausländischen Zucker, welche nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums vom 5. Julius 1858 auf $5^5/_6$ $\mathcal{P}$ oder 10 Fl. $12^1/_2$ Kr. für den Centner herabgesetzt worden ist, bleiben im Übrigen, namentlich hinsichtlich des Abfertigungs-

verfahrens, die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Es treten jedoch vom 1. September d. J. an auch folgende Veränderungen ein:

1) Die Vergütung wird, in Betracht der Herabsetzung des Eingangszolles für ausländischen Rohzucker für die Zeit vom 1. September 1861 ab, auf 4¾ ₰ oder 8 Fl. 18¾ Kreuzer für den Centner festgestellt.

2) Den Unternehmern der Siedereien darf die Zollvergütung auch für den von ihnen raffinirten Brod- und Hut-Zucker in gestoßenem (gemahlenem) Zustande bewilligt werden, wenn die Zerkleinerung des Zuckers nach der oben im §. 4. getroffenen Verabredung unter Aufsicht von Zoll-Beamten erfolgt.

3) Die über die Revision der Vergütungssätze an Rübenzuckersteuer nach §. 1 getroffene Verabredung soll auch auf die Revision des Satzes für die Zollvergütung Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 6. Julius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister.

W. Brüel.

№ **I.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königl. Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Collizahl nachstehend declarirten Zucker . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Mecklenburg auszuführen, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender:

Laufende №	Der einzelnen Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Gattung des Zuckers.
1.	2 Fässer	△C 1.	14	.	12	4	Brodzucker.
		△C 2.	13	50	11	74	
			Summa		23	78	
					(ab 2½ %)		
					23	$18\frac{5}{10}$	
2.	1 Kiste	△C 3.	12	50	11	.	gestossener Brodzucker.
			Überhaupt		34	$18\frac{5}{10}$	

Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes:

Der einzelnen Colli: Zahl und Art.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1. die Anwendung des Tarasatzes von $2\frac{1}{2}$ % für die unmittelbare Umschließung; 2. Anlegung des Verschlusses.
2 Fässer	14	.	12	.	Brodzucker.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschliessung von Papier und Bindfaden.
	13	50	11	68		
	Summa		23	68		
			(ab 2½ %)			
			23	$8\frac{8}{10}$		
1 Kiste	12	50	11	.	gestossener Brodzucker.	2. Der Güterwagen ist verschlossen.
	Überhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		

(Vier und dreissig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund).

Berlin, den *18.* Februar 1*862*.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

Berlin, den *18.* Februar 1*862*.

Die Revisions-Beamten.

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in *2* Fässern und *1* Kiste sind in den Güterwagen *№ 811* der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Königlichen Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow übergeben worden ist.

Berlin, den *18*. Februar 18*62*.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der obenbezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 18*62* Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Wendisch-Warnow, den *19*. Februar 18*62*.

Königliches Neben-Zollamt I.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den *23*. Februar 18*62*.

Königliches Haupt-Steueramt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen, und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

№ II.

Anerkenntniß
über 113 Thlr. 19 Gr.
Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vier und Dreissig Centner Acht und Acht Zehntel Pfund Brod-Zucker, welche für die Zuckersiederei-Compagnie zu Hannover am 19. Februar des Js. 1862 mittelst der Eisenbahn über Harburg nach Hamburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert Dreizehn Thaler Neunzehn Groschen.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Angabe des letztern bei Hannoverschen Hebestellen auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer oder baar erhoben werden, letzteres aber erst vom 15. des Monats Mai 1862 an gerechnet, und nachdem die Zahlung auf Grund des dazu bei uns wieder einzureichenden Anerkenntnisses angewiesen worden ist. Jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzuckersteuer oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 statt.

Hannover, den 12. März 1862.

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(32.) Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harrlingerland in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betreffend.
Herrenhausen, den 25. Julius 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen auf Antrag und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft über die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harrlingerland in eine öffentliche Irrenanstalt Unseres Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die Vorschriften des Staatsraths-Rescripts an die Kriegs- und Domainen-Cammer des Preußischen Staats vom 29. September 1803 und der Königlich-Preußischen Cabinetsordre vom 5. April 1804 werden in Beziehung auf die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Ostfriesland und Harrlingerland in eine öffentliche Irrenanstalt Unseres Königreichs außer Wirksamkeit gesetzt.

Das desfallsige Verfahren richtet sich in Zukunft lediglich nach den in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1853, die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betreffend, ertheilten und den künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 2.

Das Verfahren, welches einer gerichtlichen Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung vorhergehen muß, richtet sich nach den Vorschriften der §§. 2 bis 8 Titel 38 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, jedoch mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderung.

§. 3.

Wenn der nach §. 5 für dies Verfahren zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Gemüthskranken bestellte Curator und die Kronanwaltschaft (der fiskalische Bediente) oder der aufgetretene Verwandte mit dem Richter darunter einverstanden sind, daß die vor der Verwaltungsbehörde ergangenen Verhandlungen das Vorhandensein des Wahn- oder Blödsinns außer Zweifel stellen, so bedarf es, unter insoweiter Abänderung des §. 6, der weiteren Zuziehung von Sachverständigen nicht.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. August 1861 in Kraft.

Unsere Minister des Innern und der Justiz haben dasselbe auszuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 25. Julius 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Für den Minister des Innern:
der Generalsecretair
Roscher.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 25. Julius 1861.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Wittmund nach Carolinensyhl unter die Landeschausseen betreffend. Hannover, den 16. Julius 1861.

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Wittmund nach Carolinensyhl unter die Landeschausseen aufgenommen ist.

Hannover, den 16. Julius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Roscher.

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz - Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(34.) Gesetz, die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend. Herrenhausen, den 24. Julius 1861.

Inhalt.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Da das Gesetz vom 5. April 1850, betreffend die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft, verschiedene Änderungen und Ergänzungen bedarf, so erlassen Wir anstatt desselben, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen Stände Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, das folgende Gesetz:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wesen und Umfang der Gesellschaft.

Die Bremen- und Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft besteht zu Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr und beruht auf Gegenseitigkeit.

Sie hat die Rechte einer öffentlichen Anstalt.

Zum Eintritte in dieselbe sind alle Besitzer aufnahmefähiger Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln befugt.

§. 2.

Verwaltung der Gesellschaft.

Die Direction der Gesellschaft verbleibt den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden. Sie wird vom Präsidenten der Landschaft unter Mitwirkung des Landsyndicus besorgt.

Unter Aufsicht der Direction wird die Brandcasse zu Stade durch einen Einnehmer geführt.

§. 3.

Portofreiheit.

Die Gesellschaft genießt auf alle abgehende und ankommende, die Brandversicherungsanstalt betreffende Briefe und Packete ohne Geld oder Geldwerth die Portofreiheit, insofern sie auf dem Couverte mit der Angabe »Brandversicherungssachen« versehen sind und diese Angabe vom Absender signirt ist.

Die Absender, welche diese Bezeichnung versäumen, müssen die entstehenden Portoauslagen erstatten.

§. 4.

Verbot der Brandcollecten.

Brandcollecten sind bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten (§. 119 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847).

Die Obrigkeiten dürfen Zeugnisse an Abgebrannte behuf des Einsammelns von Beisteuern nicht ertheilen.

Erlaubniß zu solchen Sammlungen darf jedoch in außerordentlichen Fällen von Unserer Landdrostei in Stade gewährt werden.

II.

Aufnahme in die Gesellschaft.

1) Eintritt und Aufnahmefähigkeit.

§. 5.

Der Eintritt in die Gesellschaft ist freiwillig. Freiwilligkeit der Theilnahme.

§. 6.

Auf Antrag der Versicherungsnehmer sind Fundamente und Keller von Gebäuden zugleich mit diesen zu versichern.

Jedoch geschieht die Versicherung des Fundaments und Kellers, daher auch die Abschätzung, so wie die Feststellung der Versicherungssumme, abgesondert von der des Gebäudes im Übrigen.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Versicherung von Gebäuden haben auf die Versicherung von Fundamenten und Kellern sinngemäß Anwendung.

§. 7.

Die Gebäude können bis zum vollen abgeschätzten Werthe versichert werden. Maß der Versicherung.

Die Versicherungssumme muß sich bei jedem Gebäude in 25 ₰ auflösen.

Summen, die darin nicht aufgehen, sind auf die nächste geringere in 25 ₰ aufgehende Zahl herabzusetzen.

§. 8.

Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes bei dieser Gesellschaft und bei einer andern Versicherungsanstalt ist verboten. Verbot der mehrfachen Versicherung.

Übertreter dieses Verbots verwirken, außer dem Verluste der bezahlten Beiträge, jeden Anspruch auf die Versicherungssumme und Geldbuße bis zu 100 ₰.

Die Versicherungssumme ist, wenn sie bereits ausgezahlt sein sollte, von ihnen zu erstatten. (Vergl. jedoch §. 51.)

§. 9.

Folgende Gebäude sollen in die Gesellschaft nicht aufgenommen werden: Aufnahmefähigkeit.

1) Schmelzöfen und Kühlöfen auf Glashütten,
2) Ziegelei-Gebäude,
3) Pulvermühlen,
4) Pulvermagazine,
5) Gebäude, worin Cichoriendarren befindlich sind,
6) Thranbrennereien,
7) alle Gebäude desjenigen, welcher ein ihm gehöriges, in den Herzogthümern Bremen und Verden oder im Lande Hadeln belegenes, aufnahmefähiges Gebäude in einer andern Ver-

sicherungsanstalt versichert hat, es sei denn, daß dieses Gebäude eine Kirche oder ein Kirchthurm ist.

Die Brandcassen-Direction ist befugt, auch sonstige Gebäude mit besonders feuergefährlichen Anlagen von der Aufnahme auszuschließen.

§. 10.

Fortsetzung. Befindet sich ein nach §. 9 № 7 nicht aufnahmefähiges Gebäude in der Brandcasse, so wird dasselbe mit dem Anfange des auf die Verkündigung dieses Gesetzes folgenden zweitnächsten Rechnungsjahrs ausgeschlossen.

Ist jedoch

1) ein an sich aufnahmefähiges Gebäude (§. 9 № 1—6) bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in einer andern zum Geschäftsbetriebe im Königreiche zugelassenen Anstalt versichert, der Versicherungs-Vertrag aber nicht bis zum Eintritt des auf jenen Zeitpunct folgenden zweitnächsten Rechnungsjahrs aufzuheben, —

2) von dem Besitzer eines in der Bremen-Verdenschen Brandcasse versicherten Gebäudes ein in einer andern zugelassenen Anstalt versichertes Gebäude, oder von dem Besitzer eines in einer solchen Anstalt versicherten Gebäudes ein in der Bremen-Verdenschen Brandcasse versichertes Gebäude erworben und der Versicherungs-Vertrag binnen einer gewissen Zeit nicht aufzuheben, —

so kann die Brandcassen-Direction die Beibehaltung des in der Bremen-Verdenschen Brandcasse versicherten Gebäudes bis dahin verfügen, daß der Vertrag über die Versicherung des in der andern Anstalt versicherten Gebäudes aufzuheben ist.

Der Brandcassen-Direction ist der Inhalt des mit der andern Anstalt bestehenden Versicherungs-Vertrages binnen 8 Wochen, von Eintritt des gegenwärtigen Gesetzes (Ziff. 1) beziehungsweise von Eintritt des Erwerbes (Ziff. 2) an, nachzuweisen, widrigenfalls der Ausschluß des in der Bremen-Verdenschen Brandcasse versicherten Gebäudes vorschriftsmäßig geschieht. — Die zufolge des gegenwärtigen §. erforderlichen Verhandlungen geschehen durch Vermittelung der Obrigkeit.

§. 11.

Fortsetzung. Sollte ein nach §. 9 und 10 nicht aufnahmefähiges Gebäude dennoch in der Brandcasse versichert sein, so bleibt zwar der Eigenthümer schuldig, bis dessen Austritt ordnungsmäßig bewirkt ist, den Beitrag zu zahlen; es wird aber auf dasselbe bei einem Brande die Versicherungssumme nicht vergütet.

2) Schätzung der Gebäude.

§. 12.

Schätzung. Der Aufnahme oder höheren Versicherung eines Gebäudes muß dessen Vermessung nach Länge und Breite, so wie die Ermittelung des Werthes durch vorschriftsmäßige Schätzung vorhergehen. Bei Ermittelung des Werthes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei Erhaltung seiner Gebäude erheblich betheiligt bleibt.

In Zweifelsfällen ist immer nur die geringere Summe zuzulassen.

§. 13.

Verfahren. Die Schätzung geschieht auf Verfügung der Obrigkeit durch zwei werkverständige auf Schätzungen in Brandversicherungssachen von der Obrigkeit ein für alle Mal zu beeidigende und mit der diesem Gesetze Anlage I. beigefügten Anweisung zu versehende Achtsleute, unter Mitwirkung eines Unterbedienten oder beeidigter Vorsteher, Geschworenen, Hauptleute ꝛc., wo solche die Geschäfte der Unterbedienten versehen. Auch können nach dem Ermessen der Obrigkeit in geeigneten Fällen ein oder zwei von ihr dazu auszuersehende Gesellschaftsgenossen bei der Schätzung zugezogen werden.

Von den beiden Achtsleuten muß in der Regel der eine ein Maurer, der andere ein Zimmermann sein.

Diese und die etwa zugezogenen Gesellschaftsgenossen dürfen nicht in einem solchen Verhältnisse zu dem Aufzunehmenden stehen, welches auf ihr Gutachten Einfluß haben könnte.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Versicherungsnehmer.

§. 14.

Fortsetzung. Die Achtsleute haben einen Schätzungsanschlag aufzunehmen, denselben zu datiren und eigenhändig, mit Beziehung auf ihren Eid, zu unterschreiben, auch die Versicherung beizufügen, daß sich in dem Gebäude oder an demselben keine nach dem Gesetze die Aufnahme in die Gesellschaft ausschließende Anlage finde.

Die etwa zugezogenen Gesellschaftsgenossen haben dem Anschlage das Zeugniß unterzusetzen, daß ihrem Urtheile nach die Schätzung den Werth nicht übersteige. Sie haben dieses Zeugniß eigenhändig zu unterschreiben.

Besitzt Jemand mehrere nahe zusammenliegende Gebäude, so ist eine Handzeichnung derselben von dem Unterbedienten ohne Kostenvermehrung aufzunehmen und der Obrigkeit mit einzuliefern.

§. 15.

Gebühren. Die Unterbedienten, Hauptleute u. s. w., so wie die Achtsleute erhalten ein jeder für das ganze Geschäft, einschließlich der Wegevergütung, eine nach der Höhe der Summe, zu welcher die Gebäude eingeschrieben werden, sich richtende Gebühr.

Sie beträgt bei Gebäuden:

bis zu 500 ₰ einschließlich	5 gr
von 500 bis 1000 ₰ einschließlich	8 „
„ 1000 „ 2000 „ „	12 „
über 2000 ₰	15 „

Läßt derselbe Versicherungsnehmer zugleich mehrere Gebäude abschätzen, so tritt stets eine Gebühr von 15 gr für das ganze Geschäft ein.

Diese Gebühr tritt ebenfalls ein bei jeder Schätzung außerhalb des Wohnorts, sofern ein solcher Betrag nicht etwa schon dadurch gesichert sein sollte, daß an demselben Tage mehrere Gebäude zu schätzen sind.

3) Sonstige Bestimmungen.

§. 16.

Versicherungs-gesuche.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Gesellschaft, zur Änderung der Versicherungssummen und zum Austritte sind der Obrigkeit einzureichen.

Sie sind nach dem in der Anlage II. enthaltenen Formulare einzurichten.

Wird ein Gebäude zur Aufnahme angemeldet, in oder an welchem nach Ansicht der Obrigkeit besonders feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, so hat dieselbe hiervon der Brandcassen-Direction Kenntniß zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werde, von der Ausschließungsbefugniß Gebrauch zu machen. (§. 9.)

§. 17.

Anmeldungs-frist.

Die Anmeldungen zum Eintritte, so wie zur Änderung der Versicherungssumme, welche mit dem Beginne des Rechnungsjahrs (§. 20) in Kraft treten sollen, müssen spätestens bis zum vorhergehenden 15. December erfolgen (vergl. §. 21).

Anmeldungen zum Austritte, welche mit dem Ablaufe des Rechnungsjahrs in Kraft treten sollen, sind vor Ablauf des Monats Junius bei der Obrigkeit abzugeben und von dieser in einem Gesammtverzeichnisse bis zur Mitte des Monats Julius an die Direction einzusenden.

Der Austritt ist, wenn Schulden auf der Gesellschaft ruhen, erst nach Abtragung des verhältnißmäßigen Theils an den Schulden zuläßig.

§. 18.

Verzeichniß der Anmeldungen.

Ist nach erfolgter Anmeldung die Schätzung, sofern sie nöthig ist, ordnungsmäßig vorgenommen und darüber nach Inhalt des Formulars in der Anlage II. das Erforderliche bemerkt, so trägt die Obrigkeit sämmtliche nachgesuchte und zuläßig befundene neue Versicherungen oder Veränderungen in ein nach dem Formulare in der Anlage III. aufzustellendes Verzeichniß zusammen.

Das Verzeichniß über die Anmeldungen zum Eintritte oder zu Änderungen der Versicherung muß in zweifacher Ausfertigung vor dem 15. Januar der Brandcassen-Direction eingesandt werden.

Später eingehende Anmeldungsverzeichnisse werden nicht berücksichtigt, sondern auf Kosten der absendenden Obrigkeit zurückgesandt. Es bleibt jedoch den Betheiligten vorbehalten, soweit nach §. 21 die neue Aufnahme von Gebäuden und Erhöhung der bestehenden Versicherungssummen schon für das laufende Rechnungsjahr gestattet ist, solche zu beantragen.

§. 19.

Verantwortlichkeit der Obrigkeit.

Obrigkeiten, welche die bei ihnen nachgesuchte Einschreibung oder Erhöhung von Gebäuden zur Brandversicherung nicht zur Anzeige bringen, sind verpflichtet, bei entstehendem Brandschaden dem Eigenthümer des Gebäudes, nach Verhältniß des Brandschadens, die verlangte zuläßige Versicherungssumme aus eigenen Mitteln zu vergüten.

Die Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, falls die Obrigkeit nachweist, daß ihr eine Nachläßigkeit nicht zur Last falle.

§. 20.

Die erfolgten und genehmigten Anmeldungen und Änderungen treten mit dem 1. Februar, dem Anfange des Rechnungsjahrs der Gesellschaft, in Kraft. Anfang des Rechnungsjahrs.

§. 21.

Die neue Aufnahme von Gebäuden und Erhöhung der bestehenden Versicherungssummen schon für das laufende Rechnungsjahr kann zu jeder Zeit stattfinden. Ausnahme.

Auf erfolgende Anmeldung hat die Obrigkeit binnen drei Wochen die Untersuchung und Abschätzung vornehmen zu lassen.

Findet sich gegen den Antrag nach dem Ergebnisse der Schätzung nichts zu erinnern, so ist von der Obrigkeit ein einstweiliger Schein auszustellen und dem Versicherten zu behändigen, dem Brandcassen-Einnehmer aber in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Demnächst hat die Obrigkeit mit dem Veränderungsverzeichnisse ein Nachtragsverzeichniß bis zum 15. Januar zweifach einzusenden, welches sodann der ordnungsmäßigen Prüfung unterliegt.

Durch die Ausstellung des einstweiligen Scheines erlangt der Gebäude-Eigenthümer ein Recht auf die gesetzliche Brandschadenvergütung. Die Beitragspflicht beginnt für denselben vom 1sten desjenigen Monats, in welchem der einstweilige Schein ausgestellt worden.

Wenn sich bei der Theilberechnung der Beiträge eines im Laufe des Rechnungsjahrs Eintretenden Bruchpfennige ergeben, werden diese zu voll berechnet.

§. 22.

Für die Gesellschaftsgenossen, deren Aufnahme nach stattgefundener Prüfung von der Brandcassen-Direction genehmigt wird, sind hierüber von derselben Aufnahmescheine anzufertigen und den Obrigkeiten zur Vertheilung zuzusenden. Aufnahmeschein.

Die Obrigkeiten haben danach die neuen Versicherungen und Veränderungen in das Brand-Cataster einzutragen.

§. 23.

In den Brand-Catastern müssen die Gebäude nach ihren Reihenummern, die Nebengebäude unter Buchstaben, welche der Nummer beizufügen sind, aufgeführt werden. Einrichtung der Brand-Cataster.

Die Nummer, welche jedem Gebäude gegeben ist, muß demselben fortwährend verbleiben.

Werden aber etwa allen Gebäuden eines Orts neue Reihenummern gegeben, so sind die Theilnehmer nach diesen neuen Nummern im Cataster aufzuführen und die Versicherungsscheine danach zu ändern.

Die Brandcassen-Direction hat die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Cataster zu erlassen.

§. 24.

Über dem Haupteingange eines jeden Gebäudes müssen dessen Nummer und Buchstabe auf einem dunkel angestrichenen Blech mit weißer Farbe angebracht und beständig leserlich erhalten werden. Bezeichnung der Gebäude.

Die Beachtung der Vorschrift überhaupt und namentlich bei der allgemeinen Untersuchung (§. 29) liegt den Obrigkeiten ob.

Sie haben etwaige Mängel sofort abzustellen.

§. 25.

Gebühren der Obrigkeiten.

Für die Erledigung eines jeden Versicherungsgesuchs, es betreffe eine neue Einschreibung, Erhöhung, Herabsetzung oder den Austritt aus der Gesellschaft, welches zu dem regelmäßigen Veränderungstermin angebracht wird (§. 17), hat der Eigenthümer des Gebäudes der Obrigkeit an Gebühren zu entrichten, wenn seine Versicherungssumme im Ganzen unter und bis **1000** ₰ beträgt **5** *gr*, wenn sie mehr beträgt **10** *gr*.

Wird das Gesuch außer den gewöhnlichen Veränderungsterminen auf Grund des §. **21** angebracht und erledigt, so ist die doppelte Gebühr zu erlegen.

III.

Stillschweigende Fortdauer der Versicherungen.

§. 26.

Fortdauer nach einem Brande.

Ein ganz oder zum Theil abgebranntes oder abgebrochenes Gebäude bleibt bis zur Einschreibung des neuen Gebäudes oder der nachgesuchten Veränderung in dem Brand-Cataster.

Das an die Stelle eines abgebrannten oder abgebrochenen Gebäudes aufgeführte neue Gebäude tritt bis zu dessen anderweiter Versicherung (§. 27) in die Versicherung des abgebrannten oder abgebrochenen Gebäudes (vergl. jedoch §. 47).

§. 27.

Neue Einzeichnung nach dem Brande.

Ist nicht etwa auf Grund des §. **21** schon während des Rechnungsjahrs, in welchem das neue Gebäude vollendet ist, die neue Versicherung desselben beantragt, so muß spätestens für den regelmäßigen Veränderungstermin (§. 17) die Aufnahme desselben behuf ordnungsmäßiger Ermittelung des Werths nachgesucht werden.

Sollte dies etwa nicht geschehen und tritt später ein Brandschaden ein, so finden auch dann die Vorschriften des §. 47 Anwendung.

§. 28.

Fortdauer bei Veräußerungen.

Bei dem Verkaufe oder jeder andern Übertragung des Eigenthums des versicherten Gebäudes geht die Versicherung desselben stillschweigend mit auf den neuen Eigenthümer über.

Die Obrigkeiten haben die zu ihrer Kenntniß kommenden Eigenthumsveränderungen von Amtswegen im Cataster zu bemerken und davon dem Brandcassen-Directorium bei Einsendung des im §. 18 gedachten Verzeichnisses Anzeige zu machen.

IV.

Neue Untersuchung der Gebäude während des Laufs der Versicherung.

§. 29.

Die bei der Gesellschaft versicherten Gebäude sollen alle 10 Jahre in der Hinsicht untersucht werden, ob sie den Werth der Versicherung noch haben. Regelmäßige Untersuchung.

§. 30.

Diese Untersuchung soll auf Anweisung der Obrigkeit unter Leitung eines Unterbedienten durch zwei beeidigte Achtsleute vorgenommen werden. In den Marschen treten statt der Unterbedienten die Hauptleute oder sonstige Districtsvorsteher ein. Verfahren.

Auf Ansuchen der Brandcassen-Direction ist die Obrigkeit selbst die Untersuchung zu leiten verpflichtet.

Auch kann die Untersuchung auf Antrag der Brandcassen-Direction einem Landbaubeamten mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde übertragen werden.

In solchem Falle ist, vorbehältlich näherer Vorschriften, unbeschadet jedoch der Bestimmung des §. 29, jährlich ein Theil des Brandversicherungs-Bezirks zu untersuchen.

Über die erfolgte Untersuchung ist der Brandcassen-Direction Anzeige zu machen.

§. 31.

Finden sich bei solcher Untersuchung Gebäude, welche zu hoch versichert stehen, so ist dem Eigenthümer zu bedeuten, daß und wie weit die Versicherungssumme herunterzusetzen sei. Herabsetzung zu hoher Versicherung.

Ist der Eigenthümer damit einverstanden, so ist die Herabsetzung vorzunehmen. Verweigert er die Herabsetzung, so tritt eine Schätzung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 13 und folgende ein.

§. 32.

Auch außer der Zeit der regelmäßigen Untersuchung (§. 29) kann das in Vorstehendem bestimmte Verfahren von der Obrigkeit rücksichtlich solcher Gebäude eingeleitet werden, von denen anzunehmen ist, daß ihr Werth seit der letzten Aufnahme oder der letzten Untersuchung gesunken ist. Außerordentliche Untersuchung.

§. 33.

Würde zwischen der Untersuchung und dem Veränderungstermine ein zu hoch versichertes Gebäude durch Feuer verloren gehen, so soll dem Eigenthümer nicht mehr als die von der Obrigkeit vorgeschlagene Ermäßigungs- oder, wenn es bereits zur Schätzung gekommen ist, die dadurch ausgemittelte Summe, sofern sie die bisherige Versicherungssumme nicht übersteigt, vergütet werden. Fall eines Brandes nach der Untersuchung

Der Eigenthümer hat jedoch bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs seine Beiträge nach dem bisherigen Verhältnisse zu leisten.

§. 34.

Die Obrigkeiten sollen für die Revision (§§. 29 und 32) außer den Reisekosten, welche nach Maßgabe der Sporteltaxe für die Untergerichte zu vergüten sind, tägliche Diäten zum Betrage von 1 ℔ 8 gr erhalten. Gebühren.

Die Unterbedienten, Hauptleute rc., so wie die Achtsleute sollen für jeden zu dem Geschäfte verwendeten Tag an ihrem Wohnorte 10 bis 20 gr, für jeden außer ihrem Wohnorte verwendeten Tag 15 gr bis 1 ₰, nach Umfang des Geschäfts und obrigkeitlicher Feststellung erhalten.

Die Gelder sind portofrei zu übersenden.

Kommt es zur förmlichen Schätzung, so treten die Vergütungssätze des §. 15 ein.

Die Kosten der Revision trägt die Brandcasse. Die Kosten der förmlichen Schätzung sind jedoch nur dann von ihr zu tragen, wenn das Ergebniß der Schätzung nicht geringer ist als die bisherige Versicherungssumme, im entgegengesetzten Falle von dem Gebäude-Eigenthümer.

V.

Brandschädenvergütung und sonstige Zahlungen aus der Brandcasse.

§. 35.

Gleichstellung des Schadens durch Feuer oder durch Löschung.

Eine Brandschädenvergütung erfolgt bei jedem durch eine Feuersbrunst an einem versicherten Gebäude verursachten Schaden, er sei durch das Feuer selbst oder durch die Löschanstalten geschehen.

Jedoch werden nur Brandschäden an wirklich gerichteten, wenngleich nicht vollständig ausgebaueten Gebäuden vergütet. Auf Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet werden, ehe sie Theile eines errichteten Gebäudes geworden sind, oder nachdem das Gebäude abgebrochen ist, erfolgt keine Vergütung.

Desgleichen erfolgt Vergütung für versicherte Gebäude, welche, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschungsanstalten zum Feuer kommen zu können, auf Anordnung der Obrigkeit oder der in Abwesenheit derselben die Löschung leitenden Angestellten ganz oder zum Theil abgebrochen sind.

§. 36.

Beschädigung nicht versicherter Gebäude.

Werden nicht versicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände zur Sicherung oder Löschung von Gebäuden, welche bei der Gesellschaft versichert sind, beschädigt, so ist die Brandcassen-Direction ermächtigt, dafür aus der Brandcasse Vergütung zu leisten.

§. 37.

Beschädigung durch nicht zündenden Blitz.

Beschädigungen an Gebäuden durch Blitze, die nicht gezündet haben, werden Brandschäden gleich geachtet.

§. 38.

Brand durch Krieg.

Für Brände, die durch Krieg veranlaßt werden, findet keine Vergütung aus der Brandcasse Statt.

§. 39.

Belohnungen zur Beförderung der Löschung.

Zur Beschleunigung der Hülfe bei Feuersgefahr werden aus der Brandcasse folgende Vergütungen bewilligt:

1) Ein Jeder der bei den Sprützen obrigkeitlich bestellten drei oder vier Sprützenleute soll, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zur Löschung des Feuers wirklich gebraucht ist, für seine Mühe eine Belohnung von 3 ℔ erhalten.

Ist das Feuer an dem Wohnorte der Sprützenleute ausgebrochen, so erhält jeder von ihnen zwei Thaler. Ist die Sprütze bei einem Feuer gegenwärtig gewesen, aber nicht gebraucht, so erhält ein jeder der Sprützenleute ohne Unterschied, ob das Feuer am Wohnorte derselben, oder an einem fremden Orte Statt fand, eine Belohnung von 20 gr.

2) Auf jedes keinem Einwohner des Orts, wo der Brand entsteht, gehörige Pferd, wodurch Sprützen, Zubringer oder Wasserwagen von anderen Orten herbeigeschafft werden, wird für jede Meile einschließlich des Rückweges ein Fuhrlohn von einem Thaler vergütet, jedoch soll es auf mehr nicht als höchstens 6 Pferde vor einer Sprütze vergütet werden. Außerdem werden die Auslagen, als Fähr- und Brückengeld, ersetzt.

Diese Belohnungen und Fuhrkosten werden nur für die drei zuerst herbeigekommenen Sprützen gezahlt.

Beim Zusammentreffen von einheimischen und auswärtigen Sprützen haben darauf von mehreren einheimischen Sprützen nur die erste, von den auswärtigen aber die beiden ersten Anspruch.

Ist außer den einheimischen nur Eine auswärtige Sprütze zur Brandstelle gebracht, so erhalten die beiden zuerst erschienenen einheimischen und die auswärtige Sprütze die Vergütungen.

Für die auswärtigen Sprützen, welche nach den zuerst herbeigekommenen drei Sprützen eintreffen, ist außer dem Ersatze der obengedachten baaren Auslagen einschließlich des Rückweges ein Fuhrlohn von 10 gr auf jedes Pferd zu vergüten.

Bei Beschädigung von Pferden vor den Sprützen u. s. w. kann von der Brandcassen-Direction eine Entschädigung bewilligt werden.

Auch ist die Brandcassen-Direction ermächtigt, für besonders thätige Hülfsleistungen und Dienstleistungen nach ihrem Ermessen aus der Brandcasse eine billige Vergütung zu leisten.

Im Falle eines Brandes von Gebäuden, welche bei der Brandcasse nicht versichert sind, ist die vorschriftsmäßige Belohnung dann zu bewilligen, wenn dadurch nach dem Ermessen der Direction ein oder mehrere bei der Brandcasse versicherte Gebäude geschützt sind, insoweit für die Sprützen nicht von einer anderen Anstalt eine Vergütung bezahlt werden sollte. So lange jedoch der Provinziallandschaft von der Königlichen Regierung der dieserhalb verabredete Zuschuß zu den Kosten der Hülfsleistung gewährt wird, sind die vorstehend verzeichneten Vergütungen bei allen Bränden im Bezirke der landschaftlichen Brandcasse zu leisten, auch dann, wenn bei einem Brande keine bei der landschaftlichen Brandcasse versicherte Gebäude betheiligt sind.

§. 40.

Zur Verbesserung der Löschanstalten, insbesondere zur Anschaffung von Feuersprützen, so wie zur Beförderung der Ausbauungen, namentlich nach Bränden, kann aus den Mitteln der Brandcasse *Beihülfe zur Besserung der Löschanstalten.*

nach Maßgabe des dieserhalb von Unserem Ministerium des Innern mit der Landschaft getroffenen Abkommens jährlich die Summe von = 1000 ₰ verwandt werden.

VI.

Verfahren zur Ermittelung des Brandschadens.

§. 41.

Besichtigung durch die Obrigkeit.

Von jedem Brandschaden muß sich die Obrigkeit auf der Brandstelle persönlich überzeugen, und der Brandcassen-Direction, unter Beifügung des bei der Besichtigung aufgenommenen Protocolls, Anzeige machen.

Bei der Besichtigung muß in Gewißheit gesetzt werden, ob und unter welcher Nummer das Gebäude versichert ist.

Ist die Nummer an demselben nicht mehr sichtbar, so muß die Identität des Gebäudes durch Nachsicht der Nummer und Buchstaben sämmtlicher auf dem Hofe oder auf der Reihestelle noch stehenden Gebäude und durch Aufnahme des Grundmaßes ermittelt werden.

Wäre aber so zu keiner Gewißheit zu gelangen, so ist unter Gebäuden gleicher Art bis zum Beweise des Gegentheils dasjenige, welches gar nicht, oder, wenn alle versichert sind, welches zur geringsten Summe versichert ist, als das abgebraunte anzunehmen.

§. 42.

Schätzung des Schadens bei zum Theil abgebrannten Gebäuden.

Bei zum Theil beschädigten Gebäuden ist ohne Unterschied, ob die Beschädigung durch Feuer oder durch die Löschanstalten geschah, eine Schätzung des Schadens erforderlich, welche von der Obrigkeit nach den folgenden näheren Bestimmungen vorgenommen wird.

§. 43.

Schätzungs-Grundsatz.

Bei der Schätzung ist der Grundsatz zu beachten, daß

die Versicherungssumme verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes ruht und das Verhältniß des abgebrannten oder beschädigten Theils zum ganzen Gebäude die Bestimmung der Vergütungsquote von der versicherten Summe abgiebt;

mithin nur zu ermitteln ist, der wie vielste Theil des Gebäudes, ob z. B. $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{12}$ oder $^1/_{16}$ verloren oder unbrauchbar geworden sei.

Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Brand oder die Löschung desselben der alleinige Grund der Beschädigung ist, indem nur für solche Beschädigung Vergütung geleistet wird. (Vergl. §. 35.)

§. 44.

Verfahren.

Nach dem größeren oder geringeren Betrage der Versicherungssumme ist die Schätzung des Gebäudes durch einen oder durch mehrere Bauverständige zu verrichten.

Der Eigenthümer ist dabei zuzuziehen.

Im Falle der Abwesenheit des Eigenthümers ist, wenn auch kein Bevollmächtigter desselben

am Orte des Brandes vorhanden, ein Vertreter von der Obrigkeit für denselben zur Theilnahme an der Schätzungsverhandlung zu bestellen.

Das Schätzungsprotocoll oder Zeugniß muß von der Obrigkeit so wie von den Schätzern unterschrieben werden und die Versicherung enthalten, daß die Schätzung auf der Brandstelle vorgenommen ist.

§. 45.

Fortsetzung.

Ist nach dem durch die Obrigkeit zu vermittelnden Gutachten des oder der Bauverständigen das Gebäude so beschädigt, daß ein Neubau von Grund auf erforderlich wird, so werden die übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten der Aufräumung des Schuttes gerechnet.

Bleibt von dem Werthe der Materialien ein Überschuß, nach Abzug der Aufräumungskosten, so ist dafür, nach dem Verhältnisse des versicherten Werthes gegen den vollen Werth des Gebäudes, an der Versicherungssumme ein Absatz zu machen.

§. 46.

Beschädigung unter 1/16.

Würde die Beschädigung von den Schätzern so gering befunden, daß sie weniger als 1/16 von dem Werthe des Gebäudes betrüge, so soll die Berechnung nach Theilen des Hauses aufhören.

Es sollen dann die zur Wiederherstellung des Gebäudes nothwendigen Kosten angeschlagen werden.

Jedoch wird deren Betrag nur bis zum Belaufe von einem Sechszehntel der Versicherungssumme vergütet.

Die Vergütung erfolgt auch nur unter der Voraussetzung, daß der Brand nicht verheimlicht, vielmehr die zur Rettung erforderliche Hülfe nachgesucht ist.

§. 47.

Wiederholter Brand.

Sollte ein an die Stelle eines versicherten abgebrannten oder abgebrochenen Gebäudes neu aufgeführtes Gebäude einen Brandschaden erleiden, bevor es neu versichert ist, so ist der versicherungsfähige Werth des Gebäudes durch die Bau- und Materialienrechnung darzuthun, welche nach vorgängiger Prüfung und nöthigen Falls Ermäßigung durch Bauverständige von dem Eigenthümer, auch wo thunlich von den zum Bau gebrauchten Werkverständigen zu beschwören ist.

Ist der versicherungsfähige Werth des neuen Gebäudes zu einem höheren Betrage ermittelt, als die Versicherungssumme des älteren abgebrannten oder abgebrochenen war, in dessen Versicherung das neue eingetreten ist (cf. §. 26), so wird, wenn das neue Gebäude ganz abgebrannt ist, diese Versicherungssumme gänzlich vergütet, wenn das Gebäude nur zum Theil abgebrannt ist, mit der Schätzung und Vergütung des Schadens nach Vorschrift des §. 43 und folgende verfahren.

Wenn dagegen der versicherungsfähige Werth des neuen Gebäudes geringer ist, als die Versicherungssumme des abgebrannten oder abgebrochenen, so wird nur der wahre Betrag des Schadens zu Gelde angeschlagen und zu vergüten sein.

§. 48.

Kosten der Schätzung.

Die Kosten der Schätzung fallen dem Eigenthümer der beschädigten Gebäude zur Last.

Wenn eine Schätzung mehrere, durch denselben Brand beschädigte Gebäude verschiedener Eigenthümer betrifft, so haben diese die Kosten nach Verhältniß der ihnen zu Gute kommenden Summen gemeinschaftlich zu bezahlen und ist das ganze Geschäft nur als eine Schätzung in Absicht der Schätzer zu betrachten.

Das obrigkeitliche Verfahren erfolgt kostenfrei, nur Reisekosten und baare Auslagen werden vergütet.

§. 49.

Mittheilung an die Direction.

Die Anzeige an die Brandcassen-Direction muß die Angabe der Versicherungssumme, eine Äußerung über etwaige Bedenken in Beziehung auf die Zulässigkeit der Vergütung (§§. 8, 9 und 50) und eine Mittheilung über die Ursache des Brandes, soweit diese zu ermitteln gewesen ist, enthalten. Sie muß innerhalb vierwöchentlicher Frist, von der genau anzugebenden Zeit des Brandes angerechnet, eingesandt werden.

Eine Berechnung der Vergütungen für die Sprützen ist beizufügen.

Im Falle einer Versäumniß der Einsendungsfrist verwirkt die säumige Obrigkeit eine Geldbuße von fünf Thalern.

Die Strafe ist auf Antrag der Brandcassen-Direction von Unserer Landdrostei in Stade zu erkennen.

VII.

Auszahlung und Verwendung der Brandschadenvergütung.

§. 50.

Verlust der Vergütung.

Eine Brandschadenvergütung findet nicht Statt, wenn der Eigenthümer des Gebäudes den Brand absichtlich veranlaßt hat.

Stand jedoch dritten Personen an dem in Brand gesteckten Gebäude ein gerichtlich eingetragenes Pfandrecht zu, so soll, bei Unzulänglichkeit des übrigen Vermögens, die Versicherungssumme, so weit sie dazu erforderlich ist und hinreicht, zur Bezahlung der eingetragenen Forderungen verwendet werden.

§. 51.

Versicherung bei anderen Anstalten.

Eine Brandschadenvergütung findet ferner nicht Statt, wenn das Gebäude gegen die Bestimmung des §. 8 in anderen Brandcassen versichert ist.

Stand jedoch dritten Personen an dem Gebäude ein gerichtlich eingetragenes Pfandrecht zu, so soll, bei Unzulänglichkeit des übrigen Vermögens, die Versicherungssumme nach Abzug dessen, was etwa aus einer andern Anstalt gezahlt sein sollte, zur Abtragung der eingetragenen Forderungen verwendet werden.

§. 52.

Endlich findet eine Brandschadenvergütung nicht Statt, wenn das Gebäude zu denen gehört, welche nach §. 9 von der Versicherung ausgeschlossen sind. Fortsetzung.

§. 53.

Nach erfolgter Prüfung der obrigkeitlichen Verhandlung ertheilt die Direction, wenn sie die Auszahlung der Vergütung für zulässig erachtet, darüber eine Anweisung und übersendet diese der Obrigkeit. Zahlung.

Die Zahlung der Versicherungsgelder geschieht gegen Einlieferung der von der Brandcassen-Direction ertheilten, von der Obrigkeit unter Hinzufügung des Dienstsiegels zu quittirenden Anweisung.

Sämmtliche Zahlungen, welche die Brandcasse leistet und empfängt, geschehen in Landesmünze.

Der Versicherte hat die Übersendungskosten zu tragen.

§. 54.

Die Obrigkeit ist bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Vergütung sofort nach deren Eingang bis zur Auszahlung im Depositenkasten kostenfrei niederzulegen. Niederlegung der Gelder.

§. 55.

Die Vergütung muß zum Wiederaufbau verwendet werden. Verwendung zum Wiederaufbau.

Die Bremen- und Verdensche Landschaft ist jedoch befugt, Ausnahmen von dieser Verpflichtung zu gestatten, sofern genügende Sicherstellung der Rechte der Pfandgläubiger an der auszuzahlenden Brandvergütungssumme nachgewiesen ist.

Der Wiederaufbau muß innerhalb des Gemeindebezirks, in welchem das abgebrannte Gebäude belegen war, vorgenommen werden.

Bei einem Wiederaufbau außerhalb des Gemeindebezirks fällt der Anspruch auf die Vergütungssumme hinweg, wenn nicht die Brandcassen-Direction dazu vorher, nach Anhörung der Obrigkeit, die Genehmigung ertheilt hat.

Dagegen ist der Versicherte an die Gattung, Form und Größe der abgebrannten Gebäude nicht gebunden.

§. 56.

Die Obrigkeit hat auf die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu halten. Termin zur Zahlung.

Die Auszahlung der Brandvergütung erfolgt, wenn solche nach Maßgabe der über den Brand aufgenommenen obrigkeitlichen Verhandlungen von der Direction für zulässig erachtet worden, durch die Obrigkeit an den Versicherten in drei Terminen, nämlich:

1) wenn zum Bau, durch Abschluß entsprechender Verträge, Anstalt gemacht,
2) wenn das Material angefahren wird, und
3) wenn das Gebäude gerichtet ist.

Nöthigenfalls kann wegen vorschriftsmäßiger Verwendung Sicherheitsleistung verlangt werden.

§. 57.

Fortsetzung.

Die Verwendung und die Erhebung der Gelder behuf derselben muß binnen fünf Jahren, vom Tage des Brandes an, erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit findet kein Anspruch auf die Vergütungssumme Statt, wenn nicht etwa der Verwendung oder Erhebung Hindernisse entgegengetreten sind, deren Beseitigung außer der Gewalt des Versichetten lag.

§. 58.

Haftung für die Brandvergütungen.

Für die erhobenen Versicherungsgelder wird den Abgebrannten bis zur Auszahlung an die Betheiligten, eben so wie für andere in gerichtlichen Verwahrsam kommende Gelder, gehaftet.

Für den Fall, daß von den danach Verpflichteten im Falle eines Verlustes Entschädigung nicht zu erlangen ist, haftet die Brandcasse.

§. 59.

Sicherheitsleistung.

Die Brandvergütung kann, so lange Zweifel über die Befugniß des Beschädigten zu deren Empfangnahme obwalten (§. 50 und folgende), nur gegen Sicherheitsleistung wegen der etwa erforderlichen Rückgabe verlangt werden.

§. 60.

Arrest.

Auf die Brandvergütungen kann nur zur Verhinderung der Verwendung der Gelder zu anderen Zwecken als zum Wiederaufbau Arrest gelegt werden.

§. 61.

Pfandrecht an den Versicherungsgeldern.

Das an dem versicherten Gebäude bestellte Pfandrecht soll auf die Versicherungssumme übergehen, so lange solche noch vorhanden ist.

Nach eingetretenem Brande soll daher der Brandbeschädigte die Versicherungssumme, zum Nachtheile seines Gläubigers, keinem Andern cediren können.

Es soll ferner das Pfandrecht an dem abgebrannten Gebäude mit seinem bisherigen etwaigen Vorzugsrechte auch auf das mit den Versicherungsgeldern neu erbauete Gebäude stillschweigend übergehen.

Insoweit nicht ein anderer Gläubiger erweislich zu dem neuen Baue Geld hergeliehen hat und dieses dazu verwandt worden, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das neue Gebäude ganz von den Versicherungsgeldern erbauet sei.

VIII.

Brandversicherungsbeiträge.

§. 62.

Betrag und Verwendung der Beiträge.

Die zu vergütenden Versicherungssummen nebst den sonstigen der Brandcasse obliegenden Ausgaben und Kosten werden von sämmtlichen Genossen durch jährliche Beiträge aufgebracht.

Diese Beiträge bestehen aus $1\frac{1}{2}$ Groschen für jede versicherte = 25 ℔. =

Die Einführung dieser festen jährlichen Beiträge tritt mit dem nächsten auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Rechnungsjahre in Kraft.

§. 63.

Es soll ein Reservefonds angesammelt werden. Reservefonds.

Demselben werden überwiesen:

1) der bereits vorhandene Reservefonds oder das Betriebscapital, aus welchem bisher die Brandentschädigungsgelder vorgeschossen sind;
2) der nach Bestreitung der Brandvergütungen und sonstigen verfassungsmäßigen Ausgaben und Kosten eines Jahrs verbleibende Theil der für dasselbe entrichteten Beiträge;
3) die Zinsen belegter Capitalien;
4) die wegen verspäteter Einzahlung der Brandcassenbeiträge (§. 70.) zu erlegenden Strafgelder und etwaige sonstige extraordinaire Einnahmen.

Der Reservefonds dient zu vorschüssiger Bestreitung der Brandentschädigungsgelder und der sonstigen verfassungsmäßigen Ausgaben und Kosten der Brandcasse.

Die hierzu nicht erforderlichen Mittel des Reservefonds sind zinslich zu belegen.

Hat der Reservefonds ein halbes Procent des gesammten Versicherungscapitals erreicht, so soll weitere Bestimmung darüber auf gesetzlichem Wege erfolgen.

§. 64.

Die aus der Brandcasse austretenden Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf den Reservefonds. Fortsetzung.

Bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft wird der Reservefonds Eigenthum der Bremen- und Verdenschen Landschaft. Über die Verwendung bestimmt in diesem Falle die Landschaft mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

§. 65.

Sofern der Reservefonds zu vorschüssiger Bestreitung der Brandentschädigungsgelder u. s. w. (§. 63) nicht ausreicht, ist der Mehrbedarf durch Anleihen zu decken. Anleihen.

Sobald diese Anleihen den Betrag von einem halben Procent des gesammten Versicherungscapitals übersteigen, kann die Bremen- und Verdensche Landschaft die zeitweilige Erhöhung der Jahresbeiträge behuf der Schuldentilgung beschließen.

§. 66.

Die Brandcassenbeiträge haben ein Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen. Vorzugsrechte der Beiträge.

Von Gebäuden, die sich im Concurs befinden, oder deren Aufkünfte mit Arrest belegt sind muß, ohne daß es einer Anmeldung und einer Classification bedarf, sowohl der rückständige als der laufende Beitrag bezahlt werden. Auch Miethsleute, Pfandinhaber oder andere Besitzer müssen den Beitrag berichtigen, können aber demnächst die Auslage an der Miethe rc. kürzen.

Bei öffentlichen Gebäuden, z. B. Kirchen und Schulen, haben die Obrigkeiten sich sogleich bei der Anmeldung zu vergewissern, wer zur Bezahlung der Beiträge angehalten werden könne.

IX.

Einziehung der Beiträge.

§. 67.

Brandcassen-Ausschreiben.

Das Ausschreiben der Brandcassenbeiträge erfolgt durch eine von der Direction in den Stader Anzeigen zu erlassende Bekanntmachung.

Dasselbe muß eine Übersicht der Einnahme und Ausgabe seit dem letzten Ausschreiben enthalten.

Es bestimmt daneben die Frist zur obrigkeitlichen Einlieferung der Beiträge an die Hauptcasse in Stade. Die Frist muß mindestens eine zweimonatliche sein. Gleichzeitig hat der Brandcassen-Einnehmer den Obrigkeiten die Hebungsverzeichnisse nebst einem Abdrucke der Bekanntmachung zuzusenden.

§. 68.

Hebung der Beiträge.

Die Hebung der Beiträge liegt den Obrigkeiten, in deren Bezirken die versicherten Gebäude belegen sind, ob. Sie sind jedoch befugt, unter ihrer Verantwortlichkeit die Districtsvorsteher, Unterbedienten u. s. w. für deren District mit der Hebung zu beauftragen.

Auch sind die Interessenten jeder Ortschaft berechtigt, die Beiträge zusammenzubringen und der Obrigkeit im Ganzen abzuliefern.

§. 69.

Fortsetzung.

Innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange der Hebungsverzeichnisse bei der Obrigkeit sind von dieser die Interessenten zur Zahlung der Beiträge innerhalb vierwöchentlicher Frist bei Vermeidung der im §. 70 bestimmten Strafen aufzufordern, und ist darin für jedes Kirchspiel ein besonderer Hebungstag im innerhalb des obrigkeitlichen Bezirks belegenen Geschäftslocale oder am Wohnorte des mit der Hebung Beauftragten (§. 68) anzusetzen.

§. 70.

Fortsetzung.

Wer seinen Beitrag innerhalb der vierwöchentlichen Frist nicht zahlt, hat zum Besten der Brandcasse eine Ordnungsstrafe zu entrichten, welche für einen Beitrag bis zum Thaler einschließlich 1 gr und für jeden ferneren vollen Thaler Beitrag 2 gr mehr beträgt. Vormünder, Curatoren, so wie Rechnungsführer für Corporationen und Stiftungen haben diese Strafe aus eigenen Mitteln zu zahlen.

§. 71.

Fortsetzung.

Nach Ablauf der vierwöchigen Zahlungsfrist sind die mit ihrem Beitrage Rückständigen zu dessen Einzahlung nebst der verwirkten Ordnungsstrafe binnen achttägiger Frist bei Vermeidung der Execution anzumahnen.

Für diese Anmahnung ist dem betreffenden Unterbedienten ohne Rücksicht auf die Summe von jedem Rückständigen eine Anmahnungsgebühr von 2 gr 5 ₰ zu entrichten.

Nach Ablauf der Anmahnungsfrist ist wider die dann noch rückständigen Versicherten auf deren Kosten die Execution von den Obrigkeiten zu erkennen.

§. 72.

Fortsetzung.

Vor Ablauf der im Ausschreiben (§. 67) gesetzten Frist hat die Obrigkeit, bei Vermeidung einer auf Antrag der Direction von Unserer Landdrostei zu Stade zu erkennenden Ordnungsstrafe

von 1 bis 10 ₰, die inzwischen eingegangenen Beiträge und zugleich ein namentliches Verzeichniß der Rückständigen, unter Angabe der von diesen zu zahlenden Beiträge, so wie der von ihnen verwirkten Ordnungsstrafe, an die Hauptcasse zu Stade einzusenden. Die nach Ablauf der Frist eingehenden Rückstände sind spätestens 8 Tage, nachdem dieselben eingegangen sind, nachzusenden.

§. 73.

Fortsetzung.

Die erhobenen Beiträge sind von der Obrigkeit jedesmal portofrei nebst dem Tragegelde, nach den Münzsorten getrennt verpackt und mit einem Sortenzettel, an die Hauptcasse abzuliefern.

§. 74.

Hebungsgebühren.

Die Obrigkeiten haben für die Hebung und Ablieferung der Gelder 4 Procent der einzuziehenden Beiträge zu beziehen und bei der jedesmaligen Ablieferung abzusetzen.

Von dieser Gebühr erhalten die Unterbedienten, wenn sie mit der Hebung beauftragt werden, drei Viertheile.

Wenn aber die Beiträge ganzer Ortschaften zusammengebracht und der Obrigkeit im Ganzen abgeliefert werden, erhält die Obrigkeit 1 Procent derselben, die übrigen 3 Procent bezieht dann der von der Gemeinde bestellte Erheber.

Jedoch soll die durch den §. 72 des Gesetzes vom 5. April 1850 festgestellte höhere Vergütung denjenigen Beamten und Unterbedienten für die Dauer der Besorgung des Hebungsgeschäfts bei einer Obrigkeit im Brandcassengebiete verbleiben, welche sich im Genusse derselben bei Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes befinden.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1862 in Kraft.

Mit demselben Tage treten alle älteren Vorschriften über die Bremen-Verdensche Brandversicherungs-Gesellschaft außer Wirksamkeit.

Gegeben Herrenhausen, den 24. Julius 1861.

(L. S.) **Georg Rex.**

Für den Minister des Innern:
der Generalsecretair
Roscher.

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 24. Julius 1861.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Anlage № I.

Anweisung
zum
Schätzen der bei der Bremen= und Verdenschen Brandversicherungs=Gesellschaft zu versichernden Gebäude.

§. 1.

Ein jedes Gebäude ist nach seiner Länge und Breite zu vermessen.

§. 2.

Ist dasselbe von mehreren Stockwerken, so ist dies anzugeben.

§. 3.

Das Gebäude ist nach seinem dermaligen wahren Werthe zu schätzen, insofern derselbe durch Brandschaden verloren gehen kann.

§. 4.

Bei Ermittelung des Werthes eines Gebäudes ist dahin zu sehen, daß der Eigenthümer bei dem Verluste desselben, durch Bezahlung des ausgemittelten Werthes, durchaus keinen Vortheil zu hoffen habe.

§. 5.

Auf etwaige Verzierungen, besonders wenn sie Alters halber vielleicht keinen Werth mehr haben, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Auf die Baustelle und ihren Werth, auf Lage, Befugnisse, Gerechtigkeiten und ähnliche Umstände darf keine Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Werden Fundamente und Keller des Gebäudes mit versichert, so sind dieselben für sich zu schätzen und in der Versicherungserklärung zu dem betreffenden Gebäude unter besonderer Bezeichnung (+) mit dem ermittelten Werthe und der Versicherungssumme aufzuführen.

§. 8.

Die etwa in einem Gebäude befestigten Mobilien, als: Tische, Bänke, Börten, Bettstellen und dergleichen, welche mit jedem Tage davon zu trennen sind, sind nicht zu dem Gebäude zu rechnen.

§. 9.

Hingegen können die mit den Wänden eines Gebäudes in Verbindung gesetzten Schlafstellen, Schränke 2c. mit in Anschlag gebracht werden.

§. 10.

Das Schleet auf dem Boden eines Gebäudes kann nur dann zur Schätzung gezogen werden, wenn es gehörig befestigt ist. Etwaige lose Bretter, Staken, abgesetzte Leitern verdienen keine Berücksichtigung.

Anlage № II.

Ich Endesunterschriebener ersuche hiedurch die Direction der Bremen- und Verdenschen Brandcasse, meine nachgemeldete bisher nach dem hiebei zurückgehenden Scheine

zu Rthlr.

versichert gewesenen Gebäude, so wie deren Fundamente und Keller dem Brand-Cataster auf meinen Namen zu folgenden Summen einschreiben zu lassen.

Als:

Lfde. №	Gebäude.	Fuß lang	Fuß breit	tarirter Werth ℛ	zu versichernde Summe ℛ
20	Wohnhaus	60	35	4000	
	+ Fundament und Keller	—	—	2000	
	a. Nebenhaus				
	+ Fundament und Keller.				

und mir darüber einen Versicherungsschein zu ertheilen, wogegen ich mich verpflichte, meinen jedesmaligen Beitrag vorschriftsmäßig und richtig zu erlegen. Daneben versichere ich, daß ich in den Herzogthümern Bremen und Verden und in dem Lande Hadeln kein in dieser Brandcasse aufnahmefähiges Gebäude besitze, welches in einer andern Brand-Assecuranzanstalt versichert ist.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name des Subscribenten.)

Daß obige Gebäude, so wie deren Fundamente und Keller von uns, den dazu beeidigten Schätzern, aufgemessen und zu dem oben angegebenen Werthe geschätzt sind (ist), auch daß sich weder in

noch an dem Gebäude oder den Fundamenten und Kellern eine nach §. 9 № 1 — 7 des Gesetzes die Aufnahme in die Gesellschaft ausschließende Anlage findet, solches wird hiedurch von uns bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Namen der beiden Schätzer mit Angabe ihres Handwerks.)

Daß die beiden, auf Schätzungen in Brandcassen-Sachen beeidigten Schätzer unter meiner Anweisung das (die) vorbemerkte (n) Gebäude nebst Fundamenten und Kellern nach Vorschrift der denselben bei ihrer Beeidigung zugestellten Anweisung geschätzt haben, dabei ordnungsmäßig verfahren ist, die Schätzungssumme nach meiner Überzeugung auch den Werth des Gebäudes nebst Fundamenten und Kellern nicht übersteigt, und daß sowohl der Eigenthümer als auch die Schätzer vorstehenden Schein eigenhändig unterschrieben haben, solches wird von mir hiedurch auf Eid und Gewissen bezeugt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name und Character des Unterbedienten.)

Anmerkungen:

1) Wenn Gebäude zum ersten Male versichert werden, so fällt die Beziehung auf die schon geschehene Versicherung in dem Scheine von:

bisher bis — gewesen — weg;

2) Sollen Fundamente und Keller nicht mit versichert werden (vergl. §. 6 des Gesetzes), so sind die betreffenden Worte durchzustreichen.

Wir die unterschriebenen zugezogenen Gesellschaftsgenossen erklären, daß, so viel wir zu beurtheilen vermögen, die Schätzung nicht über den Werth steigt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Namen.)

Anlage № III.

Laufende №	Veränderungen in den Versicherungen des Amts, der Stadt pro 1. Februar 18.. nach Ordnung des Catasters.	Fuß		Taxatum	Subscription			
		lang	breit	₰	vorige ₰	neue ₰	plus ₰	minus ₰
	Bremervörde.							
	A. jetzt B.							
1	Wohnhaus	—	—	—	1000	1000	—	—
	+ Fundamente und Keller . . .	—	—	—	500	500	—	—
6	Wohnhaus	70	50	2500	—	1900	1900	—
	+							
	a. Nebenhaus	36	30	1200	—	1000	1000	—
	+ Fundamente und Keller . . .	—	—	600	—	500	500	—
	b. Scheune	46	30	100	—	100	100	—
	c. Gartenhaus	20	16	50	—	50	50	—

Daß vorstehende Veränderungen nach den gemachten ordnungsmäßig vorgenommenen Schätzungen richtig aufgestellt sind, wird hiemit unter Stadt- (Amts-, Gerichts-) Siegel und gewöhnlicher Unterschrift bescheinigt.

N.N. den ..ten .... 18...

(35.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Lüneburg nach Soltau unter die Landeschausseen betreffend.** Hannover, den 31. Julius 1861.

Wir bringen, gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851, zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Lüneburg nach Soltau unter die Landeschausseen aufgenommen ist.

Hannover, den 31. Julius 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Roscher.

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(36.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 138sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend. Hannover, den 2. August 1861.

Nach Genehmigung des Planes zu der demnächst zu eröffnenden 138sten Hannoverschen Landes-Lotterie wird derselbe in dem nachstehenden Abdrucke vorschriftsmäßig mit dem Zusatze veröffentlicht, daß für die 138ste Hannoversche Landes-Lotterie dieselben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die 137ste Hannoversche Landes-Lotterie unterm 16. Februar 1861 auf Grund der in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Pag. 23—26 enthaltenen Bekanntmachung festgestellt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind.

Hannover, den 2. August 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister:

W. Brüel.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenzstadt Hannover errichteten Hundert Acht und Dreißigsten Landes-Lotterie

von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 25. Novbr. 1861.				Thlr.
1 Gewinn à			—	1000
1	»	»	—	400
2	»	»	200 Thlr.	400
3	»	»	100 »	300
8	»	»	50 »	400
10	»	»	30 »	300
25	»	»	20 »	500
650	»	»	14 »	9100
700 Gewinne			—	12,400

2te Classe à 7 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. Decbr. 1861.				Thlr.
1 Gewinn à			—	1000
1	»	»	—	500
1	»	»	—	400
2	»	»	200 Thlr.	400
5	»	»	100 »	500
10	»	»	50 »	500
30	»	»	30 »	900
650	»	»	22 »	14,300
700 Gewinne			—	18,500

3te Classe à 7 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 20. Januar 1862.				Thlr.
1 Gewinn à			—	1200
1	»	»	—	500
1	»	»	—	400
2	»	»	200 Thlr.	400
8	»	»	100 »	800
12	»	»	50 »	600
25	»	»	40 »	1000
650	»	»	28 »	18,200
700 Gewinne			—	23,100

4te Classe à 5 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 17. Februar 1862.				Thlr.
1 Gewinn à			—	1200
1	»	»	—	500
1	»	»	—	400
2	»	»	200 Thlr.	400
8	»	»	100 »	800
12	»	»	50 »	600
25	»	»	40 »	1000
650	»	»	34 »	22,100
700 Gewinne			—	27,000

5te Classe à 5 Thlr. 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 17. bis 29. März 1862.				Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —				**36,000**
1 Prämie			—	24,000
1 Gewinn à			—	12,000
1	»	»	—	6000
1	»	»	—	4000
1	»	»	—	3000
1	»	»	—	2000
20	»	»	1000 Thlr.	20,000
25	»	»	400 »	10,000
40	»	»	200 »	8000
131	»	»	100 »	13,100
178	»	»	50 »	8900
4700	»	»	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —				1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie				271,800

Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 Thlr.

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 4 Thlr. —	56,000	700 Gewinne 1ster Classe — —	12,400
2te - 13,300 - — - 7 - —	93,100	700 - 2ter - — —	18,500
3te - 12,600 - — - 7 - —	88,200	700 - 3ter - — —	23,100
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — —	27,000
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	271,800
Summa à 28 Thlr. —	352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie — —	352,800

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(37.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 28. August 1861.

Nachdem mit Rücksicht auf die am 1. October d. J. in Kraft tretende neue Landes-Pharmakopöe eine Umarbeitung und Vervollständigung der durch Unsere Bekanntmachung vom 16. Junius 1858 eingeführten neuen Arzneitaxe erforderlich geworden ist,

so erlassen Wir hiermit die nachstehende neue Arzneitaxe und bestimmen, daß dieselbe vom 1. October d. J. an ausschließlich zur Anwendung zu bringen ist.

Die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft, der General-Inspector der Apotheken, die sämmtlichen Obrigkeiten und Physici haben darauf zu achten, daß den Vorschriften der nachstehenden Taxe vom 1. October d. J. an von den Apothekern die gebührende Folge geleistet und bei Übertretungen das Strafverfahren nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung eingeleitet werde.

Hannover, den 28. August 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Roscher.

I.

Arznei-Taxe.

	Gewicht.	gr	₰
Acetonum	1 Drachme	2	8
Acetum	1 Unze	—	5
„	6 Unzen	2	—
„ aromaticum	1 Unze	—	9
„ „	6 Unzen	4	—
„ Colchici	1 Unze	1	4
„ concentratum	1 Unze	3	—
„ Digitalis	1 Unze	1	4
„ purum	1 Unze	—	7
„ „	6 Unzen	3	4
„ pyrolignosum crudum	1 Unze	—	4
„ „ „	6 Unzen	2	—
„ „ rectificatum	1 Unze	—	8
„ „ „	6 Unzen	4	—
„ Rubi Idaei	1 Unze	1	4
„ „ „	6 Unzen	7	—
„ Rutae	1 Unze	1	2
„ „	6 Unzen	6	—
„ saturninum	1 Drachme	—	4
„ „	1 Unze	2	4
„ „	6 Unzen	10	—
„ scilliticum	1 Unze	1	4
Acidum aceticum	1 Drachme	2	—
„ „	1 Unze	10	—
„ „ aromaticum	1 Drachme	3	—
„ „ „	1 Unze	20	—
„ arsenicosum crudum pulver. (incl. der versiegelten Kruke ꝛc.)	1 Unze	2	6
„ „ purum	1 Scrupel	—	6
„ „ „	1 Drachme	1	—

	Gewicht.	gr	₰
Acidum benzoicum	1 Scrupel	6	—
" "	1 Drachme	15	—
" boricum	1 Drachme	—	8
" "	1 Unze	5	—
" citricum	1 Drachme	1	—
" "	1 Unze	6	—
" " pulveratum	1 Drachme	1	5
" " "	1 Unze	9	—
" hydrochloratum crudum	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	2	4
" " purum concentr.	1 Unze	1	—
" " " "	6 Unzen	5	—
" " " dilut.	1 Unze	—	5
" hydrocyanatum	1 Tropfen	—	3
" "	10 Tropfen	1	4
" "	1 Drachme	4	—
" nitricum crudum	1 Unze	1	—
" " "	6 Unzen	5	—
" " purum concentr.	1 Unze	1	8
" " " "	6 Unzen	8	6
" " " dilut.	1 Unze	—	8
" " " fumans	1 Unze	4	—
" phosphoricum	1 Unze	3	2
" " sicc.	1 Drachme	3	—
" succinicum crudum	1 Drachme	6	—
" " "	1 Unze	40	—
" sulphuricum crudum Anglic.	1 Unze	—	4
" " " "	6 Unzen	2	—
" " " Nordh.	1 Unze	—	6
" " " "	6 Unzen	3	—
" " purum concentr.	1 Drachme	—	4
" " " "	1 Unze	2	2
" " " dilut.	1 Unze	—	8
" tannicum	1 Gran	—	1
" "	1 Scrupel	1	—
" "	1 Drachme	2	4
" tartaricum	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	5	6
" " pulv.	1 Drachme	1	2
" " "	1 Unze	7	4
" valerianicum	1 Tropfen	—	3

	Gewicht.	gr	ð
Acidum valerianicum	1 Scrupel	6	—
» »	1 Drachme	15	—
Aconitinum	1 Gran	6	8
Adeps suillus	1 Drachme	—	4
» »	1 Unze	2	—
» »	6 Unzen	9	—
Aerugo	1 Unze	3	—
»	6 Unzen	15	—
» pulv.	1 Unze	4	4
» »	6 Unzen	20	—
Aether	1 Drachme	—	9
»	1 Unze	5	2
» aceticus	1 Drachme	2	—
» camphoratus	1 Drachme	1	—
» phosphoratus	1 Drachme	1	8
Agaricus albus	1 Unze	2	2
» »	6 Unzen	10	—
» » pulv.	1 Unze	3	—
Aloë	1 Unze	1	8
»	6 Unzen	8	6
» pulv.	1 Unze	2	6
» »	6 Unzen	13	—
Alumen	1 Unze	—	8
»	6 Unzen	4	—
» pulv.	1 Unze	1	4
» »	6 Unzen	5	8
» ustum	1 Drachme	—	4
» »	1 Unze	2	6
» » pulv.	1 Drachme	—	7
» » »	1 Unze	4	—
Alumina	1 Drachme	2	—
Ammoniacum	1 Unze	3	—
» pulv.	1 Drachme	—	7
» »	1 Unze	4	4
Ammonium carbonicum purum	1 Drachme	—	9
» » pyro-oleos.	1 Drachme	2	2
» chloratum crudum	1 Unze	1	8
» » »	6 Unzen	7	8
» » depur.	1 Unze	2	—
» » »	6 Unzen	9	—
» » » pulv.	1 Unze	2	6
» » » »	6 Unzen	11	4

	Gewicht.	gr	ð
Ammonium chloratum martiatum	1 Drachme	1	1
" " "	1 Unze	7	—
" jodatum	1 Drachme	9	—
" nitricum	1 Drachme	2	—
" "	1 Unze	12	—
" phosphoricum	1 Drachme	3	3
" "	1 Unze	24	—
Amygdalae amarae	1 Unze	1	6
" " excortic.	1 Unze	2	—
" dulces	1 Unze	1	6
" " excortic.	1 Unze	2	—
Amygdalinum	1 Gran	—	6
"	10 Gran	4	8
Amylum	1 Unze	—	7
" Marantae	1 Unze	1	4
" "	6 Unzen	6	5
Aqua Amygdalar. amar. conc.	1 Unze	3	—
" " " diluta	1 Unze	—	4
" " " "	6 Unzen	1	8
" Anhaltina	1 Unze	3	—
" "	6 Unzen	15	—
" aromatica	1 Unze	1	4
" "	6 Unzen	6	5
" Aurantiorum florum	1 Unze	—	9
" " "	6 Unzen	4	—
" Calcariae	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Camphorae	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Chamomillae	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Cinnamomi simplex	1 Unze	—	9
" " "	6 Unzen	4	4
" " vinosa	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	5
" destillata simplex	1 Unze	—	3
" " "	6 Unzen	1	—
" Foeniculi	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Melissae	1 Unze	—	5
" "	6 Unzen	2	2

	Gewicht.	gr	₰
Aqua Menthae crispae	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	2	2
" " piperit.	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	2	2
" " " vinosa	1 Unze	1	4
" " " "	6 Unzen	6	5
" ophthalmica Conradi	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	5
" " foeniculata	1 Unze	—	8
" " "	6 Unzen	3	8
" Opii	1 Drachme	1	3
" "	1 Unze	8	—
" Petroselini	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" phagedaenica	1 Unze	—	5
" "	6 Unzen	2	2
" Picea	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Pulegii	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Pruni-Padi	1 Unze	2	4
" Reginae Hungaricae	1 Unze	2	6
" " "	6 Unzen	12	5
" Rosarum	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Rubi-Idaei	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	2	2
" Rutae	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Salviae	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Sambuci	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" saturnina	1 Unze	—	5
" "	6 Unzen	1	8
" Sinapis	1 Unze	1	—
" Tiliae	1 Unze	—	4
" "	6 Unzen	1	8
" Valerianae	1 Unze	—	6
" "	6 Unzen	2	6
" vegeto-mineralis	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	1	8

	Gewicht.	gr	₰
Aqua vulneraria vinosa	1 Unze	—	7
„ „ „	6 Unzen	3	—
Argentum foliatum	1 Blatt	—	5
„ nitric. cryst.	1 Gran	—	4
„ „ „	1 Scrupel	5	2
„ „ „	1 Drachme	13	8
„ „ fusum	1 Gran	—	4
„ „ „	1 Scrupel	5	2
„ „ „	1 Drachme	13	8
„ „ mitigatum № 1	1 Drachme	9	—
„ „ „ № 2	1 Drachme	6	5
„ „ „ № 3	1 Drachme	5	4
Arsenicum jodatum	1 Gran	—	4
„ sulphuratum flavum pulv.	1 Drachme	—	8
„ „ „ „	1 Unze	5	—
Asa foetida	1 Unze	3	—
„ „ pulv.	1 Drachme	1	—
„ „ „	1 Unze	5	—
Atropinum	1 Gran	6	4
„ sulphuricum	1 Gran	6	4
Aurum chloratum natronatum	1 Gran	3	—
„ foliatum	1 Blatt	1	—
Baccae Juniperi cont.	1 Unze	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	—	7
„ „ „ „ „	6 Unzen	3	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	4
„ Lauri	1 Unze	—	7
„ „	6 Unzen	3	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	—
„ „ „ „ „	6 Unzen	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	6
„ Myrthilli	1 Unze	1	—
„ Rhamni catharticae	1 Unze	1	—
„ Sambuci	1 Unze	1	—
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	6
„ Peruvianum nigrum	1 Drachme	2	2
„ „ „	1 Unze	13	8
„ de Tolu	1 Unze	7	—
Baryum chloratum	1 Drachme	1	4
Benzoë	1 Unze	4	2
„ pulv.	1 Unze	5	2

	Gewicht.	gr	♂
Bismuthum	1 Unze	12	6
» subnitr. praecip.	1 Scrupel	3	—
» » »	1 Drachme	8	—
Boletus igniarius	1 Unze	5	—
Bolus Armena	1 Unze	—	5
» » praeparata	1 Unze	1	4
Borax	1 Unze	2	—
» pulv.	1 Drachme	—	6
» »	1 Unze	3	—
Bromium	1 Tropfen	—	2
»	1 Scrupel	2	5
Cacao praeparata	1 Unze	3	—
Cadmium sulphuricum	1 Gran	—	1
» »	1 Scrupel	1	8
Calcaria carbonica pura	1 Unze	4	—
» chlorata	1 Drachme	—	3
» »	1 Unze	1	—
» phosphorica	1 Drachme	1	5
» »	1 Unze	9	—
» stibiato-sulphur.	1 Drachme	2	2
» usta	1 Unze	—	4
» » pulv.	1 Unze	—	6
» » extinct. pulv.	1 Unze	—	6
Calcium chloratum	1 Unze	3	4
» sulphuratum	1 Unze	1	4
Camphora	1 Drachme	—	9
»	1 Unze	5	8
» pulv.	1 Scrupel	—	6
» »	1 Drachme	1	2
Cantharides	1 Unze	6	—
» pulv.	1 Drachme	1	3
» »	1 Unze	8	—
Capita Papaveris cont.	1 Unze	—	9
Carbo animalis (ad usum internum)	1 Drachme	3	2
» Panis pulv.	1 Drachme	—	4
» » »	1 Unze	2	5
» Spongiae pulv.	1 Drachme	2	6
» » »	1 Unze	15	5
» vegetabilis crudus pulv.	1 Unze	1	4
Carboneum sulphuratum	1 Unze	2	—
Cardamomum minus	1 Drachme	1	6
» » pulv.	1 Drachme	2	8

	Gewicht.	gr	₰
Caricae	1 Unze	—	7
Caryophylli aromat.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	6
Castoreum Anglicum	1 Drachme	5	6
" " pulv.	1 Scrupel	4	—
" " "	1 Drachme	11	—
" Moscoviticum	1 Scrupel	82	—
" " pulv.	1 Gran	7	—
" " "	1 Scrupel	123	—
Catechu	1 Unze	1	1
" pulv.	1 Unze	1	8
Cera alba	1 Drachme	—	7
" "	1 Unze	3	4
" flava	1 Drachme	—	5
" "	1 Unze	2	6
" antodontalgica	1 Drachme	2	—
Ceratum Aeruginis	1 Unze	2	6
" Cetacei	1 Unze	4	—
" labiale	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	5	2
" Resinae Pini	1 Unze	2	2
" " "	6 Unzen	10	4
" Saturni tabulatum	1 Unze	4	—
" Uvarum	1 Unze	2	6
" "	4 Unzen	8	6
Cerussa	1 Unze	1	—
"	6 Unzen	5	—
" pulv.	1 Unze	1	6
" "	6 Unzen	7	—
Cetaceum	1 Unze	3	4
Charta antirheumatica	½ Bogen	2	—
" nitrata	1 Bogen	3	—
Chininum	1 Gran	1	2
"	1 Scrupel	20	—
"	1 Drachme	50	—
" hydrochloratum	1 Gran	1	—
" "	1 Scrupel	16	—
" "	1 Drachme	40	—
" sulphuricum	1 Gran	—	7
" "	1 Scrupel	12	—
" "	1 Drachme	30	—

	Gewicht.	gr	₰
Chininum valerianicum	1 Gran	1	2
" "	1 Scrupel	20	—
" "	1 Drachme	50	—
Chinoidinum	1 Drachme	3	—
"	1 Unze	18	—
Chloroformium	1 Drachme	1	5
"	1 Unze	9	—
Cinchonium	1 Gran	—	4
"	1 Scrupel	6	—
"	1 Drachme	15	—
" sulphuricum	1 Gran	—	3
" "	1 Scrupel	4	—
" "	1 Drachme	10	—
Cinnabaris praepar.	1 Unze	7	—
Coccionella	1 Drachme	1	4
"	1 Unze	8	—
" pulv.	1 Drachme	1	8
" "	1 Unze	12	6
Colla piscium	1 Drachme	4	8
Collodium	1 Unze	4	—
" corrosivum	1 Unze	6	5
Colocynthis praepar.	1 Drachme	3	2
Colophonium	1 Unze	—	5
" pulv.	1 Unze	—	7
Conchae praep.	1 Unze	2	6
Coniinum	1 Gran	2	—
Corallium album praep.	1 Unze	8	—
" rubrum praep.	1 Unze	5	—
Cornu Cervi raspatum	1 Unze	—	9
" " "	6 Unzen	4	—
Cortex adstringens Brasiliensis conc.	1 Unze	2	—
" Angusturae cont.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Aurantiorum fructuum conc.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	2
" Canellae albae cont.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	2
" Cascarillae cont.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Chinae fuscus cont.	1 Unze	7	6
" " " pulv.	1 Drachme	1	5
" " " "	1 Unze	10	—

	Gewicht.	gr	♂
Cortex Chinae regius cont.	1 Unze	15	—
" " " pulv.	1 Drachme	3	—
" " " "	1 Unze	20	—
" Cinnamomi Cassiae cont.	1 Unze	2	6
" " " pulv.	1 Unze	4	—
" " Ceylonici cont.	1 Drachme	—	9
" " " "	1 Unze	6	—
" " " pulv.	1 Drachme	1	8
" " " "	1 Unze	10	4
" Citri fructuum conc.	1 Unze	1	4
" Frangulae conc.	1 Unze	—	9
" Geoffroyae Surinam cont.	1 Unze	2	2
" " " pulv.	1 Unze	3	—
" Guajaci cont.	1 Unze	—	6
" Granator. radic. cont.	1 Unze	2	6
" " " pulv.	1 Unze	4	4
" Juglandis fructuum cont.	1 Unze	1	—
" Mezerei	1 Unze	1	4
" " conc.	1 Unze	1	6
" Pruni Padi conc.	1 Unze	1	4
" Quercus conc.	1 Unze	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	6
" Salicis conc.	1 Unze	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	6
" Sassafras cont.	1 Unze	2	6
" " pulv.	1 Unze	4	—
" Simarubae conc.	1 Unze	2	6
" " pulv.	1 Unze	4	—
" Ulmi inter. conc.	1 Unze	—	9
" Winteranus conc.	1 Unze	5	—
Creta pulverata	1 Unze	—	4
Crocus	1 Scrupel	5	5
"	1 Drachme	15	—
" pulv.	1 Scrupel	8	—
" "	1 Drachme	22	—
Cubebae	1 Unze	4	6
" pulv.	1 Unze	6	—
Cuprum aluminatum	1 Unze	3	4
" oxydatum	1 Drachme	2	—
" sulphurico-ammon.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Cuprum sulphuricum crud.	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	5	8
" " purum	1 Unze	2	6
" " "	6 Unzen	11	6
Decoctum album Sydenh.	12 Unzen	4	4
" Helicum pomat.	12 Unzen	10	4
" Rhamni Frang. comp.	6 Unzen	6	—
" Zittmanni fortius	12 Unzen	8	—
" " mitius	12 Unzen	4	8
Elaeosacharum Anisi	1 Drachme	—	5
" Calami	1 Drachme	—	9
" Chamomillae	1 Drachme	3	4
" Cinnamomi	1 Drachme	2	6
" Citri	1 Drachme	—	5
" Foeniculi	1 Drachme	—	5
" Menthae piper	1 Drachme	1	—
" Valerianae	1 Drachme	—	7
Electuarium anthelminticum	1 Unze	2	6
" dentifricium	1 Unze	3	4
" mundificans	1 Unze	2	6
" " Himly	1 Unze	2	6
" e Senna	1 Unze	2	6
" "	6 Unzen	13	—
Elemi (Manilla)	1 Unze	1	5
Elixir Aurantior. comp.	1 Unze	5	2
" aloeticum	1 Unze	2	5
" e Succo Liquirit.	1 Unze	3	—
" Proprietat c. Acido	1 Unze	9	—
" " sine Acido	1 Unze	8	4
" " c. Rheo	1 Unze	7	4
" viscerale Hofm.	1 Unze	5	2
" " Kleinii	1 Unze	5	6
Emplastrum adhaesivum	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	4
" " extens (Breite 10")	1 Elle	7	5
" " " " "	1/4 Elle	2	—
" Ammoniaci	1 Unze	4	—
" Anglicum (2½" breit, 3¾" lang)	1 Kartenblatt	2	—
" antarthriticum	1 Unze	5	—
" aromaticum	1 Unze	5	2
" Belladonnae	1 Unze	2	6

	Gewicht.	gr	ꝺ
Emplastrum Burgundicum	1 Unze	1	8
» Cantharidum	1 Unze	4	4
» » perpetuum	1 Drachme	—	6
» » »	1 Unze	3	4
» Cerussae	1 Unze	2	2
» Conii	1 Unze	2	6
» Cumini	1 Unze	3	4
» defensiv. rubr.	1 Unze	2	6
» diaphoretic. Mynsich.	1 Unze	4	8
» foetidum	1 Unze	5	2
» Galbani crocat.	1 Unze	14	—
» griseum	1 Unze	2	6
» Hydrargyri	1 Unze	5	2
» Hyoscyami	1 Unze	2	6
» irritans	1 Unze	2	6
» Lithargyri	1 Unze	2	2
» »	6 Unzen	10	4
» » comp.	1 Unze	4	—
» » »	6 Unzen	18	—
» Matris	1 Unze	2	6
» Meliloti	1 Unze	2	6
» Minii adustum	1 Unze	2	6
» » »	6 Unzen	13	—
» opiatum	1 Drachme	2	2
» »	1 Unze	13	8
» oxycroceum	1 Unze	7	—
» Picis liquid.	1 Unze	1	8
» saponatum	1 Unze	2	6
» »	6 Unzen	13	—
» Tartari stibiati	1 Unze	8	—
Emulsio Amygdalar.	8 Unzen	6	—
» » comp.	8 Unzen	10	4
Euphorbium	1 Unze	2	—
» pulver.	1 Unze	3	6
Extract. Absinthii	1 Drachme	1	—
» »	1 Unze	5	2
» Aconiti	1 Drachme	2	6
» Aloës	1 Drachme	1	—
» » Acid. sulph. corr.	1 Drachme	2	2
» Arnicae flor.	1 Drachme	2	6
» » rad.	1 Drachme	2	6

	Gewicht.	gr	₰
Extract. Artemisiae	1 Drachme	2	6
" Aurantior.	1 Drachme	2	6
" Belladonnae	1 Drachme	2	6
" Calami	1 Drachme	2	6
" Campechiani	1 Drachme	1	8
" Cannabis Indicae	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	3	4
" Cardui benedicti	1 Drachme	1	4
" " "	1 Unze	7	8
" Cascarillae	1 Drachme	1	8
" Centaurii minoris	1 Drachme	2	—
" Chamomillae	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8
" " frig. parat.	1 Drachme	2	6
" " " "	1 Unze	17	—
" Chelidonii	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8
" Chinae fuscae	1 Drachme	7	6
" " "	½ Unze	23	—
" " " frig. parat.	1 Drachme	19	—
" " " " "	½ Unze	57	—
" " regiae	1 Drachme	15	—
" " "	½ Unze	45	—
" " " frig. parat.	1 Drachme	35	—
" " " " "	½ Unze	105	—
" Cinae aether.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	2	2
" " "	1 Drachme	5	8
" Colocynthidis	1 Gran	—	3
" "	1 Scrupel	4	—
" "	1 Drachme	8	6
" " comp.	1 Drachme	5	2
" Columbo	1 Drachme	3	—
" Conii	1 Drachme	2	6
" Cubebarum	1 Drachme	2	6
" "	1 Unze	15	6
" Digitalis	1 Drachme	2	6
" Dulcamarae	1 Drachme	1	4
" Ferri pomat.	1 Drachme	1	4
" Filicis aether.	1 Drachme	7	5
" Fumariae	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8

	Gewicht.	gr	ð
Extract. Gentianae	1 Drachme	1	—
" "	1 Unze	5	2
" Graminis	1 Drachme	1	—
" "	1 Unze	5	2
" " liquid.	1 Unze	3	4
" " "	4 Unzen	10	4
" Gratiolae	1 Drachme	2	6
" Guajaci ligni	1 Drachme	5	2
" Helenii	1 Drachme	2	2
" "	1 Unze	13	—
" Hellebori nigr.	1 Drachme	4	—
" Humuli Lupuli	1 Drachme	2	6
" " "	1 Unze	17	—
" Hyoscyami herbae	1 Drachme	2	6
" " e semin.	1 Gran	—	3
" " "	10 Gran	1	8
" Juglandis folior.	1 Drachme	1	4
" " nuc.	1 Drachme	1	4
" Lactucae viros.	1 Drachme	4	—
" Marrubii	1 Drachme	1	—
" Mezerei spirit.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	2	6
" " "	1 Drachme	5	2
" Millefolii	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8
" Myrrhae	1 Drachme	2	6
" Nicotianae	1 Drachme	2	6
" Nuc. vomic. spirit.	1 Gran	—	4
" " " "	1 Scrupel	5	2
" " " "	1 Drachme	15	5
" Opii	1 Gran	—	4
" "	10 Gran	3	—
" "	1 Drachme	15	—
" Papaveris	1 Gran	—	2
" "	10 Gran	1	—
" "	1 Drachme	4	—
" Pimpinellae	1 Drachme	2	6
" Polygalae amar.	1 Drachme	1	4
" Pulsatillae	1 Drachme	3	—
" Quassiae	1 Drachme	4	4
" "	1 Unze	27	—

	Gewicht.	gr	₰
Extract. Ratanhiae	1 Drachme	6	—
» Rhei	1 Drachme	6	5
» »	1 Unze	43	—
» » composit.	1 Drachme	7	8
» Rhois Toxicod.	1 Drachme	8	—
» Sabinae	1 Drachme	3	—
» Salicis	1 Drachme	1	4
» Saponariae	1 Drachme	1	—
» »	1 Unze	5	2
» Scillae	1 Drachme	2	6
» Secalis cornuti	1 Gran	—	2
» » »	1 Scrupel	3	—
» Senegae	1 Drachme	6	—
» Stramonii herbae	1 Drachme	2	6
» » e semin.	1 Gran	—	3
» » »	10 Gran	1	8
» Taraxaci	1 Drachme	1	—
» »	1 Unze	5	2
» » liquid.	1 Unze	3	4
» » »	4 Unzen	10	4
» Tormentillae	1 Drachme	1	4
» Trifolii	1 Drachme	1	—
» »	1 Unze	5	2
» Valerianae	1 Drachme	1	8
» »	1 Unze	10	4
» » frig. parat.	1 Drachme	3	4
» » » »	1 Unze	20	6
Fabae albae pulv.	1 Unze	—	9
» » »	6 Unzen	4	—
Farina Hordei praep.	1 Unze	1	4
» » »	6 Unzen	5	2
Fel Tauri recens jedes Quantum bis zu	1 Stück	2	—
» » inspissatum	1 Drachme	1	4
» » »	1 Unze	7	8
Ferrum carbonicum	1 Drachme	1	4
» » saccharat.	1 Drachme	1	4
» cyanatum	1 Drachme	1	6
» jodatum (ex temp. parat.)	1 Drachme	5	—
» » saccharat.	1 Drachme	2	6
» lacticum	1 Drachme	2	—

	Gewicht.	gr	₰
Ferrum oxydat. hydrat.	1 Drachme	1	4
" " " liquid.	12 Unzen	15	—
" oxydul. nigr.	1 Drachme	2	—
" phosphoric.	1 Drachme	2	6
" pulver. s. praep.	1 Drachme	—	9
" sesquichlorat.	1 Drachme	1	4
" sulphuric. crud.	1 Unze	—	5
" " "	6 Unzen	2	4
" " pur.	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	5	2
Flores Acaciae	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Unze	3	—
" Arnicae conc.	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Aurantii	1 Unze	7	8
" Brayerae conc.	1 Unze	12	—
" " pulv.	1 Unze	16	—
" Cassiae	1 Unze	4	4
" " pulv.	1 Unze	6	—
" Chamomill. Roman. conc.	1 Unze	2	4
" " " "	6 Unzen	12	—
" " vulg. conc.	1 Unze	1	2
" " " "	6 Unzen	5	4
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " " " " "	6 Unzen	8	—
" " " pulv.	1 Unze	2	4
" Convallar. conc.	1 Unze	4	—
" " pulv.	1 Unze	7	—
" Convolvuli conc.	1 Unze	4	8
" Lamii albi	1 Unze	5	—
" Lavandulae conc.	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	5
" Malvae arbor. conc.	1 Unze	2	2
" " vulg. conc.	1 Unze	2	2
" Millefolii conc.	1 Unze	1	4
" Rhoeados conc.	1 Unze	2	4
" Rosar. incarnat. conc.	1 Unze	3	—
" " rubrar. conc.	1 Unze	8	—
" " " pulv.	1 Unze	12	—
" Sambuci conc.	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	7	—

	Gewicht.	gr	₰
Flores Sambuci gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
" " " " "	6 Unzen	9	—
" " pulv.	1 Unze	2	4
" Spartii	1 Unze	1	6
" "	6 Unzen	8	—
" Tanaceti conc.	1 Unze	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Tiliae conc.	1 Unze	1	6
" Verbasci conc.	1 Unze	2	6
" " "	6 Unzen	13	—
" Violarum	1 Unze	5	2
Folia Aurantior. conc.	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	5
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Bucco conc.	1 Unze	3	—
" Juglandis conc.	1 Unze	—	9
" " "	6 Unzen	4	5
" Sennae conc.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	3	2
" " pulv.	1 Drachme	—	8
" " "	1 Unze	4	4
" " spirit. extr. conc.	1 Unze	8	—
" " " " pulv.	1 Unze	12	—
" Uvae Ursi conc.	1 Unze	1	1
" " " pulv.	1 Unze	1	8
Fomentatio frigida	12 Unzen	3	4
Fructus Capsici annui	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Colocynthidis	1 Unze	4	4
" Tamarindi	1 Unze	—	8
Fucus crispus conc.	1 Unze	1	2
Galbanum	1 Unze	6	—
" pulv.	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	8	6
Gallae	1 Unze	2	6
" pulv.	1 Unze	3	4
Gelatina Fuci crispi	4 Unzen	3	2
" Lichen-Island	4 Unzen	3	6
" Salep	4 Unzen	6	—
Gemmae Pini	1 Unze	1	4
" Populi	1 Unze	1	4

	Gewicht.	gr	δ
Glandes Quercus tostae gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6
" " " " " "	4 Unzen	2	—
Globuli Tartari mart.	1 Unze	2	4
" " "	4 Unzen	7	4
Glycerinum	1 Unze	9	—
Graphites pulv.	1 Unze	1	5
Guajacum	1 Unze	4	8
" pulv.	1 Drachme	1	1
" "	1 Unze	7	—
Gummi Arabic. albiss.	1 Unze	2	4
" " " pulv.	1 Drachme	—	5
" " " "	1 Unze	3	—
Gutti	1 Unze	10	2
" pulv.	1 Drachme	1	8
" "	1 Unze	12	—
Helix pomatia	1 Stück	1	—
Herba Absinthii conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Aconiti conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	2	6
" Althaeae conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " " " "	6 Unzen	6	5
" Belladonnae conc.	1 Unze	1	6
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	2	6
" Cannabis Indic. conc.	1 Unze	4	—
" Capillor. Vener. conc.	1 Unze	1	8
" Cardui bened. conc.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	—
" Centaurii minor. conc.	1 Unze	2	—
" " " pulv.	1 Unze	2	4
" Chelidonii conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Chenopod. ambros. conc.	1 Unze	1	6
" Cochlear. conc.	1 Unze	1	6

	Gewicht.	gr	₰
Herba Conii conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " " " "	6 Unzen	5	8
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Digitalis conc.	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Drachme	—	8
" " "	1 Unze	2	6
" Farfarae conc.	1 Unze	1	2
" Foeniculi conc.	1 Unze	1	8
" Fumariae conc.	1 Unze	1	2
" Galeopsid. ochrol. conc.	1 Unze	1	4
" " " "	6 Unzen	7	—
" Gratiolae conc.	1 Unze	1	6
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Hederae terrest. conc.	1 Unze	1	2
" Hyoscyami conc.	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—
" " " " "	6 Unzen	9	6
" " pulv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	2	6
" Hyssopi conc.	1 Unze	1	4
" Lactucae viros. conc.	1 Unze	1	8
" Linariae conc.	1 Unze	1	2
" Lobeliae infl. conc.	1 Unze	4	—
" " " pulv.	1 Unze	7	—
" Majoranae conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Malvae conc.	1 Unze	1	2
" Mari veri conc.	1 Unze	4	4
" " " pulv.	1 Unze	5	2
" Marrubii conc.	1 Unze	1	2
" " "	6 Unzen	5	2
" Meliloti conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Melissae conc.	1 Unze	2	4
" " "	6 Unzen	12	—
" Menth. crisp. conc.	1 Unze	1	6
" " " "	6 Unzen	7	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6

	Gewicht.	gr	δ
Herba Menth. pip. conc.	1 Unze	1	6
" " " "	6 Unzen	7	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Millefolii conc.	1 Unze	1	2
" Nicotianae conc.	1 Unze	1	6
" Origani vulg. conc.	1 Unze	1	2
" Polygalae amar. conc.	1 Unze	1	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Pulegii conc.	1 Unze	1	4
" Pulsatill. conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Rhododendri chrys. conc.	1 Unze	4	—
" Rhois Toxicod. conc.	1 Unze	4	—
" " " pulv.	1 Drachme	1	—
" Roris marini conc.	1 Unze	1	4
" " " "	6 Unzen	6	4
" " " pulv.	1 Unze	2	2
" Rutae conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Sabinae conc.	1 Unze	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
" " " " "	6 Unzen	7	—
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Salvinae conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	6
" Scordii conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Serpylli conc.	1 Unze	1	2
" " "	6 Unzen	5	4
" Stramonii conc.	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" Tanaceti conc.	1 Unze	1	2
" Taraxaci conc.	1 Unze	1	—
" Thymi conc.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Trifolii conc.	1 Unze	1	—
" Veronic. conc.	1 Unze	1	2
" Violae tricolor. conc.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	2
Hirudines majores	1 Stück	4	—

	Gewicht.	gr	₰
Hirudines minores	1 Stück	3	4
Hiebei findet jedoch ein Rabatt von 25 Procent in den Fällen, wo ein solcher gesetzlich für die Arzneien bestimmt ist, nicht statt.			
Hydrargyrum	1 Unze	4	—
" ammon. chlorat.	1 Drachme	2	2
" " "	1 Unze	13	8
" bichlorat. corros.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	—	7
" " "	1 Drachme	1	1
" bijodat. rubr.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	3	—
" " "	1 Drachme	7	5
" cyanatum	1 Gran	—	2
" "	1 Scrupel	2	—
" "	1 Drachme	5	—
" depuratum	1 Unze	6	—
" jodatum flav.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	2	5
" " "	1 Drachme	6	5
" muriatic. mite praep.	1 Gran	—	2
" " " "	1 Scrupel	—	9
" " " "	1 Drachme	2	2
" nitric. oxydulat.	1 Drachme	3	—
" oxydat. rubr. praep.	1 Gran	—	2
" " " "	1 Scrupel	—	9
" " " "	1 Drachme	2	2
" oxydulat. nigr.	1 Gran	—	5
" " "	1 Scrupel	6	—
" " "	1 Drachme	15	4
" stibiato-sulphurat.	1 Drachme	1	6
" sulphurat. nigr.	1 Drachme	1	6
Indigo pulv.	1 Drachme	3	—
" "	1 Unze	20	—
Infusum Ipecacuanhae comp.	1 Unze	2	6
" Sennae comp.	1 Unze	2	—
" " "	4 Unzen	6	—
Jodum cryst. sicc.	1 Gran	—	1
" " "	1 Scrupel	1	2
" " "	1 Drachme	3	—
Julapium moschat.	1 Unze	9	—

	Gewicht.	gr	₰
Kali aceticum	1 Drachme	—	8
» »	1 Unze	5	2
» bicarbonic.	1 Drachme	1	4
» »	1 Unze	7	8
» carbonic. crud.	1 Unze	—	9
» » »	4 Unzen	2	6
» » depur.	1 Drachme	—	5
» » »	1 Unze	3	—
» » »	4 Unzen	9	4
» » pur.	1 Drachme	1	4
» » »	1 Unze	7	8
» caustic. fus.	1 Drachme	1	4
» » sicc.	1 Drachme	—	9
» » »	1 Unze	5	2
» chloricum	1 Unze	8	—
» nitric. crud.	1 Unze	1	4
» » depur.	1 Unze	2	6
» » »	4 Unzen	7	8
» » » pulv.	1 Unze	3	4
» sulphuric. crud.	1 Unze	—	6
» » depur.	1 Unze	1	4
» » » pulv.	1 Drachme	—	4
» » » »	1 Unze	1	8
» tartaric.	1 Unze	5	6
Kalium bromat.	1 Drachme	4	—
» ferro-cyanat. flav.	1 Drachme	—	6
» jodatum	1 Scrupel	1	2
» »	1 Drachme	3	—
» sulphurat. pur.	1 Drachme	1	4
» » pro balneis	1 Unze	1	4
» » » »	4 Unzen	4	4
Kermes minerale	1 Gran	—	3
» »	1 Scrupel	4	4
Kino	1 Unze	5	4
» pulv.	1 Drachme	1	4
» »	1 Unze	6	5
Kreosotum	1 Tropfen	—	1
»	1 Scrupel	1	—
»	1 Drachme	2	2
Lac Ammoniaci	1 Unze	1	8
» »	6 Unzen	7	8

	Gewicht.	gr	₰
Lactucarium Germanic. pulv.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	2	—
" " "	1 Drachme	4	4
Lapides Cancror.	1 Unze	6	8
" " praep.	1 Unze	10	—
Lapis calaminaris praep.	1 Unze	2	—
" Pumicis	1 Unze	—	7
" " pulv.	1 Unze	1	4
Lichen Islandicus conc.	1 Unze	—	8
" " pulv.	1 Unze	1	8
Lignum Campechian. rasp.	1 Unze	—	9
" Guajaci conc.	1 Unze	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Juniperi conc.	1 Unze	—	9
" Quassiae conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	3	4
" Santalin. rubr. rasp.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	2
" Sassafras conc.	1 Unze	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	8
Liniment. ammoniat.	1 Unze	2	4
" " camph.	1 Unze	2	6
" diuretic.	1 Unze	1	4
" saponato-camph.	1 Unze	3	—
" " "	4 Unzen	10	2
" " " liquid.	1 Unze	3	—
" " " "	4 Unzen	10	2
" saponato-jodat.	1 Unze	6	—
Liquor Ammonii acetic.	1 Unze	4	4
" " "	4 Unzen	13	8
" " anisat.	1 Drachme	—	7
" " "	1 Unze	4	—
" " carbon. aquos.	1 Unze	2	2
" " " pyro-oleos.	1 Unze	2	4
" " caustic.	1 Drachme	—	5
" " "	1 Unze	2	6
" " "	4 Unzen	8	—
" " " spirit.	1 Unze	5	—
" " " "	4 Unzen	15	—
" " " vinos.	1 Unze	2	6
" " " "	6 Unzen	13	—

	Gewicht.	gr	ð
Liquor Ammonii foenicul.	1 Drachme	—	7
" " "	1 Unze	4	—
" " aromatic.	1 Drachme	1	8
" " succinici	1 Drachme	2	—
" " "	1 Unze	10	6
" " " aeth.	1 Drachme	1	6
" " " "	1 Unze	8	6
" " sulphurati	1 Drachme	2	6
" Calcii chlorati	1 Unze	2	—
" Chlori	1 Unze	2	—
" "	4 Unzen	6	—
" Cupri ammon.-chlor.	1 Drachme	—	8
" Ferri sesquichlor.	1 Drachme	1	4
" " "	1 Unze	7	8
" Hydrargyri bichlor. corrosiv.	1 Unze	1	—
" " nitric. oxydat.	1 Unze	5	—
" " " oxydul.	1 Drachme	—	8
" Kali acetic.	1 Unze	3	—
" " "	4 Unzen	10	2
" " carbon. depur.	1 Unze	1	6
" " " puri	1 Unze	4	—
" " caustici	1 Unze	2	5
" " "	4 Unzen	8	—
" Myrrhae	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8
" Natri hypochlorosi	1 Unze	1	4
" " "	4 Unzen	4	—
" nervinus Peerbom.	1 Unze	2	6
" " "	4 Unzen	8	6
" papillaris	1 Unze	2	—
" pyro-tartaric.	1 Unze	2	6
" Saponis stibiati	1 Unze	5	2
" Stibii chlorati	1 Drachme	—	8
" " "	1 Unze	4	—
Lithargyrum praep.	1 Unze	1	8
Macis	1 Drachme	—	8
" pulv.	1 Drachme	1	4
Magnesia carbonic. pulv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	3	4
" sulphur. depur.	1 Unze	1	6
" " "	4 Unzen	5	2

		Gewicht.	gr	δ
Magnesia sulphur. depur. sicca		1 Unze	2	6
» usta		1 Drachme	1	8
» »		1 Unze	10	2
Manganum superoxyd. pulv.		1 Unze	—	8
Manna		1 Unze	3	6
»		4 Unzen	11	4
Massa pilul. anodyn.	excl. des noch zu berechnenden Ansatzes für Anstoßen.	1 Drachme	3	6
» » aperient Stahllii		1 Drachme	2	2
» » de Cynoglosso		1 Drachme	3	—
» » e Resina Jalappae		1 Drachme	6	6
» » Balsami Copaivae		1 Unze	6	6
» » eccoprotic.		1 Drachme	2	6
» » resolv. Schmuck.		1 Drachme	2	6
» » scillitic.		1 Drachme	1	4
Mastiche elect.		1 Unze	20	—
» » pulv.		1 Drachme	3	8
» » »		1 Unze	23	—
Medulla bovina		1 Unze	2	6
Mel crudum		1 Unze	1	—
» »		4 Unzen	3	—
» despumatum		1 Unze	1	4
» »		4 Unzen	4	—
» rosatum		1 Unze	1	6
» »		4 Unzen	5	2
Minium subt. pulv.		1 Unze	1	8
Mixtura Chinoidini		4 Unzen	8	4
» oleoso-balsamic.		1 Drachme	1	—
» » »		1 Unze	6	—
» pyro-tartarica		1 Unze	3	—
» » » camphor.		1 Unze	3	4
» sulphurico-acida		1 Drachme	—	5
» » »		1 Unze	2	6
» tonico antihect. Griffittii		4 Unzen	4	8
» vulnerar. acid.		1 Unze	—	8
» » »		6 Unzen	4	—
Morphium aceticum		1 Gran	1	—
» »		1 Scrupel	17	—
» hydrochlorat.		1 Gran	1	—
» purum		1 Gran	1	4
Moschus		1 Gran	4	4
»		1 Scrupel	77	—

	Gewicht.	gr	ϑ
Mucilago Gummi arabici	1 Unze	1	6
» » »	4 Unzen	5	2
» » Tragac.	1 Unze	1	6
» » »	4 Unzen	2	4
» rad. Salep.	1 Unze	1	6
» » »	4 Unzen	2	4
» sem. Cydonior.	1 Unze	1	2
» » »	4 Unzen	3	2
Myrrha electa	1 Unze	7	—
» » pulv.	1 Drachme	1	4
» » »	1 Unze	7	8
Natrium chloratum	1 Unze	—	4
» »	4 Unzen	1	—
Natrum aceticum purum	1 Drachme	—	5
» » »	1 Unze	3	—
» bicarbonic.	1 Drachme	—	4
» »	1 Unze	2	—
» carbonic. cryst.	1 Unze	—	4
» » »	4 Unzen	1	2
» » » depur.	1 Unze	1	—
» » » »	4 Unzen	3	—
» » depur. sicc.	1 Unze	2	4
» chloric.	1 Drachme	4	4
» »	1 Unze	30	—
» nitric. pur.	1 Drachme	—	4
» » »	1 Unze	2	—
» » » pulv.	1 Drachme	—	6
» » » »	1 Unze	3	—
» phosphoric.	1 Unze	5	2
» sulphuric. crud.	1 Unze	—	4
» » »	4 Unzen	1	—
» » dep.	1 Unze	1	—
» » »	4 Unzen	3	—
» » » sicc.	1 Unze	2	4
» tartaric.	1 Unze	8	4
Nuces moschatae	1 Drachme	—	9
» » pulv.	1 Drachme	1	4
» vomicae	1 Unze	—	8
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
» » pulv.	1 Unze	3	4

	Gewicht.	gr	ϑ
Oleum Absinthii aeth.	1 Scrupel	4	4
" " "	1 Drachme	10	4
" " tereb.	1 Drachme	5	2
" Amygdalar.	1 Drachme	—	8
" "	1 Unze	6	—
" Anethi	1 Drachme	4	4
" Animale aeth.	1 Drachme	2	6
" " foetid.	1 Unze	—	4
" " "	4 Unzen	1	2
" Anisi	1 Drachme	3	—
" Aurantior. cortic.	1 Drachme	3	—
" " " flor.	1 Tropfen	1	4
" " " "	1 Scrupel	24	—
" Bergamott.	1 Drachme	4	4
" Cacao	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	5	—
" Cajeputi crud.	1 Drachme	1	8
" " rectif.	1 Drachme	2	6
" Calami	1 Drachme	6	—
" camphorat.	1 Unze	2	8
" Carvi	1 Drachme	2	—
" Caryophyllor.	1 Drachme	2	—
" Cassiae cinnam.	1 Drachme	4	4
" Chamom. aeth.	1 Tropfen	1	4
" " "	1 Scrupel	24	—
" " infus.	1 Unze	2	6
" Cinnam. Ceylon.	1 Tropfen	—	8
" " "	1 Scrupel	16	—
" Citri	1 Drachme	3	6
" Crotonis	1 Tropfen	—	3
" "	1 Scrupel	2	6
" "	1 Drachme	7	—
" Cumini	1 Drachme	6	5
" empyreum. ligni fossil.	1 Unze	8	—
" Foeniculi	1 Drachme	2	6
" Hyoscyami infus.	1 Unze	2	6
" Hyssopi	1 Tropfen	—	3
" "	1 Scrupel	7	—
" jecoris Aselli	1 Unze	1	—
" " "	4 Unzen	3	—

	Gewicht.	gr	ϑ
Oleum Juniperi bacc.	1 Drachme	2	6
" " empyr.	1 Unze	2	8
" " ligni	1 Unze	3	—
" laurinum	1 Unze	3	2
" Lavandulae	1 Drachme	1	4
" Lini	1 Unze	—	8
" "	4 Unzen	2	4
" " sulphurat.	1 Unze	2	6
" Macidis	1 Scrupel	2	—
" Majoranae	1 Drachme	8	6
" Melissae	1 Tropfen	—	8
" "	1 Scrupel	16	—
" Menthae crisp.	1 Tropfen	—	2
" " "	1 Scrupel	2	6
" " pip. Angl.	1 Tropfen	—	3
" " " "	1 Scrupel	5	2
" nuc. moschat. expres.	1 Drachme	1	—
" Olivarum	1 Unze	1	6
" " Provinciale	1 Unze	2	2
" Origani Cretici	1 Drachme	3	—
" Ovorum	1 Drachme	4	5
" "	1 Unze	25	—
" Papaveris	1 Unze	1	8
" Petrae alb.	1 Unze	3	4
" " " rectific.	1 Unze	6	5
" Petros.	1 Tropfen	—	3
" "	1 Scrupel	5	—
" phosphorat.	1 Unze	4	—
" Ricini	1 Unze	1	8
" "	4 Unzen	6	—
" Roris marini	1 Drachme	—	8
" Rutae	1 Scrupel	2	6
" Sabinae	1 Drachme	3	4
" Salviae	1 Tropfen	—	1
" "	1 Scrupel	2	4
" Serpylli	1 Drachme	2	6
" Sinapis aether.	1 Tropfen	—	3
" " "	1 Scrupel	7	2
" Spicae	1 Unze	4	4
" Succini crud.	1 Unze	1	8
" " rectif.	1 Drachme	—	8

	Gewicht.	gr	₰
Oleum Tanaceti	1 Drachme	8	6
» Terebinth.	1 Unze	1	2
» »	6 Unzen	5	2
» » rectific.	1 Unze	2	—
» » sulphurat.	1 Unze	3	—
» Thymi	1 Drachme	1	8
» Valerianae	1 Tropfen	—	2
» »	1 Scrupel	3	8
Olibanum elect.	1 Unze	1	8
» » pulv.	1 Unze	2	6
Opium siccat. gross. pulver.	1 Drachme	8	—
» » » »	1/2 Unze	25	—
» pulv.	1 Gran	—	3
» »	10 Gran	2	4
» »	1 Drachme	10	—
Ossa Sepiae pulv.	1 Unze	2	8
» usta alba praep.	1 Unze	—	6
» » » »	4 Unzen	1	8
Oxalium	1 Drachme	—	6
Oxymel Aeruginis	1 Unze	2	—
» »	4 Unzen	7	—
» Colchici	1 Unze	2	2
» »	4 Unzen	6	8
» scilliticum	1 Unze	2	2
» »	4 Unzen	6	8
» simplex	1 Unze	1	4
» »	4 Unzen	4	4
Passulae minores	1 Unze	1	—
» »	4 Unzen	3	5
Pasta Althaeae	1 Unze	4	4
» »	4 Unzen	15	4
» caustica	1 Unze	6	—
» Liquiritiae	1 Unze	5	2
» »	4 Unzen	17	2
Phosphorus	1 Gran	—	3
»	1 Drachme	3	4
Piper album	1 Unze	2	4
» » pulv.	1 Unze	3	2
» longum	1 Unze	1	8
» » pulv.	1 Unze	2	6

	Gewicht.	gr	₰
Piper nigrum	1 Unze	1	6
» » pulv.	1 Unze	2	4
Pix liquida	1 Unze	—	4
» navalis	1 Unze	—	4
Plumbum acetic. crud.	1 Unze	1	4
» » depur.	1 Drachme	—	4
» » »	1 Unze	2	6
» jodatum	1 Drachme	9	—
» tannic. pultif.	1 Drachme	—	7
» » »	1 Unze	4	2
» » sicc.	1 Drachme	2	6
» » »	1 Unze	15	6
Poma Aurantior. immat. cont.	1 Unze	—	6
» » » »	6 Unzen	2	6
» » » pulv.	1 Unze	1	4
Potio Riveri	1 Unze	—	7
» Citri	1 Unze	3	6
Pulpa Tamarindor.	1 Unze	1	8
» »	4 Unzen	5	2
Pulvis aërophorus	1 Unze	5	4
» » Anglicus	12 Dosen	15	—
» » Seidlicensis	12 Dosen	31	—
» alterans Plummeri	1 Gran	—	2
» » »	1 Scrupel	—	9
» aromatic.	1 Drachme	1	2
» dentifricius albus	1 Unze	3	6
» » » camphor.	1 Unze	5	—
» » Hufeland.	1 Unze	6	4
» » niger	1 Unze	4	—
» » ruber	1 Unze	2	8
» galactopoeus Rosenst.	1 Unze	4	4
» gummosus	1 Drachme	—	5
» Ipecacuanhae comp.	10 Gran	—	6
» » »	1 Drachme	2	6
» Liquiritiae coctae	1 Drachme	—	5
» » »	1 Unze	3	—
» » comp.	1 Unze	3	—
» mundificans	1 Unze	6	8
» » Himly	1 Unze	4	—
» Pueror. citrin.	1 Drachme	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Pulvis refrigerans	1 Unze	3	8
» »	4 Unzen	11	2
» Rhei tartarisat.	1 Unze	12	4
» sternutator. alb.	1 Drachme	—	6
» » virid.	1 Drachme	—	6
» stypticus	1 Unze	2	6
» Sulphuris comp.	1 Drachme	1	4
» temperans	1 Unze	3	4
» Visci composit.	1 Drachme	1	—
» » » rubr.	1 Drachme	1	—
Radix Alkannae conc.	1 Unze	1	4
» Althaeae mund. conc.	1 Unze	1	4
» » » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
» » » pulv.	1 Unze	2	2
» Angelicae conc.	1 Unze	1	8
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
» » pulv.	1 Unze	3	—
» Ari cont.	1 Unze	1	4
» » pulv.	1 Unze	1	8
» Arnicae conc.	1 Unze	1	4
» » pulv.	1 Unze	1	8
» Artemis. conc.	1 Unze	1	4
» » pulv.	1 Unze	1	8
» Bardanae conc.	1 Unze	1	1
» Belladonn. conc.	1 Unze	1	4
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
» » pulv.	1 Drachme	—	6
» » »	1 Unze	2	6
» Bryoniae conc.	1 Unze	1	4
» Caincae conc.	1 Unze	8	4
» Calami mund. conc.	1 Unze	1	—
» » » »	6 Unzen	4	5
» » » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
» » » pulv.	1 Unze	1	8
» Caricis arenar. conc.	1 Unze	1	4
» Caryophyll. conc.	1 Unze	1	4
» » pulv.	1 Unze	2	2
» Colchici conc.	1 Unze	1	4
» Columbo conc.	1 Unze	2	6
» » pulv.	1 Unze	3	4
» Curcumae conc.	1 Unze	1	—

	Gewicht.	gr	ð
Radix Curcumae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	—
„ Cynoglossi conc.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Enulae conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Filicis mund. conc.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	4
„ Galangae conc.	1 Unze	2	2
„ „ pulv.	1 Unze	3	4
„ Gentianae conc.	1 Unze	—	9
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
„ „ „ „ „	4 Unzen	4	—
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Graminis conc.	1 Unze	1	—
„ „ „	4 Unzen	2	6
„ Hellebor. albi conc.	1 Unze	1	4
„ „ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ „ nigri conc.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Imperator. conc.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	2
„ „ „	1 Scrupel	—	7
„ „ „	1 Drachme	1	8
„ „ pulv.	1 Gran	—	3
„ „ „	1 Scrupel	1	4
„ „ „	1 Drachme	3	4
„ Iridis Florentin. conc.	1 Unze	1	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Jalapae conc.	1 Unze	11	—
„ „ pulv.	1 Drachme	2	2
„ „ „	1 Unze	15	—
„ Lapathi conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Levistici conc.	1 Unze	1	—
„ „ pulv.	1 Unze	1	4
„ Liquirit. conc.	1 Unze	1	4

	Gewicht.	gr	₰
Radix Liquirit. gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
„ „ pulv.	1 Unze	2	8
„ Meu conc.	1 Unze	1	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Ononidis conc.	1 Unze	1	—
„ Paeoniae mund. conc.	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	2
„ Pareirae bravae conc.	1 Unze	2	6
„ Pimpinell. conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Polypodii conc.	1 Unze	1	4
„ Pyrethri Germ. conc.	1 Unze	4	—
„ Ratanhiae conc.	1 Unze	4	4
„ „ pulv.	1 Unze	7	—
„ Rhei	1 Drachme	2	6
„ „	1 Unze	16	4
„ „ conc.	1 Drachme	2	8
„ „ „	1 Unze	18	—
„ „ pulv.	1 Drachme	3	4
„ „ „	1 Unze	23	2
„ Rubiae conc.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	6
„ Salep	1 Unze	6	4
„ „ pulv.	1 Unze	9	6
„ Saponariae conc.	1 Unze	1	2
„ Sarsaparill. conc.	1 Unze	4	4
„ „ „	4 Unzen	13	8
„ „ pulv.	1 Unze	6	—
„ Scillae conc.	1 Unze	2	2
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6
„ „ „	1 Unze	5	2
„ Senegae conc.	1 Unze	7	—
„ „ pulv.	1 Unze	8	6
„ Serpentar. Virgin. conc.	1 Unze	3	2
„ „ „ pulv.	1 Unze	4	8
„ Sumbuli conc.	1 Unze	1	8
„ Taraxaci conc.	1 Unze	1	2
„ Tormentill. conc.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8

	Gewicht.	gr	ð
Radix Valerian. conc.	1 Unze	1	8
" " "	4 Unzen	5	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
" Zedoariae conc.	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
" Zingiberis conc.	1 Unze	1	8
" " pulv.	1 Unze	2	8
Resina Balsami Copaivae	1 Drachme	3	—
" " "	1 Unze	20	—
" Jalapae	1 Drachme	9	—
" Pini	1 Unze	—	8
Rotulae Menth. pip.	1 Unze	3	—
Saccharum albiss. pulv.	1 Drachme	—	4
" " "	½ Unze	—	7
" Lactis	1 Unze	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	—
Sagapenum	1 Unze	6	—
" pulv.	1 Unze	7	8
Sal thermar. Carolin. factit. sicc.	1 Unze	2	8
Sandaraca	1 Unze	3	4
" pulv.	1 Unze	5	2
Sanguis Draconis	1 Unze	7	—
" " pulv.	1 Unze	9	4
Santoninum	1 Gran	—	4
"	1 Scrupel	6	—
"	1 Drachme	15	—
Sapo domesticus alb.	1 Unze	1	5
" " " pulv.	1 Unze	2	8
" Hispanicus alb.	1 Unze	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" jalapinus	1 Drachme	7	4
" "	1 Unze	46	4
" medicatus	1 Unze	2	6
" " pulv.	1 Unze	5	2
" stibiat.	1 Drachme	2	2
" "	1 Unze	13	8
" terebinthinat.	1 Unze	2	6
" viridis	1 Unze	—	6
" "	4 Unzen	1	8

	Gewicht.	gr	d
Scammonium	1 Drachme	10	—
„ pulv.	1 Drachme	11	8
Secale corunt. cont.	1 Unze	8	—
„ „ pulv.	1 Drachme	1	8
Semen Amomi cont.	1 Unze	1	4
„ Anethi cont.	1 Unze	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	4
„ Anisi stellat. cont.	1 Unze	3	—
„ „ „ pulv.	1 Unze	4	4
„ „ vulg. cont.	1 Unze	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	4
„ Avenae excortic.	1 Unze	—	5
„ Cannabis cont.	1 Unze	—	6
„ Cardui Mariae cont.	1 Unze	1	4
„ Carvi cont.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Cinae Levant. cont.	1 Unze	2	2
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—
„ Cocculi	1 Unze	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	1	4
„ Colchici cont.	1 Unze	2	2
„ Coriandri cont.	1 Unze	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	1	6
„ Cumini cont.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Cydonior.	1 Unze	5	6
„ Foeniculi cont.	1 Unze	1	—
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	—
„ Foeni Graeci cont.	1 Unze	—	5
„ „ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	—	7
„ Hyosyami cont.	1 Unze	1	8
„ Lini	1 Unze	—	4
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6
„ „ „ „ „	6 Unzen	3	—
„ Lycopodii	1 Unze	6	—
„ Nigellae cont.	1 Unze	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ Papaveris alb. cont.	1 Unze	1	2
„ Petroselini cont.	1 Unze	1	6

	Gewicht.	gr	₰
Semen Phellandrii cont.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	1	8
" Sabadillae cont.	1 Unze	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	2
" Sinapis alb.	1 Unze	—	4
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6
" " " pulv.	1 Unze	1	4
" " nigrae gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2
" " " " " "	4 Unzen	3	4
" Staphidis agriae cont.	1 Unze	1	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6
" Stramonii cont.	1 Unze	1	8
Serum Lactis	12 Unzen	3	2
" " clarificat.	12 Unzen	5	8
" " aluminat.	12 Unzen	3	2
" " " clarific.	12 Unzen	5	8
" " tamarindat.	12 Unzen	3	4
" " " clarific.	12 Unzen	6	—
" " tartarisat.	12 Unzen	3	4
" " " clarific.	12 Unzen	6	—
Sevum	1 Unze	1	4
"	6 Unzen	5	2
Siliqua dulcis	1 Unze	—	6
Sinapismus	1 Unze	1	2
"	4 Unzen	3	8
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachme	2	6
" Gummi Arabici	1 Unze	1	—
" Tartari depur.	12 Unzen	4	—
Species aromaticae	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	2
" pro balneo	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	4
" ad Cataplasma	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" " Fomentum	1 Unze	1	8
" " "	6 Unzen	7	8
" pro Gargarismate	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	4
" Lignorum	1 Unze	1	4
" "	6 Unzen	6	4

	Gewicht.	gr	₰
Species pectorales	1 Unze	1	8
" "	6 Unzen	8	—
" resolventes	1 Unze	1	8
" "	6 Unzen	7	8
" St. Germain	1 Unze	5	—
Spiritus acetico-aethereus	1 Drachme	1	—
" " "	1 Unze	6	4
" Angelicae compos.	1 Unze	3	—
" " " camph.	1 Unze	3	4
" camphoratus	1 Unze	1	8
" "	6 Unzen	8	6
" Cochleariae	1 Unze	3	—
" "	6 Unzen	15	—
" coeruleus	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	—
" Formicar.	1 Unze	3	—
" "	6 Unzen	15	—
" Juniperi	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	—
" Lavandulae	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	—
" " composit.	1 Unze	4	—
" Mastiches comp.	1 Unze	4	6
" " "	6 Unzen	23	6
" muriatico-aether.	1 Drachme	—	9
" " "	1 Unze	5	2
" nitrico-aether.	1 Drachme	—	9
" " "	1 Unze	5	2
" ophthalmic. Himly	1 Drachme	1	—
" " "	1 Unze	6	—
" Roris marini	1 Unze	2	2
" " "	6 Unzen	10	—
" saponatus	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	—
" Serpylli	1 Unze	2	2
" "	6 Unzen	10	—
" Sinapis	1 Drachme	1	8
" "	1 Unze	10	—
" sulphurico-aether.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	4	—
" " " camph.	1 Drachme	—	9

	Gewicht.	gr	₰
Spiritus sulphurico-aether. mart.	1 Drachme	1	8
" " " "	1 Unze	8	6
" Vini rectificatissimus	1 Unze	2	4
" " "	6 Unzen	12	—
" " rectificatus	1 Unze	1	4
" " "	6 Unzen	6	6
" " simplex	1 Unze	1	—
" " "	6 Unzen	5	—
Spongiae ceratae	1 Unze	13	8
Stannum purum limatum	1 Unze	5	2
Stibium oxydatum	1 Drachme	2	—
" "	1 Unze	12	—
" sulphurat. nigr.	1 Unze	1	—
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4
" " " " " "	6 Unzen	6	—
" " " praepar.	1 Unze	2	6
Stipites Dulcamarae conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	1	8
Storax liquidus	1 Unze	3	—
Strobili Lupuli	1 Unze	3	5
Strychninum	1 Gran	1	4
" aceticum	1 Gran	—	9
" hydrochloratum	1 Gran	—	9
" nitricum	1 Gran	—	9
Succinum raspat.	1 Unze	2	2
" "	4 Unzen	7	8
Succus Dauci depur.	1 Unze	1	4
" Herbar. recent.	1 Unze	1	4
" " "	4 Unzen	4	2
" Juniperi	1 Unze	—	8
" Liquiritiae	1 Unze	2	4
" " pulv.	1 Drachme	—	8
" " "	1 Unze	4	—
" " depurat.	1 Unze	5	—
" " tabulatus	1 Unze	3	—
" Sambuci depur.	1 Unze	1	4
Sulphur. aurat. Antim.	1 Gran	—	2
" " "	1 Scrupel	—	9
" citrin.	1 Unze	—	3
" " pulv.	1 Unze	—	5

	Gewicht.	gr	ð
Sulphur. depurat.	1 Unze	—	7
" "	4 Unzen	2	2
" " lotum	1 Unze	1	4
" " "	4 Unzen	4	4
" jodatum	1 Gran	—	2
" "	1 Scrupel	3	—
" "	1 Drachme	8	—
" praecipitat.	1 Drachme	1	4
" "	1 Unze	7	8
Syrupus Althaeae	1 Unze	1	8
" "	4 Unzen	6	—
" de Ammoniaco	1 Unze	3	4
" "	4 Unzen	10	2
" Amygdalar.	1 Unze	2	—
" "	4 Unzen	6	4
" Aurantior. cortic.	1 Unze	3	—
" " "	4 Unzen	10	2
" " flor.	1 Unze	2	—
" "	4 Unzen	6	4
" Balsami Peruv.	1 Unze	2	—
" " "	4 Unzen	6	4
" Capillor. Vener.	1 Unze	1	8
" " "	4 Unzen	6	—
" Cerasor.	1 Unze	2	2
" "	4 Unzen	6	8
" Chamomill.	1 Unze	1	8
" "	4 Unzen	6	—
" Cinnamomi	1 Unze	2	2
" "	4 Unzen	6	8
" Citri	1 Unze	4	—
" "	4 Unzen	12	—
" communis	1 Unze	—	7
" "	4 Unzen	2	6
" Croci	1 Unze	5	—
" Ferri jodati	1 Drachme	2	—
" " "	1 Unze	12	—
" gummos.	1 Unze	2	—
" "	4 Unzen	6	4
" Helicum	1 Unze	2	4
" "	4 Unzen	6	4

	Gewicht.	gr	♂
Syrupus Lichenis Island.	1 Unze	1	8
„ „ „	4 Unzen	6	—
„ Liquirit.	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
„ Mannae	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
„ Moror.	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Papaveris	1 Unze	2	—
„ Rhamni cath.	1 Unze	2	2
„ „ „	4 Unzen	6	8
„ Rhei	1 Unze	2	6
„ „	4 Unzen	9	4
„ Rhoeados	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Rubi Idaei	1 Unze	2	2
„ „ „	4 Unzen	6	8
„ Sarsaparill. comp.	1 Unze	3	8
„ „ „	12 Unzen	30	—
„ Scillae	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ Senegae	1 Unze	2	2
„ „	4 Unzen	6	8
„ simplex	1 Unze	1	1
„ „	4 Unzen	3	4
„ Violarum	1 Unze	3	4
„ „	4 Unzen	12	—
„ Zingiberis	1 Unze	2	—
„ „	4 Unzen	6	4
Tacamahaca	1 Unze	4	8
„ pulv.	1 Unze	6	—
Taffetas vesicans	1 Ohrpflaster	1	5
„ „	1 Quadratzoll	1	—
„ „ (2½" breit, 3¾" lang)	Kartenblatt	4	—
Tartarus ammoniatus	1 Unze	7	4
„ boraxatus	1 Unze	7	4
„ crudus albus	1 Unze	2	2
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	4
„ „ ruber	1 Unze	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	1	8
„ depuratus	1 Unze	3	—

	Gewicht.	gr	₰
Tartarus depuratus pulv.	1 Unze	3	4
" " "	4 Unzen	10	6
" ferrat. solub.	1 Drachme	2	—
" natronat.	1 Unze	4	—
" " pulv.	1 Unze	4	8
" stibiatus	1 Gran	—	2
" "	1 Scrupel	1	8
" "	1 Drachme	4	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	4
" communis	1 Unze	—	6
" "	4 Unzen	1	8
" Veneta	1 Unze	1	4
" "	4 Unzen	4	—
Tinctura Absinthii	1 Unze	3	2
" " compos.	1 Unze	4	2
" Aconiti	1 Unze	3	4
" " aether.	1 Drachme	1	2
" " "	1 Unze	7	—
" Aloës	1 Unze	3	4
" amara	1 Unze	4	2
" Angelicae	1 Unze	3	2
" Arnicae	1 Unze	3	2
" aromatica	1 Unze	5	2
" " acida	1 Unze	6	—
" Asae foetidae	1 Unze	5	—
" " " ammon.	1 Drachme	—	8
" " " "	1 Unze	5	2
" Aurant. cortic.	1 Unze	3	8
" " pomor.	1 Unze	3	2
" Balsami Peruv.	1 Drachme	—	6
" " "	1 Unze	4	—
" Belladonnae	1 Unze	3	4
" Benzoës	1 Unze	4	8
" " compos.	1 Unze	4	8
" Calami	1 Unze	3	2
" " compos.	1 Unze	3	8
" Cannabis Indic.	1 Drachme	1	8
" Cantharid.	1 Unze	3	4
" " concentr.	1 Unze	4	4
" Capsici annui	1 Unze	3	2
" Cardamomi	1 Unze	7	4

	Gewicht.	gr	₰
Tinctura Cardamomi comp.	1 Unze	3	4
» Cardui Mariae Radem.	1 Unze	5	—
» Carminat. Wedel.	1 Unze	3	6
» Caryophyllor.	1 Unze	3	8
» Cascarillae	1 Unze	3	2
» Castorei Canad.	1 Drachme	3	—
» » » aeth.	1 Drachme	2	8
» » Moscow.	1 Drachme	42	8
» » » aeth.	1 Drachme	33	—
» Catechu	1 Unze	3	2
» Chelidonii Radem.	1 Unze	3	6
» Chinae comp.	1 Unze	4	6
» » » vinos.	1 Unze	5	4
» » fuscae	1 Unze	4	8
» » regiae	1 Unze	6	6
» Chinoidini	1 Unze	6	—
» Cinnamomi	1 Drachme	—	6
» »	1 Unze	4	—
» Colchici	1 Unze	5	2
» Colocynthid.	1 Drachme	—	9
» »	1 Unze	5	8
» Conii	1 Unze	3	6
» Croci	1 Drachme	2	8
» »	1 Unze	18	4
» Digitalis	1 Unze	4	2
» » aetherea	1 Drachme	1	2
» » »	1 Unze	7	—
» Euphorbii	1 Unze	3	4
» Ferri acetici aeth.	1 Unze	8	—
» » » Radem.	1 Unze	5	—
» » muriat. oxydat.	1 Unze	3	2
» » pomati	1 Unze	3	4
» Foeniculi	1 Unze	2	5
» Galangae	1 Unze	3	4
» Galbani	1 Unze	6	—
» Gallarum	1 Unze	4	—
» Gentianae	1 Unze	3	2
» Guajaci	1 Unze	5	2
» » ammon.	1 Drachme	1	—
» » »	1 Unze	5	6
» Hellebori albi	1 Unze	3	2

	Gewicht.	gr	₰
Tinctura Hellebori nigri	1 Unze	3	8
„ Hyoscyami	1 Unze	3	6
„ Ipecacuanhae	1 Unze	4	—
„ Jalapae	1 Unze	6	8
„ Jodi	1 Drachme	—	8
„ „	1 Unze	5	6
„ Kalina	1 Drachme	—	9
„ „	1 Unze	5	8
„ Kino	1 Unze	5	4
„ Lobeliae infl.	1 Unze	4	—
„ „ „ aether.	1 Drachme	1	2
„ „ „ „	1 Unze	8	—
„ Lupuli	1 Unze	4	—
„ Macidis	1 Unze	5	—
„ Menth-pip. Anglic.	1 Drachme	3	6
„ Moschi	1 Drachme	6	—
„ Myrrhae	1 Unze	5	8
„ Nucum vomic.	1 Unze	5	—
„ „ „ Radem.	1 Unze	3	4
„ Opii benzoica	1 Unze	4	2
„ „ crocata	1 Scrupel	1	3
„ „ „	1 Drachme	3	—
„ „ simplex	1 Scrupel	—	8
„ „ „	1 Drachme	2	—
„ „ vinosa	1 Scrupel	—	6
„ „ „	1 Drachme	1	4
„ Pimpinellae	1 Unze	3	2
„ Pini compos.	1 Unze	3	8
„ Pyrethri	1 Unze	4	—
„ Quassiae	1 Unze	3	2
„ Ratanhiae	1 Unze	4	4
„ Rhei aquosa	1 Unze	4	—
„ „ „	4 Unzen	12	—
„ „ compos.	1 Unze	5	4
„ „ vinos. Darel.	1 Unze	5	4
„ „ „ „	4 Unzen	18	—
„ Rhois Toxicod.	1 Unze	4	—
„ Sabinae	1 Unze	3	2
„ Scillae	1 Unze	3	8
„ Sennae	1 Unze	4	—
„ stomach. Lentini	1 Unze	3	2
„ Stramonii semin.	1 Drachme	—	9

	Gewicht.	gr	∂
Tinctura Trifolii .	1 Unze	3	2
» Valerianae	1 Unze	3	4
» » aether.	1 Drachme	1	1
» » »	1 Unze	6	8
» » ammon.	1 Drachme	—	9
» » »	1 Unze	5	2
» Vanillae	1 Drachme	6	—
Tragacantha alba .	1 Unze	7	8
» » pulv. .	1 Drachme	1	4
» » »	1 Unze	9	—
Trochisci bechici albi	1 Unze	5	2
» » nigri	1 Unze	4	—
» Ipecacuanhae	12 Stück	2	6
» Natri bicarbon.	1 Unze	4	—
» Santonini	1 Stück	—	3
Unguentum basilicum	1 Unze	2	—
» »	4 Unzen	6	—
» Belladonnae	1 Drachme	—	6
» »	1 Unze	4	4
» Cantharidum	1 Drachme	—	9
» »	1 Unze	6	—
» cereum	1 Unze	3	—
» Cerussae	1 Unze	2	2
» » camph.	1 Drachme	—	5
» » »	1 Unze	3	6
» Conii .	1 Drachme	—	6
» »	1 Unze	4	4
» Digitalis	1 Drachme	—	6
» »	1 Unze	4	4
» Elemi	1 Unze	2	6
» »	4 Unzen	8	6
» exsiccans	1 Unze	3	4
» »	4 Unzen	10	2
» flavum	1 Unze	2	6
» »	4 Unzen	8	6
» fuscum	1 Unze	2	6
» »	4 Unzen	8	6
» Hydrargyri albi	1 Unze	4	4
» » »	4 Unzen	14	6
» » cin. c. Tereb.	1 Unze	4	4
» » » » »	4 Unzen	14	6

	Gewicht.	gr	ð
Unguentum Hydrargyri cin. s. Tereb.	1 Unze	5	6
" " " " "	4 Unzen	17	2
" " " fortius	1 Unze	6	8
" " " "	4 Unzen	22	4
" " citrinum	1 Unze	4	—
" " "	4 Unzen	12	8
" " rubri	1 Drachme	—	7
" " "	1 Unze	4	4
" Hyoscyami	1 Drachme	—	6
" "	1 Unze	4	4
" Kalii jodati	1 Unze	4	8
" Lapidis Calamin.	1 Unze	3	—
" leniens	1 Unze	4	—
" Linariae	1 Drachme	—	6
" "	1 Unze	4	4
" Majoranae	1 Drachme	—	6
" "	1 Unze	4	4
" Mezerei	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	6	—
" oxygenat.	1 Unze	2	6
" "	4 Unzen	8	6
" contr. Pediculos	1 Unze	2	6
" " "	4 Unzen	8	6
" Plumbi taninci	1 Unze	8	—
" populeum	1 Unze	5	—
" Roris marini comp.	1 Unze	5	2
" " " "	4 Unzen	16	4
" rosatum	1 Unze	2	6
" "	4 Unzen	8	6
" Sabinae	1 Unze	3	—
" contr. Scab. Jasseri	1 Unze	2	6
" " " "	4 Unzen	8	6
" Saturninum	1 Unze	2	6
" "	4 Unzen	8	6
" sulphurat. comp.	1 Unze	2	2
" " "	4 Unzen	6	8
" " simpl.	1 Unze	2	2
" " "	4 Unzen	6	8
" de Styrace	1 Unze	3	5
" " "	4 Unzen	11	—
" Tartari stibiati	1 Drachme	2	—
" " "	1 Unze	12	8

	Gewicht.	gr	₰
Unguentum Terebinthinae	1 Unze	2	6
" "	4 Unzen	8	6
" Zinci	1 Drachme	—	7
" "	1 Unze	4	2
Vanilla	1 Scrupel	7	—
Veratrinum	1 Gran	1	1
"	1 Scrupel	19	4
Vinum Chinae martiatum	1 Unze	6	6
" " "	4 Unzen	20	—
" Gallic. alb.	1 Unze	1	1
" " "	12 Unzen	10	2
" " rubr.	1 Unze	1	1
" " "	12 Unzen	10	2
" Hispanic. de Xeres	1 Unze	2	2
" " " "	12 Unzen	20	6
" Ipecacuanhae	1 Drachme	—	9
" "	1 Unze	6	—
" Malacense	1 Unze	2	—
" "	12 Unzen	17	2
" martiat.	1 Unze	4	—
" "	4 Unzen	12	—
" Rhenanum	1 Unze	2	2
" "	12 Unzen	20	6
" stibiatum	1 Unze	3	4
Viscum album conc.	1 Unze	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	2
Zincum metallic. crud.	1 Unze	—	6
" " "	4 Unzen	2	—
" " purum	1 Unze	2	6
" aceticum	1 Drachme	2	—
" chlorat. pulv.	1 Drachme	—	8
" ferro-cyanatum	1 Gran	—	3
" " "	1 Scrupel	3	4
" oxydatum alb.	1 Scrupel	—	7
" " "	1 Drachme	1	4
" " "	1 Unze	8	—
" sulphur. pur.	1 Scrupel	—	5
" " "	1 Drachme	—	7
" " "	1 Unze	2	6
" " crudum	1 Unze	—	9
" valerianic.	1 Scrupel	4	4

II.

Taxe der Arbeiten.

	gr	₰
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade bis incl. 12 Unzen für jede zu verdampfende Unze	—	4
Bei größeren Quantitäten für jede Unze	—	3
Auflösen.		
Für die Auflösung von Extracten, mit Ausnahme der flüssigen Extracte, für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern, z. B. Pulv. rad. Ipecac., Pulv. Gummi arabic. mit Flüssigkeiten	—	8
Anmerkung 1. Diese Berechnung findet aber bei einer Arznei nur einmal statt, wenn auch mehrere Extracte ꝛc. aufzulösen sind.		
Anmerkung 2. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Für die Auflösung einer oder mehrerer Salze, Manna und dergl. in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit, incl. Coliren oder Filtriren der Solution und für die Auflösung des Phosphors in fetten und ätherischen Ölen	1	—
Anmerkung 1. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis der krystallisirten Salze in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen kleiner Mengen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, so wie für das Auflösen des Zuckers darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Decocte.		
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen Colatur	2	—
Für ein Decoct bis incl. 12 Unzen Colatur	2	4

	gr	₰
Für ein Decoct bis incl. 24 Unzen Colatur	3	—
Für ein Decoct bis incl. 36 Unzen Colatur	4	—
Bei größeren Mengen für jede das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	1	—

Anmerkung 1. Wenn verordnet ist, daß am Ende einer Abkochung irgend ein anderes Ingredienz dieser infundirt werden soll, so darf nur die Abkochung berechnet werden.

Anmerkung 2. Soll ein Arzneimittel infundirt und dann gekocht werden, so soll das Infusum zu voll, das Decoct aber nur zur Hälfte berechnet werden, also

	gr	₰
bis zu 6 Unzen Colatur	2	4
bis zu 12 Unzen Colatur	3	—
bis zu 24 Unzen Colatur	4	—

Anmerkung 3. Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Decocten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniß des zu Infundirenden $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ mehr, als die verlangte Colatur beträgt, genommen.

Werden die Decocte aber im Dampfbade bereitet, so sind die durch Wasser leicht auszuziehenden Substanzen wie Rad. Althaeae u. s. w. $\frac{1}{2}$ Stunde, die schwer auszuziehenden aber, wie Cort. Chinae, Rad. Ratanhiae u. s. w. 1 Stunde lang in den siedend heißen Wasserdämpfen zu erhitzen.

Anmerkung 4. Ist Decoctum oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur genommen.

Anmerkung 5. Zu Decoctum oder Infusum concentratum wird die Hälfte mehr, und zu concentratissimum das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Bei stark wirkenden Substanzen ist es indeß unerläßlich, vom Arzte die genaue Bestimmung der zu nehmenden Menge einzuholen.

Anmerkung 6. Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen müssen in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angewendet werden.

Anmerkung 7. Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete als gröblich Gepulvertes zu versieben und als pulvis grossus sein Preis in der Taxe besonders bestimmt.

Digestionen.

Geistige und wässerige Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher als gewöhnliche Decocte berechnet, bei mehrtägiger Dauer aber wird für jeden folgenden Tag die Hälfte des Preises für ein Decoct hinzugerechnet.

	gr	₰
Emulsionen.		
Für Bereitung einer Emulsion von Öl, Samen, Gummiharz, Harz, Camphor, Wachs und Balsam bis incl. 8 Unzen	1	4
" " 12 "	1	8
Filtration.		
Für eine Filtration, wenn sie vorgeschrieben ist	—	6
Infusionen.		
Für eine Infusion oder Digestion		
bis incl. 6 Unzen Colatur	1	4
bis incl. 12 Unzen Colatur	1	8
bis incl. 24 Unzen Colatur	2	4
bis incl. 36 Unzen Colatur	3	—
Bei größeren Mengen für jede, das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	—	4
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 6 Unzen	1	—
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 12 Unzen	1	8
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	—
Für Bereitung einer Pferdelatwerge bis incl. 12 Unzen	1	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	—	6
Macerationen.		
Macerationen werden bis zu einer Dauer von 24 Stunden halb so hoch berechnet als Infusionen; bei mehrtägiger Dauer wird dieser halbe Preis mit den in ihr enthaltenen Tageslängen multiplicirt.		
Mischung und Mengung.		
Für die Mischung zweier oder mehrerer flüssiger Arzneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen	—	6
Anmerkung 1. Obiger für die Mischung von flüssigen Arzneien festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn bei der Bereitung einer Arznei bereits irgend eine Arbeit in		

Anrechnung gebracht ist, mit Ausnahme der Arbeitspreise für Decoctionen, Infusionen, Macerationen, Digestionen, Samen-Emulsionen, da die hierdurch gewonnenen Arzneiformen in ihrer Anwendung bei der Receptur als einfache Arzneimittel zu betrachten sind.

Anmerkung 2. Sind zur Bereitung einer Arznei mehrere Arbeiten erforderlich, z. B. ein Decoct, eine Extractlösung, eine Salzlösung, eine Saturation u. s. w., so wird der Preis für jede einzelne Arbeit berechnet, aber, wie schon oben bestimmt, für anderweitige Beimischungen der für die Mischung flüssiger Arzneien ausgeworfene Preis nicht in Anrechnung gebracht.

Pflaster.

	gr	₰
a. Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 1 Unze	—	8
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	1	4
über 6 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	4
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	2	—
b. Für Bereitung eines Pflasters durch Kochen und Schmelzen incl. Mischen und Malaxiren bis incl. 4 Unzen	2	—
über 4 Unzen bis incl. 8 Unzen	4	—
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	6	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	3	—
c. Für das Streichen eines Pflasters von 1 bis 6 Zoll Länge und Breite	1	8
Größere Pflaster werden um so viel höher berechnet, als dieser Flächengehalt in ihnen enthalten ist.		
Für das verbrauchte Leder ist zu berechnen:		
für 1—3″ □	—	4
„ 4—6″ □	1	4
„ 7—9″ □	2	2
„ 10—12″ □	3	8
Für das verbrauchte Leinen ist zu berechnen:		
für 1—3″ □	—	4
„ 4—6″ □	1	6
„ 7—9″ □	1	—
„ 10—12″ □	1	8

	gr	₰
Für die verbrauchte Seide ist zu berechnen:		
für 1—3″ □	—	6
„ 4—6″ □	1	4
„ 7—9″ □	2	6
„ 10—12″ □	5	—
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters:		
bis incl. 1 Unze	—	4
„ „ 6 Unzen	—	8
„ „ 12 „	1	4
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters von		
6″ □	—	4
12″ □	—	8

Pillen, Boli, Trochisci, Cereoli und Suppositoria.

	gr	₰
Für das Anstoßen einer Pillenmasse bis incl. 1 Unze	—	8
Bei größeren Mengen für jede Unze mehr	—	6
Für das Zusammenschmelzen von Wachs, Balsam und Öl zu einer Pillenmasse ist besonders in Anrechnung zu bringen	1	—
Für das Formiren von 30 Pillen, gleichviel von welcher Größe, und das Bestreuen derselben mit Lycopodium oder mit einem andern Pulver von fast gleichem Werthe	—	6

Anmerkung. Wird zum Bestreuen der Pillen ein werthvolleres Pulver verlangt, so ist dieses besonders zu berechnen und auf dem Recepte zu bemerken.

Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 gerechnet; größere Mengen aber nach Verhältniß des Preises nach 30 Stück, so daß also der Preis der Formirung von 45 Stück mit einem wohlfeilen Pulver zu bestreuenden Pillen gleich 9 ₰ ist.

	gr	₰
Für das Anstoßen, Formiren und Bestreuen der Trochisci und Boli für eine Unze und weniger	2	—
Für Anstoßen, Formiren und Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde bis 4 Stück, à Stück incl. Convolut	—	6
über 4 Stück	—	4

Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalls auf dem Recepte zu bemerken, solches nach dem Ansatze der

	gr	₰
Taxe zu berechnen und dem für Formiren der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.		
Für Anfertigung der Suppositoria und Cereoli à Stück	—	6
Pulver und Species.		
Für die Mischung eines Pulvers, sobald solches nicht dividirt werden soll, mit Einschluß der Capsel, des Convoluts und der Signatur	—	8
Für jedes einzelne dispensirte, oder durch die Division größerer Mengen dargestellte Pulver werden, einschließlich der gewöhnlichen Capsel, der Mischung, des Convoluts und der Signatur, außer den nach der Taxe zu berechnenden Ingredienzen, gerechnet	—	3
Für 16 Stück werden aber nur berechnet	4	—
Für 24 Stück werden aber nur berechnet	5	—
Steigt die Stückzahl über 24, so sollen für jedes einzelne Pulver nur gerechnet werden	—	2
Sind Wachscapseln vorgeschrieben, oder auch ohne Vorschrift zweckmäßiger Weise zu nehmen, in welchem letzteren Falle dies auf dem Recepte zu bemerken ist, so werden für das einzelne Pulver berechnet	—	4
für 16 Stück dergleichen	5	—
„ 24 „ „	7	—
Für die Dispensation eines Packetes Species incl. der Mischung:		
bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	—	4
bei einer Menge bis incl. 12 Unzen	—	6
bei einer Menge über 12 Unzen	1	—
Für jedes einzelne durch Division größerer Mengen dargestellte Packet Species oder groben Pulvers werden incl. der Mischung berechnet	—	4
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Menge u. s. w. für die Stunde	2	—

	gr	₰
Salben.		
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen	—	8
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	1	4
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen, incl. Mischen und Agitiren bis incl. 4 Unzen	1	—
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	6
Anmerkung. Soll zu einer Salbe ein Extract gemischt werden, so ist dasselbe zuvor aufzulösen und der für die Auflösung bewilligte Ansatz außerdem zu berechnen.		
Für die Dispensation eines jeden Päckchens Salbe in Wachspapier	—	4
Saturation.		
Für Bereitung einer Saturation	1	—

III.

Taxe für Gefäße.

		gr	₰
1.	Für grüne Medizin- und Zuckergläser, mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur, werden gerechnet:		
	bis incl. 1 Unze	—	8
	über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	1	4
	„ 6 Unzen „ „ 12 „	2	2
	„ 12 „ „ „ 24 „	2	6
	„ 24 „ „ „ 36 „	3	—
2.	Für weiße Krystallgläser mit Korkstöpsel, mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur:		
	bis incl. 1 Unze	2	2
	über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	3	—
	„ 3 Unzen „ „ 6 „	3	8
	„ 6 „ „ „ 8 „	5	—
	„ 8 „ „ „ 12 „	6	6
	Mit eingeriebenen Glasstöpseln versehen, wird diese Art Gläser einschließlich der Tectur und Signatur das Stück theurer berechnet um	2	6
	Auch ist jedesmal auf dem Recepte zu bemerken, ob und welche Art Krystallglas genommen ist.		
	Weiße Pulvergläser mit Holzkorkstöpseln werden berechnet wie weiße Krystallgläser.		
	Halbweiße Gläser und schwarze Gläser, oder Gläser mit schwarzem Papier oder schwarzer Farbe überzogen, werden um die Hälfte höher als grüne Gläser berechnet.		
3.	Für hölzerne mit gefärbtem Papier ausgefütterte Schachteln incl. der Signatur		
	bis incl. 1 Unze	—	8
	über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	1	4
	„ 4 Unzen „ „ 8 „	2	6
	„ 8 „ „ „ 16 „	5	—

	gr	₰
4. Für pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen incl. der Signatur		
bis incl. ½ Unze	—	8
über ½ Unze bis incl. 1 Unze	1	—
" 1 " " " 2 Unzen	1	4
" 2 Unzen " " 4 "	2	2
" 4 " " " 6 "	3	—
" 6 " " " 8 "	3	8
" 8 " " " 12 "	4	6
Anmerkung. Bei den Zuckergläsern und Schachteln ist wegen des Unterschiedes des specifischen Gewichts der zu fassenden Pulver und Pillen die Größe derselben nach diesen zu bestimmen und auf dem Recepte zu bemerken.		
5. Für pappene Schiebkästchen zu abgetheilten Pulvern, mit gefärbtem Papier überzogen, incl. der Signatur:		
bis incl. 8 Stück	1	—
" " 16 "	1	4
" " 24 "	2	—
Ob diese Kästchen genommen sind, muß auf dem Recepte bemerkt werden.		
6. Für gelbweiße (Almeroder) Kruken mit Einschluß der Tectur und Signatur:		
bis incl. 1 Unze	—	8
über 1 Unze bis incl. 4 Unzen	1	4
" 4 Unzen " " 6 "	2	—
" 6 " " " 8 "	3	—
" 8 " " " 12 "	4	—
" 12 " für je 12 Unzen mehr	1	—
7. Für weiße Porzellankruken mit Einschluß der Tectur und Signatur:		
bis incl. 1 Unze	1	4
über 1 Unze bis incl. 3 Unzen	2	—
" 3 Unzen " " 6 "	3	—
" 6 " " " 8 "	3	8
" 8 " " " 12 "	5	—
" 12 " " " 16 "	7	4
Ob diese Art Kruken genommen sind, muß auf dem Recepte bemerkt werden.		

	gr	₰
8. Wird behuf Erneuerung einer und derselben Arznei das früher zu derselben benutzte Gefäß in unbeschädigtem und sonst tauglichem Zustande von Seiten des Käufers in die Apotheke zurückgeliefert, so darf dessen Annahme zur ferneren Benutzung nicht verweigert werden und ist bei jeder ferneren Ausgabe desselben Gefäßes Seitens des Apothekers nur die Hälfte des taxmäßigen Preises für dasselbe, einschließlich der gewöhnlichen Reinigung, neuen Verkorkung, Tectur und Signatur, zu berechnen.		
Werden für Arme gleiche Arzneien wiederholt bereitet oder ähnliche neu verschrieben, so haben die Apotheker dahin zu wirken, daß die gebrauchten Gefäße zu der Apotheke zurückgelangen, damit nicht neue in Rechnung kommen.		

IV.

Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der Taxe.

§. 1. Es ist den Apothekern erlaubt, jeden bei der Berechnung von Recepten vorkommenden Bruchpfennig zu ihrem Vortheil als einen ganzen Pfennig zu berechnen.

§. 2. Der niedrigste Preis eines jeden Arzneimittels beträgt, ohne Rücksicht auf einen etwaigen geringeren Ansatz in der Taxe, 3 Pfennige.

§. 3. Wenn von solchen Arzneien, bei welchen für geringere und größere Mengen Preise ausgeworfen sind, zwischen diesen liegende Mengen verschrieben werden, so tritt der ermäßigte Preis der größeren Menge ein, sobald der nach der geringeren Menge berechnete Preis den der größeren Menge überschreiten würde. Kostet z. B. der Gran Chininum sulphuricum 7 ₰ und der Scrupel 12 gr, so sind für 18 bis incl. 20 Gran nur 12 gr zu rechnen.

Auch bleibt es den Apothekern untersagt (nach Ähnlichkeit der taxmäßigen Erhöhung der Preise bei geringeren Mengen), da, wo die Arzneitaxe eine besondere Bestimmung für die Minima des Mittels nicht enthält, die Ansätze der Taxe bei kleineren Mengen zu erhöhen.

34

§. 4. In Bezug auf die Berechnung der Tropfen wird bestimmt, daß 30 Tropfen einem Scrupel gleich taxirt werden sollen.

§. 5. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht enthaltenen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Mittel, wonach gerechnet worden, auf dem Recepte bemerkt.

§. 6. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden; wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

§. 7. Gleichwie den Thierärzten ferner erlaubt bleibt, ihre Ankäufe von Arzneimitteln, behuf Gebrauchs bei der Thierheilkunst, sowohl in größeren als in kleineren Mengen, bei jeder Apotheke des Inlandes zu machen, so bleiben auch die Apotheker fernerweit befugt, bei dem Verkaufe von Arzneimitteln an Thierärzte die Preise wie im freien Handel, mithin auch niedriger als die Arzneitaxe vorschreibt, anzusetzen.

§. 8. In allen Apotheken, in welchen mehr als eine Person zur Anfertigung der Arzneien befugt ist, muß auch ferner diejenige Person, welche das Recept verarbeitet hat, auf die Rückseite des Recepts ihren Namen schreiben, und zwar bei einer von dem Inhaber der Apotheke zu erlegenden Strafe von 1 Thlr. für jede Unterlassung (Bekanntmachung vom 4. Februar 1842).

Nota. §. 5 des Gewichtsgesetzes vom 17. Junius 1857 lautet:

Als Medicinalgewicht kommt unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.

Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt. Es ist demnach die Drachme gleich 7,5 Halbgramm, der Scrupel gleich 2,5 Halbgramm, der Gran gleich 0,125 Halbgramm.

(38.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Esens betreffend. Hannover, den 18. August 1861.

Dem Nebenzollamte I. zu Esens ist die Befugniß zur Erledigung der von den Hauptzollämtern Leer, Emden und Delmenhorst auf dasselbe ausgestellten Begleitscheine II. beigelegt worden.

Hannover, den 18. August 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister.

W. Brüel.

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(39.) Verordnung, die Genehmigung der Statuten für die Hildesheimsche Ritterschaft betreffend. Norderney, den 3. September 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue Hildesheimsche Ritterschaft Unsere landesherrliche Bestätigung der nachstehenden von ihr beschlossenen Statuten geziemend nachgesucht hat,

und Wir nach Prüfung des Inhalts der letzteren diesem Gesuche Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so ertheilen Wir den Statuten für die Hildesheimsche Ritterschaft, wie solche hier nachfolgen, hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung, und verordnen, daß danach in allen darin beregten Angelegenheiten der Ritterschaft verfahren werden soll.

Statuten

Statuten
für die Hildesheimsche Ritterschaft.

Capitel I.
Von der ritterschaftlichen Corporation.

§. 1.

Begriff der Ritterschaft.

Die Hildesheimsche Ritterschaft bildet eine Corporation, welche aus den sämmtlichen in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzern der Hildesheimschen landtagsfähigen Güter besteht (vergl. übrigens §. 15 № 5).

§. 2.

Ritter-Matrikel.

Landtagsfähige Güter sind nur diejenigen, welche als solche in die Ritter-Matrikel eingetragen worden sind.

§. 3.

Bestand der Ritter-Matrikel.

Die Ritter-Matrikel soll umfassen:

1) sämmtliche im Fürstenthume Hildesheim belegenen in die bisherige Matrikel eingetragenen Rittergüter;
2) die außerhalb der Provinz belegenen in der bisherigen Matrikel bereits verzeichneten Rittergüter: Banteln, Brunkensen, Limmer, Rössing, Bodenburg, Rienhagen, Oelber.
3) die in Gemäßheit des §. 4 künftig neu aufgenommenen Güter.

§. 4.

Aufnahme neuer Güter.

Durch Beschluß der Ritterschaft können unter landesherrlicher Genehmigung bisher noch nicht landtagsfähige Güter entweder durch Übertragung oder durch Neuschaffung der Landtagsfähigkeit in die Matrikel aufgenommen werden.

§. 5.

Erforderniße neu aufzunehmender Güter.

Sofern ein Gut neu aufgenommen werden soll, sei es durch die Übertragung der Stimme von einem in der Matrikel stehenden und dadurch ausfallenden Rittergute, sei es durch Verleihung einer neuen Stimme, so muß dasselbe

1) einen Reinertrag von mindestens 1500 Thalern gewähren;

2) im Ganzen und in allen seinen Theilen frei von Lasten sein, welche auf ein Obereigenthum anderer Art als die Lehnsherrlichkeit sich gründen;

3) ein vorschriftsmäßiges Wohnhaus (s. §. 6) enthalten.

§. 6.

Castrum nobile.

Jedes Rittergut muß mit einem Wohnhause (castrum nobile) versehen sein, welches wenigstens zu 1500 Thalern in einer Regierungsseitig gestatteten Brandcasse versichert ist.

Das Wohnhaus der im §. 3 sub 2 bezeichneten Güter kann außerhalb des Fürstenthums Hildesheim belegen sein. So lange mehrere Güter in einer Hand und zu einem Wirthschaftsbetriebe vereinigt sind, genügt für dieselben die Existenz nur eines Wohnhauses. Ist ein Gut länger als 5 Jahre ohne Wohnhaus, so ruht die Stimmführung von demselben, doch gilt ein im Bau begriffenes Wohnhaus einem vollendeten gleich, sobald das Dach beendet ist. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jedoch diejenigen Rittergüter, welche gegenwärtig kein castrum nobile besitzen und gleichwohl in der unbestrittenen Ausübung der Landtagsfähigkeit sich befinden.

§. 7.

Folgen der Werthsverminderung der Rittergüter: a. allgemeiner Grundsatz;

Die Ausübung des Stimmrechts von einem Rittergute ist durch einen Reinertrag desselben von mindestens 1500 Thalern aus in der Provinz belegenen Pertinenzien bedingt. Wird der Reinertrag durch Veräußerung einzelner Pertinenzien unter diesen Betrag verringert, so ruht die Stimme bis letzterer wiederhergestellt ist.

§. 8.

b. besondere Bestimmungen hinsichtlich der bereits vorhandenen Rittergüter;

Diejenigen in der bisherigen Matrikel bereits verzeichneten Rittergüter (§. 3 № 1 und 2) jedoch, welche gegenwärtig den Reinertrag von 1500 Thalern nicht erreichen, — und zwar die im §. 3 № 1 bezeichneten, auch wenn davon augenblicklich das Stimmrecht nicht ausgeübt wird, die im §. 3 № 2 bezeichneten dagegen nur, soweit von ihnen gegenwärtig die Stimme geführt wird, — sollen das bisherige Stimmrecht behalten, es sei denn, daß dieselben:

entweder:

a. durch Veräußerung einzelner Pertinenzien seit dem 23. Junius 1819 verringert wären, oder künftig verringert würden;

oder:

b. durch Veräußerung in eine andere Hand kommen, bevor der Reinertrag von 1500 Thalern hergestellt ist.

In beiden unter a. und b. genannten Fällen soll das betreffende Gut aus der Matrikel fallen.

§. 9.

c. Verringerung durch Expropriation.

Bei Veräußerungen mittelst Expropriation sollen die in den §§. 7 und 8 bezeichneten Wirkungen erst dann eintreten, wenn binnen 10 Jahren nach erfolgter Expropriation (oder wenn solche schon früher erfolgt ist, binnen 10 Jahren nach Publication dieser Statuten) der Ersatz des erforderlichen Reinertrags durch Acquisition von in der Provinz belegenen Grundstücken nicht beschafft ist.

§. 10.

Aufsicht des größeren Ausschusses über die Güter.

Die Aufsicht über die zur Erhaltung der Stimmberechtigung der Güter erforderlichen Eigenschaften derselben führt der größere Ausschuß, welcher verpflichtet ist, der Ritterschaft davon Anzeige zu machen, wenn nach seiner Ansicht der Fall eintritt, daß die Stimmführung von einem Gute statutenmäßig ruhen oder die Landtagsfähigkeit erlöschen muß.

§. 11.

Ermittelung des Werths der Güter.

Die Ermittelung des Werths der Güter soll, wenn solche erforderlich ist, nach den in den Statuten des Creditvereins der Ritterschaften der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim vom 5. August 1825 Cap. I. §§. 8 und 9 enthaltenen Grundsätzen geschehen. Der Werth der Gebäude kommt dabei nicht in Anschlag.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Werthsermittelung wird von dem engeren Ausschusse geleitet, welcher dabei die nothwendigen Sachverständigen zuziehen kann.

Die Entscheidung über die Werthermittelung steht der Ritterschaft zu.

§. 13.

Aufnahme in die Ritterschaft.

Die Ausübung des mit den Gütern verbundenen Stimmrechts sowie die Theilnahme an den sonstigen Befugnissen der Ritterschaft hängt von der Aufnahme des Besitzers in dieselbe ab.

Über diese Aufnahme entscheidet die Ritterschaft.

Die Aufnahme kann nicht verweigert werden, sobald der Aufzunehmende das Vorhandensein der im §. 14 benannten Erfordernisse nachweiset.

§. 14.

Allgemeine Erfordernisse der Aufnahme in die Ritterschaft.

Erfordernisse der Aufnahme sind:

1) der eigenthümliche Besitz eines in der Ritter-Matrikel stehenden Guts;

2) unbescholtener Ruf;

3) volljähriges Alter ohne Rücksicht auf etwaige Volljährigkeits-Erklärungen.

§. 15.

1) So lange ein Rittergut sich in der todten Hand befindet, kann davon das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Besondere Bestimmungen.

2) Befinden sich Rittergüter in dem Besitze von Ehefrauen oder Wittwen, so kann der Ehemann, beziehungsweise ein zu bevollmächtigender Sohn zur Führung der Stimme zugelassen werden.

3) Wenn ein Rittergut im ungetheilten gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen sich befindet, so kann ein aus ihrer Mitte Bevollmächtigter in die Ritterschaft eintreten.

4) Wenn der oder die Besitzer eines Ritterguts minderjährig sind, so kann der Vormund die Stimme des Guts in der Ritterschaft führen. Beim Vorhandensein mehrerer Vormünder ist einer von ihnen zu bevollmächtigen.

5) Der Bischof von Hildesheim und ein Deputirter des Domcapitels ex gremio sollen zu Sitz und Stimme in der Ritterschaft berechtigt sein, insofern die Einkünfte des Bischofs und Capitels auf liegende Gründe fundirt werden sollten.

§. 16.

Das Stimmrecht in der Ritterschaft ist stets persönlich und nicht schriftlich oder durch Bevollmächtigte auszuüben, jedoch kann der Vater seinen volljährigen Sohn zur Stimmführung auf längere Zeit oder zu einem Ritter- oder Landtage bevollmächtigen (vergl. übrigens §. 15 № 2, 3, 4 und 5). Ausübung des Stimmrechts.

§. 17.

Wenn ein Stimmberechtigter unter persönliche oder Vermögens-Curatel gestellt wird, so ruht die ihm zustehende Stimmführung während der Dauer der Curatel. Der Nachfolger im Besitze eines im Concurs befangenen Guts ist jedoch zur Stimmführung berechtigt. Ruhen des Stimmrechts.

§. 18.

Wenn in den in den §§. 6, 7 und 8 bezeichneten Fällen das Stimmrecht eines Guts ruht, so hört auch der Besitzer so lange auf, Mitglied der Ritterschaft zu sein, bis die Stimmberechtigung des Guts wieder hergestellt ist. Fortsetzung.

Um diesen zeitweiligen Ausschluß wieder aufzuheben, bedarf es keiner neuen Aufnahme, sondern nur der Nachweisung, daß das betreffende Gut die zur Stimmberechtigung nöthige Eigenschaft wieder erlangt habe.

§. 19.

Der Ausschluß aus der Ritterschaft, sowohl wegen eintretenden Mangels des im §. 14 unter 2 bezeichneten Aufnahme-Erfordernisses, als auch im Falle des §. 18, erfordert einen Beschluß der Ritterschaft, an welchem wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder Theil genommen haben. Ausschluß aus der Ritterschaft.

Der Ausschließungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Capitel II.

Von der Ritter=Matrikel.

§. 20.

Inhalt der Ritter-Matrikel.

Es soll eine neue Ritter-Matrikel errichtet werden, welche die sämmtlichen landtagsfähigen Rittergüter, deren Bestandtheile und Eigenschaft als Lehn, Allodium, Fideicommiß u. s. w. angiebt, so wie auch die in die Ritterschaft aufgenommenen Besitzer nachweiset.

§. 21.

Declaration.

Es hat demnach innerhalb Jahresfrist nach Publication dieser Statuten jeder Besitzer eines landtagsfähigen Guts bei 5 Thaler Strafe eine mit Tag, Jahrszahl und Angabe des Orts der Ausstellung versehene eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Declaration über die im §. 20 benannten Puncte einzureichen.

Die Declaration soll jedoch nur eine allgemeine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke, Gerechtigkeiten und sonstiger Zubehörungen, welche, nach der Überzeugung des Besitzers, Bestandtheile des Guts sind, oder nach seiner Absicht, so weit es von ihm abhängt, werden sollen, so wie eine Beschreibung des castrum nobile und Angabe der Versicherungssumme desselben enthalten.

Die Declaration soll schließen mit den Worten: »die vorstehende Declaration wird nach bester Überzeugung von mir als richtig und vollständig anerkannt«.

§. 22.

Quellen der Declaration.

Als Quellen, wonach die Declaration aufzustellen ist, dienen hauptsächlich:

1) die Grundsteuer-Mutterrollen;

2) Vermessungs- und Theilungsregister;

3) Lehnspecificationen, Allodifications-Recesse, Fideicommiß-Stiftungsurkunden, Testamente, Erbtheilungen u. s. w.;

4) die auf die Erwerbung bezüglichen Urkunden.

Die Quellen, aus welchen die Declaration geschöpft wird, sind in derselben genau zu bezeichnen.

§. 23.

Declaration eintretender Veränderungen.

Eine ähnliche Declaration ist binnen Jahresfrist bei 5 Thaler Strafe über jede wesentliche Änderung in der Substanz und in der Eigenschaft der Güter und deren Bestandtheile einzureichen.

§. 24.

Ebenso hat jeder neue Besitzer eines Guts binnen Jahresfrist nach seiner Aufnahme in die Ritterschaft bei 5 Thaler Strafe den Bestand und die Eigenschaft des Guts unter Zugrundelegung der letzten Declaration und der seitdem angezeigten Änderungen in der im §. 21 vorgeschriebenen Form entweder anzuerkennen, oder die eingetretenen Änderungen anzuzeigen. Declaration beim Wechsel der Besitzer.

§. 25.

Der größere Ausschuß hat zu allen Zeiten das Recht, von den Besitzern genaue Nachweisung über den Bestand ihrer Güter und Vorlage der betreffenden Urkunden zu verlangen, und sein Verlangen durch Strafandrohung bis zu 10 Thalern zu unterstützen. Bei wiederholtem Ungehorsam kann das einstweilige Ruhen des Stimmrechts angedroht werden. Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachtheil eintreten soll, steht jedoch der Ritterschaft selbst zu. Aufsicht des größeren Ausschusses.

Capitel III.

Von den ritterschaftlichen Ämtern.

§. 26.

Die Beamten der Ritterschaft bestehen aus drei Landräthen, welche den engern Ausschuß, und vier Deputirten, welche mit jenen den größeren Ausschuß bilden. Beamte der Ritterschaft.

§. 27.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Ritterschaft mit alleiniger Ausnahme der im §. 15, 2 bis 5 bezeichneten Personen. Wählbarkeit zu den Ämtern.

Wird ein im activen Militairdienste stehendes Mitglied der Ritterschaft zu einem Amte gewählt, so hat sich dasselbe dahin zu reversiren, daß es im Falle des Ausmarsches auf etwaiges Verlangen der Ritterschaft das Amt niederlegen wolle.

§. 28.

Die von der Ritterschaft erwählten Landräthe bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Dieselben dürfen eine auf sie fallende Wahl als Abgeordnete der Ritterschaft zur allgemeinen Ständeversammlung ohne Genehmigung der Ritterschaft nicht ablehnen. Thun sie dieses dennoch, so liegt eben darin die Resignation auf ihr Amt. Besondere Bestimmungen über die Landräthe.

§. 29.

Der Landsyndicus ist zugleich Ritterschaftssyndicus, falls nicht von der Ritterschaft die Wahl eines besondern Syndicus beschlossen wird. Ritterschafts-Syndicus.

Capitel IV.

Von der ritterschaftlichen Casse.

§. 30.

Einnahmen der Casse.

Die Einnahmen der ritterschaftlichen Casse bestehen:

1) aus den Zinsen des ritterschaftlichen Capitalvermögens;

2) aus den Eintrittsgeldern der neu aufgenommenen Mitglieder;

3) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;

4) aus etwaigen außerordentlichen Zuschüssen.

§. 31.

Eintrittsgelder.

Die Eintrittsgelder neu aufgenommener Mitglieder betragen für jedes stimmberechtigte Gut:

1) bei der Nachfolge in directer Linie 10 Thaler Courant;

2) bei der Nachfolge in Seitenlinien 20 Thaler Courant;

3) im Falle anderer Erwerbstitel und bei Übertragung der Stimmen (cfr. §. 4) 50 Thaler Courant;

4) bei Immatrikulirung eines ganz neu aufgenommenen Guts (cfr. §. 4) 500 Thaler Courant.

§. 32.

Jährliche Beiträge.

Die Beiträge der Ritterschaft betragen von jedem stimmberechtigten Gute jährlich 5 Thaler Courant. Wenn das Stimmrecht in Gemäßheit der §§. 6, 7, 8 und 15 № 1 ruht, so cessirt die Beitragspflicht, in anderen Fällen nicht.

§. 33.

Befreiung von Eintrittsgeldern und Beiträgen.

Die im §. 15 unter 5 bezeichneten Mitglieder der Ritterschaft sind von der Pflicht, Eintrittsgelder und jährliche Beiträge zu zahlen, befreiet.

§. 34.

Zahlung der Eintrittsgelder und Beiträge.

Die Eintrittsgelder müssen innerhalb drei Monaten nach der Aufnahme, die jährlichen Beiträge in den ersten drei Monaten des Jahrs entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist sind dieselben von dem Cassirer durch Postvorschuß einzuziehen.

§. 35.

Cassen-Verwaltung.

Die Verwaltung der Casse führt der engere Ausschuß.

Den Cassirer bestellt die Ritterschaft.

Die jährlich aufzustellende und von dem engeren Ausschusse zu monirende Rechnung ist schließlich von der Ritterschaft selbst und zwar in der ordentlichen Jahrsversammlung im Monate Mai abzunehmen.

§. 36.

Die Capitalien der Casse sind bei dem ritterschaftlichen Creditvereine, bei anderen Creditanstalten des Inlandes oder in Obligationen der Königlichen Generalcasse anzulegen, oder gegen sichere Hypothek auf Grundstücke auszuleihen. Anlegung der Capitalien.

§. 37.

Alle Einnahmen der ritterschaftlichen Casse, welche zu Corporationszwecken nach Beschluß der Ritterschaft nicht verwandt werden, sind zu capitalisiren. Unterstützungs-Fonds.

Aus diesen Capitalien und dem vorhandenen ritterschaftlichen Vermögen wird ein Fonds gebildet, dessen Zinsen zu Unterstützungen behuf des Unterhalts unverehelicht bleibender Töchter und behuf Erleichterung der Erziehung und des Fortkommens der Söhne der Mitglieder und Angehörigen der Ritterschaft verwandt werden sollen.

Verwendungen dieser Art finden erst dann Statt, wenn das Capital des Fonds bis auf 25,000 Thaler in Courant gestiegen ist.

Hat das Capital diese Größe erreicht, so dürfen $^{3}/_{4}$ der Zinsen, und beträgt es 40,000 Thaler in Courant sämmtliche Zinsen verwandt werden.

Das Überbleibende der Zinsen ist mit dem sonstigen Überschusse der ritterschaftlichen Casse zur Vermehrung des Capitals anzulegen.

§. 38.

Das Capital darf niemals angegriffen werden. Sicherung des Capitals.

§. 39.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Verwendung der Aufkünfte dieses Unterstützungsfonds bleiben vorbehalten bis das Capital die Höhe von 24,000 Thalern erreicht hat. Vorbehalt hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte.

Schlußbestimmung.

§. 40.

Eine Aufhebung oder Abänderung der vorstehenden Statuten setzt voraus, daß: Abänderung der Statuten.

1) der darauf gerichtete Antrag den Mitgliedern der Ritterschaft wenigstens 4 Wochen vor der desfallsigen Versammlung durch das Convocationsschreiben ausführlich mitgetheilt wird;
2) bei der Abstimmung mindestens 20 Mitglieder anwesend sind und mindestens $^{2}/_{3}$ der Anwesenden für den Antrag stimmen;

3) der Beschluß auf gleiche Weise an einem andern Tage wiederholt wird,

und

4) dazu die landesherrliche Bestätigung erfolgt.

§. 41.

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Alle früheren, die ritterschaftliche Corporation und deren Einrichtung betreffenden Beschlüsse, Gewohnheitsrechte und Herkommen, mit alleiniger Ausnahme der Geschäftsordnung vom 25. November 1856 und der Abänderung des §. 1 derselben vom 4. Februar 1861, werden für aufgehoben und erloschen erklärt.

Gegeben Norderney, den 3. September 1861.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Norderney, den 3. September 1861.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Gesammt-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(40.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Visirung der Pässe zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

Hannover, den 24. September 1861.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem Department of State zu Washington unterm 19. August d. J. getroffenen Bestimmung Niemandem das Landen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gestattet sein soll, der nicht mit einem Passe eines Gesandten oder Consuls der Vereinigten Staaten, oder, wenn er einem andern Staate angehört, mit einem von einem Gesandten oder Consul der Vereinigten Staaten visirten Passe seiner Heimathsbehörde versehen ist.

Hannover, den 24. September 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(41.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Aburtheilung der im Artikel 3 Satz 1 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, mit Strafe bedrohten Übertretungen betreffend. Hannover, den 4. October 1861.

Den entstandenen Zweifel, ob die Aburtheilung der im Artikel 3 Satz 1 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1855, betreffend den Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, mit Strafe bedrohten Übertretungen des §. 3 des gedachten Bundesbeschlusses vor die Gerichte oder vor die Verwaltungsbehörden gehöre, entscheiden Wir auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, in Hinblick auf den §. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes, dahin:

daß die Aburtheilung der fraglichen Übertretungen den Verwaltungsbehörden zusteht.

Hannover, den 4. October 1861.

Die Königlich-Hannoverschen Ministerien des Innern und der Justiz.

Gr. v. Borries. **v. Bar.**

(42.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan der 129sten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 7. October 1861.

Indem Wir den von Uns genehmigten Plan zu der demnächst zu eröffnenden 129sten Osnabrückschen Lotterie hiermit vorschriftsmäßig veröffentlichen, bringen Wir zugleich zur allgemeinen Kenntniß, daß für diese Lotterie dieselben Bedingungen Anwendung finden werden, welche für die laufende Osnabrückschen Lotterie auf Grund der Bekanntmachung vom 30. April d. J. und der darin angezogenen Bekanntmachung vom 16. Julius 1849 (Gesetzsammlung von 1849 Abth. I. Pag. 109 rc.) bestehen.

Hannover, den 7. October 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Neun und Zwanzigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. Februar 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 „ „ —	400
2 „ „ 200 ℛ	400
6 „ „ 100 „	600
10 „ „ 50 „	500
80 „ „ 10 „	800
700 „ „ 8 „	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. März 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 „ „ —	400
2 „ „ 200 ℛ	400
6 „ „ 100 „	600
10 „ „ 50 „	500
80 „ „ 15 „	1200
700 „ „ 11 „	7700
800 Gewinne — —	11800

Dritte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. April 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 „ „ —	500
3 „ „ 200 ℛ	600
5 „ „ 100 „	500
10 „ „ 50 „	500
80 „ „ 20 „	1600
700 „ „ 15 „	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 5. Mai 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 „ „ —	500
3 „ „ 200 ℛ	600
8 „ „ 100 „	800
17 „ „ 50 „	850
70 „ „ 25 „	1750
700 „ „ 19 „	13300
800 Gewinne — —	18800

Fünfte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 2. bis 14. Junius 1862.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
1 Gew. à 10000 ℛ	10000
1 „ „ 5000 „	5000
1 „ „ 3000 „	3000
1 „ „ 2000 „	2000
15 „ „ 1000 „	15000
24 „ „ 400 „	9600
52 „ „ 200 „	10400
155 „ „ 100 „	15500
300 „ „ 50 „	15000
7600 „ „ 19 „	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	1000
8150 Gew. u. 2 Prám.	250900

(Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℛ.)

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
2te „ 21200 „ „ 3 „ —	63600	800 „ 2ter „ „ —	11800
3te „ 20400 „ „ 3 „ —	61200	800 „ 3ter „ „ —	15200
4te „ 19600 „ „ 3 „ —	58800	800 „ 4ter „ „ —	18800
5te „ 18800 „ „ 3 „ —	56400	8150 „ u. 2 Pr. 5ter „ „ —	250900
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000	11350 Gew. u. 2 Prám. betragen — —	306000

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Gorleben betreffend. Hannover, den 6. November 1861.

Dem Nebenzollamte II. zu Gorleben ist die Befugniß beigelegt, von folgenden Waaren:

1) Gewürzen,
2) Heringen,
3) Kaffee, rohem und Kaffeesurrogaten,
4) Wein,
5) Reis,
6) Syrup,
7) Eisen,

den Eingangszoll bis zu 50 ℔ für einen Transport zu erheben.

Hannover, den 6. November 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(44.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Pistolen und der Kronen bei den Königlichen Cassen betreffend. Hannover, den 7. November 1861.

Auf Grund des §. 31 des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 bringen Wir zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Pistolen und Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Cassen vom 15. d. M. an bis auf Weiteres angenommen werden sollen,

1) für die Pistole zu . . . . 5 ℔ 15 gr — ₰ Courant
2) für die Krone zu . . . . 9 „ 7 „ — „ „

bestimmt ist und daß bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden, in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen die Annahme der Pistolen und der Kronen, wie bisher, ausgeschlossen bleibt.

In Gemäßheit der §§. 34 und 37 des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 ist der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Pistolen oder der Kronen fehlende $^1/_{10000}$ des Pfundes ($1^4/_{100}$ As) auf . . . . 1 gr 2 ₰

und der Werthabzug wegen der Umprägungskosten

1) für jede zu leicht befundene Pistole auf . . . . . — gr 8 ₰
2) für jede zu leicht befundene Krone auf . . . . . 1 „ 3 „

Courant festgesetzt.

Hannover, den 7. November 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(45.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Abänderung der Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau vom $\frac{\text{27. August}}{\text{28. September}}$ 1857 betreffend. Lüneburg, den 30. October 1861.

Der wegen Abänderung der Statuten für die Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau vom $\frac{\text{27. August}}{\text{28. September}}$ 1857 von den Vorstandsmitgliedern dahin gefaßte Beschluß:

»Die nach den unterm 28. September 1857 genehmigten Statuten der Sparcasse des Amts Fallingbostel und der Landgemeinden des Kirchspiels Soltau der Amtsversammlung des damaligen Amts Fallingbostel zugewiesene Zuständigkeit wird auf eine Versammlung der für den Bezirk des Sparcassen-Verbandes an der Amtsversammlung des jetzigen Amts Fallingbostel theilnehmenden Mitglieder übertragen. Wegen der von dieser Versammlung zu fassenden Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Amtsversammlungen.«

hat die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern gefunden.

Lüneburg, den 30. October 1861.

Königlich-Hannoversche Landdrostei.

Böhmer.

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(46.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Diensteid der bei den Ämtern angestellten Vögte betreffend. Hannover, den 18. November 1861.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 14. November 1858, die künftige Form der Diensteide betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Wir beschlossen haben, den Diensteid der bei den Ämtern angestellten Vögte (vergl. Anlage der Bekanntmachung vom 14. November 1858 III. 19) in der Art zu ändern, wie die Anlage der gegenwärtigen Bekanntmachung des Näheren ergiebt.

Im Übrigen bleibt die gedachte Bekanntmachung vom 14. November 1858 unverändert in Kraft.

Hannover, den 18. November 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister.

Roscher.

Anlage.

Eidesformel

für

die Vögte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Vogts in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die von den Beamten mir zu ertheilenden Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführen, Eröffnungen, Ladungen, Behändigungen und Zwangsvollstreckungen ordnungsmäßig vollziehen, Bescheinigungen der Wahrheit gemäß ausstellen, Rollen und Verzeichnisse richtig führen, bei Bestellung von Fuhren, Diensten und Militairquartier gerecht, unparteiisch und ohne alle Nebenrücksichten verfahren, auf Befolgung der Gesetze fleißig achten, Vergehen zur Anzeige bringen, Gelder, welche mir vermöge meines Dienstes zu Händen kommen, getreulich und abgesondert bewahren, nie in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig berechnen und richtig abliefern, bei Inventaraufnahmen und Versteigerungen, welche bei den vermöge meines Dienstes mir obliegenden Zwangsvollstreckungen vorkommen, sowie bei Inventaraufnahmen, Verkäufen und Verpachtungen, welche mir von Privatpersonen übertragen werden mögen, das Vorgekommene durch getreue Protocollführung gewissenhaft beurkunden, dienstliche Angelegenheiten, welche Geheimhaltung erfordern, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(47.) Verordnung, die Titel- und Rangverhältnisse der Militair-Justizbeamten betreffend. Herrenhausen, den 27. November 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Titel- und Rangverhältnisse der definitiv angestellten Militair-Justizbeamten die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Die beiden Mitglieder Unserer obersten Militair-Justizbehörde (cf. §. 1 d. der Königlichen Verordnung vom 30. Julius 1821) sollen den Titel von General-Stabs-Auditeur und Ober-Stabs-Auditeur führen.

§. 2.

Vorbehältlich der etwaigen Beilegung eines höheren Ranges soll dem General-Stabs-Auditeur der Rang eines Obersten und dem Ober-Stabs-Auditeur der Rang eines Oberstlieutenants zustehen.

§. 3.

Falls das aus den Räthen Unseres Obergerichts zu Hannover zu bestimmende Mitglied Unseres General-Kriegsgerichts (cf. §. 1 c. der citirten Verordnung) einen niedrigeren Rang hat, wird demselben der Functions-Rang vom Oberstlieutenant beigelegt.

§. 4.

Die bei den Militair-Untergerichten wirklich angestellten Justiz-Beamten zerfallen, unbeschadet ihrer dienstlichen Function, in drei Classen, von denen die erste mit dem Titel Stabs-Auditeur, die zweite mit dem Titel Ober-Auditeur und die dritte mit dem Titel Garnison- und Brigade-Auditeur, ausgestattet ist.

§. 5.

Der Stabs-Auditeur hat den Rang vom Major, der Ober-Auditeur den vom Hauptmann und der Garnison- und Brigade-Auditeur den vom Premier-Lieutenant.

§. 6.

Das Datum der Anciennetät richtet sich bei dem Letzten nach seiner Ernennung zum Assessor, eventuell nach seiner Ernennung zum Auditeur.

§. 7.

Diese Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und ist mit dem Vollzuge derselben Unser Kriegs-Ministerium beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 27. November 1861.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 27. November 1861.

Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(48.) Königliche Verordnung, das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen betreffend. Herrenhausen, den 27. November 1861.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Theil.

Insbesondere von dem Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Vorverfahren.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren in Kriegsrechten.

Dritter Abschnitt.

Von der Bestätigung und Eröffnung der Kriegsrechtssprüche, sowie von dem gegen diese zulässigen Rechtsmittel der Berufung.

Vierter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren behuf Abgabe eines unmittelbaren Erkenntnisses.

Dritter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Über das militairgerichtliche Strafverfahren bei den auf dem Feldfuße stehenden Truppen.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Theil.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Anhang.

Wir, Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

finden Uns veranlaßt, für Unser Königreich die nachstehende Militair-Strafproceß-Ordnung zu erlassen:

Erster Theil.

Ausübung der Gerichtsbarkeit in Militair-Straffachen.

Ausübung der Gerichtsbarkeit in Militair-Straffachen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gerichtsbarkeit in Militair-Straffachen wird theils durch ständige Gerichtsbehörden, theils durch besondere für den einzelnen Straffall angeordnete Gerichte, theils durch Gerichts-Commissionen ausgeübt.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist kein Gegenstand dieser Verordnung, sondern wird nach besonderen darüber erlassenen Bestimmungen gehandhabt.

§. 2.

Ständige Gerichtsbehörden.

Ständige Gerichtsbehörden.

Ständige Militairgerichte sind:

1) die Garnison-, Regiments-, Bataillons-, Corps- und Abtheilungsgerichte (Militair-Untergerichte);
2) das General-Kriegsgericht (Obergericht).

§. 3.

Besonders angeordnete Gerichte.

Besonders angeordnete Gerichte.

Solche sind die, nach Maßgabe der weiterhin angegebenen Voraussetzungen, zur Aburtheilung einzelner bestimmter Straffälle berufenen Kriegs- und Standrechte.

§. 4.

Gerichts-Commissionen.

Gerichts-Commissionen.

Als Gerichts-Commissionen handeln die Kriegsverhöre, welche, ohne die Eigenschaften eines erkennenden Gerichts zu besitzen, theils im Auftrage des Gerichts-Chefs Untersuchungshandlungen vornehmen, theils, nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungshandlungen, gutachtliche Vorschläge für das fernere Verfahren abgeben.

Zugleich liegt den Kriegsverhören die Wahrnehmung aller sonstigen, durch das strafprocessualische Verfahren gebotenen, protocollarischen Verhandlungen ob, insofern solche nicht in der Sitzung des erkennenden Gerichts erfolgen.

Es gehören dahin insbesondere protocollarische Eröffnungen an den Angeschuldigten, und Entgegennahme von Erklärungen, welche Letzterer zu machen hat.

Erstes Capitel.

Zuständigkeit der Militairgerichte.

Zuständigkeit der Militairgerichte.

A. Personen, welche in Straffachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 5.

A. Personen, welche in Straffachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Die Unterwerfung unter die Militairgerichte in Straffachen richtet sich nach den bestehenden und zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

B. Straffachen, deren Untersuchung und Aburtheilung den Militairgerichten zusteht.

§. 6.

B. Straffachen, deren Untersuchung und Aburtheilung den Militairgerichten zusteht.

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß jede dem militairischen Gerichtsstande unterworfene Person wegen aller während der Dauer dieses Gerichtsstandes von ihr verübten Verbrechen und Vergehen von dem zuständigen Militairgerichte gerichtet wird.

§. 7.

Ausgenommen von dieser Regel sind — abgesehen von den durch die gesetzlichen Bestimmungen über den militairischen Gerichtsstand gegebenen Beschränkungen — diejenigen Polizeistraf- und Steuercontraventions-Sachen, welche, den angenommenen Grundsätzen nach, nur mit Schadensersatz, Geldbuße oder Confiscationen geahndet werden.

§. 8.

Über das Verhältniß der Zuständigkeit der einzelnen Militairgerichte unter einander enthält die Militairgerichts-Ordnung die näheren Bestimmungen, und wird hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß für einzelne Straffälle auch die Competenz eines an sich nicht zuständigen Militair-Untergerichts durch Auftrag des General-Kriegsgerichts begründet werden kann.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der einzelnen Militair-Untergerichte entscheidet das General-Kriegsgericht.

§. 9.

Gemeinsame Bestimmungen über den Umfang der Zuständigkeit der Militair-Gerichte.

Gemeinsame Bestimmungen über den Umfang der Zuständigkeit der Militairgerichte.

I. Im Falle der Betheiligung mehrerer, verschiedenen Militair-Gerichten unterworfener Personen an einem Verbrechen oder Vergehen.

I. Im Falle der Betheiligung mehrerer, verschiedenen Militairgerichten unterworfener Personen an einem Verbrechen oder Vergehen.

Wenn mehrere, verschiedenen Militairgerichten unterworfene Personen an einem Verbrechen oder Vergehen sich betheiligt haben, und — in Bezug auf die fraglichen Theilnehmer, Miturheber, Gehülfen und Begünstiger — die in der Militair-Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Garnison-Gerichte um deswillen nicht Platz greifen können, weil die Truppenabtheilungen, denen die betreffenden Theilnehmer angehören, **entweder** nicht in derselben Garnison liegen, **oder** zur Zeit der Vergehungen überall in keinem Garnisonverbande stehen, (z. B. bei Concentrirungen), so hat zunächst dasjenige für irgend einen der Theilnehmer zuständige Militairgericht, welches die erste Kunde von der Gesetzesübertretung erhält, die Sache gegen **sämmtliche** Theilnehmer in Angriff zu nehmen und so weit zu untersuchen bis der Thatbestand der Vergehung und die Art der Betheiligung der einzelnen Theilnehmer sich näher übersehen lassen.

Hiernach ist, unter geeigneter Berichtserstattung und Vorlegung der stattgehabten Verhandlungen, die Entscheidung des General-Kriegsgerichts, beziehungsweise, bei aufgehobenem Garnisonverbande, des obersten Befehlshabers der betreffenden Truppen darüber einzuholen, von welchem Gerichte die Sache weiter instruirt und ein Erkenntniß gegen die betheiligten Personen herbeigeführt werden soll.

Bis zum Eingange dieser Entscheidung hat übrigens das Gericht, welches die Untersuchung angefangen, noch alle diejenigen Handlungen und Sicherungsmaßregeln vorzunehmen, deren Aufschub für das demnächstige weitere Verfahren irgendwie nachtheilig werden kann.

II. In dem Falle einer Concurrenz von Vergehungen.

II. In dem Falle einer Concurrenz von Vergehungen.

In dem Falle einer Concurrenz von Vergehungen erstreckt sich die durch Verordnung oder Auftrag (vergl. §. 8) begründete Zuständigkeit der Militairgerichte auf sämmtliche concurrirende Vergehen, insoweit diese der militairischen Gerichtsbarkeit überhaupt unterliegen, sollte auch nur das eine oder andere derselben die Zuständigkeit des betreffenden Militairgerichts an sich begründen.

Aus Gründen proceßualischer Zweckmäßigkeit kann jedoch die Aburtheilung der Vergehen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger, sowie der concurrirenden Vergehen, dem für diese an sich zuständigen Gerichte, beziehungsweise der disciplinarischen Ahndung überwiesen werden.

Zweites Capitel.

Abgabe der Erkenntnisse in Straffachen.

Abgabe der Erkenntnisse in Straffachen.

§. 10.

Die Entscheidungen in Straffachen erfolgen entweder durch unmittelbare Erkenntnisse der ständigen Militairgerichte, oder durch kleine oder große Kriegsrechte.

Zuständigkeit der ständigen Gerichte, der kleinen und der großen Kriegsrechte.

Zuständigkeit der ständigen Gerichte, der kleinen und der großen Kriegsrechte.

1) Der ständigen Gerichte.

A. Der Militair-Untergerichte.

§. 11.

1) Der ständigen Gerichte.

A. Der Militair-Untergerichte.

In den Militair-Untergerichten entscheidet der Gerichts-Chef unmittelbar bei allen Straffällen der Unterofficiere und Soldaten, in welchen nur auf Gefängniß zu erkennen ist, insofern der Beschuldigte die das Urtheil begründenden Thatsachen eingestanden hat, oder durch eidliches Zeugniß eines Vorgesetzten zu überführen ist.

Eine gleiche Zuständigkeit hat der Gerichts-Chef bei Vergehen der Familienmitglieder und des Gesindes der Soldaten und Unterofficiere, sowie auch des Gesindes der ihm untergebenen Officiere, wenn die Beschuldigten geständig sind.

B. Des General-Kriegsgerichts.

B. Des General-Kriegsgerichts.

Abgesehen von den im nachstehenden §. 13 enthaltenen Ausnahmebestimmungen über Vergehen der Officiere, erkennt das General-Kriegsgericht unmittelbar bei allen solchen Vergehen der, nach Maßgabe der Militair-Gerichtsordnung, diesem Gerichte direct unterstellten Personen, bei welchen, auf Grund der eingetretenen Verhandlungen, ein Strafübel angemessen erscheint, das eine dreimonatliche geschärfte Gefängnißstrafe nicht überschreitet.

2) Der kleinen Kriegsrechte.

2) Der kleinen Kriegsrechte.

Die Herbeiführung des Urtheilsspruches eines kleinen Kriegsrechts ist erforderlich,

a. wenn in den oben unter 1. A. bezeichneten Fällen die Beschuldigten leugnen, in Ansehung der Unterofficiere und Soldaten auch kein zur Überführung genügendes, eidlich abzugebendes Zeugniß eines Vorgesetzten vorhanden ist, oder

b. wenn ein Vergehen in Frage steht, wegen dessen auf Versetzung in die Strafclasse, Degradation eines Unterofficiers der 4. und 5. Rangclasse, oder Dienstentlassung eines Landgendarmen — sei es mit oder ohne Gefängniß — zu erkennen ist.

3) Der großen Kriegsrechte.

3) Der großen Kriegsrechte.

An ein großes Kriegsrecht ist die Sache in allen Fällen zu verweisen, in welchen auf eine höhere als die unter 1. B. und 2. angegebenen Strafen, oder auf die unter 2. b. bezeichneten Ehrenstrafen gegen Unterofficiere einer höheren als der 4. und 5. Rangclasse zu erkennen ist.

§. 12.

Insoweit der vorstehende §. die Zuständigkeit von der verwirkten Strafe abhängig macht, ist die letztere zur Beurtheilung der Zuständigkeit auf Grund der vorliegenden Umstände des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller Strafzumessungs- (Schärfungs- und Milderungs-) Gründe zu ermitteln.

Die Kriegsrechte können jedoch auch auf eine geringere Strafe erkennen als in der Regel innerhalb ihrer Competenz liegt.

§. 13.

Besondere Vorschriften für Straffälle der Officiere.

Besondere Vorschriften für Straffälle der Officiere.

Bei Vergehen von Officieren, zu deren Ahndung die den Commandeuren, Commandanten und höheren Befehlshabern beigelegte Disciplinar-Strafbefugniß nicht ausreicht, haben Wir Uns, als Höchstcommandirender der Armee, die Befugniß vorbehalten, nach einem, zuvor von dem General-Kriegsgericht zu erstattenden Gutachten einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Entscheidung disciplinarisch, oder direct aus dem General-Kriegsgerichte, oder durch ein Kriegsrecht erfolgen soll. Ohne vorgängige Anordnung eines Kriegsrechts soll jedoch die zu verhängende Strafe gegen Hauptleute und höhere Officiere 14 Tage Hausarrest, gegen Lieutenants aber 4 Wochen Wachtarrest nicht überschreiten.

Soll eine kriegsrechtliche Entscheidung erfolgen, so ist diese stets nur durch ein großes Kriegsrecht herbeizuführen.

Die obigen Bestimmungen kommen nicht nur bei Übertretungen der Strafgesetze zur Anwendung, sondern auch bei sonstigen dienst- oder ehrwidrigen Handlungen, welche vorschriftsmäßig der richterlichen Beurtheilung unterliegen.

Drittes Capitel.

Anordnung und Besetzung der Kriegsverhöre und Kriegsrechte, sowie Stellung und Vertretung des Auditeurs in denselben.

Anordnung und Besetzung der Kriegsverhöre und Kriegsrechte, sowie Stellung und Vertretung des Auditeurs in denselben.

§. 14.

Kriegsverhöre.

Kriegsverhöre.

In Strafsachen besteht das Kriegsverhör aus einem Auditeur und einem Officier, wobei

letzterer im Range oder Dienstalter älter als der Beschuldigte oder gerichtlich zu Vernehmende sein muß, wenn dieser dem Officierstande angehört; in allen anderen Fällen genügt ein Lieutenant.

Die Anordnung des Kriegsverhörs erfolgt durch den zuständigen Gerichts-Chef, die Beorderung des Officiers geschieht im Dienstwege, und zwar in der Regel nach der Dienstreihe.

Ein Wechsel in der Person des Officiers ist bei den einzelnen Sachen möglichst zu vermeiden.

Ist ein Kriegsverhör über einen Officier angeordnet, und befindet sich in der dem Gerichts-Chef untergeordneten Truppenabtheilung kein Officier von dem zur Besetzung des Kriegsverhörs erforderlichen Range, so ist ein solcher von der nächsten Truppenabtheilung zu requiriren.

Die Leitung und die Protocollirung der Verhandlungen in einem Kriegsverhöre liegt regelmäßig dem Auditeur ob, es steht jedoch auch dem das Kriegsverhör mit bildenden Officier das Recht zu, behuf Erforschung der Wahrheit einer erheblichen Thatsache an die zu Vernehmenden selbst Fragen zu richten.

Ist das militairische Mitglied eines Kriegsverhörs ein Stabsofficier, so gebührt diesem auch der Vorsitz und die Eröffnung der Verhandlung.

Das von dem Auditeur aufgenommene Protocoll ist von dem militairischen Mitgliede des Kriegsverhörs mit zu unterschreiben.

Beschlüsse des Kriegsverhörs sind von dem Auditeur und dem militairischen Mitgliede gemeinschaftlich zu fassen; bei einer Meinungsverschiedenheit sind die Ansichten beider dem Gerichts-Chef zur Entscheidung vorzulegen.

§. 15.

Kriegsrechte.

Kriegsrechte.

Die Anordnung der Kriegsrechte erfolgt bei Straffällen der Unterofficiere und Soldaten, deren Familienmitglieder und Gesindes, sowie des Gesindes der dem Gerichts-Chef untergebenen Officiere, durch das zuständige Untergericht, bei Straffällen der Officiere aber, sowie der nach Maßgabe der Militair-Gerichtsordnung dem General-Kriegsgerichte unmittelbar unterworfenen Personen, durch das General-Kriegsgericht.

Sobald jedoch das General-Kriegsgericht Straffälle der letzterwähnten Personen einem Militair-Untergerichte (vergl. §. 8 dieser Verordnung) zur selbstständigen Untersuchung und Herbeiführung einer Entscheidung übertragen hat, steht auch die Anordnung des Kriegsrechts dem beauftragten Militair-Untergerichte zu.

Jedes Kriegsrecht besteht aus einem Präsidenten und einer Anzahl Beisitzer, von denen jeder als Richter eine selbstständige Stimme hat. Außerdem gehört zu dem Kriegsrechte ein Auditeur, sowie ein Officier als Protocollführer.

Die Stellung und die Dienstpflichten des Auditeurs in den Kriegsrechten bestehen im Allgemeinen darin, daß derselbe, im desfallsigen Auftrage des Präsidenten, die Instruction und Ver-

handlung der Sache leitet, einschlagende Rechtsfragen und gesetzliche Bestimmungen erörtert und darüber gutachtlich sich äußert, sowie endlich, nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung des Kriegsrechts, das Urtheil entwirft.

§. 16.

Besetzung der Kriegsrechte.

Für die Besetzung der Kriegsrechte gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß zu Richtern die Vorgesetzten berufen sind. Besetzung der Kriegsrechte.

a. Besetzung der kleinen Kriegsrechte.

Ein kleines Kriegsrecht besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern als Richtern. a. Besetzung der kleinen Kriegsrechte.

Zum Präsidenten wird ein Stabsofficier oder der älteste zum Dienst bei der betreffenden Truppenabtheilung anwesende Rittmeister oder Hauptmann, und zu Mitgliedern ein Rittmeister oder Hauptmann und ein Lieutenant beordert.

b. Besetzung der großen Kriegsrechte.

Die großen Kriegsrechte bestehen aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern. b. Besetzung der großen Kriegsrechte.

Sie werden besetzt,

1) wenn über einen Unterofficier und Soldaten, deren Familienmitglieder und Gesinde, sowie das Gesinde eines Officiers zu erkennen ist,

mit einem Stabsofficier als Präsidenten, und mit zwei (oder drei) Rittmeistern oder Hauptleuten und mit vier (oder drei) Lieutenants als Beisitzern;

2) wenn über einen Officier zu erkennen ist,

mit einem General oder Obersten als Präsidenten, und mit Beisitzern, welche zu einem Drittheil oder zur Hälfte aus dem über dem Beschuldigten stehenden nächst höheren Range, und sodann, bis zur erforderlichen Anzahl, aus den folgenden höheren Rängen zu entnehmen sind.

Dabei soll jedoch nicht mehr als die Hälfte der Beisitzer einem und demselben Regimente angehören.

Ist ein Kriegsrecht über einen General abzuhalten, so können erforderlichen Falls ausnahmsweise auch Generäle, welche im Range unter dem Beschuldigten stehen, sowie zur Generalität zählende Oberste zu Richtern beordert werden.

Kriegsrechte über Familienmitglieder eines Officiers werden nach Anleitung der vorstehend unter 2 enthaltenen Bestimmungen (unter Berücksichtigung des Ranges des Familienhauptes) besetzt.

§. 17.

Besondere Vorschriften für die Besetzung der Kriegsrechte, wenn über Militairbeamte zu erkennen ist.

Besondere Vorschriften für die Besetzung der Kriegsrechte, wenn über Militairbeamte zu erkennen ist.

Kriegsrechte über Militairbeamte im Officiersrange werden im Allgemeinen nach Anleitung der im vorstehenden §. unter 2 enthaltenen Bestimmungen besetzt; es sollen jedoch, soweit es thunlich ist, zwei Militairbeamte von dem entsprechenden Dienstzweige als Beisitzer an dem Kriegsrechte Theil nehmen, wofür dann zwei Officiere des betreffenden Ranges ausfallen.

Kriegsrechte über Militairbeamte unter dem Officiersrange werden wie Kriegsrechte über Unterofficiere und Soldaten besetzt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für kleine und große Kriegsrechte.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für kleine und große Kriegsrechte.

§. 18.

1) Reserve-Mitglieder.

1) Reserve-Mitglieder.

Wenn die Verhandlung des Kriegsrechts muthmaßlich nicht in einem Tage beendigt werden kann, oder sonst die eintretende Behinderung eines Mitgliedes zu besorgen ist, so sind ein oder mehrere Mitglieder in Reserve zu beordern.

Die Reserve-Mitglieder wohnen den gerichtlichen Verhandlungen des Kriegsrechts bei, haben gleiche Befugnisse und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, und treten in dem Falle daß Richter behindert werden, bis zum Schlusse des Kriegsrechts an letzterem Theil zu nehmen, für diese ein.

§. 19.

2) Wenn über mehrere Beschuldigte zu erkennen ist.

2) Wenn über mehrere Beschuldigte zu erkennen ist.

Wenn zugleich über mehrere Beschuldigte von verschiedenen Graden zu erkennen ist, so wird das Kriegsrecht nach dem Grade des höchsten unter ihnen besetzt.

§. 20.

Beorderung der Mitglieder der Kriegsrechte.

Beorderung der Mitglieder der Kriegsrechte.

Wenn die Berufung eines Kriegsrechts beschlossen ist, so erfolgt die Beorderung der Mitglieder sowie des Protocollführers auf Veranlassung des Gerichts, welches das Kriegsrecht angeordnet hat, von der Commando-Behörde im Dienstwege.

Bei Straffällen von Unterofficieren und Soldaten sind die Mitglieder zunächst aus der betreffenden Truppenabtheilung zu entnehmen; sind sie daselbst in genügender Anzahl nicht vorhanden, so hat das anordnende Gericht die fehlenden von einer anderen Truppenabtheilung zu requiriren.

§. 21.

Vertretung des Auditeurs.

Der Auditeur kann durch jeden bürgerlichen Justizbeamten vertreten werden. Vertretung des Auditeurs.

Erforderlichen Falls kann der Gerichts-Chef zur Vertretung des Auditeurs auch einen dazu geeigneten Officier beauftragen; und hat dieser sodann für die demselben aufgetragenen Diensthandlungen amtlichen Glauben. (Vergl. auch §. 14, Absatz 5.)

§. 22.

Allgemeine Erfordernisse für die zum gerichtlichen Dienste zu verwendenden Officiere.

Als Richter, Protocollführer und Vertreter der Auditeure können nur solche Officiere verwendet werden, welche das 21ste Lebensjahr zurückgelegt, 3 Jahre als Officier gedient und den im Anhange sub Litt. A. enthaltenen Eid geleistet haben. Allgemeine Erfordernisse für die zum gerichtlichen Dienste zu verwendenden Officiere.

Officiere, welche sich in Untersuchung befinden, können zu keinerlei gerichtlichem Dienste verwendet werden.

Viertes Capitel.

Ablehnung der Gerichtspersonen.

Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 23.

Für sämmtliche in den Militairgerichten mitwirkende Gerichtspersonen findet in einzelnen Fällen eine Ablehnung Statt.

Diese besteht theils in der Verpflichtung der Gerichtspersonen, sich selbst von Amtswegen ihrer dienstlichen Thätigkeit bei einer vorliegenden Strafsache zu enthalten (Selbstablehnung), theils in der Befugniß des Beschuldigten, die dienstliche Thätigkeit der einen oder andern Gerichtsperson zu verhindern (Ablehnungsbefugniß).

§. 24.

a. Selbstablehnung.

Richter, Auditeure und Protocollführer, (sowie die militairischen Mitglieder der Kriegsverhöre) haben sich von Amtswegen jeder Thätigkeit für den einzelnen Straffall zu enthalten: a. Selbstablehnung.

1) wenn sie mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten (Beschädigten) in gerader Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, noch besteht oder nicht,

2) wenn sie der Ehemann, Verlobte, Vormund, Curator, Pflege- oder Adoptiv-Vater, Pflege- oder Adoptiv-Sohn, oder der muthmaßliche Erbe des Verletzten (Beschädigten) sind,

3) wenn sie als Zeugen oder Sachverständige in der Sache vernommen oder vorgeladen sind, oder in derselben ein Zeugniß über den Beschuldigten ausgestellt, oder den Gegenstand der Untersuchung zur Anzeige gebracht, oder die species facti unterschrieben haben.

In Bezug auf die vorstehend unter 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen wird jedoch bemerkt, daß, wenn ein reines Dienstvergehen eines Beschuldigten vorliegt, derjenige Vorgesetzte, gegen welchen dasselbe begangen ist, nicht als ein durch die fragliche Handlung des Beschuldigten Verletzter (Beschädigter) zu betrachten ist.

§. 25.

b. Ablehnungsbefugniß des Beschuldigten.

b. Ablehnungsbefugniß des Beschuldigten.

Der Beschuldigte ist befugt, den Richter ꝛc. aus den im vorstehenden §. aufgeführten Gründen seinerseits abzulehnen, wenn die Selbstablehnung unterblieben ist.

Außerdem steht dem Beschuldigten eine Ablehnungsbefugniß hinsichtlich der vorgedachten Personen zu:

1) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für ihre Unbefangenheit fürchten lassen,
2) wenn durch den Ausgang der Untersuchung ihr Privat-Interesse auf irgend eine Weise berührt wird,
3) wenn sie sich im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten erlaubt haben, welche auf ihre Befangenheit schließen lassen.

Abgesehen von der Ablehnungsbefugniß des Beschuldigten aus den vorerwähnten speciellen Gründen, steht demselben zugleich noch das Recht zu, für jede Richterstelle Ein Mitglied ohne Angabe von Gründen abzulehnen, an dessen Stelle sogleich ein anderes Mitglied zu beordern ist.

Eine Ablehnung auch dieses nachbeorderten Mitgliedes ist unzulässig, vorausgesetzt daß nicht etwa desfallsige specielle Gründe vorgebracht werden können.

§. 26.

Anbringung des Ablehnungsgesuches.

Anbringung des Ablehnungsgesuches.

Das Ablehnungsgesuch ist mündlich zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, und der behauptete Ablehnungsgrund zu bescheinigen.

Eidliche Erhärtung genügt nicht.

Das Gesuch um Ablehnung muß gegen Mitglieder eines Kriegsverhörs sofort beim Beginn der Thätigkeit desselben, beziehungsweise bei dem etwa später eintretenden Ablehnungsgrunde; gegen Mitglieder eines Kriegsrechts dagegen, ohne weitern Unterschied ob die Ablehnung aus speciellen Gründen oder ohne Angabe solcher (vergl. vorletzten Absatz des vorstehenden §.) erfolgt, sofort beim Empfange des Verzeichnisses der commandirten Kriegsrechts-Mitglieder eingebracht werden.

§. 27.

Entscheidung darüber.

Über die Ablehnung eines militairischen Mitgliedes eines Kriegsverhörs, eines den Auditeur vertretenden Officiers, sowie eines Beisitzers und Protocollführers eines Kriegsrechts, entscheidet das Gericht, welches das betreffende Kriegsverhör, beziehungsweise Kriegsrecht, angeordnet hat. Entscheidung darüber.

Über die Ablehnung eines Gerichts-Chefs oder Auditeurs hat das General-Kriegsgericht zu entscheiden.

§. 28.

Wirkung bis zur Entscheidung.

Bis zur Entscheidung hat der Abgelehnte seiner Thätigkeit sich zu enthalten, beziehungsweise solche auf die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu beschränken. In letzterer Hinsicht bleibt es jedoch dem Ermessen des betreffenden Gerichts unbenommen, demnächst eine Wiederholung einzelner oder aller jener Handlungen zu verfügen. Wirkung bis zur Entscheidung.

§. 29.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung, welche über ein Ablehnungsgesuch getroffen ist, findet kein Rechtsmittel Statt. Rechtsmittel.

Zweiter Theil.

Insbesondere von dem Strafverfahren.

Insbesondere von dem Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Vorverfahren.

Von dem Vorverfahren.

Erstes Capitel.

Veranlassung eines Strafverfahrens.

Veranlassung eines Strafverfahrens.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen.

§. 30.

Dienstliche Anzeige.

Zur Anzeige strafbarer Handlungen einer Militairperson ist jeder Vorgesetzte verpflichtet, welcher solche Handlungen wahrnimmt oder zu dessen Kenntniß sie kommen. Dienstliche Anzeige.

Die Anzeige gelangt im Dienstwege bis zu demjenigen Vorgesetzten, welchem die Entscheidung darüber zusteht, ob eine Disciplinarstrafe zu verhängen oder ob die Sache zu einem gerichtlichen Verfahren abzugeben sei.

Ist das letztere erforderlich, so wird in der Regel ein schriftlicher Thatbericht (species facti) aufgestellt; derselbe enthält eine kurze und bündige Erzählung des Vorgangs, eine Bezeichnung des oder der Beschuldigten, die bereits bekannt gewordenen Verdachtsgründe und Beweismittel, sowie die etwa schon getroffenen Sicherungsmaßregeln.

§. 31.

Anzeige von Seiten dritter Personen.

Anzeige von Seiten dritter Personen.

Wer außer den Vorgesetzten strafbare Handlungen der Militairpersonen oder anderer den Militairgerichten unterworfener Personen zur Anzeige bringen will, hat diese an das zuständige Militairgericht oder an einen Vorgesetzten der betreffenden Militairperson zu richten.

§. 32.

Anzeige von Seiten der Verletzten.

Anzeige von Seiten der Verletzten.

Wenn es nach den Gesetzen zur Einleitung einer Untersuchung des Antrages (Anzeige, Verlangen) betheiligter Privatpersonen (Verletzter oder deren Vertreter) bedarf, so ist ein solcher Antrag an das zuständige Militairgericht zu richten.

Hat der Betheiligte den Antrag gestellt, so kann das Strafverfahren gegen alle Urheber, Gehülfen und Begünstiger der betreffenden strafbaren Handlung eröffnet werden, wenngleich der Antrag nur auf einzelne dieser Personen beschränkt war oder andere ausdrücklich ausgeschlossen hatte.

Nimmt der Betheiligte seinen Antrag zurück, welches in den durch Kriegsrechte abzuurtheilenden Fällen nur vor Mittheilung des Verweisungsbeschlusses an den Angeklagten geschehen kann, so hat das betreffende Gericht darüber zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder aus Rücksicht auf die Disciplin dennoch fortgesetzt werden soll.

Im ersteren Falle wird der Antragsteller zur Erstattung der durch das bisherige Verfahren entstandenen Auslagen verurtheilt.

Auch die Einleitung der Untersuchung kann in Fällen der vorbezeichneten Art von Amtswegen, ohne Antrag der Verletzten, eintreten, wenn nach Beschaffenheit der in Rede stehenden Vergehung an sich, beziehungsweise der Umstände, unter denen solche verübt wurde, eine Untersuchung und Aburtheilung derselben durch das Interesse der Disciplin geboten erscheint.

Verfügung des Gerichts,

Verfügung des Gerichts,

§. 33.

wenn sich dasselbe nicht für zuständig hält.

wenn sich dasselbe nicht für zuständig hält.

Nimmt das angegangene Gericht seine Zuständigkeit als begründet nicht an, so hat es die Sache an das zuständige Militairgericht, beziehungsweise die Kronanwaltschaft des betreffenden Civilgerichts, abzugeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Unzuständigkeit im Laufe des Verfahrens bis zur erfolgten Verweisung der Sache zum kriegsrechtlichen Spruche sich herausstellt.

§. 34.

wenn sich dasselbe für zuständig hält.

Hält das Gericht dagegen seine Zuständigkeit für begründet und die Eröffnung eines Strafverfahrens überhaupt für zulässig, so hat es — vorausgesetzt daß es sich nicht um einen bloßen Disciplinarfall handelt — die Sache entweder durch unmittelbares Erkenntniß zu entscheiden, oder zur kriegsrechtlichen Aburtheilung zu verweisen, erforderlichen Falls auch eine Voruntersuchung anzuordnen. — wenn sich dasselbe für zuständig hält.

Ob diese vorzunehmen ist, oder nicht, hängt lediglich von dem Ermessen des Gerichts ab und sind für die betreffende Entscheidung des letzteren über das Erforderniß einer Voruntersuchung nicht sowohl schon die etwaige Schwere des Verbrechens und die wahrscheinliche Höhe der Strafe an sich, als vielmehr insbesondere der größere oder geringere Grad der Verwickelung oder der Einfachheit der Thatsachen, sowie die Schwierigkeit oder Leichtigkeit des Beweises maßgebend.

§. 35.

Das Gericht ist jedoch befugt, im Falle des Zusammentreffens mehrerer Übertretungen in der Person desselben Beschuldigten, in Betreff derjenigen dieser Übertretungen, welche voraussichtlich nur von geringem Einflusse auf das Straferkenntniß sein können, der Eröffnung des Strafverfahrens hinsichtlich dieser Anstand zu geben, zumal wenn wegen der erheblicheren Übertretungen ein Strafverfahren bereits eröffnet ist.

Eine spätere Eröffnung des Strafverfahrens auch hinsichtlich der vorläufig außer Betracht gelassenen geringeren Vergehen, ist nicht ausgeschlossen.

§. 36.

Anzeige von Seiten unbekannter Personen.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen von völlig Unbekannten oder von solchen Personen, welche die Verschweigung ihres Namens verlangen, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicherweise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche aus Rücksichten für den Dienst und die Disciplin erforderlich und angemessen erscheinen, jedoch unter thunlichster Schonung der Ehre oder anderer Rechte des Bezüchtigten. — Anzeige von Seiten unbekannter Personen.

§. 37.

Verweisungsbeschluß.

Ist die Sache zu einer kriegsrechtlichen Aburtheilung geeignet, so hat das zuständige Gericht diese durch einen förmlichen Verweisungsbeschluß zu verfügen. — Verweisungsbeschluß.

Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Person des Anzuklagenden,
2) alle demselben, auch nur eventuell, zur Last gelegten Thatsachen, gegen welche sich zu vertheidigen der Angeklagte ein Interesse hat (jedoch nicht die den allgemeinen Strafzumessungsgründen zum Grunde liegenden Thatsachen),
3) die kurze Angabe der sowohl für den Thatbestand als die Schuld des Anzuklagenden vorliegenden Beweise,
4) die genaue Bezeichnung der im Hauptverfahren zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, nach Namen, Stand und Wohnort.

§. 38.

Verfügungen neben dem Verweisungsbeschlusse.

Verfügungen neben dem Verweisungsbeschlusse.

Gleichzeitig mit dem Verweisungsbeschlusse zur kriegsrechtlichen Aburtheilung hat das verweisende Gericht wegen Niedersetzung des Kriegsrechts das Erforderliche entweder selbst zu verordnen oder zu veranlassen, nöthigenfalls auch die Versetzung des im Arrest befindlichen Beschuldigten an den Ort der kriegsrechtlichen Sitzung zu verfügen.

Erst nach völliger Erledigung der zur kriegsrechtlichen Aburtheilung verwiesenen Sache wird das angeordnete Kriegsrecht wieder aufgelöst.

Nur das verweisende Gericht ist zur Anordnung dieser Auflösung berechtigt.

§. 39.

Mittheilung des Verweisungsbeschlusses.

Mittheilung des Verweisungsbeschlusses.

Nach erfolgter Bestimmung über die Personen, aus denen das Kriegsrecht bestehen soll, ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Verweisungsbeschlusses und daneben auch die Namenliste des Präsidenten, der Haupt- und Reservemitglieder des Kriegsrechts, des Auditeurs und Protocollführers mitzutheilen.

Der Angeschuldigte ist zugleich auf die ihm nach §§. 78, 25, 26 und 89 zustehenden Befugnisse der Vertheidigung, Ablehnung und Ladung von Auskunftspersonen aufmerksam zu machen.

§. 40.

Rechtsmittel gegen den Verweisungsbeschluß.

Rechtsmittel gegen den Verweisungsbeschluß.

Dem Angeschuldigten stehen Rechtsmittel irgend einer Art gegen den Verweisungsbeschluß nicht zu; derselbe muß vielmehr seine Einwendungen gegen die angeordnete kriegsrechtliche Aburtheilung (z. B. daß er gegenwärtig den Militairgerichten nicht unterworfen sei ꝛc.) vor dem versammelten Kriegsrechte vorbringen.

§. 41.

Anordnung der Voruntersuchung.

In denjenigen Fällen, in welchen dem Gerichte zur näheren Ermittelung der das angeschuldigte Vergehen betreffenden Thatsachen oder Beweismittel die Anordnung einer Voruntersuchung (§. 34) erforderlich erscheint, ist mit der letzteren ein Kriegsverhör zu beauftragen. Anordnung der Voruntersuchung.

Die Anordnung der Voruntersuchung ist in der Regel schriftlich zu erlassen.

§. 42.

Gutachten des Kriegsverhörs.

Nach geschlossener Voruntersuchung hat das Kriegsverhör über deren Ergebniß dem Militair-Gerichts-Chef einen gutachtlichen Vortrag zu erstatten. Gutachten des Kriegsverhörs.

§. 43.

Verfügung wenn der Verbrecher nicht ausgemittelt ist.

Wurde durch die Voruntersuchung die Person des Verbrechers nicht ausgemittelt, so ist die Einstellung des Verfahrens durch das Militairgericht zu verfügen. Verfügung wenn der Verbrecher nicht ausgemittelt ist.

Verfügung in Beziehung auf den ausgemittelten Angeschuldigten.

§. 44.

Im entgegengesetzten Falle, und insofern nicht eine Vervollständigung der Voruntersuchung als erforderlich sich darstellt, muß erfolgen: Verfügung in Beziehung auf den ausgemittelten Angeschuldigten.

1) entweder ein Erkenntniß des Gerichts auf Außerverfolgsetzung des Beschuldigten und Aufhebung des etwa angeordneten Arrestes, wenn die angeschuldigte Handlung für straflos, oder die Strafbarkeit für getilgt oder ausgeschlossen, oder ein Strafverfahren für unzulässig zu halten ist, oder genügende Anzeigen nicht vorliegen, um eine Verurtheilung des Beschuldigten als wahrscheinlich erscheinen zu lassen,
2) oder eine Überweisung der Sache an die zuständige Commandobehörde zur disciplinarischen Ahndung, wenn eine solche genügend erscheint,
3) oder ein unmittelbares Erkenntniß des Gerichts nach eingetretenem Hauptverfahren,
4) oder endlich die Verweisung vor ein Kriegsrecht.

Es kann jedoch auch, wenn die Voruntersuchung nicht beendet werden konnte, weil der Beschuldigte nicht aufzufinden gewesen, die Einstellung des Verfahrens bis dahin, daß derselbe in Arrest gebracht worden, verordnet werden.

§. 45.

Wenn die Voruntersuchung neben einem schweren einen oder mehrere leichte Straffälle zum Gegenstande hatte, so kann die einstweilige Einstellung der den leichten Straffall betreffenden Untersuchung verfügt werden, insofern voraussichtlich die für den schweren Straffall zu erkennende

Strafe so bedeutend sein wird, daß die wegen des leichteren Straffalls zu verhängende zusätzliche Strafe das Gesammtmaß der Strafe nicht bedeutend erhöhen würde, zumal wenn der vollständige Beweis des leichteren Straffalls mit Weitläuftigkeiten verknüpft sein sollte.

Zweites Capitel.

Von dem Arreste.

Von dem Arreste.

§. 46.

Von dem vorläufigen Arreste.

Von dem vorläufigen Arreste.

Jeder Vorgesetzte ist zur Verhängung des vorläufigen Arrestes gegen Untergebene berechtigt und verpflichtet,

1) wenn der Untergebene bei Verübung eines Vergehens betroffen wird,
2) wenn nach den vorhandenen Umständen mit Grund zu vermuthen ist, daß er ein Vergehen verübt habe, oder daß er seine Freiheit zu dessen Begehung oder Fortsetzung, sowie zur Erschwerung des Beweises mißbrauchen werde.

Der verhängte vorläufige Arrest muß, in dem Falle einer gerichtlich zu bestrafenden Handlung, ungesäumt dem zuständigen Militairgerichte gemeldet werden, welches zu verfügen hat, ob der Arrest als Untersuchungsarrest fortbestehen, oder ob er aufgehoben werden soll.

§. 47.

Von dem eigentlichen Untersuchungsarreste.
Von wem und wann er zu verfügen ist.

Von dem eigentlichen Untersuchungsarreste. Von wem und wann er zu verfügen ist.

Der Untersuchungsarrest bildet die Regel bei allen Untersuchungssachen, bei denen eine Arbeitshaus- oder schwerere Strafe in Aussicht steht, in leichteren Fällen hat das untersuchende Gericht nach den vorhandenen Umständen, z. B. nach der etwa vorhandenen Besorgniß der Flucht oder eines sonstigen Mißbrauches der Freiheit, über dessen Verhängung oder Aufhebung zu entscheiden.

§. 48.

Beschaffenheit des Arrestes.

Beschaffenheit des Arrestes.

Wegen der Beschaffenheit des Untersuchungsarrestes dienen die bestehenden dienstlichen Vorschriften zur Nachachtung.

§. 49.

Suspension vom Dienste.

Suspension vom Dienste.

Jeder Arrest hat während seines Bestehens die Suspension vom Dienste zur Folge; die letztere kann aber auch selbstständig verfügt werden, wenn das zu untersuchende Vergehen so beschaffen ist, daß die Ausübung der dienstlichen Functionen bis zum erfolgenden Erkenntnisse als unangemessen, gleichwohl aber der Arrest nicht als nothwendig erscheint.

§. 50.

Aufhebung des Arrestes.

Wenn die Gründe, vermöge deren der Untersuchungsarrest verfügt ist, sich als unerheblich oder als erledigt ausgewiesen haben, so muß der Arrest wieder aufgehoben werden. Aufhebung des Arrestes.

Entlassung aus dem Arreste gegen Caution findet bei Militairpersonen nicht Statt.

Drittes Capitel.

Von der Voruntersuchung.

Von der Voruntersuchung.

I. Allgemeine Vorschriften.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 51.

Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung bezweckt, die Sache so viel wie nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlung vorzubereiten. Zweck der Voruntersuchung.

Zu diesem Zwecke stellt das Kriegsverhör den sachlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, veranlaßt nöthigenfalls den Arrest, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahmen, kurz Alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint.

§. 52.

Führung der Voruntersuchung.

Das die Voruntersuchung führende Kriegsverhör ist zu einer dem Zwecke seiner Anordnung entsprechenden selbstständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet. Führung der Voruntersuchung.

Eine eingeleitete Voruntersuchung kann nur auf Beschluß desjenigen Militairgerichts eingestellt werden, welches dieselbe angeordnet hat.

Wenn sich im Laufe der Untersuchung Thatsachen ergeben, nach denen eine Erweiterung des Verfahrens über die geschehene Anweisung hinaus erforderlich erscheint, so muß darüber dem Gerichte, welches die Voruntersuchung angeordnet hat, berichtliche Anzeige gemacht und dessen Verfügung eingeholt werden.

§. 53.

Rechtsmittel gegen die Voruntersuchung.

Gegen die Einleitung der Voruntersuchung findet ein Rechtsmittel nicht Statt, ebensowenig gegen die einzelnen Untersuchungshandlungen. Rechtsmittel gegen die Voruntersuchung.

Dem Beschuldigten steht es jedoch frei, während der Voruntersuchung und bis zur Hauptverhandlung Beschwerden und Anträge zu erheben, welche von dem betreffenden Gerichte zu entscheiden sind, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet.

§. 54.

Vertheidigung während der Voruntersuchung.

Vertheidigung während der Voruntersuchung.

Eine Vertheidigung während der Voruntersuchung findet nicht Statt.

§. 55.

Protocolle.

Protocolle.

Die Voruntersuchung ist stets schriftlich zu führen.

Jedes Protocoll über eine gerichtliche Handlung soll bei, und, wo dies nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben niedergeschrieben werden.

Das Protocoll muß außer den ihrem wesentlichen Inhalte nach wiederzugebenden Untersuchungshandlungen enthalten: die Bezeichnung des Orts, des Jahrs, des Tages und — geeigneten Falls auch — der Tageszeit der Aufnahme; die Namen sowohl der gegenwärtigen Gerichts-, als auch aller mitwirkenden Personen.

Alle Personen, welche bei Aufnahme des Protocolls mitgewirkt haben, oder auch nur in amtlicher Eigenschaft zugegen waren, müssen dasselbe unterschreiben; auch der Vernommene ist zur Unterschrift aufzufordern.

Es darf in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht oder verändert werden, was durchstrichen wird, muß lesbar bleiben; bedeutende Änderungen sind besonders zu Protocoll zu nehmen und von den mitwirkenden und den vernommenen Personen durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Aussagen der vernommenen Personen sind in directer Redeweise und möglichst wortgetreu niederzuschreiben.

Jede aufgenommene Verhandlung ist dem Vernommenen vorzulesen oder zum Selbstdurchlesen zu übergeben, seine Genehmigung oder seine Einwendungen werden niedergeschrieben, letztere sind, nach Vorlesung und Genehmigung, von dem Vernommenen sowohl als von den Mitgliedern des Kriegsverhörs zu unterschreiben.

Kann oder will der Vernommene nicht unterschreiben, so ist dies nebst dem Grunde seiner Weigerung zu bemerken.

Nach jeder Vernehmung kann das Kriegsverhör über das von dem Vernommenen beobachtete Benehmen, über seine Gemüthsstimmung, sowie über den anscheinenden Grad seiner Verstandeskräfte die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen zu Protocoll nehmen; diese Bemerkungen dürfen bei der öffentlichen Verhandlung nicht vorgelesen werden.

Wenn die obigen Vorschriften in solcher Maße außer Acht gelassen sind, daß dadurch der Verständlichkeit des Protocolls geschadet wird, so muß die Handlung wiederholt werden.

Wenn letzteres nicht geschehen kann, oder wenn das Protocoll dem Vernommenen weder vorgelesen, noch ihm zur Durchsicht vorgelegt ist, so ist das Protocoll nichtig.

§. 56.

Über die Zuziehung von Dolmetschern.

Wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig oder taubstumm ist, so zieht das Kriegsverhör einen Dolmetscher zu; dieser ist zuvor mit dem im Anhange sub Litt. D. vorgeschriebenen Eide zu belegen, und unterschreibt die Verhandlung.

Über die Zuziehung von Dolmetschern.

Einem Taubstummen, welcher lesen und schreiben kann, sind die an ihn gestellten Fragen schriftlich vorzulegen, und seine Erklärung schriftlich, mit seiner Namensunterschrift versehen, von ihm abzugeben; das aufgenommene Protocoll ist ihm behuf Genehmigung und Unterschreibung zum Durchlesen zuzustellen.

Diesem entsprechend ist mit Tauben, welche lesen, und Stummen, welche schreiben können, zu verfahren.

II. Erscheinen und Vernehmung des Beschuldigten.

II. Erscheinen und Vernehmung des Beschuldigten.

§. 57.

Mittel um das Erscheinen des Beschuldigten zu erwirken.

Jede Vorladung zum Erscheinen vor einem Militairgerichte oder Kriegsverhöre ergeht gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen mittelst dienstlichen Befehls.

Mittel um das Erscheinen des Beschuldigten zu erwirken.

Ist der Beschuldigte nicht aufzufinden, so kann das betreffende Militairgericht den an denselben zu erlassenden Befehl, sich zu stellen, nöthigenfalls mit Hinzufügung einer Personalbeschreibung als Steckbrief, bekannt machen.

§. 58.

Vernehmung des Beschuldigten.

Durch die erste Vernehmung des Beschuldigten sind namentlich seine persönlichen Verhältnisse aufzuklären.

Vernehmung des Beschuldigten.

Die gegen den Beschuldigten früher ergangenen Strafurtheile sind, wo möglich, zu den Acten zu bringen.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stammrolle und Strafliste des Beschuldigten, sowie Zeugnisse über den letzteren, zu den Acten gebracht werden, sofern dieses nicht schon sogleich bei der erfolgten Anzeige geschehen ist.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist nie außer Acht zu lassen, daß durch dieselbe nicht bloß seine Schuld, sondern auch seine Unschuld ermittelt werden soll.

Alle Drohungen, Versprechungen und Vorspiegelungen, um den Beschuldigten wider seinen freien Willen zu einer Antwort, Erklärung oder einem Geständnisse zu bewegen, sind untersagt.

Suggestiv-Fragen, d. h. Fragen, in welchen die betreffende Thatsache selbst enthalten ist (oder durch deren Stellung unbewiesene Thatsachen als feststehende vorausgesetzt werden), sind möglichst zu vermeiden.

§. 59.

Gegenüberstellung mehrerer Beschuldigter.

Gegenüberstellung mehrerer Beschuldigter.

Das Kriegsverhör darf mehrere Beschuldigte einander gegenüberstellen.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

III. Von dem Zeugenbeweise.

III. Von dem Zeugenbeweise.

§. 60.

Verpflichtung zur Zeugnißablegung.

Verpflichtung zur Zeugnißablegung.

Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

1) Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und die Verschwägerten desselben Grades, der Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe, und Verlobte.

2) Alle diejenigen, welche durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, falls sie nicht von ihrer Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt sind. Diese Ermächtigung soll, falls nicht besondere erhebliche Bedenken entgegenstehen, nicht versagt werden. Wird das Zeugniß aus diesem Grunde verweigert, so hat die Dienstbehörde unter Angabe von Gründen darüber zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß die Ablegung des Zeugnisses der amtlichen Verschwiegenheit zuwider laufen würde.

Ohne Rücksicht auf irgend eine Ermächtigung ist ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut ist, niemals verpflichtet.

Ebenso können Rechtsbeistände ihr Zeugniß über das, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern, desgleichen die unter der Leitung derselben arbeitenden Candidaten rücksichtlich dessen, was ihnen vermöge dieser Geschäftsverbindung von den Verhältnissen der Clienten jener Rechtsbeistände bekannt geworden ist.

Will das Kriegsverhör eine der eben genannten Personen vernehmen, so muß es derselben zuvor zu Protocoll eröffnen, daß sie zur Zeugnißverweigerung berechtigt sei.

In keinem Falle darf die Vernehmung der oben unter 1 genannten Personen eine eidliche sein.

Weder der durch die That Verletzte, noch derjenige, von welchem die Anzeige ausging, ist vom Zeugnisse ausgeschlossen.

§. 61.

Zeugnißverweigerung.

In dem Falle unbegründeter Weigerung eines abzulegenden Zeugnisses wird gegen eine Militairperson nach den Strafbestimmungen über die Insubordination verfahren. Zeugnißverweigerung.

Wenn solche Weigerung von Seiten einer in einer militairischen Untersuchungssache zu vernehmenden Civilperson vorkommt, so muß die Folgeleistung durch Requisition der zuständigen Civilbehörde bewirkt werden.

§. 62.

Vernehmung.

Jeder Zeuge ist einzeln in Abwesenheit des Beschuldigten, zu vernehmen, er gelobt die ganze Wahrheit zu sagen und nichts zur Sache Gehöriges vorsätzlich zu verschweigen, und giebt hierauf zunächst Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse. Vernehmung.

§. 63.

Beeidigung.

Das Kriegsverhör kann den Zeugen eidlich vernehmen, wenn dasselbe nach erheblichen Gründen dessen Wahrhaftigkeit bezweifelt, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe am Erscheinen vor dem Kriegsrechte werde verhindert sein. Beeidigung.

Der Grund einer solchen Beeidigung ist stets im Protocolle zu bemerken.

In dem Schreiben, worin ein anderes Gericht um die Vernehmung eines Zeugen ersucht wird, muß ausdrücklich bemerkt werden, ob die Vernehmung eidlich geschehen soll.

Bei allen derartigen Ersuchungen an Gerichte des Auslandes ist in der Regel eine eidliche Vernehmung zu erbitten.

Der Zeuge, welcher ohne Angabe eines gesetzlich gebilligten Grundes die Ableistung des Zeugeneides weigert, kann auf dieselbe Weise wie sie oben (§ 61) hinsichtlich der Zeugnißweigerung überhaupt vorgeschrieben ist, zur Eidesleistung angehalten werden.

Unfähig zum eidlichen Zeugnisse sind:

a. Jeder, welcher zur Zeit der Zeugnißablegung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,

b. Jeder, welcher wegen Meineides, Eidesbruches, oder falscher Aussage an Eides Statt, rechtskräftig verurtheilt ist, oder in Untersuchung sich befindet.

§. 64.

Gegenüberstellung.

Glaubt das Kriegsverhör, daß die Gegenüberstellung des Beschuldigten mit den Zeugen, oder der Zeugen unter sich, ohne Nachtheil für die Voruntersuchung nicht bis zu der Hauptverhandlung aufgeschoben werden kann, so ist es befugt dieselbe vorzunehmen. Gegenüberstellung.

Die Gegenüberstellung findet nicht Statt, wenn ein Zeuge, der von der Ablegung des Zeugnisses gesetzlich befreit war (§ 60), dasselbe aber dennoch freiwillig abgelegt hat, dem Beschuldigten oder einem anderen Zeugen nicht gegenübergestellt werden will.

Verlangt jedoch der Beschuldigte die Gegenüberstellung zum Zwecke seiner Vertheidigung, so muß sie auch in diesem Falle geschehen.

§. 65.

Beantwortung der dem Zeugen vorgelegten Fragen.

Beantwortung der dem Zeugen vorgelegten Fragen.

Jeder Zeuge muß die an ihn gerichteten Fragen mündlich beantworten; er ist verpflichtet, die Quelle seiner Wissenschaft anzugeben, er darf jedoch die Beantwortung ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellet, daß eine bejahende oder verneinende Erklärung zu seiner eigenen oder seiner im §. 60 Nr. 1 erwähnten Angehörigen Schande gereichen, oder unmittelbaren Schaden für ihn selbst oder diese Angehörigen zur Folge haben müßte (z. B. Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen u. s. w.).

Wird dem Zeugen, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, jedoch erst nachdem er Alles dessen er sich zu erinnern vermochte angegeben hat, seine Register oder sonstige Schriften einzusehen und danach seine Aussage zu vervollständigen gestattet, so ist im Protocolle die auf diese Weise vervollständigte Aussage genau zu bezeichnen.

Nimmt der vernommene Zeuge eine Vergütung für die Ablegung seines Zeugnisses in Anspruch, so ist das Erforderliche sofort nach seiner Vernehmung festzustellen und zu den Acten zu vermerken, der Betrag aber auf eine am Orte des Gerichts befindliche militairische Casse zur sofortigen Zahlung anzuweisen.

§. 66.

Wiedererkennungsverfahren.

Wiedererkennungsverfahren.

Soll der Zeuge eine Person wiedererkennen, so ist ihm dieselbe thunlichst in Begleitung von mindestens zwei an Gestalt und Kleidung möglichst ähnlichen ihm unbekannten Personen vorzuführen, jeden Falls muß der Zeuge vorher nach etwaigen Kennzeichen des Beschuldigten befragt werden. Ein entsprechendes Verfahren findet Statt bei Wiedererkennung einzelner Sachen.

IV. Von der Einnahme des Augenscheins.

§. 67.

IV. Von der Einnahme des Augenscheins.

Wenn die Einnahme des Augenscheins nothwendig ist, so hat das Kriegsverhör dieselbe, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmen.

Die hierüber aufzunehmende Verhandlung muß ein möglichst treues Bild von dem besichtigten Gegenstande enthalten; wo es erforderlich erscheint, sind Pläne, Zeichnungen u. s. w. nöthigenfalls durch Sachverständige anzufertigen.

V. Von der Begutachtung durch Sachverständige.

V. Von der Begutachtung durch Sachverständige.

§. 68.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen.

Erscheint eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich, so zieht das Kriegsverhör, falls zu diesem Zwecke Sachverständige ein für allemal angestellt sind und deren Zuziehung für den einzelnen Fall keine besondere Bedenken entgegenstehen, zunächst diese, sonst aber andere Sachverständige nach seiner Wahl, jedoch mit besonderer Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit, zu; dieselben sind vor Beginn ihrer Thätigkeit mit dem im Anhange sub Litt. C. vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Handelt es sich um die Besichtigung einer Leiche, und war der Verstorbene von dem gerichtlichen Arzte und dem gerichtlichen Wundarzt zugleich behandelt, so muß, war er jedoch nur von dem einen oder andern allein behandelt, so kann noch ein anderer Arzt hinzugezogen werden.

Bei den zu dem fraglichen Zwecke ein für allemal angestellten und in Eid genommenen Sachverständigen genügt eine Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet sind nur diejenigen, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben.

Das Verfahren im Falle der Weigerung richtet sich nach den bei dem Zeugenbeweise gegebenen Vorschriften.

Insofern das Gutachten Militairpersonen oder militairische Gegenstände betrifft, so sind die Sachverständigen in der Regel aus dem Militairstande, und namentlich zu ärztlichen Gutachten Militairärzte zu wählen, welche desfalls auf den geleisteten Diensteid zu verweisen sind.

§. 69.

Abgabe des Gutachtens.

Abgabe des Gutachtens.

Die Untersuchung durch die Sachverständigen erfolgt in Gegenwart des Kriegsverhörs; dasselbe kann jedoch aus Rücksichten des Anstandes, oder weil die erforderliche Wahrnehmung nur durch fortgesetzte Beobachtung oder längere Zeit dauernde Versuche gemacht werden kann, das Gegentheil ausdrücklich verordnen. Im letztern Falle ist jedoch den Sachverständigen die Sache, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, nur nach gehöriger Feststellung der Identität derselben zu übergeben.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder mündlich zu Protocoll oder reichen dasselbe schriftlich ein; wird die zu diesem Zwecke bewilligte Frist nicht inne gehalten, so kann das Kriegsverhör die Sachverständigen vorladen lassen und verlangen daß sie ihr Gutachten zu Protocoll abgeben.

§. 70.

Mittheilungen an die Sachverständigen.

Mittheilungen an die Sachverständigen.

Den Sachverständigen kann auf ihren Wunsch das bisher in thatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden, nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

§. 71.

Vervollständigung des Gutachtens.

Vervollständigung des Gutachtens.

Ist das Gutachten dunkel oder unvollständig, oder findet unter den Sachverständigen über wesentliche Puncte eine Meinungsverschiedenheit Statt, so kann das Kriegsverhör eine erneuerte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige verfügen.

Handelt es sich um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten von der Medicinalbehörde für die Armee einzuholen.

§. 72.

Über Leichenbesichtigungen.

Über Leichenbesichtigungen.

Wenn erhebliche Anzeigen den Verdacht erregen, daß ein Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sei, so soll in der Regel der Leichnam nicht eher als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein und geschehener Leichenöffnung beerdigt werden; es kann jedoch die Leichenöffnung dann unterbleiben, wenn durch die vorschriftsmäßig eingerichtete Besichtigung der Leiche oder auf andere Art sofort jeder Verdacht eines Verbrechens vollkommen entfernt ist.

Sollte sofort sich unzweifelhaft ergeben, daß Jemand durch Zufall, Selbstmord oder eigenes Versehen das Leben verloren hat, so ist selbst eine ärztliche Begutachtung nicht erforderlich.

Sollte zu einer Öffnung der Leiche geschritten werden, so ist zuvor die Identität derselben möglichst festzustellen, nöthigenfalls durch Recognition Seitens des Beschuldigten.

Über die Besichtigung und Öffnung der Leiche gelten die Bestimmungen der im Anhange sub Litt. E. enthaltenen Verordnung vom 12. Mai 1800.

Das ärztliche Gutachten muß in den betreffenden Fällen außer der Antwort auf andere vom Richter gestellte Fragen allemal eine bestimmte Antwort darüber enthalten:

1) ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen gestorben sei; oder ob im Gegentheil aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende von derselben unabhängige Ursache den Tod bewirkt habe?

Wird die erste Hauptfrage bejahend entschieden, so ist zu beantworten:

2) von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? namentlich

a. ob dieselben nothwendig tödtlich sind oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen,

b. ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind,

c. ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, durch welche jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

§. 73.

Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen.

Verfahren bei zweifelhaften Gemüthszuständen.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer den Vernunftgebrauch aufhebenden Geisteszerrüttung oder Gemüthskrankheit leidet; ob er wegen Blödsinns völlig außer Stande war, die Folge seiner Handlung richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen, oder endlich ob er durch hohe Altersschwäche den Verstandesgebrauch gänzlich verloren hat, oder ob die vorerwähnten Zustände einen bedeutenden Einfluß auf seine Urtheilsfähigkeit geäußert haben, so haben die Gerichtsärzte die für die Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung und Zuverlässigkeit einzeln und in ihrer Gesammtheit zu prüfen, und, im Falle der Bejahung der Fragen, die Natur der Krankheit, ihre Art und ihren Grad zu bestimmen, und nach den Acten und, so weit thunlich, auch nach eigener Beobachtung darzulegen, welchen Einfluß die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert hat.

Mit Berücksichtigung der von den Ärzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit einer Person dienenden Umstände hat dann das unmittelbar erkennende Gericht, oder das Kriegsrecht, nach *eigener* Überzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden.

VI. Von Visitationen, Haussuchungen und Beschlagnahmen.

§. 74.

VI. Von Visitationen, Haussuchungen und Beschlagnahmen.

Visitationen, Haussuchungen und Beschlagnahmen sind in Beziehung auf Militairpersonen durch die Kriegsverhöre, oder durch dienstlich beauftragte geeignete Personen vorzunehmen.

Jede Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Hinzuziehung von Hausgenossen geschehen. Bei der Durchsuchung von Papieren muß dafür gesorgt werden, daß unbefugte Personen von dem Inhalte derselben keine Kenntniß erhalten.

Briefe, welche von dem Beschuldigten, oder an ihn, geschrieben sind, kann das untersuchende Gericht sowohl auf der Post als auch bei dritten Personen in Beschlag nehmen. Die Ablieferung von Seiten des Postbeamten erfolgt auf den Grund einer schriftlichen ihm einzuhändigenden Aufforderung des untersuchenden Gerichts. Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher, oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen.

VII. Vom Schlusse der Voruntersuchung.

§. 75.

VII. Vom Schlusse der Voruntersuchung.

Beim Schlusse der Voruntersuchung muß das Kriegsverhör den Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniß setzen.

Auch ist der Beschuldigte, sofern dies nicht schon früher geschehen, zu einer Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht angegebenen Vertheidigungsmittel aufzufordern. Die danach vielleicht noch nothwendige Aufklärung hat das Kriegsverhör forderſamst in geeigneter Weise zu veranlassen.

Zweiter Abschnitt.
Vom dem Hauptverfahren in Kriegsrechten.

Von dem Hauptverfahren in Kriegsrechten.

Erstes Capitel.
Allgemeine Vorschriften über die Abhaltung von Kriegsrechten.

Allgemeine Vorschriften über die Abhaltung von Kriegsrechten.

§. 76.

Personen deren Gegenwart erforderlich ist.

Personen deren Gegenwart erforderlich ist.

Das Verfahren vor dem Kriegsrechte muß, bei Strafe der Nichtigkeit, in fortwährender Gegenwart aller zur Entscheidung berufenen Personen, eines Auditeurs und eines Protocollführers Statt finden.

Zuläſſig ist jedoch ein Wechsel in der Person des Auditeurs und des Protocollführers.

§. 77.

Unterbrechung und Aussetzung einer Sitzung.

Unterbrechung und Aussetzung einer Sitzung.

Die Verhandlung einer Strafsache darf nur insoweit unterbrochen werden, als die Erholung der dabei mitwirkenden Personen es erfordert.

Sowohl auf Antrag als auch von Amtswegen kann das Kriegsrecht mittelst eines die Gründe dieser Maßregel enthaltenden Beschlusses die Aussetzung der Verhandlung auf einen späteren Tag verfügen; beträgt der Zwischenraum zwischen der Aussetzung und dem Wiederbeginn des Verfahrens mehr als drei Tage, so muß das gesammte Verfahren wiederholt werden. In diesem Falle kann aber auch das Kriegsrecht mit anderen Mitgliedern besetzt werden.

§. 78.

Vertretung und Vertheidigung des Angeklagten.

Eine Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung findet nicht Statt. Vertretung und Vertheidigung des Angeklagten.

Dagegen kann sich jeder Angeklagte in der Hauptverhandlung vertheidigen lassen, und wenn eine schwere Strafe — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch, §. 8 — in Aussicht steht, so muß jedesmal eine Vertheidigung eintreten.

Bei allen rein militairischen Straffällen — vergl. Militair-Strafgesetzbuch, Theil 2, Abschnitt 1, 2 und 4 — ist nur eine Militairperson als Vertheidiger zuzulassen, in allen übrigen Fällen steht dagegen die unbeschränkte Wahl eines am Orte des Gerichts befindlichen Vertheidigers dem Angeklagten frei.

Ist eine Vertheidigung nothwendig, so ist der Angeschuldigte bei Mittheilung des Verweisungsbeschlusses aufzufordern, einen Vertheidiger sich zu wählen und die getroffene Wahl innerhalb drei Tagen anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist ihm ein Vertheidiger durch das betreffende Militairgericht beizuordnen, der Angeschuldigte aber sofort von der geschehenen Bestellung zu benachrichtigen.

Der Angeklagte ist in jedem Falle befugt, dasjenige was er zu seiner Vertheidigung für geeignet hält selbst auch neben seinem Vertheidiger vorzutragen.

Der Vertheidiger ist ungesäumt durch den Auditeur von seiner Bestellung zu benachrichtigen, und kann die Einsicht der Acten, sowie eine Unterredung mit seinem im Arrest befindlichen Schützling und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, verlangen.

Die Art und Weise der Acteneinsicht bestimmt der Auditeur, er hat jedoch, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn die Untersuchung dadurch nicht verzögert wird, die Acten dem Vertheidiger in dessen Wohnung verabfolgen zu lassen.

Nur wenn nach dem Obigen eine Vertheidigung nothwendig ist, werden deren Kosten geeigneten Falls aus öffentlichen Mitteln bestritten.

§. 79.

Über Ausbleiben oder verzögertes Erscheinen des Vertheidigers.

Erscheint der Vertheidiger des Angeklagten nicht rechtzeitig in der Sitzung, oder entfernt er sich unzeitig aus derselben, so muß das Kriegsrecht, unbeschadet der etwa verwirkten Disciplinarstrafe, die Sache vertagen und die Wahl oder Beiordnung eines andern Vertheidigers veranlassen, wenn die Vertheidigung nach der Bestimmung des vorigen §. nothwendig ist. Über Ausbleiben oder verzögertes Erscheinen des Vertheidigers.

Im entgegengesetzten Falle ist eine Vertagung und Wahl eines neuen Vertheidigers nur auf Antrag des Beschuldigten nothwendig; wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so darf die Verhandlung auch ohne Beisein eines Vertheidigers fortgesetzt werden. Jedoch muß dem An-

geschuldigten eröffnet werden, daß er zur Stellung eines Antrages auf Vertagung behuf Wahl eines neuen Vertheidigers berechtigt sei.

§. 80.
Öffentlichkeit.

Öffentlichkeit.

Eine unbedingte Öffentlichkeit der Hauptverhandlung soll nicht Statt finden. Der Präsident des Kriegsrechtes kann jedoch die Anwesenheit während der Hauptverhandlung gestatten:

1) den verletzten Personen selbst, ihren Eltern, ihren Kindern, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, ferner den Geschwistern und dem Ehegatten oder Verlobten der Verletzten.

2) solchen Militairpersonen, welche denselben oder einen höheren Rang als der Beschuldigte haben.

§. 81.
Protocollführung.

Protocollführung.

Das Sitzungsprotocoll muß enthalten:

Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung, die Namen und Chargen der Richter und der sonst mitwirkenden Personen, den Gang der Verhandlungen, sowie die gestellten Anträge mit mit den darauf gefaßten Beschlüssen.

Das Protocoll muß Auskunft darüber geben, ob der Angeklagte die vom Gerichte zu beurtheilenden Thatfragen, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, bejaht oder verneint, oder endlich ob er eine die Strafbarkeit ausschließende Thatsache behauptet hat, auch muß dasselbe die Vereidung der Zeugen und Sachverständigen oder des Grundes Erwähnung thun, weshalb die Vereidung unterblieben ist.

Die Antworten der außer dem Angeklagten vernommenen Personen sind nur insoweit aufzunehmen, als sie erhebliche Abweichungen von den in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten, oder insofern die betreffenden Personen zum ersten Male vernommen sind.

Selbst in diesem letzteren Falle ist eine Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der gemachten Aussagen genügend.

Der Präsident, die beisitzenden Richter, der Auditeur und der Angeklagte können verlangen, daß einzelne im Laufe des Verfahrens vorkommende Maßregeln, sowie Erklärungen oder Äußerungen vernommener Personen im Protocolle bemerkt werden; in diesem Falle ist dem Vernommenen dieser Theil des Protocolls vorzulesen und, daß es geschehen, zu bemerken.

Das Protocoll wird von dem Präsidenten und dem Protocollführer unterschrieben, einer Vorlesung und Genehmigung oder der Unterschrift von Seiten der vernommenen Personen bedarf es, außer dem so eben erwähnten Falle, nicht.

§. 82.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren in der Sitzung.

Die Mitglieder des Kriegsrechts, sowie der Auditeur, der Protocollführer und der Vertheidiger sitzen während der Verhandlung, jede andere vor Gericht erscheinende Person muß — falls nicht der Präsident das Gegentheil gestattet — nachdem sie vorgetreten ist, so lange die Verhandlung mit derselben dauert, stehen. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren in der Sitzung.

Auch der Vertheidiger erhebt sich, so oft er das Gericht anredet.

Die Leitung der Verhandlungen in der Sitzung steht dem Präsidenten zu, er bestimmt die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen und, falls mehrere Angeklagte gleichzeitig vor dem Kriegsrechte erscheinen, die Reihenfolge ihrer Vernehmung; auch kann er, wenn es zweckmäßig erscheint, die einstweilige Entfernung eines oder mehrerer Angeklagten verfügen; er muß jedoch, nachdem sie zurückgekehrt sind, sie sofort von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß setzen.

Der Präsident ist befugt, während des Laufs der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur Ermittelung der Wahrheit für diensam erachtet. Er kann Zeugen oder Sachverständige vorfordern, ihr Erscheinen nöthigenfalls durch zu veranlassende Requisition der competenten Civilbehörden bewirken, sowie sonstige neue Beweismittel zur Stelle schaffen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet; er kann bestimmen, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen beeidigt werden sollen oder nicht (s. g. discretionaire Gewalt).

Der Präsident hat sich bei den vorbezeichneten Handlungen des Beiraths des Auditeurs zu bedienen, auch kann er dieselben sowie die erforderlichen Vernehmungen dem letzteren übertragen.

Die Mitglieder des Kriegsrechts können, nachdem der Präsident Erlaubniß dazu ertheilt, an die zu vernehmende Person selbst Fragen richten, der Vertheidiger und der Angeklagte müssen den Präsidenten ersuchen, die von ihnen gewünschten Fragen zu stellen.

Geschieht die Vertheidigung in einer der Würde des Kriegsrechts nicht entsprechenden Weise, so kann der Präsident nach zuvoriger Warnung das Wort entziehen.

Dieselbe Befugniß hat der Präsident, wenn Dinge zur Sprache gebracht werden, die mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen.

Bei allen Maßregeln, welche das Gesetz nicht ausdrücklich in die Hand des Präsidenten gelegt hat, kann der Angeklagte, falls er mit der von dem Präsidenten getroffenen Verfügung nicht zufrieden ist, die Entscheidung des Kriegsrechts verlangen.

Zweites Capitel.

Von der Verhandlung der Sache.

Von der Verhandlung der Sache.

§. 83.

Bestimmung von Ort und Zeit.

Bestimmung von Ort und Zeit.

Wenn die Abhaltung eines Kriegsrechts gehörig vorbereitet ist, so bestimmt das betreffende Militairgericht, beziehungsweise bei einem vom General-Kriegsgerichte angeordneten Kriegsrechte der Präsident des letzteren, Ort und Zeit der Gerichtssitzung.

Der Angeklagte, sowie der etwa vorhandene Vertheidiger, werden hiervon zeitig benachrichtigt und ersterer wird zum Erscheinen vor dem Kriegsrechte befehligt.

§. 84.

Eröffnung der Sitzung.

Eröffnung der Sitzung.

Nachdem der Angeklagte, betreffenden Falls mit einer Sicherheitswache, aber ohne Fesseln, hereingeführt ist, eröffnet der Präsident die Sitzung, indem er nach einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie nachdem von dem Auditeur die im Anhange sub Litt. A. enthaltene Eidesformel vorgelesen worden, den Richtern unter Hinweisung auf den früher behuf Wahrnehmung eines Richteramts geleisteten Eid bemerklich macht:

> daß sie ihr Richteramt gewissenhaft wahrzunehmen, insbesondere den vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, und ihr Urtheil nach ihrer durch die Verhandlung begründeten freien gewissenhaften Überzeugung und den Gesetzen gemäß, ohne Haß, Gunst oder Ansehn der Person auszusprechen, sowie über diejenigen Sachen, welche Geheimhaltung erfordern, nur mit Solchen, denen gegenüber eine desfallsige Mittheilung gesetzlich gestattet sei, zu verhandeln haben.

§. 85.

Die Verhandlung selbst.

Die Verhandlung selbst.

Nach der Hinweisung der Richter auf den früher behuf Ausübung eines Richteramts geleisteten Eid — beziehungsweise falls sich herausstellen sollte, daß ein Mitglied des Kriegsrechts den für Wahrnehmung des gerichtlichen Dienstes vorgeschriebenen Eid noch nicht abgeleistet habe, nach der dann sofort von dem Auditeur im Auftrage des Präsidenten vorzunehmenden Beeidigung des fraglichen Kriegsrechtsmitgliedes (vergl. auch §. 22) — und nachdem der Angeklagte sich über seine persönlichen Verhältnisse und früher etwa erlittene Verurtheilungen erklärt hat, werden die Zeugen, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, in das Wartezimmer entlassen.

Nachdem sodann der Auditeur den Verweisungsbeschluß vorgelesen hat, erfolgt die Vernehmung des oder der Angeklagten, sowie diejenige der Zeugen und Sachverständigen, und hat in letztberegter Beziehung, wenn die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen Officiere sind, der Umstand überall weiter keinen hindernden Einfluß, daß der Präsident des betreffenden Kriegsrechts den fraglichen Zeugen und Sachverständigen etwa im Range oder Dienstalter nachsteht.

Stellt der Angeklagte einen Zwischenantrag, so ist derselbe sofort vom Präsidenten, oder nöthigenfalls vom Kriegsrechte, zu entscheiden. Der Präsident ist befugt, vor Abgabe solcher Entscheidung die gutachtliche Äußerung des Auditeurs zu veranlassen.

Am Schlusse der Verhandlung hat der Auditeur, auf desfallsige Veranlassung des Präsidenten, das Ergebniß der Verhandlung in Beziehung auf die Thatfragen kurz zusammenzustellen, sowie seine Ansicht über dasselbe darzulegen, und wird hierauf der Angeklagte und sein Vertheidiger mit der Vertheidigung, soweit sie sich auf die Präjudicialfragen (z. B. Competenz des Gerichts) und auf die Thatfragen bezieht, gehört.

Dem Präsidenten steht es frei, nach Beendigung der Vertheidigung von dem Auditeur eine gutachtliche Äußerung über die in der Vertheidigung etwa vorgekommenen Rechtsdeductionen zu fordern.

Nachdem sodann der Präsident an den Angeklagten die Frage gestellt hat, ob er noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung vorzutragen habe, erklärt er die Verhandlung für geschlossen und lies't die nach den Bestimmungen des folgenden §. schriftlich aufgestellten Thatfragen vor, die dem Kriegsrechte zur Beurtheilung vorgelegt werden sollen.

Über Anträge des Angeklagten in Beziehung auf die Fragestellung entscheidet das Kriegsrecht nach vorgängiger durch den Präsidenten zu veranlassender Äußerung des Auditeurs über die gestellten Anträge.

Wenn solche Anträge nicht erhoben, oder erledigt sind, zieht sich das Kriegsrecht zur Berathung über die Fragen zurück.

Der aus dieser Berathung hervorgegangene Spruch wird von dem Präsidenten in der wiedereröffneten Sitzung (durch Vorlesen der gestellten Fragen und deren Beantwortung) verkündet.

Lautet der Spruch in Beziehung auf alle die Schuld des Angeklagten bezielenden Fragen verneinend, so eröffnet der Präsident dem Angeklagten, daß der ihm so eben bekannt gemachte Spruch (die ihm so eben bekannt gemachte Verneinung der Schuldfragen) noch der Bestätigung bedürfe, und daß ihm, nach eingegangener Entschließung der bestätigenden Behörde, die weiteren Eröffnungen gemacht werden sollen.

Sind aber durch den Spruch die Fragen ganz oder zum Theil bejahet, so hat der Auditeur die einschlagenden Gesetzesbestimmungen anzugeben, nöthigenfalls auch zu erläutern und deren Anwendung auf den vorliegenden Fall zu begründen, worauf der Angeklagte, beziehungsweise dessen Vertheidiger, über das zu erkennende Strafmaß zu hören ist.

Über die zu erkennende Strafe beschließt das Kriegsrecht in berathender Sitzung.

Hinsichtlich der Eröffnung des beschlossenen Urtheils sind die Bestimmungen in den §§. 116 und 117 getroffen.

§. 86.
Fragestellung.

Fragestellung.

Die dem Kriegsrechte vorzulegenden Fragen sind von dem Präsidenten, oder in dessen Auftrage von dem Auditeur aufzustellen. Dem Ersteren steht es frei, die von Letzterem entworfenen Fragen abzuändern.

Die aufgestellten Fragen müssen sich dem Verweisungsbeschlusse anschließen, und nur folgende Abweichungen von dem Inhalte desselben können auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen werden:

1) Abänderungen in solchen Puncten, die nach Lage der Sache unerheblich sind,
2) Weglassung erschwerender Thatumstände,
3) Hinzufügung solcher besonderen Thatumstände, welche die Schuld des Angeklagten mindern oder die Strafbarkeit aufheben.

Treten in der Verhandlung sonstige neue Thatsachen hervor, so ist nach §. 88 zu verfahren.

Strafzumessungsgründe, sowie die in dem Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umstände (schwere oder leichte Fälle), unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, hat das Gericht erst beim Urtheile über die zu erkennende Strafe zu berücksichtigen.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich der in den Art. 86—90 des allgemeinen Criminal-Gesetzbuchs, sowie in den §§. 11 und 16 des Militair-Strafgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründe der Strafbarkeit, sowie der Voraussetzungen des Rückfalls.

§. 87.
Gleichzeitige Verhandlung mehrerer Sachen.

Gleichzeitige Verhandlung mehrerer Sachen.

Ist eine Person wegen mehrerer Straffälle, oder sind mehrere Personen wegen desselben oder auch wegen verschiedener Straffälle vor dasselbe Kriegsrecht verwiesen, so kann der Präsident die gleichzeitige Verhandlung verfügen, nicht minder wenn eine oder mehrere Personen wegen verschiedener nicht zusammenhängender Straffälle durch einen Beschluß vor dasselbe Kriegsrecht verwiesen sind, eine getrennte Verhandlung anordnen.

Eine Trennung bei zusammenhängenden Straffällen, welche durch denselben Beschluß vor dasselbe Kriegsrecht gewiesen sind, kann nur durch Beschluß des Kriegsrechts erfolgen.

§. 88.

Nachinstruction.

Ist die Mehrheit der das Kriegsrecht bildenden Richter der Ansicht, daß die Frage der Schuld, oder die Zurechnungsfähigkeit, oder eine andere für die Fällung des Urtheils erhebliche Frage, noch nicht genügend aufgeklärt sei, daß aber diese Aufklärung durch eine Nachinstruction mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne, so ist vorläufig die Verhandlung auszusetzen und die Ansicht des Kriegsrechts durch dessen Präsidenten dem Gerichte, welches das Kriegsrecht angeordnet hat, zur Entscheidung über das weitere Verfahren berichtlich anzuzeigen. Dabei steht es dem Kriegsrecht frei, Zeugen und Sachverständige namhaft zu machen, durch deren Vernehmung die fehlende Aufklärung nach Ansicht des Kriegsrechts erwartet werde. Nachinstruction.

Verfügt darauf das Gericht, welches das Kriegsrecht angeordnet hat, die Nachinstruction, so ist nach Beendigung derselben eine neue Hauptverhandlung nothwendig. Für diese neue Verhandlung der Sache kann der Verweisungsbeschluß abgeändert oder der frühere beibehalten werden. Dem Angeklagten ist der etwa abgeänderte Beschluß zeitig vor der Verhandlung zuzustellen, und die Kosten der ersten Verhandlung können ihm in keinem Falle zur Last gelegt werden.

In jedem Falle, wo in Folge einer Nachinstruction die Verhandlung der Sache ausgesetzt wird, gelten die Bestimmungen des §. 77.

Ist das Gericht, welches das Kriegsrecht angeordnet hat, der Ansicht, daß das durch eine Nachinstruction zu erzielende Resultat entweder überall nicht von irgend welchem erheblichen Einflusse auf die Aburtheilung des betreffenden Straffalles ist, oder doch nicht im Verhältnisse zu dem behuf der Nachinstruction erforderlichen Zeitaufwande steht, so hat das Kriegsrecht, auf desfallsige Anweisung des Gerichts, nach Maßgabe der bisherigen Verhandlungen ein Urtheil abzugeben.

Von den Zeugen und Sachverständigen. Von den Zeugen und Sachverständigen.

§. 89.

Deren Vorladung.

Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht, wenn diese dem Militairstande angehören, direct, wenn dieselben dagegen dem Civilstande angehören, im Wege geeigneter Requisition durch das betreffende Militairgericht. Nur die von diesem vorgeladenen, sowie die vom Präsidenten von Amtswegen hinzugezogenen Zeugen und Sachverständigen haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Staatsmitteln. Deren Vorladung.

Der Angeklagte kann, auch ohne vorgängige Vorladung, die Zeugen und Sachverständigen sofort in die Sitzung mitbringen.

Sind bereits in der Voruntersuchung Sachverständige vernommen, so können andere Sachverständige nur auf Anordnung des Präsidenten zugezogen werden.

§. 90.

Deren Vernehmung.

Deren Vernehmung.

Über das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige gelten im Allgemeinen die in den §§. 60 u. ff. gegebenen Vorschriften; daneben finden jedoch folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Bleibt ein Zeuge oder Sachverständiger aus, oder verweigert der erschienene die Ablegung seines Zeugnisses, beziehungsweise die Abgabe seines Gutachtens, und wird hierdurch die Aussetzung der Sitzung veranlaßt, so kann der Zeuge oder Sachverständige vom Militairstande, außer in die nach §. 61 verwirkten Strafen, auch zum Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Die Verurtheilung erfolgt durch das betreffende Militairgericht, welches die Ladung veranlaßt hat.

Gegen dieses Erkenntniß findet, wenn Entschuldigungsgründe vorliegen, innerhalb 10 Tagen nach der durch das betreffende Militairgericht zu bewirkenden Zustellung desselben, Einspruch Statt, über welchen dieses Militairgericht entscheidet.

Gehört der Zeuge oder Sachverständige, welcher entbleibt, beziehungsweise sein Zeugniß oder Gutachten verweigert, dem Civilstande an, so ist der Erlaß und Vollzug einer Strafverfügung im Wege der Requisition bei den betreffenden Civilbehörden zu erwirken.

2) Die Zeugen und Sachverständigen werden, sofern ihre Beeidigung nicht gesetzlich unzulässig oder aus anderen Gründen unthunlich ist, einzeln und in Abwesenheit der später zu Vernehmenden mit dem im Anhange sub Litt B. und C. vorgeschriebenen Eide belegt und sodann vernommen.

Eine Hinweisung auf einen bereits in der Voruntersuchung abgelegten Eid oder auf einen Diensteid ist unzulässig.

Nach der Vernehmung bleibt jeder Vernommene bis zur Beendigung der Sache im Sitzungszimmer, falls nicht das Gericht nach Anhören des Angeklagten die Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

3) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, so lange derselbe seine Aussage zur Sache noch nicht begonnen hat.

4) Es ist dem Zeugen nicht gestattet, eine vorher verfaßte Schrift zu verlesen; er darf bei seiner Aussage von keiner Partei unterbrochen werden.

5) Der etwa zuzuziehende Dolmetscher darf, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht aus der Zahl der in der Sache mitwirkenden Richter, Protocollführer und Zeugen genommen werden.

Er kann aus denselben Gründen wie ein Zeuge abgelehnt werden.

§. 91.

Vorlesung von Actenstücken.

Vorlesung von Actenstücken.

Nur die auf das fragliche Vergehen bezüglichen Urkunden, die über den sachlichen Thatbestand, über Ortsbesichtigungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten, endlich alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, namentlich alle beglaubigte Abschriften früherer wider den Angeklagten ergangener Straferkenntnisse, sowie Auszüge aus ihnen, können auf Antrag des Angeklagten oder auf Beschluß des Kriegsrechts in der Sitzung verlesen werden, ebenso schriftliche von einem Geistlichen oder einer obrigkeitlichen Behörde oder vom einem dienstlich Vorgesetzten ausgestellte Sittenzeugnisse.

Vorlesung eines schriftlichen Gutachtens von einem in der Voruntersuchung nicht vernommenen Sachverständigen ist unzuläßig.

§. 92.

Vorlesung von Zeugenaussagen.

Vorlesung von Zeugenaussagen.

Die Aussage eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen darf auf Antrag des Angeklagten, oder ohne einen solchen vermöge Beschlusses des Kriegsrechts, in der Sitzung verlesen werden, wenn der nicht erschienene Zeuge inmittelst verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn der Zeuge wegen seines körperlichen Zustandes, oder weil er Ausländer ist, zum Erscheinen in der Sitzung nicht genöthigt werden kann, oder wenn seiner mündlichen Vernehmung nach der Ansicht des Kriegsrechts sonstige erhebliche Hindernisse überhaupt oder doch für längere Zeit entgegenstehen, oder wenn der Zeuge über 3 Meilen von dem Orte des Kriegsrechts entfernt wohnt.

Es bedarf in diesen Fällen stets eines die Verlesung anordnenden mit Gründen versehenen Beschlusses und es muß immer ausdrücklich bemerkt werden, ob der Zeuge, dessen Aussage verlesen wird, eidlich vernommen ist.

Die discretionaire Gewalt des Präsidenten soll durch die in diesem und in dem vorhergehenden §. enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise beschränkt werden.

§. 93.

Vernehmung von Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Vernehmung von Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Mitglieder des Königlichen Hauses sollen nie in die Sitzung des Kriegsrechts geladen, sondern statt dessen ihre zu Protocoll genommene Erklärung vorgelesen werden.

§. 94.

Einwendungen des Angeklagten.

Einwendungen des Angeklagten.

Der Angeklagte darf in jedem Falle alle gegen die Zuläßigkeit der erhobenen Anklage sprechenden Gründe vor dem Kriegsrechte geltend machen.

Auch ohne Antrag hat das Kriegsrecht diese Frage einer Prüfung zu unterziehen.

§. 95.

Dolmetscher.

Dolmetscher.

Geschieht die Zuziehung eines Dolmetschers mit Rücksicht auf den Angeklagten, so gelten in Bezug auf seine Beeidigung die im §. 56 ertheilten Vorschriften.

Es genügt, wenn dem Angeklagten der Verweisungsbeschluß, die Protocolle über den sachlichen Thatbestand und die Aussagen der vernommenen Mitschuldigen, Zeugen und Sachverständigen vollständig übertragen werden, hinsichtlich der übrigen Verhandlungen bedarf es dessen nicht.

Drittes Capitel.

Von der Berathschlagung und Abstimmung.

Von der Berathschlagung und Abstimmung.

§. 96.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen.

Die Berathung und Abstimmung der Kriegsrechte geschieht nicht öffentlich, jedoch im Beisein des Protocollführers.

Von den Richtern ist über das abzugebende Urtheil mit Niemandem als den Mitgliedern des Kriegsrechts zu sprechen, sowie auch Alles, was die Berathung und Abstimmung betrifft, geheim zu halten.

In die Entscheidung darf das Zahlenverhältniß der Stimmen nicht aufgenommen werden.

Das abzugebende Urtheil darf, falls das Gericht sich für zuständig hält und nicht etwa eine Nachinstruction für nöthig erachtet wird, nur verurtheilen oder freisprechen.

Die Richter sind bei der abzugebenden Entscheidung an juristische Beweisregeln nicht gebunden, sie haben vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für wahr zu halten sei oder nicht, lediglich ihrer innern Überzeugung zu folgen.

Ein Erkenntniß auf den Reinigungseid oder auf Entbindung von der Instanz findet nicht Statt.

§. 97.

Abstimmung.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung über die Thatfragen entscheidet stets die absolute Stimmenmehrheit, und ein Hinzurechnen der dem Angeklagten ungünstigeren Stimmen zu den zunächst günstigeren findet hier überall nicht Statt, so daß, wenn die Ansichten der Richter sich unter drei und mehrere verschiedene Verbrechen theilen sollten, für deren keins sich eine absolute Mehrheit fände, auch alle als verneint anzusehen sind; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß auch in Fällen dieser Art eine Nachinstruction (§. 88) beantragt werden kann.

Bei den Abstimmungen über die zu erkennende Strafe sind die von der Majorität bejaheten Thatfragen auch von den Dissentienten als erwiesen anzunehmen und zum Grunde zu

legen. Die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen aber sind hier den ihnen am nächsten kommenden so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Das Nämliche gilt, wenn sich in Beziehung auf dieselbe Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten bilden, deren keine die Mehrheit für sich hat.

Bei Stimmengleichheit soll die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug haben, und, wenn in Beziehung auf die Frage, welches die ihm günstigere Meinung sei, abermals Stimmengleichheit entsteht, entscheidet hierüber die Stimme des Präsidenten.

Betrifft die Verschiedenheit der Meinungen nicht blos die Hauptentscheidung des eigentlichen Straffalles, z. B. die Verurtheilung oder Freisprechung oder das Strafmaß, sondern zugleich die Entscheidung gewisser Vorfragen, so ist über die letzteren zuvor einzeln nach der vom Präsidenten zu bestimmenden Reihefolge abzustimmen.

Entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen sich dahin, daß ungeachtet der über diese Vorfrage erhobenen Zweifel mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten sei, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter gehalten, auch über die Hauptsache mit abzustimmen.

Zu diesen Vorfragen gehören namentlich die Fragen über Zuständigkeit des Gerichts, über etwaige Aussetzung oder weitere Aufklärung der Sache, über die Förmlichkeiten des bisherigen Verfahrens u. s. w.

Die Abstimmung über jede einzelne Frage geschieht von der untersten Rangstufe der Richter aufwärts, so daß der Präsident zuletzt stimmt.

§. 98.

Prüfung der Zuständigkeit.

Die Kriegsrechte haben sich nur dann für unzuständig zu erklären, wenn auf Grund der vor denselben stattgehabten Verhandlung sich herausstellt, daß der Angeklagte den Militairgerichten gar nicht unterworfen ist. Prüfung der Zuständigkeit.

Ist ein angeordnetes Kriegsrecht der Ansicht, daß der vorliegende Straffall mit einer geringeren Strafe zu ahnden sei, als zur regelmäßigen Competenz desselben gehört, so hat das Kriegsrecht dennoch über die Sache selbst eine Entscheidung abzugeben.

Wenn dagegen ein kleines Kriegsrecht nach Maßgabe der vor diesem stattgefundenen Verhandlungen der Ansicht ist, daß in Betreff des abzuurtheilenden Straffalles eine die Competenz desselben überschreitende Strafe zu erkennen sein würde, so hat das Kriegsrecht die Verhandlung auszusetzen und durch den Präsidenten von seiner Ansicht und deren Gründen dasjenige Gericht in Kenntniß zu setzen, welches das Kriegsrecht angeordnet hat.

Das betreffende Gericht hat sodann, wenn dieses die Ansicht des kleinen Kriegsrechts theilt, letzteres aufzuheben und die Verweisung der Sache an ein großes Kriegsrecht vorzunehmen.

Ist hingegen das Gericht nicht der Ansicht des kleinen Kriegsrechts, so ist die Sache, unter berichtlicher Einsendung der ergangenen Verhandlungen, dem General-Kriegsgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

War das kleine Kriegsrecht von vornherein durch das General-Kriegsgericht angeordnet, so hat der Präsident des Kriegsrechts dem General-Kriegsgerichte unmittelbar, unter Einsendung der stattgehabten Verhandlungen, die Gründe der angenommenen Unzuständigkeit berichtlich vorzulegen und die Entscheidung des General-Kriegsgerichts zu gewärtigen.

Im Falle der von dem General-Kriegsgerichte ausgesprochenen Zuständigkeit des kleinen Kriegsrechts hat letzteres eine Entscheidung über die Anschuldigungspuncte abzugeben, und bei Annahme der Schuld — unter Zugrundelegung des in den Verweisungsbeschluß aufgenommenen Thatbestandes — die Strafe innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit zu erkennen.

Der Aburtheilung der Sache kann das Kriegsrecht in einem solchen Falle sich nicht entziehen.

§. 99.

Entscheidung über die Kosten.

Entscheidung über die Kosten.

Dem verurtheilten Angeklagten legt das Gericht die gesammten Kosten des Verfahrens zur Last. (Vergl. §. 88 Absatz 2).

Mehrere derselben strafbaren Handlungen wegen Verurtheilte tragen die Kosten solidarisch.

Hatte eine Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen geführten Untersuchungen in derselben Hauptverhandlung stattgefunden, so können jedem nur die Kosten, welche durch die wider ihn geführte Untersuchung erwachsen sind, und nur insoweit ihn überhaupt eine Verurtheilung trifft, zur Last gelegt werden.

In Betreff der Kosten der Hauptverhandlung muß das Kriegsrecht sodann eine angemessene Vertheilung vornehmen.

Die durch die Bildung eines Kriegsrechts etwa entstehenden Kosten unterliegen in keinem Falle der Verpflichtung zum Ersatz von Seiten des Angeklagten.

§. 100.

Richterlicher Begnadigungsantrag.

Richterlicher Begnadigungsantrag.

Wenn der in dem Militair-Strafgesetzbuche §. 12 vorgesehene Fall eintritt, so ist darüber ein in das Protocoll aufzunehmender besonderer Beschluß herbeizuführen, über welchen die bestätigende Behörde zu entscheiden hat.

§. 101.

Formvorschrift für das Urtheil.

Formvorschrift für das Urtheil.

Die von dem Auditeur zu entwerfende Urschrift des Kriegsrechtsspruches soll enthalten:

den Namen und die Bezeichnung des Angeklagten nach seinem militairischen Range und nach der Abtheilung (Regiment, Compagnie 2c.), welcher er angehört,

das oder die Verbrechen, deren er angeklagt ist,

den Ausspruch über die Thatfragen, insoweit auf ihnen die verhängte Strafe oder beziehungsweise die Freisprechung beruhet,

die wesentliche Begründung des Rechtspunctes, unter Anführung der angewandten Strafgesetze,

die Entscheidung über Strafe oder Freisprechung und über die Kosten,

das Datum,

die Unterschrift der Richter, des Auditeurs und die Contrasignatur des Protocollführers.

§. 102.

Formvorschrift über das Urtheil, insbesondere wenn über mehrere Angeklagte erkannt wird.

Wenn in derselben Sache über mehrere Angeklagte zu erkennen ist, so sind die Erkenntnisse in der Regel über einen jeden Einzelnen abzufassen, es wäre denn, daß sich dieselben sämmtlich oder theilweise in gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Anschuldigung und Strafbarkeit befänden. Formvorschrift über das Urtheil, insbesondere wenn über mehrere Angeklagte erkannt wird.

§. 103.

Über Störung der Verhandlung durch den Angeklagten.

Stört der Angeklagte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen, so kann das Kriegsrecht, neben der hierdurch verwirkten Strafe, die sofortige Abführung desselben in Arrest und die dortige Aufbewahrung bis zur Beendigung des Verfahrens verfügen. Über Störung der Verhandlung durch den Angeklagten.

Diese Verfügung kann zu jeder Zeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit in der Sitzung wiederum gestattet werden.

Während sie besteht, wird die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und, wenn ein Vertheidiger vorhanden ist, mit diesem fortgesetzt. Das Urtheil ist in diesem Falle stets als ein auf Widerspruch ergangenes anzusehen.

Viertes Capitel.

Von dem Verfahren auf Ausbleiben.

Von dem Verfahren auf Ausbleiben.

§. 104.

Zulässigkeit.

Erscheint der ordnungsmäßig beorderte Angeklagte nicht, so wird auf Ausbleiben verfahren. Zulässigkeit.
Das Kriegsrecht kann jedoch, wenn der Befehl zum Erscheinen dem Angeklagten nicht in Person oder nicht zeitig zugestellt wurde, wiederholte und erforderlichen Falls öffentliche Ladung desselben durch das betreffende Militairgericht veranlassen.

§. 105.

Vorschriften für das Verfahren.

Vorschriften für das Verfahren.

Das Verfahren auf Ausbleiben ist im Allgemeinen dem im Erscheinungsfalle stattfindenden gleich.

Der Kriegsrechtsspruch ist dem Verurtheilten, nöthigenfalls mittelst der öffentlichen Blätter, zu eröffnen.

Einspruch.

§. 106.

Einspruch.

Die Kriegsrechtssprüche auf Ausbleiben unterliegen dem Einspruche, wenn dem Verurtheilten die Vorladung ohne sein Verschulden unbekannt blieb, oder wenn seinem Erscheinen unüberwindliche Hindernisse im Wege standen.

§. 107.

Die Erhebung des Einspruchs geschieht durch schriftliche Eingabe oder zu Protocoll bei dem betreffenden Militairgerichte, und hindert die Vollstreckung des Kriegsrechtsspruches, vorbehältlich einstweiliger Versetzung in Arrest.

Der Einspruch ist binnen zehntägiger Frist nach Eröffnung des Kriegsrechtsspruches zu erheben.

Ist dem Verurtheilten der Kriegsrechtsspruch ohne sein Verschulden unbekannt geblieben, oder war ihm durch unüberwindliche Hindernisse die zeitige Erhebung des Einspruchs unmöglich, so beginnt die zehntägige Frist von der Zeit an, wo dem Verurtheilten die Verurtheilung bekannt geworden und das frühere Hinderniß beseitigt ist.

§. 108.

Über den Einspruch wird nach Anhörung des Angeklagten und, falls der Präsident es für erforderlich hält, nach einer durch letzteren zu veranlassenden Ansichtsäußerung des Auditeurs, von dem Kriegsrechte entschieden. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht Statt.

Wird der Einspruch als begründet angenommen, so hebt das Kriegsrecht den früheren Spruch auf und verordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 109.

Vom zweiten Erkenntnisse auf Ausbleiben.

Vom zweiten Erkenntnisse auf Ausbleiben.

Ergeht demnächst ein zweiter Kriegsrechtsspruch auf Ausbleiben, so findet dagegen ein Einspruch nicht weiter Statt.

§. 110.

Nicht erfolgte Bestätigung des auf Ausbleiben ergangenen Urtheils.

Hat das Gericht dem auf Ausbleiben ergangenen Kriegsrechtsspruche die Bestätigung verweigert, so wird, falls der Angeklagte, ehe hierüber entschieden ist, Einsprache erhebt, das zu diesem Zwecke eingeleitete Verfahren einstweilen ausgesetzt, und zunächst über den Einspruch entschieden. Wird diesem Statt gegeben, so ist damit die Weigerung der Bestätigung erledigt. Nicht erfolgte Bestätigung des auf Ausbleiben ergangenen Urtheils.

Fünftes Capitel.

Über das Contumacial=Verfahren gegen abwesende Deserteure.

Über das Contumacial-Verfahren gegen abwesende Deserteure.

§. 111.

Gegen abwesende Deserteure ist von dem betreffenden Militair-Untergerichte eine öffentliche Vorladung in den Amtsblättern des Standquartiers, und gegen Inländer auch in denjenigen der Heimath des Deserteurs zu erlassen, welche den vollständigen Namen, Rang, Regiment und Compagnie, sowie den Geburtsort des Entwichenen und den Befehl enthalten muß, sich binnen einer nach den Umständen in der Regel auf zwei Monate zu bestimmenden Frist wieder bei dem Regimente ꝛc. einzufinden, unter der Androhung, widrigenfalls für einen Deserteur erklärt und als solcher mit den gesetzlichen Strafen belegt zu werden.

§. 112.

Wenn der Vorgeladene binnen der gesetzten Frist nicht erscheint, so erfolgt seine Verurtheilung mittelst eines auf die obige Weise bekannt zu machenden Erkenntnisses des Militair-Untergerichts.

In dem Falle seines Erscheinens, oder seiner demnächstigen Ergreifung, ist, unter Wiederaufhebung des etwa bereits abgegebenen Contumacial-Erkenntnisses, das regelmäßige Verfahren gegen ihn einzuleiten.

§. 113.

In mehreren gleichzeitig zur Anzeige gekommenen Fällen kann das Desertions-Verfahren gegen mehrere Deserteure mit einander verbunden werden.

§. 114.

Bei der Desertion eines Officiers bleibt die landesherrliche Verfügung darüber vorbehalten, ob ein gerichtliches Verfahren eintreten, oder ob ohne solches die Stelle des Entwichenen für erledigt erklärt und anderweit besetzt werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Bestätigung und Eröffnung der Kriegsrechtssprüche, sowie von dem gegen diese zulässigen Rechtsmittel der Berufung.

Von der Bestätigung und Eröffnung der Kriegsrechtssprüche, sowie von dem gegen diese zulässigen Rechtsmittel der Berufung.

§. 115.

Allgemeine Bestimmung.

Allgemeine Bestimmung.

Jeder Kriegsrechtsspruch bedarf zu dessen Rechtsgültigkeit, somit vor dessen Vollziehung, einer Prüfung und Bestätigung.

Eröffnung der Kriegsrechtssprüche.

§. 116.

Eröffnung der Kriegsrechtssprüche.

Hat das Kriegsrecht für eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der im Verweisungsbeschlusse enthaltenen Handlungen sich entschieden, so verkündet der Präsident sofort im Kriegsrechte dem Angeschuldigten das Wesentliche aus dem Urtheile, namentlich welche Strafe erkannt worden, und bemerkt dabei dem Verurtheilten, daß diesem das auszufertigende förmliche Urtheil später werde bekannt gemacht werden.

Ist dagegen vom Kriegsrechte eine Freisprechung (oder Unzuständigkeitserklärung) beschlossen, so eröffnet der Präsident dem Angeschuldigten, es sei ein Erkenntniß erfolgt, welches noch der Bestätigung bedürfe und dem Angeschuldigten erst nach erhaltener Bestätigung bekannt gemacht werden solle.

§. 117.

Nachdem das verurtheilende Erkenntniß vom Auditeur verfaßt, und in Gemäßheit des §. 101 unterschrieben worden ist, wird dasselbe durch Kriegsverhör dem Verurtheilten mittelst Vorlesens eröffnet.

Nach der Eröffnung dieses Urtheils ist dem Verurtheilten zu bemerken, daß das Urtheil vor dessen Vollstreckung noch der Bestätigung bedürfe, und daß dem Verurtheilten eine Berufung gegen den Inhalt des Erkenntnisses an die bestätigende Behörde zustehe.

Auch ist derselbe mit der gesetzlichen Bestimmung über die Frist, innerhalb welcher, sowie mit dem Gerichte, bei welchem die Berufung eingewandt und gerechtfertigt werden muß (§. 118), bekannt zu machen.

Der Verurtheilte und dessen Vertheidiger sind berechtigt, eine Abschrift des eröffneten Urtheils zu erbitten.

Einwendung und Rechtfertigung der Berufung.

§. 118.

Einwendung und Rechtfertigung der Berufung.

Die Berufung muß gegen verurtheilende Erkenntnisse:

a. der kleinen Kriegsrechte binnen 24 Stunden nach der Eröffnung des förmlichen Urtheils (§. 117),

b. der großen Kriegsrechte innerhalb drei Tagen, von dieser Eröffnung angerechnet,

im Kriegsverhöre erhoben und gerechtfertigt werden und zwar, wenn das Erkenntniß von einem durch ein Untergericht angeordneten Kriegsrechte abgegeben worden, bei dem betreffenden Untergerichte, wenn dagegen das Erkenntniß von einem durch das General-Kriegsgericht angeordneten Kriegsrechte erfolgt ist, bei dem desfalls von dem General-Kriegsgerichte sofort bei der Anordnung des Kriegsrechts mit zu bezeichnenden und beziehungsweise zu beauftragenden Gerichte.

Die Einwendung und Rechtfertigung erfolgen mündlich zu Protocoll, wobei es jedoch dem Verurtheilten gestattet ist, statt mündlichen Vortrages dem Kriegsverhöre auch einen schriftlichen Aufsatz zu überreichen, in welchem die eingewandte Berufung gerechtfertigt wird.

§. 119.

Zur Rechtfertigung der eingewandten Berufung darf der Verurtheilte auch neue zu seiner Vertheidigung dienende Thatsachen vorbringen; er muß aber die zum Beweise derselben dienenden Mittel sogleich angeben.

Es steht ihm ferner frei, neue Beweismittel zur Bewahrheitung der zu seiner Vertheidigung dienenden schon früher vorgebrachten Thatsachen namhaft zu machen oder sofort beizubringen.

§. 120.

Die protocollarischen Verhandlungen des Kriegsverhörs über die Einwendung und Rechtfertigung der Berufung sind der bestätigenden Behörde unverzüglich vorzulegen. Steht die Bestätigung des Kriegsrechtsspruchs dem Gerichts-Chef zu (vergl. §. 123), so hat das betreffende Kriegsverhör zugleich ein Gutachten über die Erheblichkeit, beziehungsweise weitere Berücksichtigung der Berufung abzustatten.

Bestätigung der Kriegsrechtssprüche.

§. 121.

Bestätigung der Kriegsrechtssprüche.

Die Kriegsrechtssprüche bedürfen Unserer Bestätigung, wenn

1) auf Todesstrafe,

2) gegen einen Officier im activen Dienste auf Festungsarrest über ein Jahr oder Verlust der Stelle,

3) gegen einen Officier außer Dienst auf Verlust des Officier-Characters oder der Pension erkannt ist.

Behuf dieser Bestätigung hat der Gerichts-Chef, beziehungsweise, wenn das Kriegsrecht durch das General-Kriegsgericht angeordnet war, der Präsident des Kriegsrechts die Acten dem General-Kriegsgerichte einzusenden. Dieses hat, unter Darlegung seiner gutachtlichen Ansicht, Unsere Entscheidung zu erwirken.

§. 122.

Abgesehen von den im vorigen §. bezeichneten Urtheilen bedürfen alle anderen verurtheilenden Erkenntnisse der großen Kriegsrechte der Prüfung und Bestätigung des General-Kriegsgerichts.

Dieselbe Bestätigung ist erforderlich, wenn in einer gegen einen Officier verhandelten Sache ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt ist.

Es sind zu solchem Zwecke von dem Gerichts-Chef, beziehungsweise von dem Präsidenten des von dem General-Kriegsgerichte angeordneten Kriegsrechts, die ergangenen Verhandlungen mit den betreffenden Kriegsrechtssprüchen dem General-Kriegsgerichte berichtlich einzusenden.

§. 123.

Andere als gegen Officiere ergangene freisprechende Erkenntnisse (sowie Unzuständigkeitserklärungen) der großen Kriegsrechte, imgleichen die von den kleinen Kriegsrechten erfolgten Sprüche jeder Art unterliegen der Prüfung und Bestätigung des Gerichts-Chefs.

Die Competenz des Letzteren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieser etwa im Range oder Dienstalter dem Präsidenten des Kriegsrechts nachsteht.

Befugniß und Entscheidung der bestätigenden Behörde.

Befugniß und Entscheidung der bestätigenden Behörde.

§. 124.

1) Im Allgemeinen.

1) Im Allgemeinen.

Die Prüfung und Bestätigung der ergangenen Kriegsrechtssprüche erfolgt sowohl in Beziehung auf das Urtheil über die Thatfrage, als rücksichtlich des Strafmaßes.

Nach dem Ergebnisse der desfallsigen Prüfung entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob

a. das Urtheil in seinem vollen Umfange zu bestätigen sei,

oder

b. vor endlicher Entscheidung der Sache noch eine Nachinstruction — rücksichtlich bestimmt zu bezeichnender Puncte — eintreten müsse,

oder

c. dem Urtheile über die Thatfrage die Bestätigung zu verweigern sei — in welchem Falle zugleich ein neues Kriegsrecht anzuordnen ist —

oder

d. in einem rücksichtlich der Thatfrage zwar zu bestätigenden Urtheile eine zu geringe Strafe erkannt sei — unter welcher Voraussetzung ebenfalls die Anordnung eines zweiten Kriegsrechts erforderlich wird —

oder endlich

e. die durch ein in Bezug auf die Thatfrage zu bestätigendes Urtheil erkannte Strafe für zu hoch bemessen zu erachten sei.

In letzterem Falle ist die bestätigende Behörde berechtigt — wenn auch eine Berufung nicht erhoben ist — die erkannte Strafe von Rechtswegen zu ermäßigen, wobei der bestätigenden Behörde auch das Urtheil über die thatsächlichen Voraussetzungen der allgemeinen gesetzlichen Strafzumessungsgründe zusteht. (Vergl. auch §. 12 des Militair-Strafgesetzbuches.)

Ist von einem Kriegsrechte eine Unzuständigkeitserklärung erfolgt, so kann dieser Beschluß — wenn er nicht lediglich auf dem zu erkennenden Strafmaße beruht, und die Bestimmungen des §. 98 Abs. 5 2c. Platz greifen — von der bestätigenden Behörde abgeändert und die Sache dem nämlichen oder einem andern Kriegsrechte überwiesen werden, welches dann unbedingt zu erkennen hat.

Steht die Bestätigung des Kriegsrechtsspruchs dem Gerichts-Chef zu, und erscheint es diesem zweifelhaft, ob die von einem großen Kriegsrechte erfolgte Freisprechung oder Unzuständigkeitserklärung zu bestätigen, oder die Sache an ein neues Kriegsrecht zu verweisen sei, so ist derselbe berechtigt, unter berichtlicher Darlegung seiner Ansicht die Entscheidung des General-Kriegsgerichts zu beantragen.

Die Entscheidungen der bestätigenden Behörde werden dem Angeschuldigten stets durch Kriegsverhör eröffnet und ist gegen dieselben eine Berufung nicht zulässig.

§. 125.

2) Beim Spruche eines zweiten Kriegsrechts.

Wird über einen Straffall nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 124 sub c. und d. ein zweites Kriegsrecht angeordnet, so muß dessen Spruch stets bestätigt werden, vorausgesetzt daß in Bezug auf das ergangene Urtheil nicht etwa ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund vorliegt. Es kann jedoch auf erfolgte Berufung des Verurtheilten — insofern eine solche nach §. 128 zulässig ist — bei der Bestätigung jenes Spruches eine rechtliche Milderung der erkannten Strafe eintreten. 2) Beim Spruche eines zweiten Kriegsrechts.

§. 126.

3) Hinsichtlich einer Abänderung des Verweisungsbeschlusses.

Wenn zufolge des §. 124 die Sache an ein neues Kriegsrecht verwiesen und dabei zugleich der frühere Verweisungsbeschluß verändert wird, so ist das neue Kriegsrecht in jeder Beziehung als erstes Kriegsrecht anzusehen. 3) Hinsichtlich einer Abänderung des Verweisungsbeschlusses.

Es ist demnach nicht nur dem Angeschuldigten der abgeänderte Verweisungsbeschluß zeitig vor der Verhandlung zuzustellen, sondern es steht ihm auch die Berufung in Bezug auf den neu ergehenden Kriegsrechtsspruch zu, und findet rücksichtlich der Kosten des Verfahrens die im §. 88 getroffene Bestimmung Anwendung.

§. 127.

4) In Bezug auf Nichtigkeiten.

4) In Bezug auf Nichtigkeiten.

Die bestätigende Behörde hat in Bezug auf die derselben zur Bestätigung vorgelegten Kriegsrechtssprüche auch von Amtswegen zu prüfen, ob gesetzliche Nichtigkeitsgründe (§§. 129, 130) vorhanden sind, und im letzteren Falle nach Maßgabe der §§. 131, 132, 134 zu verfahren.

§. 128.

5) Bei Berufungen.

5) Bei Berufungen.

Über die gegen einen Kriegsrechtsspruch etwa eingewandte Berufung wird von der bestätigenden Behörde zugleich bei der Prüfung desselben mit erkannt.

Sind neue Thatsachen oder Beweismittel vom Verurtheilten mit dessen Berufung beigebracht, oder in derselben angegeben, so hat die bestätigende Behörde zu ermessen, ob — erforderlichen Falls nach vorgängiger Instruction in Betreff jener Thatsachen und Beweismittel — die Sache an ein neues Kriegsrecht zu verweisen, oder ohne Weiteres das ergangene Urtheil zu bestätigen sei.

Über die thatsächlichen Voraussetzungen der Strafzumessungsgründe steht auch hier der bestätigenden Behörde die alleinige Entscheidung zu.

Der in Folge einer Berufung des Verurtheilten herbeigeführte zweite Kriegsrechtsspruch unterliegt einer nochmaligen Berufung nicht.

Erfolgt jedoch auf Veranlassung des Gerichtes (vergl. §. 124, c. u. d. sowie §. 125) ein zweiter Kriegsrechtsspruch, so bleibt in Bezug auf diesen dem Verurtheilten die Berufung unbenommen.

Hinsichtlich der Entscheidung der bestätigenden Behörde gelten jedoch in allen diesen Fällen die im §. 124 (letzter Absatz) enthaltenen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Zulässigkeit.

§. 129.

Zulässigkeit.

Gegen verurtheilende Erkenntnisse steht dem Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde an das General-Kriegsgericht in folgenden Fällen zu:

1) wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,
2) wenn das Gericht, von welchem die angefochtene Entscheidung ausging, unzuständig war. Die ursprüngliche Unzuständigkeit eines Gerichts wird jedoch durch den die Zuständigkeit aussprechenden Beschluß des General-Kriegsgerichts beseitigt.

3) wenn das dem Angeklagten gebührende Recht auf Vertheidigung entweder gänzlich abgeschnitten oder wesentlich beschränkt ist,
4) wenn das erkennende Gericht es versäumt oder sich geweigert hat, über einen vom Angeschuldigten gestellten Antrag zu entscheiden, dessen Zweck die Geltendmachung einer vom Gesetze ertheilten Befugniß war,
5) wenn in Fällen, wo eine Untersuchung nur auf Antrag des Verletzten stattfinden darf, ein Strafverfahren ohne einen solchen Antrag, sowie auch ohne die im §. 32 angegebenen Voraussetzungen eingetreten ist,
6) wenn gegen den Angeklagten eine Strafe erkannt ist wegen einer Handlung, welche das Gesetz nicht mit Strafe bedrohet, oder wenn das Gericht auf eine von dem Gesetze für das fragliche Vergehen nicht angedrohete Strafe erkannt, oder bei Zumessung der Strafe das höchste Maß der für jenes Vergehen in den Strafgesetzen angedroheten Strafe überschritten hat,
7) wenn die verurtheilende Entscheidung hinsichtlich einer That abgegeben worden ist, welche gar nicht Gegenstand der Beschuldigung war,
8) wenn das Gericht eine Verfügung erließ, zu welcher das Richteramt überhaupt die Befugniß nicht ertheilt,
9) wenn gegen dieselbe Person wegen ein und derselben Handlung zwei Erkenntnisse abgegeben worden sind, in welchem Falle das zuletzt abgegebene durch die Nichtigkeitsbeschwerde zu beseitigen ist.

Die Vorschrift der vorstehenden № 9 findet jedoch keine Anwendung auf die im §. 49 der Verordnung vom 20. Julius 1821 und in den §§. 184 u. 185 dieser Verordnung behandelten Fälle.

§. 130.

Außer den im vorstehenden §. aufgeführten Nichtigkeitsgründen sind als solche von dem General-Kriegsgerichte, beziehungsweise dem Gerichts-Chef, als bestätigenden Behörden, von Amtswegen zu berücksichtigen und geltend zu machen:

1) wenn das erkennende Gericht den Angeschuldigten freigesprochen, weil es mit Unrecht die als erwiesen angenommene That für eine straflose gehalten hat, oder bei Zumessung der Strafe unter das geringste Maß der für das fragliche Vergehen in den Strafgesetzen angedroheten Strafe herabgegangen ist,
2) wenn das erkennende Gericht eine freisprechende Entscheidung abgegeben hat hinsichtlich einer That, welche gar nicht Gegenstand der Beschuldigung war,
3) wenn mit Unrecht eine Unzuständigkeitserklärung des zur Entscheidung berufenen Gerichts erfolgt ist.

Einlegung und Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde.

§. 131.

Einlegung und Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde.

Die Richtigkeitsbeschwerde muß von dem Angeschuldigten, nach der Eröffnung der verurtheilenden Entscheidung, innerhalb derselben Fristen, welche für die Einwendung und Rechtfertigung der Berufung gelten (vergl. §. 118), bei dem Gerichte, welches die fragliche Entscheidung eröffnet hat, im Kriegsverhöre mündlich zu Protocoll, unter bestimmter Angabe jedes einzelnen Richtigkeitsgrundes, eingelegt und gerechtfertigt werden.

Bei der stets zu Protocoll zu erklärenden Einlegung und Rechtfertigung der Richtigkeitsbeschwerde kann der Angeschuldigte jedoch auch einen schriftlichen Aufsatz überreichen, in welchem die Richtigkeitsbeschwerde gerechtfertigt wird. (Vergl. auch §. 186.)

Will der Gerichts-Chef nach Maßgabe der §§. 127 und 130 die Richtigkeit gegen einen ergangenen Kriegsrechtsspruch geltend machen, so hat derselbe binnen drei Tagen, nachdem ihm der Spruch bekannt geworden, die Sache mit einem Berichte, in welchem der fragliche Richtigkeitsgrund dargelegt wird, dem General-Kriegsgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 132.

In Fällen, wo der Angeschuldigte in Bezug auf ein verurtheilendes Erkenntniß, gegen welches derselbe die Berufung erheben will, zugleich etwa schon Richtigkeitsgründe geltend machen kann, sind diese bei Verlust solcher sofort mit der Berufung vorzubringen.

Werden von dem Beschuldigten mit dessen Berufung Richtigkeitsgründe geltend gemacht, so hat in diesem Falle jedoch, wenn die bestätigende Behörde der Gerichts-Chef ist (vergl. §. 127), nicht der letztere, sondern das General-Kriegsgericht die betreffende Entscheidung abzugeben, und sind demselben zu diesem Behufe die Acten berichtlich einzusenden.

§. 133.

Berechnung der Fristen und Wiedereinsetzung gegen deren Ablauf.

Berechnung der Fristen und Wiedereinsetzung gegen deren Ablauf.

Bei Berechnung der in dieser Verordnung bestimmten Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist laufen soll, nicht mitgezählt.

Eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand, gegen versäumte Fristen, wird dem Angeschuldigten nur rücksichtlich der im ersten Satze des §. 131 angeordneten Frist gewährt, und auch dieses nur dann, wenn dem Angeschuldigten ohne sein Verschulden die Innehaltung der Frist physisch unmöglich war.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß, bei Strafe der Versagung derselben, binnen drei Tagen nachdem das absolute Hinderniß aufgehört hatte oder die Versäumniß zur Kenntniß des Angeschuldigten gelangt war, bei dem General-Kriegsgerichte angebracht, und durch sofortige nähere Darlegung, sowie vollständige Bescheinigung der fraglichen Behinderungen, begründet werden.

Befindet sich der Angeschuldigte nicht am Orte des General-Kriegsgerichts, so ist den obigen Fristen für je 4 Meilen Entfernung ein Tag hinzuzusetzen.

So lange der Verurtheilte noch dem Militairstande angehört, kann derselbe sein etwaiges Gesuch um Wiedereinsetzung auch persönlich bei einem Kriegsverhöre vorbringen, und ist solches sodann von dem betreffenden Militairgerichte an das General-Kriegsgericht zu befördern.

Das Gesuch hat, sofern nicht auf Todes- oder eine schwere Strafe (vergl. allgemeines Criminalgesetzbuch Art. 8) erkannt ist, keine aufschiebende Wirkung, doch kann der Präsident des General-Kriegsgerichts die Strafvollstreckung beanstanden.

§. 134.

Entscheidung.

Das General-Kriegsgericht hat bei der zu fassenden Entscheidung nicht blos die bei der Einlegung vom Verurtheilten geltend gemachten, sondern auch die sonst aus den Acten ersichtlichen Nichtigkeitsgründe zu berücksichtigen. Entscheidung.

Hält dasselbe die erhobene Beschwerde für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung.

Dasselbe kann eintreten, wenn vom Gerichts-Chef (vergl. §§. 127 und 130) gegen einen ergangenen Kriegsrechtsspruch ein Nichtigkeitsgrund erhoben worden ist.

Liegt der Grund der Vernichtung in dem Erkenntnisse selbst, so hat das General-Kriegsgericht bei der Vernichtung desselben die nunmehr nothwendig werdende Entscheidung über die Sache selbst abzugeben, insoweit nicht ein neues Urtheil über die Thatfrage zu sprechen ist, in welchem Falle stets ein neues Kriegsrecht niedergesetzt werden muß.

Liegt dagegen der Nichtigkeitsgrund in Mängeln des Verfahrens, so beschränkt sich das Erkenntniß darauf, das Verfahren, von Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an bis zu dem abgegebenen Erkenntnisse einschließlich, zu vernichten, und dessen Erneuerung, soweit solche möglich und nothwendig, zu verordnen.

Ist den vorstehenden Bestimmungen zufolge die Sache wieder an ein Kriegsrecht zu bringen, so kann dieses das frühere oder ein neues sein.

Findet eine solche Zurückweisung oder Verweisung Statt, so muß das Kriegsrecht, dem die Sache zugewiesen ist, nicht allein sich für zuständig erkennen, sondern es ist auch gehalten, diejenigen rechtlichen Grundsätze, welche das General-Kriegsgericht anerkannt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der von ihm abzugebenden Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Durch eine Verletzung dieser Regel, sowie durch das Vorhandensein eines der in den §§. 129 und 130 aufgeführten Gründe, wird auch gegen diese Entscheidung eine Nichtigkeitserhebung begründet.

Unterliegt der Angeklagte in dem Verfahren über eine von demselben erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, so ist er in die gesammten durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§. 135.

Von der Wiederaufnahme eines eingestellten Vorverfahrens.

Von der Wiederaufnahme eines eingestellten Vorverfahrens.

Die Wiederaufnahme eines eingestellten Vorverfahrens kann jederzeit, wenn der Beschuldigte zugleich außer Verfolg gesetzt war, jedoch nur auf Grund neu entdeckter Anzeigen und Beweise, von dem betreffenden Militairgerichte verfügt werden.

Von der Wiederaufnahme nach beendigtem Strafverfahren.

§. 136.

Von der Wiederaufnahme nach beendigtem Strafverfahren.

Die Wiederaufnahme eines durch Kriegsrechtsspruch beendigten Strafverfahrens findet nur Statt:

1) wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Kriegsrechtssprüche verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht,
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweismittel wahrscheinlich gemacht wird, daß die angeblich getödtete Person noch lebt oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt hat,
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgeleisteten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind, oder auch, wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeschuldigten, sei es einer dritten Person, erfolgt ist.

§. 137.

Die Wiederaufnahme eines durch Kriegsrechtsspruch beendigten Strafverfahrens wird weder durch den Umstand, daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß nicht mehr zulässig ist, noch durch die Vollstreckung desselben gehindert. Selbst nach dem Tode des Angeklagten kann sie gegen einen verurtheilenden Kriegsrechtsspruch von jeder dritten Person, zum Zweck der Nichtigkeitserklärung jenes Spruches, nachgesucht werden.

Dagegen ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen einen freisprechenden Kriegsrechtsspruch nur in den Fällen zulässig, in welchen der Freigesprochene die verbrecherische Handlung (vergl. §. 136 № 3), durch welche seine Freisprechung bewirkt wurde, selbst begangen oder angestiftet hat, und seit der Verkündigung jenes Erkenntnisses die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens entscheidet das General-Kriegsgericht.

Bedarf es, um diese Entscheidung abzugeben, der zuvorigen Vornahme von Untersuchungshandlungen, so kann das General-Kriegsgericht, falls es jene Handlungen nicht selbst vornehmen will, damit ein von ihm zu bestimmendes Militair-Untergericht beauftragen.

Hält das General-Kriegsgericht die gestellten Anträge für begründet, so vernichtet es die ergangene Entscheidung und verweist die Sache zur abermaligen Aburtheilung an ein von Neuem niederzusetzendes Kriegsrecht.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren behuf Abgabe eines unmittelbaren Erkenntnisses.

Von dem Verfahren behuf Abgabe eines unmittelbaren Erkenntnisses.

a. der Militair-Untergerichte.

§. 138.

a. der Militair-Untergerichte.

In den zur Abgabe eines unmittelbaren Erkenntnisses der Militair-Untergerichte nach §. 11 geeigneten Fällen findet eine Verhandlung mündlich vor dem Gerichts-Chef, als erkennendem Richter, unter Zuziehung eines Auditeurs und in Anwesenheit des Beschuldigten Statt.

Anderen Personen ist der Zutritt nur in Folge besonderer Erlaubniß des Gerichts-Chefs gestattet.

Nach dem Ermessen des Gerichts-Chefs kann der vorberegten Verhandlung ausnahmsweise auch eine Voruntersuchung vorangehen.

Wenn eine Voruntersuchung eintritt.

§. 139.

Wenn eine Voruntersuchung eintritt.

Ist vom Gerichts-Chef eine Voruntersuchung verfügt, so hat das mit Führung dieser beauftragte Kriegsverhör nach Anleitung der oben im ersten Abschnitte im ersten und dritten Capitel über die Voruntersuchung ertheilten Vorschriften zu verfahren (vergl. namentlich §§. 42, 51 und 75).

§. 140.

Hält der Gerichts-Chef die Sache für genügend aufgeklärt, so ordnet derselbe die Hauptverhandlung nach §. 138 an.

In der Sitzung hat der Auditeur aus den Acten die gesammten Ergebnisse der Voruntersuchung, mit Ausnahme des Gutachtens des Kriegsverhörs, vorzutragen.

Darauf ist der Beschuldigte zu befragen, ob und was er zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Die Zuziehung eines besonderen Vertheidigers ist in allen durch unmittelbares Erkenntniß zu entscheidenden Fällen nicht gestattet.

Nachdem das von dem Beschuldigten Vorgebrachte vom Auditeur kurz protocollirt und das Protocoll vorgelesen worden ist, schließt der Gerichts-Chef die Verhandlung und giebt sodann, unter einstweiliger Entfernung des Beschuldigten, und geeigneten Falls auf einen gutachtlichen Vortrag des Auditeurs, ein von letzterem abzufassendes Erkenntniß ab.

Das Erkenntniß wird von dem Gerichts-Chef unterschrieben und von dem Auditeur contrasignirt.

Die Zuständigkeitsfrage ist stets von Amtswegen zu prüfen.

§. 141.

Wenn eine Voruntersuchung nicht stattfindet.

Wenn eine Voruntersuchung nicht stattfindet.

Hat in den von einem Militair-Untergerichte unmittelbar zu entscheidenden Sachen eine Voruntersuchung nicht stattgefunden, so tritt eine Verhandlung, und zwar sofort als Hauptverhandlung ein, für welche im Allgemeinen die Vorschriften des vorigen §. gelten, mit folgenden besonderen Bestimmungen.

Der Angeschuldigte ist über alle die Anschuldigung bildenden Thatsachen zu vernehmen und ist das zur Überführung des Angeschuldigten etwa vorhandene Zeugniß eines Vorgesetzten eidlich abzulegen.

Letzteres, sowie die betreffenden Erklärungen des Angeschuldigten und die von diesem vorgetragenen Vertheidigungsgründe, sind kurz zu protocolliren.

Hält der Gerichts-Chef nach Lage der Sache eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für erforderlich, so gelten für deren Vernehmung die in den §§. 62 — 65 und 68 — 73 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 142.

Eröffnung der Erkenntnisse.

Eröffnung der Erkenntnisse.

Das in Gemäßheit des §. 140 förmlich ausgefertigte Erkenntniß wird sofort in der Sitzung dem wieder vorbeorderten Beschuldigten eröffnet.

§. 143.

Rechtsmittel.

Rechtsmittel.

Gegen die unmittelbaren Erkenntnisse ist das Rechtsmittel der Berufung nicht gestattet,

doch steht dem Verurtheilten das Recht zu, eine Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der im §. 129 genannten Gründe an das General-Kriegsgericht zu erheben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb 24 Stunden nach der Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses bei dem Gerichte, welches dasselbe eröffnet hat, im Kriegsverhör mündlich zu Protocoll, unter bestimmter Angabe des einzelnen Nichtigkeitsgrundes, eingelegt und gerechtfertigt werden.

Die Entscheidung des General-Kriegsgerichts über die eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Angeschuldigten durch Kriegsverhör eröffnet.

§. 144.

b. des General-Kriegsgerichts.

b. des General-Kriegsgerichts.

In den Fällen, in welchen das General-Kriegsgericht nach §. 11 ein unmittelbares Erkenntniß abzugeben hat, ist stets eine Voruntersuchung zu führen.

Mit dieser wird ein Militair-Untergericht beauftragt, welches am Schlusse der durch ein Kriegsverhör zu führenden Voruntersuchung die stattgehabten Verhandlungen dem General-Kriegsgerichte einsendet.

Das Letztere giebt sodann, ohne daß eine Hauptverhandlung vor demselben stattfindet, auf Grund der ergangenen Acten ein Erkenntniß ab, welches von dem Präsidenten des General-Kriegsgerichts unterschrieben wird.

Die Eröffnung des Erkenntnisses, gegen welches überall kein Rechtsmittel zulässig ist, geschieht durch Kriegsverhör.

Dritter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Über das militairgerichtliche Strafverfahren bei den auf dem Feldfuße stehenden Truppen.

Über das militairgerichtliche Strafverfahren bei den auf dem Feldfuße stehenden Truppen.

§. 145.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen.

Wenn die Truppen auf dem Feldfuße stehen (vergl. §. 53 des Militair-Strafgesetzbuches), so kommen zwar im Allgemeinen die Vorschriften dieser Verordnung zur Anwendung, jedoch mit den in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen.

Feld-Militair-Gerichtsbehörden.

Feld-Militair-Gerichtsbehörden.

Feld-Militair-Untergerichte.

§. 146.

Feld-Militair-Untergerichte.

Feld-Militair-Untergerichte sind die Regiments-, Bataillons- und Corps-Gerichte.

Der im Felde commandirende General hat diejenigen Corps zu bestimmen, deren Commandeure als Gerichts-Chefs, den Regiments- (Bataillons-) Commandeuren gleich, eigene Gerichtsbarkeit auszuüben haben, kleinere Truppenabtheilungen aber bestimmten Feld-Militair-Untergerichten in Hinsicht der Strafrechtspflege zuzuweisen.

§. 147.

Feld-Militair-Obergericht.

Feld-Militair-Obergericht.

Die auf dem Feldfuße stehenden Truppen erhalten unter dem Namen „Feld-General-Kriegsgericht“ ein eigentliches, ordentliches Obergericht (vergl. auch § 153), welchem dieselben Befugnisse wie dem General-Kriegsgerichte zustehen.

§. 148.

Entscheidungen des Feld-General-Kriegsgerichts.

Entscheidungen des Feld-General-Kriegsgerichts.

Im Feld-General-Kriegsgerichte entscheidet und erkennt, entweder:

1) der commandirende General allein, auf den Vortrag des Ober-Stabsauditeurs (General-Stabsauditeurs), oder

2) die Entscheidung erfolgt von dem Feld-General-Kriegsgerichte als Collegium.

Das Letztere besteht aus dem commandirenden Generale als Präsidenten, aus zwei jedesmal besonders zu commandirenden Generalen oder Stabsofficieren, aus dem Oberauditeur, und aus einem zuzuziehenden Stabs- oder Ober- oder Brigadeauditeur, als stimmführenden Mitgliedern, und werden der Stabs- (oder Ober- oder Brigade-) Auditeur als Referent, der Ober-Stabsauditeur als Correferent bestellt.

Der zuzuziehende Stabs- (oder Ober- oder Brigade-) Auditeur darf jedoch in der zur Entscheidung vorliegenden Sache bis dahin nicht thätig gewesen sein.

§. 149.

Befugniß des commandirenden Generals, **allein** zu entscheiden.

Befugniß des commandirenden Generals, allein zu entscheiden.

Der commandirende General ist befugt, im Feld-General-Kriegsgerichte ohne collegialisches Verfahren,

1) unmittelbar zu erkennen:

a. gegen Rittmeister, Hauptleute und höhere Officiere, sowie Militairbeamte von gleichem Range, Quartierarrest bis auf vierzehn Tage; gegen Lieutenants und Militairbeamte von gleichem Range, Wachtarrest bis auf vier Wochen.

Behuf Abgabe dieses Erkenntnisses bedarf es keiner formellen gerichtlichen Untersuchung, wenn die Handlung vom Beschuldigten zugestanden, oder durch dienstliche Zeugnisse eines Vorgesetzten festgestellt ist,

b. gegen die sonst dem Feld-General-Kriegsgerichte direct unterstellten Personen (vergl. auch §. 11 B.) bis auf eine dreimonatliche geschärfte Gefängnißstrafe.

2) die Kriegsrechtssprüche zu prüfen und zu bestätigen, durch welche gegen Officiere und Militairbeamte im Officiersrange auf Freisprechung oder auf eine höhere, als die unter 1 a. angegebene, jedoch einen zweimonatlichen einfachen Festungsarrest nicht überschreitende, Strafe erkannt worden ist.

§. 150.

Erforderniß des collegialischen Verfahrens im Feld-General-Kriegsgerichte.

Erforderniß des collegialischen Verfahrens im Feld-General-Kriegsgerichte.

Die Entscheidung vom Feld-General-Kriegsgerichte als Collegium ist erforderlich:

1) wenn ein Kriegsrechtsspruch zur Prüfung und Bestätigung vorliegt, durch welchen entweder gegen einen Officier auf einfachen Festungsarrest über zwei Monate bis zu einem Jahre, oder gegen einen Unterofficier oder Soldaten u. s. w. auf Arbeitshaus, Zuchthaus, Kettenstrafe, oder, im Falle des §. 152, auf Todesstrafe erkannt ist,

2) wenn von einem Angeschuldigten (vergl. §§. 129, 132, 159) gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist.

Tritt bei dem collegialischen Verfahren Stimmengleichheit ein, so entscheidet der Präsident.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Fällen kann jedoch der commandirende General nach dessen Ermessen, auch bei jeder anderweit in Frage stehenden Entscheidung des Feld-General-Kriegsgerichtes, ein collegialisches Verfahren eintreten lassen.

Einsendung der Kriegsrechtssprüche an das General-Kriegsgericht.

§. 151.

Einsendung der Kriegsrechtssprüche an das General-Kriegsgericht.

Ist durch einen Kriegsrechtsspruch

1) auf Todesstrafe (vergl. jedoch §§. 152, 153, 180),

2) gegen einen Officier auf einen einfachen Festungsarrest über ein Jahr oder Verlust der Stelle

erkannt, so hat das Feld-General-Kriegsgericht den ergangenen Kriegsrechtsspruch mittelst gutachtlichen Berichts an das General-Kriegsgericht behuf Erwirkung Unserer in diesen Fällen nothwendigen Bestätigung einzusenden.

§. 152.

Wenn jedoch von einem Kriegsrechte auf die im vorstehenden §. sub 1 angegebene Strafe wegen eines schweren Militairverbrechens, z. B. Aufruhr, Meuterei, Desertion zum Feinde, oder auch wegen eines schweren gemeinen Verbrechens erkannt worden ist, und der commandirende

General die unverzügliche Bestrafung des Verbrechers für die Aufrechterhaltung militairischer Ordnung des Beispiels wegen als erforderlich erachtet, so ist das Feld-General-Kriegsgericht befugt, collegialisch den Kriegsrechtsspruch zu prüfen und zu bestätigen. Sobald die Bestätigung in dieser Weise erfolgt, ist der commandirende General ermächtigt, die Strafe sofort vollziehen zu lassen.

§. 153.

Besondere Ausnahmebestimmungen.

Besondere Ausnahmebestimmungen.

a. Festungs-Obergericht.

Für eine im Belagerungszustande befindliche Festung tritt an die Stelle des commandirenden Generals, mit dessen Jurisdictionsbefugnissen, der Festungscommandant.

Der Letztere hat ein Festungs-Obergericht zu formiren, in diesem einen den Ober-Stabsauditeur vertretenden Auditeur zum Vortrage zuzuziehen, zum collegialischen Verfahren aber, außer jedem Auditeur, zwei höhere Officiere und einen zweiten Auditeur (beziehungsweise einen diesen vertretenden Officier) als stimmführende Mitglieder zu commandiren.

b. Befugnisse der Befehlshaber bei aufgehobener Communication.

Dieselben Befugnisse und Rechte, wie dem Feld-General-Kriegsgerichte, stehen demjenigen höheren Befehlshaber einer Truppenabtheilung zu, deren Communication mit dem Feld-General-Kriegsgerichte aufgehoben ist.

Auch den Commandeuren einzelner, in gleicher Lage sich befindender Regimenter, Bataillone und Corps (vergl. §. 146) ist gestattet, jede Art gesetzlicher Strafbefugnisse auszuüben. Diese außerordentlichen Strafbefugnisse sind jedoch nur auf eilige, ohne Nachtheil für die Erhaltung der Disciplin nicht aufzuschiebende, Erkenntnisse beschränkt, und hat der Commandeur bei der Prüfung und Bestätigung der, seine regelmäßige Bestätigungsbefugniß sonst überschreitenden, Kriegsrechtssprüche einen Auditeur (beziehungsweise einen diesen vertretenden Officier) und drei Officiere zur collegialischen Berathung und Entscheidung zuzuziehen.

Die im vorstehenden Absatze beregte Strafbefugniß steht imgleichen dem commandirenden Officier eines Detachements bei aufgehobener Communication zu.

§. 154.

Verfahren bei Vergehen der Officiere.

Verfahren bei Vergehen der Officiere.

Steht das Vergehen eines Officiers in Frage, zu dessen Ahndung weder die den Commandeuren und höheren Befehlshabern beigelegte Disciplinar-Strafbefugniß ausreicht, noch auch die im §. 149 1 a., Satz 2 beregten Voraussetzungen zur sofortigen Abgabe eines unmittelbaren Erkenntnisses vorhanden sind, so ist durch Kriegsverhör das Sachverhältniß soweit aufzuklären, daß dieses genügend übersehen werden kann, und sind hiernach die Acten von dem betreffenden Gerichte an das Feld-General-Kriegsgericht zur weiteren Entschließung einzusenden.

Letztere erfolgt ohne eine vorgängige Berichtserstattung an Uns (vergl. §. 13).

§. 155.

Umfang der Zuständigkeit der Militairgerichte.

Umfang der Zuständigkeit der Militairgerichte.

Haben mehrere, verschiedenen Militairgerichten unterworfene Personen, sei es als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger, an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so hat zunächst dasjenige, für irgend einen der Theilnehmer zuständige Militairgericht die Sache, und zwar gegen sämmtliche Theilnehmer, in Angriff zu nehmen, welches zuerst von der fraglichen Gesetzesübertretung Kenntniß erhält. Sobald jedoch die Ermittelungshandlungen soweit vorgeschritten sind, daß der Thatbestand der Vergehung und die Betheiligung der einzelnen Theilnehmer sich näher übersehen lassen, so hat das betreffende Gericht mittelst Berichts die ergangenen Verhandlungen dem Feld-General-Kriegsgerichte zu einer Entscheidung darüber einzusenden, von welchem Gerichte der Straffall zu weiterer gänzlicher Erledigung gebracht werden soll.

Bei der betreffenden Entscheidung des Feld-General-Kriegsgerichts ist von diesem vorzugsweise zu berücksichtigen, welches fragliche Gericht für den oder die Hauptthäter oder deren Mehrzahl das zuständige, oder welches dem Orte der That am nächsten belegen ist (vergl. auch §§. 9 und 153.)

§. 156.

Herbeiziehung von Voracten und Attesten.

Herbeiziehung von Voracten und Attesten.

Bei dem im Felde stattfindenden gerichtlichen Untersuchungsverfahren bedarf es der Herbeiziehung früherer, wider den Angeschuldigten ergangener, Untersuchungsacten, sowie anderer Aufführungsatteste, als von den betreffenden militairischen Vorgesetzten des Angeschuldigten, oder etwaiger Vermögensbescheinigungen aus der Heimath des Letzteren, nicht.

§. 157.

Wahl und Beiordnung der Vertheidiger.

Wahl und Beiordnung der Vertheidiger.

Als Vertheidiger können nur am Orte des Kriegsrechts anwesende Militairpersonen erwählt werden.

Die Beiordnung eines Vertheidigers von Amtswegen ist nur dann erforderlich, wenn das in Rede stehende Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist.

§. 158.

Zulässigkeit der Berufung.

Zulässigkeit der Berufung.

Die Berufung gegen die im Felde ergehenden verurtheilenden Erkenntnisse (vergl. auch §§. 117, 118, 119 und 132) ist nur dann zulässig, wenn dieselben der Prüfung und Bestätigung des Obergerichts unterliegen.

§. 159.

Beschränkung der Richtigkeitsbeschwerde.

Beschränkung der Richtigkeitsbeschwerde.

Dem Angeschuldigten ist die Richtigkeitsbeschwerde (vergl. §. 129) nicht gestattet:

1) gegen die in Gemäßheit der §§. 152, 153 und 180 bestätigten Erkenntnisse,

2) gegen die verurtheilenden unmittelbaren Erkenntnisse (vergl. §. 143).

In den Fällen, in welchen dem Vorstehenden nach die Richtigkeitsbeschwerde zulässig bleibt, geht dieselbe an das Feld-General-Kriegsgericht (vergl. §§. 131 und 132).

§. 160.

Substituirung anderer Strafen für die gerichtlich erkannten.

Substituirung anderer Strafen für die gerichtlich erkannten.

Wenn auf Märschen, im Lager, oder sonst den örtlichen Umständen nach, die Gefängnißstrafen nicht vollstreckt werden können, so soll für die Dauer der Strafzeit statt einfacher Gefängnißstrafe Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins, Tabacks ꝛc., und bei Soldaten vorzugsweise deren Heranziehung zu beschwerlichen Arbeiten; statt geschärfter Gefängnißstrafe aber: Anbinden an einen Baum ꝛc. eintreten können.

Die Anwendung der letztberegten Strafen ist jedoch den Augen des Publicums möglichst zu entziehen, und ist zugleich die Art der Vollziehung, sowie vor Allem die Dauer derselben, wenn irgend thunlich, nach vorgängigem ärztlichen Gutachten zu bestimmen.

Auch der erkannten Arbeitshausstrafe kann, wenn deren Vollstreckung zeitige Hindernisse entgegenstehen, in eiligen Fällen der commandirende General, als Richter im Feld-General-Kriegsgerichte, andere passende Strafen substituiren, doch bleibt von letzteren die körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

§. 161.

Begnadigungsrecht.

Begnadigungsrecht.

Das Begnadigungsrecht gegen die von den Feld-Militairgerichten ergangenen oder bestätigten Straferkenntnisse steht dem im Felde commandirenden Generale, beziehungsweise (vergl. §. 153 a.) dem Commandanten einer im Belagerungszustande befindlichen Festung zu, mit der alleinigen Beschränkung, daß, in Beziehung auf die nach Maßgabe des §. 151 an das General-Kriegs-Gericht einzusendenden Kriegsrechtssprüche, Uns das Begnadigungsrecht verbleibt.

Die Entscheidung über ein Begnadigungsgesuch erfolgt auf Vortrag des Auditeurs, welcher im Feld-General-Kriegsgerichte (oder im Festungs-Obergerichte) das Referat hat.

§. 162.

Verfahren nach Aufhebung des Kriegszustandes.

Verfahren nach Aufhebung des Kriegszustandes.

Nach Aufhebung des Kriegszustandes müssen die bis dahin nicht beendigten Untersuchungen nach den für das gewöhnliche Verfahren geltenden Vorschriften erledigt werden.

Zweiter Abschnitt.
Vom Standrechte.

Vom Standrechte.

§. 163.

Bei den auf dem Feldfuße stehenden Truppen kann in den weiterhin bezeichneten Fällen ein standrechtliches Verfahren stattfinden.

Dieses Verfahren besteht darin, daß vom Standrechte nach summarischer Untersuchung, unter Beseitigung der sonstigen gerichtlichen Formen, entweder

1) auf Grund allgemein bestehender Vorschriften,

oder

2) in Gemäßheit besonderer Verkündigung,

ein sofort vollstreckbares Erkenntniß erlassen wird.

Bei den nicht auf dem Feldfuße stehenden Abtheilungen der Armee ist auch in Kriegszeiten ein standrechtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn solches von Uns ausdrücklich verfügt wird.

§. 164.

a) Standrechtliches Verfahren auf Grund allgemeiner Vorschriften.

a. Standrechtliches Verfahren auf Grund allgemeiner Vorschriften.

Auf Grund allgemein bestehender Vorschriften kann das standrechtliche Verfahren eintreten aus Veranlassung und zur Verhütung folgender Verbrechen, nämlich:

1) wegen staats-, hoch- oder landesverrätherischer Handlungen,
2) wegen Aufruhrs und Meuterei,
3) wegen Widersetzlichkeit,
4) wegen Plünderung,
5) wegen Desertion,
6) wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde,
7) wegen Verrätherei.

§. 165.

Bedingungen der Zulässigkeit.

Bedingungen der Zulässigkeit.

In den vorbezeichneten Fällen ist die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens dann zulässig und anwendbar,

1) wenn ein schleuniges warnendes Beispiel nothwendig ist, um größerem Übel vorzubeugen,
2) wenn eine Beschuldigung gegen eine bestimmte Person vorliegt, und überhaupt voraussichtlich keine weitläufige Untersuchung nothwendig ist,

und

3) wenn das Verbrechen diejenigen begleitenden Umstände hat, daß die Erkennung der Todesstrafe als wahrscheinlich angenommen werden kann.

Befugniß zur Anordnung des Standrechts.

§. 166.

Befugniß zur Anordnung des Standrechts.

Zu Anordnung des Standrechts ist, unter den im vorigen §. angegebenen Voraussetzungen, der im Felde commandirende General, und der von diesem dazu besonders bevollmächtigte Befehlshaber, sowie der Commandant einer im Belagerungszustande befindlichen Festung befugt.

§. 167.

Auch ohne besondere Vollmacht hat jeder commandirende Officier alsdann das Recht, ein Standrecht anzuordnen, wenn Ortsentfernung und die Dringlichkeit der Umstände die vorherige Einholung der Befehle des commandirenden Generals nicht gestatten.

§. 168.

b. Standrechtliches Verfahren in Gemäßheit besonderer Verkündigung.

b. Standrechtliches Verfahren in Gemäßheit besonderer Verkündigung.

Nimmt ein Verbrechen auf eine so gefährliche Weise überhand, daß zur Verhütung desselben das regelmäßige Verfahren nicht mehr ausreichend erscheint, so kann der nach Anleitung der §§. 166 und 167 zur Anordnung des Standrechts berechtigte Befehlshaber durch besondere Verkündigung verfügen, daß hinfort ein solches Verbrechen ohne Weiteres standrechtlich bestraft werden soll.

Mit dieser Verkündigung kann, auf Grund des §. 21 des Militair-Strafgesetzbuchs, von den dort bezeichneten höchsten Befehlshabern die Todesstrafe auch für solche Verbrechen angedrohet werden, für welche dieselbe im Militair-Strafgesetzbuche nicht angedrohet ist.

§. 169.

Verkündigung und deren Inhalt.

Verkündigung und deren Inhalt.

Die Verkündigung des Standrechts geschieht durch einen Befehl, welcher enthalten muß:

1) die Bezeichnung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet wird,
2) die Aufforderung, von demselben oder dessen Fortsetzung abzustehen,
3) die Drohung, daß jeder, welcher nach der Bekanntmachung dieses Befehls das Verbrechen begehen, oder auf irgend eine Weise daran Theil nehmen, oder dabei beharren werde, standrechtlich gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden solle.

§. 170.

Bekanntmachung und Zurücknahme der Verkündigung.

Bekanntmachung und Zurücknahme der Verkündigung.

Der die Verkündigung enthaltende Befehl muß durch einen damit beauftragten Officier, soweit thunlich unter Trommelschlag oder Trompeten- oder Hörnerschall, laut und öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Befehl muß öffentlich zurückgenommen werden, wenn der Grund der Erlassung weggefallen ist.

§. 171.

Folgen der Verkündigung.

Nach der Verkündigung des Standrechts hört in Ansehung der bezeichneten Truppen und Verbrechen die Zuständigkeit der gewöhnlichen Militairgerichte auf, und müssen diejenigen Verbrechen, auf welche die Verkündigung sich bezieht, ohne Ausnahme stets standrechtlich abgeurtheilt werden. Folgen der Verkündigung.

§. 172.

Besetzung des Standrechts.

Ein Standrecht wird wie ein großes Kriegsrecht besetzt. Nur im Falle der Ermangelung einer zureichenden Anzahl von Officieren können dann, wenn der Angeklagte nicht Officier ist, Officierstellen mit Unterofficieren besetzt werden. Besetzung des Standrechts.

Die Mitglieder des Standrechts werden von dem Commandirenden ernannt (vergl. auch §. 167) und ist eine Ablehnung derselben nicht zuläßig.

§. 173.

Vertheidigung.

Dem Angeklagten steht es frei, eine zur Stelle anwesende Militairperson zum Vertheidiger zu wählen. Vertheidigung.

Trifft der Angeklagte selbst keine Wahl, so wird diesem ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt.

Verhandlung.

§. 174.

Das Verfahren muß auf diejenigen Anschuldigungspuncte beschränkt werden, für welche das Standrecht angeordnet worden ist. Verhandlung.

Diese Anschuldigungspuncte sind mit einem kurzen Thatberichte, wo möglich schriftlich, aufzustellen, können aber auch durch einen dazu beorderten Officier mündlich vorgetragen werden.

Die sämmtlichen Verhandlungen finden mündlich vor dem versammelten Standrechte Statt, und müssen binnen 24 Stunden, vom Beginne der Verhandlung an, erledigt werden.

§. 175.

Nachdem der Präsident nach Maßgabe der §§. 84 und 85 die Sitzung eröffnet, sowie die etwa noch erforderliche Beeidigung eines Mitgliedes des Standrechts hat vornehmen lassen, wird entweder durch den Präsidenten oder in dessen Auftrage durch den Auditeur zur Verhandlung der Sache geschritten.

Zuerst werden die Anschuldigungspuncte und der etwaige Thatbericht vorgelesen oder vorgetragen, sodann erfolgt die Vernehmung des oder der Angeschuldigten und die Abhörung der vorhandenen Zeugen.

Nachdem der Auditeur auf deßfallsige Veranlassung des Präsidenten das Ergebniß der Verhandlung in Beziehung auf die Thatfragen zusammengestellt und die anzuwendenden Gesetze (die Verkündigung) vorgelesen hat, ist dem Vertheidiger des Angeschuldigten und diesem selbst das letzte Wort zu gestatten.

Hiernach erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen, läßt den Angeklagten abführen und verfügt die Entfernung aller Anwesenden, mit Ausnahme der Richter, des Auditeurs und des Protocollführers.

§. 176.

Abstimmung.

Abstimmung.

Das Standrecht schreitet sodann zur Abstimmung über folgende Fragen:

1) Ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen ein solches, über welches nach den Vorschriften in den §§. 163 u. ff. standrechtlich zu verfahren ist?

2) Ist der Angeklagte des gedachten Verbrechens schuldig?

Über die zweite Frage ist jede Stimme auf die folgende Weise abzugeben:

a. durch »schuldig«, wenn der Abstimmende die Überzeugung gewonnen hat, daß der Angeklagte das fragliche Verbrechen begangen hat;

b. durch »nicht schuldig«, wenn der Abstimmende sich davon überzeugt hat, daß der Angeklagte von aller Schuld freizusprechen sei.

Wenn mehrere Angeklagte vor demselben Standrechte stehen, so muß in Beziehung auf jeden Einzelnen derselben abgesondert über die obigen Fragen abgestimmt werden.

§. 177.

Entscheidung.

Entscheidung.

Wenn eine Mehrheit von wenigstens 5 gegen 2 Stimmen für das »Schuldig« ausfällt, so wird gegen den Angeklagten die Todesstrafe erkannt.

Wenn die absolute Mehrheit sich für »nicht schuldig« ausspricht, so erfolgt ein freisprechendes Urtheil.

Wenn dagegen die im §. 176 unter № 1 bezeichnete Frage durch Stimmenmehrheit verneint wird, oder wenn sich die nach den beiden ersten Absätzen des gegenwärtigen §. erforderliche Mehrheit der Stimmen für »schuldig« oder »nicht schuldig« nicht ergiebt, oder wenn nicht binnen 24 Stunden, vom Beginne der Verhandlung angerechnet, der zur Verurtheilung erforderliche Grad von Gewißheit hergestellt werden kann, so wird kein Urtheil gefällt, sondern es hat der Präsident des Standrechts die in letzterem stattgehabten Verhandlungen, mit erforderlicher näherer Berichtserstattung, dem betreffenden Befehlshaber vorzulegen, welcher das Standrecht angeordnet hat.

Dieser hat alsdann das Standrecht aufzulösen und die Sache zum ordentlichen Verfahren vor ein Kriegsrecht zu verweisen. Letzteres kann aus den Mitgliedern des Standrechts zusammengesetzt werden.

Ist der betreffende Befehlshaber jedoch nicht zugleich der für den Angeklagten im Allgemeinen zuständige Gerichts-Chef, und befindet sich derselbe auch nicht etwa in der im §. 153 b. bezeichneten Lage, so ist behuf des ordentlichen Verfahrens der Angeklagte dem zuständigen Militairgerichte zu überweisen.

§. 178.

Abfassung des Erkenntnisses.

Das Urtheil des Standrechts wird von dem Auditeur sofort abgefaßt, von den Richtern sowie dem Auditeur unterschrieben und von dem Protocollführer contrasignirt. Abfassung des Erkenntnisses.

Dasselbe muß den Namen und Stand des Angeklagten, das Verbrechen und den Ausspruch über Schuld und Strafe, beziehungsweise über Freisprechung, enthalten.

§. 179.

Rechtsmittel.

Gegen verurtheilende standrechtliche Erkenntnisse ist dem Angeklagten weder die Berufung noch auch die Richtigkeitsbeschwerde gestattet (vergl. §. 159 l.). Rechtsmittel.

§. 180.

Bestätigung.

Das Urtheil eines Standrechts unterliegt der Bestätigung des Befehlshabers, welcher dasselbe angeordnet hat. Bestätigung.

Hält dieser den Spruch zur Bestätigung nicht geeignet, so hat derselbe das ordentliche Verfahren vor einem Kriegsrechte anzuordnen (vergl. §. 177 letzter Absatz).

§. 181.

Eröffnung und Vollziehung des Urtheils.

Die standrechtlichen Erkenntnisse werden dem Angeklagten nicht nach Anleitung der Bestimmungen der §§. 116 und 117, sondern erst nach deren Bestätigung eröffnet. Nachdem die letztere erfolgt ist, wird das Urtheil vor dem versammelten Standrechte öffentlich verkündigt. Eröffnung und Vollziehung des Urtheils.

Der Angeklagte muß im Falle der Freisprechung sogleich in Freiheit gesetzt werden.

Verurtheilende Standrechtssprüche kommen dagegen unmittelbar nach der Eröffnung zur Vollziehung, ohne daß diese durch einen etwaigen Begnadigungsantrag aufgehoben wird. Jedoch hat der Befehlshaber, welcher das Standrecht angeordnet hat, das Recht, aus besonderen Gründen das Urtheil vor der Vollziehung auf der Stelle zu mildern.

§. 182.

Protocoll.

Protocoll.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches das Wesentliche über die Anordnung des Standrechts, über die bereits früher stattgehabte, beziehungsweise vorgenommene Beeidigung der Mitglieder des Standrechts, über die That und deren Beweis, über die Abstimmung, den Spruch, dessen Bestätigung, Eröffnung und Vollziehung enthalten muß.

Es ist gestattet, dasselbe bei der Verhandlung selbst nur zu minutiren, es muß aber demnächst, sobald wie thunlich, vollständig abgefaßt und von dem Präsidenten, dem Auditeur und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

§. 183.

Einsendung der Verhandlungen.

Einsendung der Verhandlungen.

Die völlig erledigten Standrechtsverhandlungen sind an das Feld-General-Kriegsgericht einzusenden.

Dritter Abschnitt.

Über Ausstoßung aus dem Militairstande und Versetzung in die Strafclasse in Folge ergangener Haupterkenntnisse.

Über Ausstoßung aus dem Militairstande und Versetzung in die Strafclasse in Folge ergangener Haupterkenntnisse.

§. 184.

Über die Ausstoßung aus dem Militairstande — insofern auf diese nicht nach Maßgabe des Militair-Strafgesetzbuchs sofort kriegsrechtlich erkannt werden kann — hat, in Folge der Verurtheilung einer Militairperson, das General-Kriegsgericht zu erkennen, und zwar:

1) wenn dies Haupterkenntniß von einem Kriegsrechte ergangen war, zugleich mit der Bestätigung,
2) wenn gegen unbesoldet Beurlaubte von einem Civilgerichte auf eine öffentliche Arbeitsstrafe erkannt war, nach Mittheilung des ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnisses, durch ein besonderes Urtheil.

§. 185.

In Beziehung auf die Versetzung in die Strafclasse unbesoldet Beurlaubter, welche von den Civilgerichten verurtheilt sind, behält es sein Verbleiben bei der im Militair-Strafgesetzbuche §. 35 № 6 bestimmten Zuständigkeit der Militair-Untergerichte.

Vierter Theil.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 186.

Vollstreckbarkeit.

Vollstreckbarkeit.

Alle in Gemäßheit dieser Verordnung ergangene und erforderlichen Falls bestätigte Urtheile sind nicht nur innerhalb des Königreichs, sondern auch bei jeder Abtheilung der Armee, welche sich im Auslande befindet, vollstreckbar, sobald wider das Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr stattfindet (vergl. jedoch §. 190). Legt der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zeitig ein, oder führt er bei Einlegung derselben keinen bestimmten gesetzlichen Nichtigkeitsgrund ausdrücklich an, so ist die erkannte Strafe in Vollzug zu setzen.

Inwiefern eine Vollstreckung von Strafurtheilen ausländischer Gerichte, oder eine Auslieferung von In- oder Ausländern, welche in Unserer Armee dienen, an fremdherrliche Behörden stattfindet, richtet sich, in Ermangelung allgemein verbindlicher Gesetze oder besonderer Staatsverträge, nach der durch das General-Kriegsgericht zu erwirkenden Bestimmung der höchsten Commandobehörde.

§. 187.

Behörden denen die Vollziehung obliegt.

Behörden denen die Vollziehung obliegt.

Die Sorge für die Vollstreckung der Strafurtheile liegt dem betreffenden Militair-Untergerichte ob.

§. 188.

Vereinigung mehrerer wider einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen.

Vereinigung mehrerer wider einen Verurtheilten erkannten Freiheitsstrafen.

Sind gegen einen Verurtheilten wegen mehrerer Gesetzesübertretungen durch verschiedene Strafurtheile verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt, so soll eine Verwandlung der erkannten geringeren in die erkannte höhere Freiheitsstrafe erfolgen.

Diese Verwandlung geschieht, nach eingetretener Vollstreckbarkeit der verschiedenen Strafurtheile, durch das General-Kriegsgericht in der Art, daß die geringere Freiheitsstrafe zwei Drittheilen der zunächst höheren Freiheitsstrafe rücksichtlich der Dauer gleich zu achten ist.

Schärfungen der zu verwandelnden geringeren Freiheitsstrafe sind nach Vorschrift des §. 47 des Militair-Strafgesetzbuchs zu berechnen.

Ergiebt die Verwandlung ein das gesetzliche Maximum der bestimmten Freiheitsstrafe übersteigendes Strafmaß, so ist dieses, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, nach gleichen Grundsätzen in die zunächst höhere Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Diese Verwandlung kann auch dann erfolgen, wenn eine der verschiedenen Strafen zum Theil schon sollte abgebüßt sein, immer jedoch nur rücksichtlich des noch nicht abgebüßten Theils derselben.

In gleicher Weise kann, jedoch nur mit Einwilligung des Verurtheilten, eine Strafverwandlung eintreten, wenn durch die verschiedenen Strafurtheile gleichartige zeitliche Freiheitsstrafen erkannt worden sind, welche in ihrer Verbindung das höchste gesetzliche Maß der bestimmten Strafart übersteigen würden.

§. 189.
Kosten.

Kosten.

Die durch die Vollstreckung der Strafe erwachsenen Kosten fallen dem Verurtheilten zur Last.

§. 190.
Begnadigungs- und Befristungsgesuche.

Begnadigungs- und Befristungsgesuche.

Begnadigungsgesuche sind bei demjenigen Militair-Untergerichte einzureichen, dem die Strafvollstreckung obliegt, und von diesem, unter Anschluß des ergangenen Straferkenntnisses und der übrigen betreffenden Acten, mittelst gutachtlichen Berichts an das General-Kriegsgericht einzusenden.

Bis zum Eingange der Entscheidung ist die Strafvollstreckung, insoweit sie von dem Begnadigungsgesuche betroffen wird, auszusetzen.

Die Einreichung eines Begnadigungsgesuchs bewirkt jedoch die Entlassung des bereits im Arreste befindlichen Verurtheilten nicht, ebensowenig Erneuerung des Gesuchs nach einmal erfolgtem Abschlage den ferneren Aufschub der Strafvollstreckung.

Geringe Befristungen bei Vollziehung der Strafe ist der Gerichts-Chef zu bewilligen befugt.

§. 191.
Vollziehung der Strafen.

Vollziehung der Strafen.

Die Vollziehung der Strafen richtet sich nach den erlassenen und noch zu erlassenden dienstlichen Vorschriften.

§. 192.
Freisprechende Erkenntnisse.

Freisprechende Erkenntnisse.

Wird ein im Arrest befindlicher Angeschuldigter kriegsrechtlich freigesprochen, so tritt dessen Entlassung aus dem Arreste nicht sofort, sondern erst nach erfolgter Bestätigung des Urtheils ein (vergl. §§. 127, 130, 131 letzter Absatz).

§. 193.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1862 in Kraft, so daß in allen nach diesem Zeitpuncte anhängig werdenden militairischen Strafsachen nach den Vorschriften derselben verfahren werden soll. Schlußbestimmung.

Dagegen werden alle frühere Verordnungen und sonstige Bestimmungen, welche das gerichtliche Verfahren in Militair-Strafsachen betreffen, insofern als es nicht eine bereits anhängig gewordene Sache angeht, hiermit für aufgehoben erklärt.

Diese Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Herrenhausen, den 27. November 1861.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 27. November 1861.

Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Anhang.

Anhang.

A. Eid für Militairpersonen zur Wahrnehmung des gerichtlichen Dienstes.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, — »bei Ausübung jedes gerichtlichen Amtes, zu welchem ich berufen werde, sei es das Amt eines Richters, eines Auditeurs oder Protocollführers, die Gesetze und Instructionen gewissenhaft zu beobachten, den Verhandlungen, an welchen ich Theil nehme, mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, und diejenigen Sachen, welche Geheimhaltung erfordern, nur Solchen, denen es zu wissen gebührt, mitzutheilen, insbesondere als Protocollführer die von mir aufzunehmenden Protocolle, den stattgefundenen Verhandlungen gemäß, mit Sorgfalt abzufassen, als Richter aber die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, und in allen Fällen mein Urtheil nach meiner durch die Verhandlung begründeten, freien, gewissenhaften Überzeugung und den Gesetzen gemäß, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person auszusprechen —«; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

B. Eid eines Zeugen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. die ganze Wahrheit sagen will, ohne vorsätzlich etwas zur Sache Gehöriges zu verschweigen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

C. Eid eines Sachverständigen.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchungssache wider N. N. das von mir geforderte Gutachten, nach bestem Wissen, gewissenhaft abgeben werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

D. Eid eines Dolmetschers.

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

E.

Verordnung vom 12. May 1800, betreffend die Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Aerzte, Wundärzte und Hebammen, wie bey gerichtlichen Besichtigungen verwundeter, oder anderer Körper, auch bei Leichenöfnungen zu verfahren.

Georg der Dritte ꝛc.

Demnach von Unseren Justiz-Canzleyen und andern Criminalgerichten Unserer teutschen Lande wahrgenommen, daß bey den in peinlichen Fällen vorgefallenen Besichtigungen schwer verwundeter Körper, desgleichen schwangerer, oder dem Anscheine nach kürzlich entbundener Weibspersonen, insbesondere bei den Leichenöfnungen plötzlich verstorbener Personen, auch neugebohrner, aber entseelt vorgefundener Kinder, nicht allemal diejenige Genauigkeit und Sorgfalt beobachtet worden, welche, um nach den bey der Leichenöfnung oder Besichtigung des körperlichen Zustandes gemachten ärzt- und wundärztlichen Wahrnehmungen die caussam mortis, die Gewisheit des corporis delicti, oder überhaupt die Beschaffenheit des der ärztlichen Besichtigung unterworfenen Körpers, behuf Abgebung eines peinlichen Erkenntnisses, beurtheilen und bestimmen zu können, unumgänglich erforderlich ist;

So haben Wir zu Abstellung der dabey bemerkten Mängel für nothwendig erachtet, den Obrigkeiten und Aerzten eine umständliche Vorschrift zu ertheilen, wornach bey vorkommenden gerichtlichen Besichtigungen verwundeter oder anderer Körper auch bey Leichenöfnungen zu verfahren, und lassen Wir solche in der beygefügten Instruction enthaltene Vorschrift den sämmtlichen mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Obrigkeiten mit der Aufgabe zugehen, den in ihrem Gerichts-Bezirke bey erwähnten gerichtlichen Besichtigungen adhibirt werdenden Aerzten und Wundärzten, auch den Hebammen, einen Abdruck solcher Instruction und dieser Unserer Verordnung zuzustellen.

So wie die Aerzte, Wundärzte und Hebammen die vorzüglichsten Gesichtspuncte in gedachter Instruction genau angegeben finden, worauf selbige in vorkommenden Fällen bey Besichtigungen und Sectionen ihr Augenmerk besonders zu richten haben, um der Sache auf den Grund zu kommen, und so viel immer thunlich Ungewißheiten in ihren Beobachtungen und Urtheilen zu entfernen, so machen Wir es auch nicht nur selbigen zur Pflicht, in solchen ihren Amtsverrichtungen, obige Vorschrift sich zur unverbrüchlichen Befolgung dienen zu lassen, ihre in den Obductionsberichten und visis repertis anzuführende Urtheile mit tauglichen aus solchen Wahrnehmungen hergeleiteten Gründen zu unterstützen, und vor allen Dingen nicht aus einem unzeitigen Mitleiden, durch unbestimmte schwankende Urtheile, sich einigen Einfluß auf das künftige Strafübel anzumaßen, sondern es werden auch die obrigkeitlichen Personen, welche dergleichen Besichtigungen und Leichenöfnungen vermöge ihres Amts beyzuwohnen verpflichtet sind, hiedurch angewiesen, darauf so viel möglich zu achten, daß die in der Instruction vorgeschriebenen Beobachtungen und Unter-

suchungen nicht verabsäumet werden. Dafern aber demohngeachtet in einzelnen Fällen die in der Instruction enthaltenen Vorschriften von den Aerzten aus den Augen gesetzt werden sollten; so befehlen Wir hiedurch allen in solchen peinlichen Sachen urtheilenden Criminalgerichts-Obrigkeiten, welchen dergleichen unvollständige visa reperta zu Gesichte kommen, solche Contraventions-Fälle Unserer Landes-Regierung, um das weitere Sachgemäße darauf verfügen zu können, zur Kenntniß zu bringen.

Gegeben Hannover, den 12. May 1800.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Aerzte und Wundärzte, auch Hebammen, wie bey gerichtlichen Besichtigungen verwundeter, oder anderer Körper, auch bey Leichenöfnungen zu verfahren.

§. 1. Die gerichtliche Eröfnung einer Leiche muß, sobald es nur immer die Umstände gestatten und auf jeden Fall, ehe sie in völlige Fäulung gegangen ist, am hellen Tage, unter der Aufsicht eines verpflichteten Arztes, und in Gegenwart zweyer Gerichtspersonen, welche nachher, nebst dem Arzte und Wundarzte, als Zeugen das während der Untersuchung selbst von der einen derselben geführte und insofern es die medicinischen Wahrnehmungen betrifft, vom Arzte dictirte Protocoll unterschreiben, von einem dazu bestimmten und beeidigten Wundarzte, der dazu mit den nöthigen anatomischen Werkzeugen versehen ist, vorgenommen werden.

§. 2. Sollten, wie dieser Fall z. B. bey Ertrunkenen, Erdrosselten, vom Blitze getroffenen, in bösartiger Luft Verunglückten, Erfrornen, vielleicht auch bey neugebohrnen Kindern zuweilen eintreten dürfte, der Verlauf der Zeit, seit welcher sich solche Unglücksfälle ereignet haben, und andere Umstände der Möglichkeit der Wiederbelebung nur einigen Schein geben, so versteht es sich wohl von selbst, daß erst nach fruchtloser beharrlicher Anwendung der darzu dienlichen Hülfsmittel die Leichenöfnung unternommen werden darf.

§. 3. Da Nachrichten dieser Art dem Arzt vorläufige Aufschlüsse geben und anzeigen können, worauf bey der Untersuchung der Leiche vornemlich Rücksicht genommen werden muß, so wird sich der Arzt, ehe er zu der Eröfnung selbst schreitet, bey der Behörde nach Alter, Gewerbe, Lebensart des Verstorbenen, wo Verdacht von Vergiftung obwaltet, nach den vor dem Absterben genommenen Speisen, Getränken und Arzneyen, nach den dem Tode vorangegangenen Krankheits-Zufällen, und den dagegen gebrauchten Mitteln, nach andern Umständen welche die Art des Todes betreffen, nach dem Orte, der Lage, der Witterung, der Tageszeit, in welcher man die Leiche gefunden hat, nach der Zeit, wie lange die Leiche, ehe man sie fand, an der Stelle gelegen haben mag, wenn es die Leiche eines neugebohrnen Kindes ist, nach der Dauer und Beschaffenheit der Geburt, durch welche es zur Welt kam, der Zeit, seit welcher es gebohren ist, den Lebensäuße-

rungen nach der Geburt, der Leibesbeschaffenheit der Mutter und ihrem Befinden in den letzten Monaten der Schwangerschaft, erkundigen.

§. 4. Muß die Leiche zur bessern Untersuchung von einer Stelle zur andern gebracht werden, so muß dieses mit der äußersten Sorgfalt geschehen, so, daß sie durchaus nicht verletzt, oder Verletzungen, welche schon da sind, vergrößert, auch aus dieser Ursache die Oefnung der Leiche, der Stelle, wo sie gefunden ist, so nahe als nur immer möglich vorgenommen werden.

§. 5. Ist nun die Leiche da, wo sie näher untersucht werden soll, ist sie entkleidet, auch nachdem man nachgesehen hat, ob sie nicht Blut, Schlamm, Erde oder andern Unrath, oder, wenn es die Leiche eines neugebohrenen Kindes ist, Kindspech an sich habe, gewaschen, und bey Erwachsenen die Kopfhaare abgeschoren, so wird angemerkt, ob sie, besonders im Fleische weich, oder z. B. bey Erfrorenen, starr und hart, oder von natürlicher Vestigkeit, ob sie steif oder beugsam ist, ob sich das Oberhäutchen von der Haut ablößt, ob und wie stark sich der faule Geruch zeigt, ob die Leiche durchaus, oder in einzelnen Theilen z. B. am Kopfe, Halse, aufgedunsen oder zusammengeschnürt ist, ob sie die gewöhnliche Leichenfarbe, oder an einzelnen Stellen und Gegenden z. B. an den Geburtstheilen, oder durchaus eine ungewöhnliche blaubraune, schwarze oder Bleyfarbe hat.

§. 6. Insbesondere hat der Arzt auf den Ausfluß von Blut, Eiter, Jauche, aus natürlichen und widernatürlichen Oefnungen, wie er sich noch in der Leiche zeigt, oder wovon doch noch deutliche Spuren wahrzunehmen sind, zu achten, und die Theile aus welchen er erfolgt ist, sowie die Farbe, Beschaffenheit, und, so viel es sich thun läßt, die Menge der ausfließenden oder ausgeflossenen Feuchtigkeiten, und den Umfang der damit verunreinigten Kleider, Geräthschaften, Erde u. d. anzugeben.

§. 7. Eben so muß er sorgfältig bemerken, ob die Leiche Flecken hat, und, wenn sie solche zeigt, nicht nur ihre Farbe, Menge, Umfang, Gestalt, ferner, ob sie flach oder mehr oder weniger erhöhet, und welche Theile und Gegenden der Leiche damit besezt sind, genau beobachten, sondern auch sowohl aus dem äußern Ansehen, als aus den Umständen, die gewöhnliche sogenannte Todtenflecken, die mehr Folgen des sich nach dem zulezt erkaltenden Theile der Leiche hinziehenden Blutes, oder die Wirkung einer anfangenden Fäulung sind, von solchen, welche Folgen innerlicher, vornemlich Ausschlags-Krankheiten, vom Aufliegen, vom Betasten und Greifen bey den Versuchen zur Rettung, oder von manchen Giften sind, vom Brand einzelner äußerer Theile, und von Wirkungen äußerer Gewalt, z. B. von scharfen Arzneymitteln, von heißen Flüssigkeiten, vom Feuer, vom Bliz, oder vom Gebrauche eines Stricks, oder ähnlicher Dinge am Halse, oder von mancherley mechanischen Werkzeugen an andern Theilen sind, zu unterscheiden suchen.

§. 8. Vornemlich muß er diejenigen Theile, Gegenden und Oefnungen des Leibes, an und durch welche leicht, aber weniger bemerkt, gefährliche Verletzungen beygebracht werden können,

die Mund- und Nasenhöhle, die Ohren, den After, die Zeugungstheile, die Achselgrübchen, bey Weibern mit hängenden Brüsten die Stelle, welche von der Brust, vornemlich von der linken, bedeckt ist, bey Kindern die Fontanelle, Näthe und die Zwischenräume zwischen den Wirbelknochen genau untersuchen, ob sich da nicht unterlaufenes Geblüt, Spuren von eingegossenen heißen oder scharfen Flüssigkeiten, oder eingebrachten Giften, eingesteckte Nadeln oder eingeschlagene Nägel, oder andere Merkmale äußerer mechanischer Gewaltthätigkeit offenbaren.

§. 9. Eben so müssen die mehr in die Augen fallenden Verletzungen sowohl der weichern Theile, als der Knochen, vornemlich der Hirnschädelknochen, Schwielen, Quetschungen und offene Wunden, theils nach ihrem gegenwärtigen Zustande und Beschaffenheit, theils nach dem Umfang, nach allen Richtungen, und den äußern und innern Theilen, in welchen sie sich befinden, genau, und zwar die Wunden mit der Sonde, doch mit der pünktlichsten Vorsicht, daß dadurch nicht das geringste verletzt werde, und dann mit dem Messer untersucht und bestimmt, und nicht nur angegeben werden, ob es gebissene, geschnittene, Schuß-, Hieb- oder Stichwunden, oder mit andern ungewöhnlichen Waffen versetzte Wunden sind, sondern auch, wo Verdacht auf eines oder mehrere dergleichen Werkzeuge fällt, die noch bey der Hand oder leicht zur Hand zu bringen sind, daß sie die Wunden verursacht haben könnten, ob sie in diese Wunden passen, versucht, und auf jedem Fall dem Protocoll beygelegt, und in der Amtswohnung aufbewahrt werden.

§. 10. Bey Personen des andern Geschlechts, von welchen sich muthmaßen läßt, daß sie schwanger gewesen seyn, oder kürzlich gebohren haben könnten, muß auch bey der nähern Untersuchung auf das Ansehen und den Zustand der Brüste, des Unterleibes und der äußern Geburtstheile Rücksicht genommen, und von den ersten angemerkt werden, ob sie schlaff und hängend, oder voll und geründet, mit Milch gefüllt, oder leer sind, was für eine Farbe der Hof um das Brustwärzchen hat; von dem Unterleibe, ob er seine gewöhnliche Wölbung hat, oder gespannt und ausgedehnt, oder geschwollen ist, und wie sich diese Geschwulst anfühlt, ob seine Haut viele Falten hat; und was die Zeugungstheile betrifft, ob die äußern Schamlefzen schlaff und weit auseinander, oder aufgeschwollen, oder eng und vest sind, ob das Scheidenhäutchen undurchbohrt rund oder halbmondförmig ist, oder von Carunkeln vertreten wird, ob die Mutterscheide eng, derb, runzelicht, oder weit, schlaff und eben, ob sie angeschwollen, zerrissen, umgekehrt oder vorgefallen, mit einer blutigen, schleimigen, oder Eiter ähnlichen Feuchtigkeit angefüllt, ob das Schambändchen noch gegenwärtig, oder zerrissen, oder verschwunden, ob das Mittelfleisch verletzt ist oder nicht.

§. 11. Bey neugebohrnen Kindern, bey welchen der Verdacht obwaltet, daß sie durch Vernachlässigung oder absichtliche Thätlichkeit der Mütter umgekommen sind, muß, außer den bereits erwähnten bey allen dergleichen Leichenöffnungen zu erwägenden Rücksichten, das Gewicht und die Länge, die Beschaffenheit der Nägel, der Haare, der äußern Ohren, der Oberhaut, des Fleisches und der Nabelschnur, die Farbe vornemlich im Gesichte, das Verhältniß des Kopfes zum übrigen

Leibe und der Fontanelle zum Hirnschädel, die helle oder fahle Farbe der Pupille, die Lage der Geilen, ob sie schon in den Beutel (scrotum) heruntergesunken sind oder nicht, überhaupt alle die Umstände, welche das Urtheil über die Reife des Kindes leiten müssen, genau bestimmt, es muß angegeben werden, ob die Nabelschnur vom Mutterkuchen getrennt war oder nicht, näher an diesem oder am Leibe des Kindes abgerissen oder abgeschnitten, unterbunden oder nicht unterbunden, blutleer oder in ihren Gefäßen noch mit Blut angefüllt war; auch müssen diejenigen Stellen, Höhlungen und Theile des Leibes, an welchen das Kind am leichtesten tödtliche Verletzungen erleiden kann, die Fontanelle, die Schläfe, das Siebbein in der Nase, Genick, Rückgrad, Ohren und Mund untersucht und nachgesehen werden, ob sich in dem letzten kein wässerichter oder blutiger Schaum findet, ob er vornemlich nach hinten zu, nicht widernatürlich verengt, mit Schleim, mit der rückwärts geschlagenen Zunge, mit einem Tuch, Heu, Stroh u. d. verstopft ist.

§. 12. Da aber bey weitem nicht in allen Fällen die äußere Ansicht und Untersuchung hinreicht, so muß, wo sie nicht volle Befriedigung und Licht über die Ursache und Art des Todes verschafft, zur Oefnung der Haupthöhlen, manchmal auch noch zur Oefnung der Mundhöhle und des Halses, so wie der Rückenwirbelhöhle, und bey männlichen Leichen des Hodensacks, geschritten, und dabey genau Acht gegeben werden, ob und an welchen Theilen, Stellen und Höhlungen sich Ergießungen oder widernatürliche Anhäufungen von wässerichten oder andern Feuchtigkeiten, stinkender Jauche, Milch, Milchsaft, oder Blut, Quetschungen, Entzündungen, Eiterungen, Brandflecken, Wunden finden, und wie weit sie sich nach allen Richtungen erstrecken, ob nicht hier und da einzelne Theile, eine ungewöhnliche Farbe, Größe, Consistenz oder Bau haben, aus ihrer natürlichen Lage und Höhle getreten, ob die Blutgefäße leer oder voll sind, auch alles was von Blut ausgetreten ist, ausgeschöpft, und so genau, als es sich nur immer thun läßt, nach Maaß oder Gewicht bestimmt werden.

§. 13. Bey der Oefnung der Bauchhöhle muß zuerst die Stufe der Fäulung, welche darinn stattfindet, nach den äußern Wirkungen bestimmt, Wunden und Geschwüre, welche sie getroffen haben, so tief sie gehen verfolgt, ihr Umfang nach allen Richtungen, die großen Milch- und Blutgefäße, Eingeweide und andere Theile, welche dadurch verletzt worden, angegeben, Verhärtungen, Geschwülsten, Risse innerer Theile genau beschrieben, vornemlich und zuerst Magen und Gedärme untersucht werden, ob sie nicht hier und da, und wo sie entzündet, vom Brande ergriffen, angefressen, und inwendig von ihrer sogenannten flockigten Haut entblößt sind, ob sie ihren natürlichen Durchmesser haben, oder an einzelnen Stellen, oder durchaus widernatürlich erweitert, oder, insbesondere der Magen, vornemlich an seinen beyden Enden zusammengeschnürt, ob sie hier und da zusammengewachsen, oder unter einander verschlungen sind, ob sie leer, oder (der Magen) mit Speise oder Wasser, oder (die Gedärme bey neugebohrnen Kindern) mit Kindspech angefüllt sind; wo die Umstände Argwohn einer Vergiftung erregen, muß der Magen, nachdem man ihn an beyden Enden unterbunden hat,

behutsam ausgeschnitten und zur nähern Untersuchung in einem Gefäße mit reinem kalten Wasser aufbewahrt, die Untersuchung aber nicht zu lange aufgeschoben, übrigens, wie diejenige der Gedärme vorgenommen, auch der innere Raum der Gedärme sorgfältig untersucht, was sich etwa von Blättern, unverdauten Beeren, ihren Häuten und Saamen, welche nach dem Abwaschen und Trocknen genauer betrachtet, und verglichen werden können, oder in Gestalt eines gemeiniglich weißen Pulvers, oder weißer Klümpchen darinn findet, sorgfältig gesammelt, und so wie, man mag nun etwas dieser Art antreffen oder nicht, alles, was sich in den Gedärmen findet, und was sich noch zuletzt von ihrer innern Haut abscharren läßt, gesammelt, und jedes in einem eigenen, besonders bezeichneten, zugestopften und versiegelten Glase zur weitern Prüfung sorgfältig aufbewahret werden.

§. 14. Ferner muß die Gallenblase und die Gänge, welche damit in Verbindung stehen, untersucht und bestimmt werden, ob sie leer oder voll, offen, oder mit Gallensteinen verstopft, von ihrer natürlichen Größe und Durchmesser, und, so wie die darinn enthaltene Galle, von ihrer natürlichen Farbe und Beschaffenheit sind oder nicht; ob sich in den Nieren, der Harnblase und den damit verbundenen Röhren, Steine finden, und bey Verwundungen dieser Theile, ob sie so angebracht sind, daß Blut und Galle, oder Blut und Harn keinen Ausweg aus dem Leibe finden konnten; bey Leichenöfnungen neugebohrner Kinder muß auch bemerkt werden, ob Harn in der Blase ist oder nicht.

§. 15. Insbesondere müssen bey Personen des andern Geschlechts, welche einer heimlichen Schwangerschaft oder Geburt verdächtig, oder bei der Geburt verwahrloset, oder ungeschickt behandelt wurden, die inneren Geburtstheile sorgfältig untersucht, und genau bestimmt werden, ob Muttertrompeten, Eyerstöcke oder Gebärmutter selbst, Leibesfrüchte in sich haben, oder nicht, natürlich oder widernatürlich beschaffen, und entzündet, eiternd, brandicht, erhärtet, wassersüchtig, ob die letzte nicht mit dem Krebs behaftet ist, Blut, Polypen, Mondskalb, verhärtete Leibesfrucht, Mutterkuchen oder Stücke desselbigen, Huntersche Haut oder fremdartige Körper in sich hat, ob sie vorgefallen, umgebeugt, gerissen, oder sonst in ihrer innern Fläche verletzt, oder gar ausgeschnitten ist, ob sie ausgedehnt oder zusammengezogen und von welcher Substanz sie ist, ob ihre innere Höhlung so dreyeckigt ist, daß ihre Ränder nach innen oder nach außen zu gewölbt sind; ob der Mutterhals weich, kurz, dick und wulstig ist; ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt oder hoch und mit dem Finger von außen schwer zu erreichen ist, ob er völlig geschlossen ist oder nicht, ob sich seine Querspalte in eine Kreisrunde verändert hat oder nicht. Auch muß in solchen Fällen das Knochenbecken untersucht und was sich auffallend widernatürliches sowohl in Rücksicht auf die Substanz und Verbindung der Knochen, als in Rücksicht auf die Achsen und Durchmesser findet, angemerkt werden.

§. 16. Bey der Untersuchung der Brust, muß zuerst bemerkt werden, ob sie ihre gewöhnliche Wölbung hat, oder plattgedruckt, oder überhaupt, oder nur an einzelnen Stellen ungewöhnlich erhaben

oder geschwollen ist (bey weiblichen Leichen, wo Verdacht von heimlicher Schwangerschaft oder Geburt obwaltet, ob aus den Brüsten, wenn man Einschnitte darinn macht, Milch fließt), ob Ribben und welche, und an welcher Stelle sie gebrochen, ob sie zugleich, ob auch die Spitze des Brustknochens einwärts gedrückt, ob diese oder andere zur Bildung der Brusthöhle nöthige Knochen, und welche, und an welcher Stelle sie verrenkt oder sonst widernatürlich beschaffen sind; die Wunden die man von außen wahrnimmt, mit der oben angeführten Behutsamkeit, so tief als sie gehen verfolgt, ihre Tiefe und Weite, die Theile, welche sie treffen, so wie die größern Blut- und Milchgefäße, welche sie verletzen, aufs genaueste beschrieben, und, nachdem die Brusthöhle mit der äußersten Sorgfalt, daß so wenige Blutgefäße, als nur immer möglich durchschnitten werden, geöffnet ist, außer denen Gegenständen (§. 12), auf welche bei allen diesen Haupthöhlen geachtet werden muß, zugesehen werden, ob die Lungen mit den übrigen Eingeweiden, die Brusthöhle ganz anfüllen, und die Seiten des Herzbeutels decken, oder, z. B. bey Kindern, die noch nicht geathmet haben, oder bey Wunden, durch welche äußere Luft eingedrungen seyn könnte, klein und eingefallen sind, durchaus oder hin und wieder von den Wänden der Brusthöhle abstehen, und nur einen engen Raum einnehmen, oder ob sie hier und da angewachsen sind, und wo, ob sie nirgends gerissen, ob sie blaß und leer oder dunkelblau und strotzend vom Blute sind, ob sich bey dem Einschneiden in die Lungen schäumendes, hoch- oder dunkelrothes, leicht gerinnendes oder lange flüssig bleibendes Blut, oder eine andere schäumende Feuchtigkeit und von welcher Art zeigen, ob sie wässerichte Feuchtigkeit, Eiter oder Jauche, Knoten, Verhärtungen, Speck- oder Balggeschwulsten, Eitersäcke, ob die Luftröhre fremde Körper in sich hält, ob nicht in den Lungenzellchen blutiger Schaum ist.

§. 17. Auch muß in der Brust das Herz nnd die damit verbundenen Blutgefäße noch insbesondere genau untersucht werden, ob sie nirgends verletzt oder widernatürlich erweitert, oder hier und da verknöchert sind, und an welcher Stelle sich diese widernatürliche Ereignisse zeigen, ob sie leer, oder arm an Blute, oder strotzend voll davon sind, oder wenn das nicht in allen gleich ist, welche von den großen Gefäßen und Herzkammern es sind, ob das Blut flüssig oder geronnen ist, ob das Herz mit dem Herzbeutel nirgends verwachsen, oder dieser mit einer wässerichten Feuchtigkeit über die Maßen angefüllt ist.

§. 18. Vorzügliche Aufmerksamkeit heischt die Untersuchung der Brust und ihrer Eingeweide bey neugebohrnen Kindern, deren Leiche gerichtlich eröffnet werden soll; denn hier ist außer den allgemeinen (vornemlich §. 12. 16. 17. erwähnten) Rücksichten noch insbesondere darauf Acht zu geben, ob sich der Zwerchmuskel hoch nach oben in die Brusthöhle hinein wölbt, oder flach in die Bauchhöhle herabsenkt, und um dieses genauer anzugeben, die Ribbe, mit welcher der flechsichte Theil des Zwerchmuskels parallel steht, der Zahl nach zu bestimmen, die Lage der in dieser Höhle befindlichen Eingeweide, und die frische oder der Fäulung sich nähernde Beschaffenheit derselbigen,

vornemlich der Lungen, zu beschreiben, und diese letzte nicht blos aus dem Geruch, sondern auch aus der Weichheit, der bläulichten Farbe, und den Reihen von Luftbläschen, welche man im Zellgewebe der Lungen längst der Einschnitte der Lungenlappen wahrnimmt, zu beurtheilen.

§. 19. Dann werden die Lungen, nachdem man sie von den zuvor unterbundenen großen Blutgefäßen, und der Luftröhre getrennt und gewaschen hat, mit dem Herzen zusammen (dieses nachher auch noch für sich) gewogen, und, nachdem das Gewicht bemerkt ist, zuerst auch noch mit dem Herzen, denn, nachdem das Herz davon getrennt ist, nachher jeder Lungelflügel insbesondere, dann einzelne Stücken der Lunge, welche man zerschnitten hat, zuletzt auch das Herz für sich, ganz, und einzelne Stücke desselbigen, noch ganz frisch sanft in ein Gefäß geworfen, (auch wohl etwas niedergedrückt,) das wenigstens einen Schuh tief, und mit reinem mäßig kaltem Wasser angefüllt ist, und sorgfältig darauf bemerkt, ob sie mit einander und einzeln auf dem Wasser schwimmen, oder langsam, oder schnell, nur bis in die Mitte, oder ganz, alle oder nur einzelne, und welche zu Boden sinken, ob einzelne Theile, und welche langsamer niedersinken, als die andern, auch genau Acht gegeben, ob bey dem Zerschneiden der Lungen ein zischender oder knirschender Schall wahrgenommen wird, und wenn man diese Stücke der zerschnittenen Lunge unter Wasser ausdrückt, Luftbläschen aufsteigen; auch muß in dem Herzen, ehe es in Stücke geschnitten wird, nachgesehen werden, ob das eyförmige Loch, so wie in den damit verbundenen großen Blutgefäßen, ob der Schlagadergang noch offen ist.

§. 20. Am Halse hat der Arzt nicht nur die äußern Spuren von Gewaltthätigkeit, von Druck, Strang, Tuch, Band u. d. von stechenden, schneidenden und hauenden Werkzeugen oder Schießgewehr, die Quetschungen und offene Wunden, welche sich etwa finden, aufmerksam zu betrachten, und ihre Größe und Tiefe, ihre Richtung, (in die Quere und in die Länge,) den Zustand, in welchem er sie findet, und vornemlich die Theile, welche sie treffen, insbesondere die große Nervenstämme und Blutgefäße, von welchen auch bemerkt werden muß, ob und welche von Blut leer oder übermäßig damit angefüllt sind, die Speise- und die Luftröhre, und die Stelle derselbigen, welche getroffen ist, aufs genaueste zu beschreiben, sondern auch bey weiterer Zergliederung den Kehlkopf und die Luftröhre sorgfältigst zu untersuchen, was sich widernatürliches darinn findet, Blut, Schleim, Wasser, Eiter, schäumende Feuchtigkeit, alle diese nach Maaß und Gewicht, und ob sie oder auch die Speiseröhre durch die zurückgeschlagene Zunge, oder Schleim, oder fremde Körper verstopft, oder sonst verengert ist, aufzuzeichnen.

§. 21. Vom Kopfe hat der Arzt zu bemerken, ob das Gesicht aufgeschwollen, braun und blau ist, oder solche Flecken oder ein ganz natürliches Ansehen hat, ob die Lippen eine dunkele oder blasse Farbe haben, ob die Augen nicht hervorgetrieben und röthlicht sind, ob sich vor Mund und Nase kein Schaum, wohl gar ein blutiger Schaum befindet, ob diese Höhlen nicht mit fremden

Körpern verstopft sind, ob die Zunge oder auch ein anderer Theil des innern Mundes angeschwollen, ob jene rückwärts gewälzt ist, (und wo sich dieser Vorfall bey Kindern findet, auch zu sehen, ob das Zungenband nicht zu stark gelößt ist,) ob sie sich innerhalb des Mundes befindet, oder heraushängt, ob die Blutgefäße angelaufen sind, oder nicht, ob sowohl die äußere Kopfdecken, als die sehnichte Ausspannung unter denselbigen natürlich, oder durchaus oder an einzelnen Stellen, widernatürlich beschaffen, entzündet, geschwollen, mit Wasser oder Blut unterlaufen sind.

§. 22. Vornemlich muß er mit gewissenhafter Aufmerksamkeit untersuchen und bestimmen, ob sich am Kopfe und an welchen Theilen desselbigen, und an welchen Stellen dieser Theile Quetschungen oder offene Wunden finden, wie groß sie sind, und wie tief sie gehen, ob dabey große Blutgefäße, und bedeutende Nervenstämme gedrückt, durchschnitten, oder sonst verletzt, und welche es sind, ob dabey Knochen eingedrückt, gebrochen, gespalten, gesplittert, welche Schädelknochen, ob z. B. das Siebbein, die Schläfe, oder andere, auf eine oder die andere Art, und an welchen Stellen, z. B. bey der Fontanelle, bey den Ohren, Augen, und wie tief sie es sind, ob die Näthe an dem Schädel ungewöhnlich weit auseinander stehen.

§. 23. Geben die bisher gemachten Wahrnehmungen keinen befriedigenden Aufschluß, oder gehen die Verletzungen tiefer, so muß erst der Hirnschädel entblößt, und dann genauer nachgesehen werden, ob er, an welchen Stellen, auf welche Art, und nach welcher Richtung, wie weit und wie tief er verletzt, ob nicht auch vielfache Brüche, Gegenbrüche und Gegenspalten zu finden sind, ob die Hirnschale dick oder dünn, beugsam oder spröd, gesund oder angefressen, oder hier und da mit Auswüchsen besetzt ist. Hier insbesondere muß sich der Arzt hüten, ungewöhnliche Schädelnäthe, in welche sich eine aufgestrichene gefärbte Feuchtigkeit gänzlich hineinzieht, für widernatürliche Risse zu halten.

§. 24. Giebt auch diese Untersuchung noch nicht Aufklärung genug, so muß die obere Hälfte der Schädelknochen behutsam abgenommen und nun was sich widernatürliches und fremdes in den Hirnhäuten, in den großen Blutgefäßen und Bluthöhlen, in dem Gehirn und seinen Theilen und Höhlen, an der innern Fläche des Hirnschädels, was sich von Entzündung, Brand, Eiterung, ausgetretenem Blut, oder Wasser, dessen Menge dann auch bestimmt werden muß, und vornemlich, bey schon äußerlich sichtbaren Verletzungen was sich von Knochensplittern, Kugeln u. d. zeigt, mit Bezeichnung des Theils und der Stelle, wo es sich findet, genau bemerkt, Verletzungen des Kopfs, welche durch den Schädel hindurch gehen, so weit sie gehen, verfolgt, und die Theile, welche sie treffen, mit aller Sorgfalt beschrieben, auch darauf geachtet werden, ob die harte Hirnhaut irgendwo von der innern Fläche des Schädels getrennt, ob die Blutgefäße und sogenannten Blutbehälter ihr gewöhnliches Maaß von Blut haben, oder beynahe leer, oder strotzend voll von Blut, oder mit einer andern Feuchtigkeit angefüllt, oder verletzt sind.

§. 25. Endlich giebt zuweilen eine sorgfältige Untersuchung des Rückgrads bey dergleichen Fällen Licht; zuweilen finden sich hier, vornemlich an den Knochen, welche z. B. am Halse, verrenkt, gebrochen, oder zwischen welche Nadeln gesteckt sind, (§. 7—10.) Spuren äußerer Gewalt, zuweilen auch in seiner Höhle, die bey einer solchen Vermuthung geöfnet werden muß, Wasser angehäuft, oder Blut ausgetreten; und oft steht mit jenen Verletzungen der Knochen ein Druk auf das Rückenmark und die daraus entspringende Nervenstämme in unmittelbarer Verbindung. Auch ist die Prüfung einer schlotternden Beschaffenheit des Kopfes mit dem Stamm am Halse nicht hindanzusetzen, wenn bey neugebohrnen Kindern eine Verletzung des Genickes (laesio nuchae) zu vermuthen ist.

Hannover, den 12. May 1800.

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(49.) Vorläufige Entscheidung des Königlichen Justiz-Ministeriums, das Gebührengesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850 betreffend.
Hannover, den 9. December 1861.

Auf Grund des §. 67 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, wird bestimmt:

Wenn Anträge (Gegenanträge), welche proceßgemäß als zusammengehörig erscheinen, in mehreren gesonderten Schriftsätzen verhandelt werden, so findet stets und selbst dann nur die einfache Schriftsatzgebühr Statt, wenn die Verhandlung in mehreren gesonderten Schriftsätzen durch besondere Gründe gerechtfertigt ist.

Als proceßgemäß zusammengehörig sind insbesondere anzusehen:

1) mehrere gehäufte Klagen;
2) die Erklärung auf die Klage, Einreden und Wiederklage; die nähere Begründung der Klage, Erklärung auf die Einreden und Repliken; die nähere Begründung der Einreden, Erklärung auf die Repliken und Dupliken;

3) die Beweisantretung der Klage, Replik u. s. w.; der Einreden, Dupliken u. s. w.;

4) die Erklärung auf die gegnerischen Beweisanträge und die Antretung der (directen) Gegenbeweise;

5) Berufungsgegenanträge und Anschließungsanträge.

In diesen und ähnlichen Fällen sind die späteren Schriftsätze als Nachträge im Sinne des §. 54 des Gebührengesetzes vom 8. November 1850 anzusehen.

Hannover, den 9. December 1861.

Königlich=Hannoversches Justiz=Ministerium.

v. Bar.

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, Erweiterung der Hebungsbefugnisse der Nebenzollämter II. im Bezirk des Hauptzollamts Sebaldsbrück betreffend. Hannover, den 6. December 1861.

Den Nebenzollämtern II. Kattenthurm, Oberneuland, Schmidtsiel, Kuhsiel und Farge ist die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls für fabricirten Zucker bis zum Gewichte von 20 Pfund, und für Wein in Gebinden bis zu 24 Pfund in einem Transport beigelegt worden.

Hannover, den 6. December 1861.

Königlich=Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(51.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, das Verzeichniß der Orte im Königreich, an welchen die mit der Post vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können, betreffend. Hannover, den 12. December 1861.

Nachdem seit Erlaß Unserer Bekanntmachung vom 8. December 1853, das Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren betreffend, das mit dieser Bekanntmachung publicirte Verzeichniß derjenigen Orte im Königreich, an welchen die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können, vielfache Abänderungen erlitten hat, Wir auch beschlossen haben, verschiedene fernere Erleichterungen bei der Zollabfertigung der gedachten Gegenstände eintreten zu lassen; so bringen Wir statt des obgedachten Verzeichnisses in der Anlage das berichtigte und nach Maßgabe der neueren Beschlüsse vervollständigte Verzeichniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Hannover, den 12. December 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Verzeichniß

derjenigen Orte im Verwaltungsbezirke des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums zu Hannover, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und verzollt werden können.

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtsbezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu dem angegebenen Gewichte ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.		Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Bemerkungen.
Nordhorn	Nordhorn	—		H. Z. A.	
	Meppen	—		Steueramt	
	Lingen	—		desgl.	
	Haselünne	—		„	
	Haaren	—		Steuer-Receptur	
	Neuenhaus	—		desgl.	
		Bentheim	bis zu 15 ℔	„	
		Aschendorf	„ „ 30 „	„	
		Lathen	„ „ 15 „	— „ —	Mit der Befugniß, unter Zuziehung des daselbst stationirten berittenen Steueraufsehers, Postgüter unbeschränkt zu verzollen.
		Springbiel	„ „ 15 „	N. Z. A. I.	
		Freren	„ „ 15 „	Steuer-Receptur	
		Sögel	„ „ 15 „	desgl.	
		Werlte	„ „ 15 „	„	
		Lengerich	„ „ 15 „	„	
Leer	Leer	—		H. Z. A.	
	Papenburg	—		N. Z. A. I.	
	Weener	—		desgl.	
		Halte	bis zu 15 ℔	„	
		Jemgum	„ „ 30 „	N. Z. A. II.	

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtsbezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu dem angegebenen Gewichte ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Bemerkungen.
Emden	Emden	—	H. Z. A.	
	Aurich	—	Steueramt	
	Esens	—	N. Z. A. I.	
	Norden	—	desgl.	
	Wittmund	—	Steueramt	
	Norderney	—	N. Z. A. I.	
		Carolinensyhl bis zu 15 ℔	desgl.	
		Greetsyhl „ „ 15 „	N. Z. A. II.	
		Hage „ „ 15 „	Steuer-Receptur	
		Großefehn „ „ 15 „	desgl.	
Sebaldsbrück	Sebaldsbrück	—	H. Z. A.	
	Brinkum	—	N. Z. A. I.	
	Burgdamm	—	desgl.	
		Achim bis zu 30 ℔	„	
		Warf „ „ 30 „	„	
		Rönnebeck „ „ 30 „	„	
		Scharmbeck „ „ 30 „	Steueramt	Mit der Befugniß, Postgüter, insofern sie schnellem Verderben ausgesetzt sind, unbeschränkt zu verzollen.
		Ottersberg „ „ 50 „	Steuer-Receptur	
Geestemünde	Geestemünde	—	H. Z. A.	
	Verden	—	Steueramt	
	Bederkesa	—	Steuer-Receptur	
		Rotenburg bis zu 50 ℔	Steueramt	Mit der Befugniß, Postgüter, insofern sie schnellem Verderben ausgesetzt sind, unbeschränkt zu verzollen.
		Dorum „ „ 50 „	Steuer-Receptur	
		Hagen „ „ 30 „	desgl.	
		Visselhövede „ „ 30 „	„	
		Schneverdingen „ „ 30 „	„	
		Beverstedt „ „ 30 „	Steueramt	
		Lehe „ „ 30 „	N. Z. A. I.	

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtsbezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu dem angegebenen Gewichte ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Bemerkungen.
Neuhaus a. d. O.	Neuhaus a. d. O.	—	H. Z. A.	
		Altenbruch bis zu 15 ℔	N. Z. A. I.	Mit der Befugniß, unter Zuziehung eines der daselbst stationirten Aufseher, Postgüter unbeschränkt zu verzollen.
		Otterndorf „ „ 15 „	Steuer-Receptur	
Stade	Stade	—	H. Z. A.	
	Bremervörde	—	Steueramt	Wegen der für die Eingesessenen des Amts Jork vom Auslande eingegangenen Poststücke, deren Revision von den Grenz-Aufsichtsbeamten zu Jork wahrzunehmen ist.
	Buxtehude	—	N. Z. A. I.	
	Borstel	—	desgl.	
		Osten bis zu 30 ℔	Steuer-Receptur	
		Zeven „ „ 30 „	desgl.	
		Horneburg „ „ 30 „	„	Wegen der für die Eingesessenen der Ortschaften Assel, Gauensiek, Drochtersen, Dornbusch, Neuland, Wischhafen, Hamelwörden, Allwörden, Freiburg, Krummendeich, Balje u. Oederquart im Lande Kehdingen eingehenden Poststücke, deren Revision von den Grenz-Aufsichtsbeamten zu Drochtersen wahrzunehmen ist.
		Harsefeld „ „ 30 „	„	
		Lamstedt „ „ 30 „	„	
		Himmelpforten „ „ 30 „	„	
		Gauensiek „ „ 15 „	N. Z. A. I.	
Harburg	Harburg	—	H. Z. A.	
	Winsen a. d. L.	—	Steueramt	
Hitzacker	Hitzacker	—	H. Z. A.	
	Dannenberg	—	Steueramt	Mit der Befugniß zur Ausgangsbehandlung der zum Transit mittelst der Posten nach Mecklenburg abzufertigenden Waaren.
		Artlenburg bis zu 15 ℔	N. Z. A. I.	
		Bleckede „ „ 15 „	desgl.	
		Schnackenburg „ „ 15 „	„	
		Gartow „ „ 15 „	Steuer-Receptur	
		Neuhaus i. L. „ „ 15 „	desgl.	
Bremen	Bremen	—	H. Z. A. mit einer Abfertigungsstelle an der Hannov. Post und einer desgl. an der Oldenb. Post.	bis zum Betrage von 10 ℛ für eine Sendung.

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtsbezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu dem angegebenen Gewichte ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erbebungsstelle.	Bemerkungen.
Celle	Celle	—	H. St. A.	
	Lüchow	—	Steueramt	
	Uelzen	—	desgl.	
	Ebstorf	—	Steuer-Receptur	
		Fallersleben bis zu 30 ℔	Steueramt	
		Soltau „ „ 30 „	desgl.	
		Bevensen „ „ 30 „	„	
		Wustrow „ „ 15 „	„	
		Gifhorn „ „ 15 „	„	
		Burgdorf „ „ 30 „	Steuer-Receptur	Mit der Befugniß, Postgüter, insofern sie schnellem Verderben ausgesetzt sind, unbeschränkt zu verzollen.
		Walsrode „ „ 30 „	desgl.	
		Rethem a. d. A. „ „ 15 „	„	
		Ahlden „ „ 15 „	„	
Hannover	Hannover	—	H. St. A.	
	Bückeburg	—	Steueramt	
		Wunstorf am Bahnhofe bis zu 30 ℔	desgl.	
		Neustadt „ „ 15 „	Steuer-Receptur	
		Pattensen „ „ 15 „	desgl.	
		Rehburger Brunnen „ „ 15 „	Steueramt	
		während der Badezeit „ „ 30 „		
		Stadthagen „ „ 30 „	Post-Steueramt	
Hildesheim	Hildesheim	—	H. St. A.	
	Goslar	—	Steueramt	
	Bodenwerder	—	desgl.	
	Hameln	—	„	
	Alfeld	—	„	

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtsbezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	Orte, wo Postgüter nur bis zu dem angegebenen Gewichte ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Bemerkungen.
Noch Hildesheim	Peine	—	Steueramt	
	Bockenem	—	desgl.	
		Springe bis zu 15 ℔	Steuer-Receptur	Mit der Befugniß, Postgüter für zuverlässige Privatpersonen, welche öfter Fahrpostgegenstände vom Auslande erhalten, unbeschränkt zu verzollen.
		Coppenbrügge „ „ 15 „	desgl.	
		Eldagsen „ „ 15 „	„	
		Münder „ „ 15 „	„	
		Salzgitter „ „ 15 „	„	
		Elze „ „ 15 „	„	
		Gronau „ „ 15 „	„	
		Sarstedt „ „ 15 „	„	
Lüneburg	Lüneburg	—	H. St. A.	
		Tostedt bis zu 15 ℔	Steuer-Receptur	
		Dahlenburg „ „ 15 „	desgl.	
Münden	Münden	—	H. St. A.	
	Göttingen	—	Steueramt	
	Einbeck	—	desgl.	
	Osterode	—	„	
	Clausthal	—	„	
	Northeim	—	„	
	Duderstadt	—	„	
	Uslar mit Bodenfelde	—	„	
		Herzberg bis zu 30 ℔	Steuer-Receptur	Mit der Befugniß, Postgüter, insofern sie schnellem Verderben ausgesetzt sind, unbeschränkt zu verzollen.
		Moringen „ „ 30 „	desgl.	
		Elbingerode „ „ 30 „	„	
		Dransfeld „ „ 30 „	„	
		Lauterberg „ „ 30 „	„	
		Neustadt u. H. „ „ 30 „	„	
		Adelebsen „ „ 15 „	„	

Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtsbezirk.	Orte, wo Postgüter unbeschränkt zur Verzollung kommen können.	wo Postgüter nur bis zu dem angegebenen Gewichte ohne Hinzuziehung eines Oberbeamten verzollt werden können.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Bemerkungen.
Noch Münden		Nörten bis zu 15 ℔	Steuer-Receptur	
		Dassel „ „ 15 „	desgl.	
		Gieboldehausen „ „ 15 „	„	
		Andreasberg „ „ 15 „	„	
		Lauenförde „ „ 15 „	Übergangs-Abgaben-Hebestelle	
Osnabrück	Osnabrück	—	H. St. A.	
	Quakenbrück	—	Steueramt	
	Hoya	—	desgl.	
	Nienburg	—	„	
	Stolzenau	—	„	
		Syke bis zu 30 ℔	„	
		Lemförde „ „ 15 „	„	
		Bassum „ „ 15 „	„	
		Diepholz „ „ 15 „	„	
		Fürstenau „ „ 15 „	Steuer-Receptur	Mit der Befugniß, unter Zuziehung der an diesen Orten stehenden Steueraufseher, Postgüter unbeschränkt zu verzollen.
		Melle „ „ 15 „	desgl.	
		Uchte „ „ 15 „	„	
		Bramsche „ „ 15 „	„	
		Thedinghausen „ „ 15 „	„	
		Altbruchhausen „ „ 15 „	„	
		Harpstedt „ „ 15 „	„	
		Sulingen „ „ 30 „	„	
		Bersenbrück „ „ 30 „	„	
		Iburg „ „ 30 „	„	
		Dissen „ „ 30 „	„	
		Neuenkirchen „ „ 30 „	„	
		Ostercappeln „ „ 30 „	„	
		Diepenau „ „ 30 „	„	

Berichtigungen

zur Verordnung, das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen betreffend.

(Heft № 31 der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung vom Jahre 1861.)

Seite 207. §. 24. Nach den Worten: »1) wenn sie mit dem« ist einzuschalten: »Beschuldigten oder mit dem«

— ferner in demselben §. unter 2) nach den Worten: »Erbe des« ist einzuschalten: »Beschuldigten oder des«

Seite 252. §. 148, ist in der sechsten Zeile zu lesen: »Ober-Stabsauditeur« anstatt: Ober-Auditeur.

Seite 254. §. 153, ist in der sechsten Zeile zu lesen: »jenem Auditeur« anstatt: jedem Auditeur.

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(52.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine betreffend. Hannover, den 16. December 1861.

Nachdem auf der 6ten Conferenz des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereins zu dem durch Unsere Bekanntmachung vom 15. März 1858 veröffentlichten Reglement für die telegraphische Vereins-Correspondenz verschiedene, mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tretende, Abänderungen beschlossen worden sind und in Folge dessen für angemessen erachtet ist, eine die gedachten Abänderungen berücksichtigende vollständige neue Redaction des Reglements zu veranstalten, so wird dieses neue Reglement nebst einem die innere telegraphische Correspondenz betreffenden Nachtrage zu Jedermanns Nachachtung nachstehend hierdurch bekannt gemacht:

Reglement
für
die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine.

§. 1.
Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am Nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung durch die Post als vom Aufgeber verlangt vorausgesetzt.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Übermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung »Büreaurestant« oder »Postrestant« ist zuläßig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text, und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behuf Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht Statt findet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten, im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von dem Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabestation ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

§. 13.

Grundlagen für die Gebührenerhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungsgebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Gr. (Sgr.),
60 Xr. Österreichisch,
42 Xr. Süddeutsch,
70 cent Niederländisch,
1 franc 50 centimes

für die *einfache* Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

Eine *einfache* Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. ff. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten **10** geographischen Meilen die erste, die folgenden **15** geographischen Meilen die zweite, die folgenden **20** geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um **5** Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		**Beförderungsgebühr für**									
		Eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte					Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen	**Meilen**	₰ Sgr	Österr. fl Xr	Süddeutsch. fl Xr	Niederl. fl cent	frcs. centimes	₰ Sgr	Österr. fl Xr	Süddeutsch. fl Xr	Niederl. fl cent	frcs centimes
I.	bis 10	— 12	— 60	— 42	— 70	1. 50	— 6	— 30	— 21	— 35	— 75
II.	über 10 bis 25	— 24	1. 20	1. 24	1. 40	3. —	— 12	— 60	— 42	— 70	1. 50
III.	„ 25 „ 45	1. 6	1. 80	2. 6	2. 10	4. 50	— 18	— 90	1. 3	1. 5	2. 25
IV.	„ 45 „ 70	1. 18	2. 40	2. 48	2. 80	6. —	— 24	1. 20	1. 24	1. 40	3. —
V.	„ 70 „ 100	2. —	3. —	3. 30	3. 50	7. 50	1. —	1. 50	1. 45	1. 75	3. 75
VI.	„ 100 „ 135	2. 12	3. 60	4. 12	4. 20	9. —	1. 6	1. 80	2. 6	2. 10	4. 50
VII.	„ 135 „ 175	2. 24	4. 20	4. 54	4. 90	10. 50	1. 12	2. 10	2. 27	2. 45	5. 25
VIII.	„ 175 „ 220	3. 6	4. 80	5. 36	5. 60	12. —	1 18	2. 40	2. 48	2. 80	6. —
IX.	„ 220 „ 270	3. 18	5. 40	6. 18	6. 30	13. 50	1. 24	2. 70	3. 9	3. 15	6. 75
X.	„ 270 „ 325	4. —	6. —	7. —	7. —	15. —	2. —	3. —	3. 30	3. 50	7. 50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behuf der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Überschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in ein Wort zusammengeschrieben werden, unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zusammengeschrieben werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (ß), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (a linea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Überschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben werden als ebenso viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebührenerhebung.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Überfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a. für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas:
= 8 Sgr. = 40 Xr. Österreichisch = 28 Xr. Süddeutsch = 47 cent Niederländisch,
für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;
nach außereuropäischen Ländern:
= 20 Sgr. = 1 Fl. Österreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 Fl. 17 cent Niederländisch;

b. für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen:
= 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Österreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 Fl. 40 cent Niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

= 12 Sgr. = 60 Xr. Österreichisch = 42 Xr. Süddeutsch = 70 cent Niederländisch für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafettenbeförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Überrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pr. Meile betragen:

= 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Österreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 Fl. 40 cent Niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten Statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung

6 Sgr.,

30 Xr. Österreichisch,

21 Xr. Süddeutsch,

35 cent Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

»Antwort bezahlt,«

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

»Antwort .... bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt wurden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber gleichwohl keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren.

Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe angerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Überschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Österreichisch = 21 Kr. Süddeutsch = 35 cent Niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr., oder von
30 Xr. Österreichisch, oder von
21 Xr. Süddeutsch, oder von
35 cent Niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur insoweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern ausgehändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behuf Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Uber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Überkunft der Depeschen oder deren Über-

kunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungsgebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleicherachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Nachtrag,

die innere telegraphische Correspondenz betreffend.

Die Bestimmungen des vorstehenden Reglements sollen mit den nachbemerkten Abweichungen vom 1. Januar 1862 an auch Anwendung finden:

a. auf die Beförderung telegraphischer Depeschen im inneren Verkehre, d. h. derjenigen Depeschen, bei welchen die Ursprungs- und Endstationen der hiesigen Verwaltung angehören, und

b. auf den Verkehr zwischen den hiesigen und solchen damit in unmittelbarer Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien, welche nicht zum Bereiche des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereines gehören.

Die gedachten Abweichungen sind folgende:

1.

(Zu §. 13. des Reglements.)

Es bleibt bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Depeschen im inneren Hannoverschen Verkehre eine von der Entfernung der Stationen von einander unabhängige feststehende Gebühr erhoben wird.

2.

(Zu §. 14. des Reglements.)

Diese Gebühr beträgt:

für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten	10 Gr.
und für jede folgenden 10 Worte 5 Gr. mehr also:	
für 21 bis 30 Worte	15 "
" 31 " 40 "	20 "
" 41 " 50 "	25 "
u. s. w.	

3.

(Zu §. 18. des Reglements.)

Wenn eine Depesche durch die Post in einem recommandirten Briefe weiter zu befördern ist und dabei ganz im Königlich-Hannoverschen Postgebiete verbleibt, so beträgt die dafür zu erhebende Gebühr nur 5 Gr. Es erfolgt dafür Beförderung und Bestellung als Expreßbrief.

4.

Die Gebühr für Depeschen nach und von den oben sub b. gedachten auswärtigen, zum Deutsch-Österreichischen Vereine nicht gehörigen Telegraphenlinien richtet sich nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, worüber das Erforderliche durch die Verwaltung zu öffentlicher Kunde gebracht werden wird.

Hannover, den 16. December 1861.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(53.) Königliche Proclamation, die Berufung der Stände des Königreichs betreffend. Herrenhausen, den 24. December 1861.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, die getreuen Stände des Königreichs zur dritten ordentlichen Diät des 14. Landtags auf Dienstag den 21. Januar 1862 hierdurch zu berufen.

Gegeben Herrenhausen, den 24. December 1861.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Proclamation, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 24. December 1861.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(54.) Bekanntmachung des Königlichen General=Post=Directoriums, die Anlegung eines Relais zu Bevensen betreffend. Hannover, den 23. December 1861.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1862 ab zu Bevensen ein Relais bestehen wird und die Entfernungen von Bevensen nach den umliegenden Relais=Orten bestimmt sind, wie folgt:

nach	Dalenburg	zu	$2\frac{1}{2}$ Meilen,
„	Dannenberg	„	$5\frac{1}{4}$ „ ,
„	Ebstorf	„	$1\frac{3}{4}$ „ ,
„	Lüneburg	„	$3\frac{1}{2}$ „ ,
„	Uelzen	„	2 „ .

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23. December 1861.

Königlich=Hannoversches General=Post=Directorium.

v. Brandis.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1861.

Zweite Abtheilung.

Heft 1.

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Cassirung älterer Acten in den Registraturen der Obergerichte und Amtsgerichte betreffend. Hannover, den 15. April 1861.

Wir erlassen über die Ausscheidung und Vernichtung älterer Acten aus den Registraturen der Obergerichte und Amtsgerichte die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1.

Alle Acten, welche ein besonderes historisches oder sonst bleibendes Interesse gewähren, bleiben von der Vernichtung ausgeschlossen.

Dahin gehören namentlich:

1) Civilproceßacten über Gewohnheitsrechte, über wichtigere Streitfragen des particulären Rechts, insbesondere auch des bäuerlichen Provinzialrechts,

über Grundeigenthum, Realgerechtigkeiten, Privilegien, Familienstiftungen, Fideicommisse und ähnliche, ihrer Natur nach dauernde Rechtsverhältnisse;

2) Gerichtliche Verhandlungen über den Civilstand einer Person, Ehesachen und Todeserklärungen;

3) Untersuchungsacten über Criminalverbrechen, welche in psychologischer Hinsicht oder aus sonstigen Gründen von besonderem Interesse sind;

[Ausgegeben zu Hannover am 22. April 1861.]

4) Contracten-, Hypotheken- und Depositenbücher und die deren Stelle vertretenden Acten, ferner die auf das Hypotheken- und Depositenwesen sich beziehenden Specialacten,

Testamente und andere letztwillige Verfügungen nebst den Verhandlungen über die Deponirung und Eröffnung derselben;

5) die den Gerichten übergebenen Notariatsacten;

6) die Repertorien der reponirten Acten;

7) die Generalacten.

Es bleibt indessen vorbehalten, für die einzelnen Gerichte eine Cassirung besonderer unbrauchbar gewordenen Generalacten auf Antrag der Kronanwaltschaft des Obergerichts vorzuschreiben.

§. 2.

Zur Vernichtung sind, soweit nicht die Ausnahmen des §. 1 Platz greifen, geeignet:

1) nach 5 Jahren Requisitionen und Aufträge zur Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen;

2) nach 12 Jahren Productenbücher, Geschäftstabellen und andere Geschäfts- und Controle-Nachweisungen (vergl. jedoch № 5), Gebührenregister nebst Zubehör,

Verhandlungen über Volljährigkeitserklärungen,

Civilproceßacten über rein persönliche Klagen, welche nach dem Gesetze vom 22. September 1850 der 10jährigen oder einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit Einschluß der im Mandats- oder Mahnverfahren verhandelten Sachen;

3) nach 50 Jahren alle sonstigen Civilproceßacten, insbesondere auch Acten über Concurse, concursähnliche Verhandlungen und sonstige generelle Provocationen,

ferner Vormundschafts-, Curatel-, Administrations-, Sequestrations- und Verlassenschafts-Acten;

4) nach 30 Jahren Untersuchungsacten über verjährbare Criminalverbrechen, über Polizei- und Disciplinarvergehen und Steuer- und Zollcontraventionen;

5) nach 60 Jahren Untersuchungsacten über unverjährbare Verbrechen (Art. 88 und 90 des Criminalgesetzbuchs)

und Register über erkannte und vollzogene Strafen.

§. 3.

Die im §. 2 bestimmten Zeitfristen sind zu berechnen von der letzten in der Sache vorgekommenen, diese selbst betreffenden Verhandlung.

§. 4.

Eine Aussonderung und Vernichtung der Acten findet bei sämmtlichen Obergerichten und Amtsgerichten zunächst im Jahre 1861 Statt und sodann regelmäßig nach je 10 Jahren.

§. 5.

Mit der Leitung des Aussonderungsgeschäfts wird ein bei dem betreffenden Gerichte angestellter, mit den Verhältnissen desselben vertrauter Richter beauftragt. Dieser Auftrag erfolgt hinsichtlich der Obergerichte von dem Präsidenten, hinsichtlich der Amtsgerichte von der Kronanwaltschaft des Obergerichts.

Die Obergerichts-Secretaire, Canzlei-Expedienten und Actuare, denen die Aufsicht über die Registratur obliegt, sind dem beauftragten Richter zur ausgedehnten Hülfeleistung verpflichtet.

Erforderlichen Falls kann dem letzteren auch ferner eine geeignete Person (Auditor u. s. w.) beigeordnet werden.

Der beauftragte Richter hat auf Grund eigener Untersuchung zu bestimmen, ob die einzelnen Acten ausgeschieden und vernichtet werden können.

Er kann jedoch dem Hülfspersonal alle vorbereitenden Geschäfte und die spätere Ausführung der endgültig verfügten Ausscheidung überlassen.

§. 6.

Über die zur Ausscheidung geeigneten Acten hat der beauftragte Richter ein Verzeichniß nach dem in der Anlage vorgeschriebenen, beispielsweise ausgefüllten Formulare aufzustellen.

Das Verzeichniß der amtsgerichtlichen Acten ist der Kronanwaltschaft des Obergerichts,

das Verzeichniß der obergerichtlichen Acten dem Präsidenten und der Kronanwaltschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Wenn von dem Präsidenten oder der Kronanwaltschaft die Ausscheidung einer Acte unzulässig oder bedenklich gefunden wird, so ist dieselbe zunächst bis zur nächsten Ausscheidungsperiode aufzubewahren und ein entsprechender Vermerk in Columne 6 des Verzeichnisses einzutragen.

§. 7.

Die Kronanwaltschaft des Obergerichts erläßt sodann eine durch Abdruck in der Hannoverschen Zeitung und dem Provinzialblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung über die bevorstehende Ausscheidung und Vernichtung der obergerichtlichen und amtsgerichtlichen Acten.

Diese Bekanntmachung muß enthalten:

eine generelle Bezeichnung der zu cassirenden Acten (z. B. Civilproceß-, Vormundschafts-, Criminalacten), unter Angabe der Zeiträume, aus denen sie herrühren;

die Bemerkung, daß ein Verzeichniß der obergerichtlichen Acten auf dem Büreau der Kronanwaltschaft, der amtsgerichtlichen Acten auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zur Einsicht offen liege, und

die Aufforderung, daß derjenige, welcher an der Erhaltung der Acten ein besonderes Interesse habe, dasselbe innerhalb vierwöchiger Frist, angerechnet vom Tage der Publication, bei der Kronanwaltschaft, bezw. bei dem Amtsgerichte anmelde und bescheinige.

Bei erfolgender Meldung ist, falls nicht etwa ein solches Interesse überhaupt nicht angegeben oder dasselbe von dem Präsidenten und der Kronanwaltschaft des Obergerichts, bezw. bei den amtsgerichtlichen Acten von der Kronanwaltschaft für unbegründet gehalten wird, worüber dann dem Reclamanten Eröffnung zu machen, die betreffende Acte vorerst bis zur nächsten Aussonderungsperiode aufzubewahren und in Columne 6 des Verzeichnisses eine entsprechende Bemerkung einzutragen.

Einzelne Actenstücke, an denen ein privatrechtliches Interesse angemeldet und nachgewiesen wird (z. B. zu den Acten gelieferte Urkunden, Handlungsbücher, Briefe), können aus einer zur Cassirung geeigneten Acte ausnahmsweise dem Anmeldenden gegen Empfangsbescheinigung ausgeantwortet werden. Stehen jedoch einer solchen Herausgabe Bedenken entgegen, so ist die betreffende Acte von der Cassirung auszuschließen.

§. 8.

Unter Aufsicht des beauftragten Richters sind hiernächst vom Hülfspersonale nach Anleitung des Verzeichnisses die zur Vernichtung geeigneten Acten aus der Registratur auszuscheiden. Auch hat der Richter in Columne 6 des Verzeichnisses die erfolgte Ausscheidung zu bemerken.

Außerdem ist in den Repertorien bei jeder ausgeschiedenen Acte in einer von den übrigen Eintragungen sich deutlich unterscheidenden Weise zu bemerken, daß und wann die Acte cassirt worden ist.

Das Verzeichniß der ausgeschiedenen Acten ist, nach Erledigung des Geschäfts, in der Registratur des Gerichts aufzubewahren.

§. 9.

Die Vernichtung der bei den Obergerichten und Amtsgerichten ausgeschiedenen Acten veranlaßt die Kronanwaltschaft des Obergerichts.

Die Vernichtung erfolgt in der Regel durch eine Papierfabrik. Bei dem Verkauf der Acten an dieselbe ist die sofortige Einstampfung der Papiere auszubedingen und durch einen Gerichtsvogt oder sonstigen Angestellten zu überwachen.

Hannover, den 15. April 1861.

Königlich=Hannoversches Justiz=Ministerium.

v. Bar.

Anlage zu §. 6.

Verzeichniß

der

bei dem Obergerichte (Amtsgerichte) zu 1861 zu cassirenden und cassirten Acten.

Bemerkungen:

1) In Columne 4 ist eine Bemerkung über den Inhalt der Acte nur dann anzugeben, wenn die Columne 3 nicht das vollständige oder nicht das richtige Rubrum der Sache enthält.
2) In Columne 6 ist namentlich Näheres über die Nichtcassirung der betreffenden Acte aufzunehmen.
3) In das Verzeichniß sind auch diejenigen Acten einzutragen, welche in Repertorien nicht verzeichnet sind. Die Verhandlungen des Mandatsverfahrens, Requisitionen und ähnliche Acten sind in dem Verzeichnisse nicht einzeln, sondern unter einer allgemeinen Bezeichnung und unter Angabe der betreffenden Jahrgänge aufzuführen.

1. Laufende Nummer.	2. Nummer der Acten im Repertorium.	3. Rubrum der Acten.
1	II B. 2. № 110.	Kaufmann Joseph Müller zu Celle, Kläger, wider den Gastwirth Heinrich Schröder zu Hannover, Beklagten, wegen Darlehns von 200 ₰.
2	№ 116.	Erben Meyer, Kläger, wider den Magistrat zu Hannover, Beklagten, wegen Forderung.
3	№ 315.	Kirchenvorstand zu Langenhagen, Kläger, wider den Gutsbesitzer Müller zu Krähenwinkel, Beklagten, wegen Beitrags zu den Parochiallasten.
4	№ 578.	Kaufmann Schmidt zu Hoya, Kläger, wider den Schuhmacher Lang zu Neustadt a./R., Beklagten, wegen Zinsforderung.
54	III C. 1 c. № 127.	Untersuchungsacten wider Heinrich Christian Demme aus Harburg, wegen Diebstahls.
110	II B. 1. —	Sämmtliche Acten des Mandatsverfahrens aus dem Zeitraume von 1800—1848.
111	—	Sämmtliche Productenbücher aus dem Zeitraume von 1820—1848.

4. Übersicht des Inhalts der Acten.	5. a. Anfangs-zeit der Sache.	5. b. Art und Zeit der Erledigung der Sache.	6. Bemerkungen.
——	1819	Urtheil 1826	
Die Erben des Vollhöfners Johann Bernhard Meyer zu Osterwald klagten auf Bezahlung des Kaufpreises von 78 ₰ für geliefertes Korn.	1835	Vergleich 1835	
	1814	Urtheil 1819	Zur Cassirung nicht geeignet. Der Präsident N.
	1846	Urtheil 1848	Auf Antrag des Beklagten nicht zu cassiren. Der Kronanwalt N.
——	1820	Freisprechendes Urtheil 1821	

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1861.

Dritte Abtheilung.

Heft 1—11.

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1861.

VI. Consistorium zu Stade, Abtheilung für Volksschulsachen.

VII. Consistorium zu Hildesheim.

VIII. Ober-Schulcollegium.

III. Abtheilung. №. 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, den Gewerbebetrieb in den Flecken betreffend. Hannover, den 8. Januar 1861.

Wir finden Uns veranlaßt, die über den Gewerbebetrieb in den Flecken am 12. Februar 1841 erlassene Bekanntmachung, insbesondere unter Aufhebung der im Art. 6 enthaltenen Vorschrift über das Erforderniß der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Betriebe des Kram- und Hokenhandels, damit zurückzunehmen, und werden diese Geschäftsbetriebe gleich allen sonstigen Gewerbebetrieben nur nach Maßgabe des §. 23 der Gewerbeordnung vor dem Beginne bei der Gemeindebehörde zur Anzeige zu bringen sein.

Es findet aber der in den Abschnitten VI. und VIII. 2. der Gewerbeordnung ausgesprochene Grundsatz der Freiheit der Gewerbe und des Handels in Flecken auch in der Folge für die Flecken Aerzen, Grohnde und Wiedensahl keine Anwendung, wogegen derselbe in der Ortschaft Wagenfeld, Amts Diepholz, fortdauernde Gültigkeit hat.

(2.) Bekannt-

(2.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Vertretung des Magistrats zu Papenburg bei Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen betreffend. Osnabrück, den 23. Januar 1861.

Unter Bezugnahme auf die §§. 28, 29, 30 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859 und die §§. 7 und 8 der Ausführungsbekanntmachung vom 16. Mai 1859 wird das Amt Aschendorf als vertretende beziehungsweise aushelfende Obrigkeit für den Magistrat zu Papenburg bestimmt.

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(3.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten, Land- und Stadtphysici des Landdrosteibezirks, die unbefugte Ausübung der Arzneikunde ꝛc., und den unerlaubten Verkauf von geheimen Arzneimitteln betreffend. Hannover, den 7. Februar 1861.

In neuester Zeit mehren sich wiederum in auffälliger Weise die marktschreierischen Angebote s. g. Heilmittel, die lediglich der Gewinnsucht entspringen.

Gegen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes über die unbefugte Ausübung der Arzneikunde, der Wundarzneikunde und des Apothekergeschäfts, gegen unerlaubten Verkauf von Arzneiwaaren und Giften durch Kaufleute und andere Personen (vergl. die §§. 17, 18 und 19 der Apothekerordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. December 1855), und insbesondere gegen das in §. 24 der Apothekerordnung enthaltene Verbot des Verkaufs von „geheimen Arzneimitteln und den s. g. Specificis“ wird vielfach verstoßen.

Nach dem Gesetze vom 28. April 1859 haben die Obrigkeiten nicht allein die Präventiv-, sondern auch die Strafpolizei gegen alle derartige Vergehen, wozu namentlich gehört:

die Bestrafung der s. g. Wunder- und Bauerndoctoren für Menschen oder Vieh, gleichviel ob sie gegen Zahlung oder unentgeltlich Curen versuchen, und die Bestrafung derer, welche, abgesehen von den nur den Apothekern zum Verkaufe gestatteten Arzneimitteln, andere,

[Ausgegeben zu Hannover am 15. März 1861.]

wenn auch unschädliche Substanzen, sei es als Geheimmittel oder doch als Heilmittel gegen genannte Krankheiten und Verletzungen bei Menschen oder Vieh feilbieten oder verkaufen, ohne dazu die Erlaubniß der Behörde des Inlandes erwirkt zu haben.

Das Einschreiten der Obrigkeit ist erforderlich in Betreff:

1) aller derjenigen Gegenstände, welche zu innerlichem und äußerlichem Gebrauche als Mittel zur Herstellung oder Verbesserung der Gesundheit angepriesen, zum Verkaufe ausgeboten oder verkauft werden, sowohl und insbesondere, wenn dieselben Gifte oder zum Arzneigebrauche ausschließlich dienende Substanzen enthalten, als auch wenn sie als s. g. unschädliche Mittel zum Heilzweck dienen sollen, und zwar ohne Unterschied, ob sie als Geheimmittel, Arcana oder Specifica bezeichnet werden, oder ihre Zusammensetzung bekannt gegeben wird;

2) alle feilgebotene Verschönerungs- und Genußmittel, welche den Verdacht erregen, giftige oder zu Arzneigebrauch ausschließlich dienende Bestandtheile zu enthalten und ein solcher Gehalt bei angestellter sachkundiger Untersuchung sich ergiebt, und

3) gegen die Personen, welche in unberufener Weise durch Electricität, Magnetismus und Galvanismus oder durch s. g. sympathetische Mittel oder eigene angedichtete oder wirkliche Körperbeschaffenheit oder mittelst chirurgischer Instrumente Curen an Menschen oder Vieh versuchen.

Ein ganz besonderes Augenmerk wird auf die Personen zu richten sein, welche bei vorgedachten Contraventionen als intellectuelle Urheber oder als Gehülfen strafbar sind, auch wird oft da, wo das Vergehen selbst nicht vollendet, der Versuch zu bestrafen sein.

Wir vertrauen zu dem Pflichteifer der Obrigkeiten, daß sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen derartigen Unfug einschreiten und fordern die Herren Land- und Stadt-Physici hiedurch auf, den Obrigkeiten mit pflichtmäßiger Anzeige der ihnen bekannt werdenden Contraventionen behülflich zu werden.

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(4.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb in den Flecken betreffend. Lüneburg, den 6. März 1861.

Auf Ermächtigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird der Art. 6 Unserer über den Gewerbebetrieb in den Flecken unterm 15. Februar 1841 erlassenen Bekanntmachung, nach welchem der Betrieb des Kram- und Hokenhandels in denjenigen Flecken, auf welche die Vorschrift der Art. 1 bis 8 der gedachten Bekanntmachung Anwendung findet, Erlaubniß der Obrigkeit erfordert, hierdurch aufgehoben, und kann der Kram- und Hokenhandel daher dort von den Fleckensbürgern als Ausfluß des Bürgerrechts fortan frei betrieben werden.

III. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(5.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei Aburtheilung von Polizeivergehen betreffend. Stade, den 26. April 1861.

Nachträglich zu Unseren Bekanntmachungen vom 24. Mai und 1. Julius 1859, die Vertretung und Ergänzung der Obrigkeiten des Landdrosteibezirks bei der Aburtheilung von Polizeivergehen betreffend, bestimmen Wir, daß

der Magistrat zu Bremervörde durch das Amt Bremervörde,
der Magistrat zu Buxtehude durch das Amt Harsefeld,
der Magistrat zu Otterndorf durch das Amt Otterndorf,
der Magistrat zu Stade durch das Amt Himmelpforten,
der Magistrat zu Verden durch das Amt Verden

eintretenden Falls zu vertreten bezw. zu ergänzen ist.

III. Abtheilung. № 5 und 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(6.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Trauung jüdischer Landeseinwohner betreffend. Hildesheim, den 14. Junius 1861.

Mit Bezugnahme auf den §. 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden vom 30. September 1842 und auf den §. 62 der Ausführungs-Verordnung vom 19. Januar 1844 wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern für den hiesigen Landrabbinatsbezirk hierdurch bestimmt:

1) Die Obrigkeiten haben von einem jeden einem inländischen Israeliten ertheilten Trauschein dem Landrabbiner, so wie dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde eine Abschrift zuzustellen.

2) Zur Vornahme der Trauung eines inländischen Israeliten in einem andern als demjenigen Landrabbinatsbezirke, in welchem der Bräutigam nach dem obrigkeitlichen Trauscheine wohnberechtigt ist, ist außer dem Trauscheine eine schriftliche Bescheinigung des Landrabbiners des Bräutigams über die Unbedenklichkeit der Trauung erforderlich.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von denjenigen Obrigkeiten, welche mit dem Landrabbiner die Aufsicht über das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen zu führen haben, den betreffenden Synagogengemeinden zur Nachricht und Nachachtung mitzutheilen.

III. Abtheilung. №. 7.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Erlaß einer Hafen- und Abgaben-Ordnung für den Hafen zu Otterndorf betreffend.
Stade, den 19. Julius 1861.

Für die Benutzung des Otterndorfer Hafens zwischen dem vereinigten Außentiefe der Medem und des Hadelnschen Canals einer- und den Otterndorfer Medemschleusen andererseits werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels zu Hannover die nachstehenden Vorschriften und Tarifbestimmungen erlassen.

1.

Die Aufsicht im Otterndorfer Hafen wird von einem Hafenaufseher wahrgenommen, dessen Weisungen und Anordnungen von allen daselbst verkehrenden Personen unweigerlich Folge zu leisten ist.

2.

Die Schiffsführung beim Einlaufen in das vereinigte Außentief der Medem und des Hadelnschen Canals von der Elbe aus bleibt jedem Schiffer nach den jedesmaligen Umständen überlassen; sobald aber das Schiff den untern Eingang des Hafens da erreicht hat, wo die Außencanäle der Otterndorfer Medemschleusen sich vereinigen, muß dasselbe die Segel so weit streichen, als diese nicht zur Lenkung und zu einer langsamen Fortbewegung des Fahrzeuges nöthig sind.

3.

Verlangt ein Schiffsführer unter gefährlichen Umständen, namentlich bei Sturmfluthen und beim Eisgange, Hülfe zum Einlaufen in das vereinigte Außentief der Medem und des Hadelnschen Canals, so muß er dies durch Zeichen von der Elbe aus zu erkennen geben, worauf ihm solche auf jede den Umständen angemessene und zulässige Weise nach Anordnung des Hafenaufsehers thunlichst geleistet werden wird.

Die durch solche außerordentliche Hülfsleistungen mit besonderen Arbeitern kleineren oder größeren Hülfsfahrzeugen entstehenden Kosten hat der Schiffer, nach deren billiger Feststellung durch den Hafenaufseher, zu erstatten.

4.

Der Schiffsführer hat sich sofort beim Einlaufen bei dem Hafenaufseher zu melden und muß den Platz einnehmen, welcher ihm von demselben angewiesen wird. Er darf diesen Platz nicht eigenmächtig verlassen, sondern hat sich, wenn er denselben zu vertauschen wünscht, deshalb an den Hafenaufseher zu wenden und dessen Anweisung zu befolgen. Wenn die Verlegung seines Fahrzeuges von dem Hafenaufseher für nöthig erachtet wird, so hat er den eingenommenen Platz sofort zu räumen und sein Schiff auf die ihm angewiesene Stelle zu bringen.

Damit ein solches Verlegen der Fahrzeuge zu jeder Zeit geschehen kann, sollen alle nicht im Winterlager befindlichen Schiffe während ihres Aufenthalts im Hafen beständig einen Mann am Bord haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur mit Genehmigung des Hafenaufsehers zulässig.

5.

An der angewiesenen Stelle muß das Fahrzeug sofort gehörig vertauet oder auch nach Vorschrift des Hafenaufsehers verankert werden. Die Vertauung darf nur an den dazu bestimmten Landpfosten geschehen. Da, wo solche nicht vorhanden sind oder wo es außerdem zu gehöriger Befestigung nach dem Ermessen des Hafenaufsehers nöthig ist, müssen die Schiffe nach dessen Anweisung vor Anker gelegt werden.

6.

Sobald das Fahrzeug an der angewiesenen Stelle gehörig befestigt ist, hat der Führer desselben dem Hafenaufseher seinen Namen, den des Fahrzeuges, dessen Ladung, Tragfähigkeit nach Schiffslasten, den Herkunfts- und Bestimmungsort anzugeben und das tarifmäßige Hafen- oder Liege- und Baakengeld gegen Quitung zu erlegen.

Kann der Schiffer die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch keinen Meßbrief beweisen, so muß er sich bei zweifelhafter Richtigkeit seiner Angabe der Abschätzung des Hafenaufsehers in dieser Beziehung unterwerfen.

Für die bloß zum Liegen, ohne zu löschen oder zu laden, in den Hafen eingelaufenen Schiffe muß sogleich das sub B. 1 des Tarifs bestimmte Liegegeld, für längeres Liegen desselben aber das sub B. 2 nach Maßgabe der Liegezeit erhöhete Liegegeld vor der Abfahrt entrichtet werden.

7.

Jede Beschädigung der Hafenkajungen, Landpfosten, Ufer ꝛc. durch Stechen oder Einhaken mit Stangen, unvorsichtiges Anfahren ꝛc. verpflichtet den Schuldigen, außer der verwirkten Strafe, zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

Alle unmittelbar an den Uferwerken liegenden Fahrzeuge müssen daher durch s. g. Wielen von schädlichem Zusammenstoße mit den Uferwerken abgehalten werden.

8.

Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und dergl. m. dürfen im Hafen nicht über Bord geworfen werden, sondern müssen nach dem vom Hafenaufseher anzuweisenden Uferplatze gebracht werden. Jeder Schiffer, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, oder derselben auf seinem Schiffe zuwider handeln läßt, soll neben der verwirkten Strafe angehalten werden, das über Bord Geworfene wieder herauszuschaffen.

9.

Beim Aus- und Ein- oder auch beim Überladen von untersinkenden schweren Gegenständen, als Sand, Grand, Steinen, Steinkohlen und dergl. m., haben die Schiffer jede mögliche Vorsicht anzuwenden, daß nichts davon ins Wasser falle, widrigenfalls sie in Strafe genommen werden.

10.

Ein im Hafen gesunkenes Schiff muß sammt seiner Ladung von dem Eigenthümer auf eigene Kosten unverweilt wieder herausgeschafft werden. Hat der Schiffsführer dies Versinken durch Überladung oder unrichtige Behandlung verschuldet, so hat er außerdem Bestrafung zu gewärtigen.

11.

Schiffe, die mit leicht entzündlichen Gegenständen, als Schießpulver ꝛc. oder mit sonstigen gefährlichen Substanzen, als ungelöschtem Kalk, Schwefelsäure ꝛc. beladen sind, dürfen nicht neben andere Fahrzeuge gelegt, sondern sollen vom Hafenaufseher auf einen abgesonderten Liegeplatz verwiesen werden.

12.

Pech, Theer, Harz und dergl. leicht Feuer fangende und verbreitende Gegenstände dürfen an Bord der lagernden Schiffe nur auf vorgängige Erlaubniß des Hafenaufsehers unter Befolgung der von diesem anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln gekocht werden.

13.

Während des Löschens und Ladens aller leicht entzündlichen Waaren wird kein flammendes Feuer auf dem Schiffe geduldet; etwaiges Kohlenfeuer muß unter sicherem Verschluß gehalten werden.

14.

Das eigenmächtige Lagern der Schiffsladungen an den Ufern ist nicht gestattet, vielmehr ist dabei nach der vorgängig zu erwirkenden Anweisung des Hafenaufsehers zu verfahren.

15.

Die Schiffsführer haben sich und ihre Mannschaft mit den gegenwärtigen Vorschriften, welche jederzeit bei dem Hafenaufseher eingesehen werden können, bekannt zu machen, auch für die Übertretungen ihrer Leute zu haften.

16.

Die Übertretung obiger Vorschriften, sowie die Nichtbefolgung der vom Aufseher ergangenen Anordnungen wird mit Geldstrafe bis 20 ₰ geahndet, welche im Unvermögensfalle nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt wird. Die Bestrafung sonstiger Vergehen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Vergl. unter anderen die §§. 66 — 88, 137 — 168, 230 — 241 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Tarif
für das bei Benutzung des Otterndorfer Hafens zu entrichtende Hafen-, Liege- und Baakengeld.

A. Hafengeld für das Einlaufen, Löschen und Laden im Otterndorfer Hafen.

1) Schiffe, welche von der Elbe her in den Hafen kommen, bis zu 1 Last à 4000 ℔ Tragfähigkeit im Ganzen und darüber für jede Last . . . . 1 gr.

2) Kähne und kleinere Fahrzeuge bis zu 2 Last Tragfähigkeit, welche durch die Otterndorfer Medemschleusen oder durch die Hadelner Canalschleuse in den Hafen kommen, sind von allen Abgaben frei. Unter den letzteren sind jedoch nicht diejenigen Schiffe zu verstehen, welche von der Elbe oder Weser her nach dem Hadelner Canale, von diesem aber nach dem Hafen gefahren sind und alsdann die Abgabe sub 1 zu entrichten haben.

3) Ein Floß Holz von Verschiedenheit der Größe von . . . . . $7\frac{1}{2}$ bis 15 gr.

B. Liege- und Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen.

1) Für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einschließlich:
   - jedes von der Elbe kommende Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last . . . . 5 ₰
   - jedes Floß nach Verschiedenheit der Größe von . . . . . $2\frac{1}{2}$ bis 5 gr.

2) Für eine fernere Liegezeit wird die Taxe erhöhet
   - a. von über 2 bis einschließlich 12 Tagen:
     - für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um . . . . 5 ₰
     - für ein Floß Holz wie oben . . . . $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr;
   - b. von über 12 bis incl. 30 Tagen:
     - für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um . . . . 5 ₰
     - für ein Floß Holz wie oben . . . . $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr;
   - c. von über 30 Tagen:
     - für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um . . . . 1 gr
     - für ein Floß Holz wie oben . . . . $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr.

C. An Hafenaufsehergebühr für die Anweisung des Schiffes ist zu entrichten.

Für jedes Schiff unter $\frac{1}{2}$ Last Tragfähigkeit . . .	Nichts
von 1 bis 6 Last	$2\frac{1}{2}$ gr
„ 6 „ 12 „	5 gr
über 12 Last	$7\frac{1}{2}$ gr.

D. Baakengeld.

Jedes Schiff, welches auf dem Otterndorfer Hafen fährt, hat ein jährliches Baakengeld zu entrichten, und zwar:

Schiffe	bis	6 Last incl.	. . . .	5 *gr*
„	„	12 „ „	. . . .	10 *gr*
„	über	12 „	. . . .	15 *gr.*

Schiffe, welche während des Sommers wegen widrigen Windes oder aus sonstigen Ursachen auf einige Tage Schutz im Hafen suchen, bezahlen kein Baakengeld.

Fremde Schiffer müssen bei der ersten Reise im Jahre dieses Baakengeld bezahlen.

Anmerkung:

Es wird von den Schiffen je nach der Declaration (§. 6 der Hafenordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben; es sei denn, daß die entlöschten oder beladenen Fahrzeuge über 12 Tage im Hafen liegen bleiben, oder die zuvörderst bloß zum Liegen declarirten und dafür mit dem Tarifsatze B. 1. belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergehen. — Im ersten Falle haben die Schiffe, vom Ablaufe der 12tägigen Frist an, das Liegegeld nach dem Tarife sub B., im zweiten Falle die Ergänzung des nach dem Tarife sub B. 1. entrichteten Liegegeldes zum Hafengelde nach den Tarifsätzen sub A. während einer 12tägigen Liegezeit, nach Ablauf derselben aber das volle Hafengeld nach dem Tarifsatze sub A. zu entrichten.

(8.) Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Stade, Abtheilung für Volksschulsachen, die Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Witwencasse zu Stade betreffend. Stade, den 30. Julius 1861.

Nachdem der Reservefonds der neuen Volksschullehrer-Witwencasse hieselbst die nöthigen Mittel zu einer ferneren Erhöhung der Pensionen gewonnen hat (cfr. §. 17 der Statuten), so wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hiemit verfügt,

> daß vom 1. Januar 1862 an der jährliche Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension wieder um 15 Ngr. — also mit Hinzurechnung der früheren Pensionserhöhungen um 2 Thlr. — über den nach den Statuten zugesicherten Satz erhöhet werden soll.

Ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensionssätze bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß das betreffende Vermögen des Reservefonds etwa zur Sicherung des Hauptfonds oder zur Tragung der Verwaltungskosten verwandt werden müßte oder selbst von Verlusten betroffen werden sollte.

(9.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Schulcollegiums, die Reifeprüfungen betreffend. Hannover, den 31. Julius 1861.

Von dem Wunsche geleitet, die durch die Königlichen Verordnungen vom 11. September 1829 und vom 5. August 1846 vorgeschriebenen, zu einer ordnungsmäßigen Bekundung der Reife für die akademischen Studien dienenden Prüfungen noch mehr, als bisher — ohne Beeinträchtigung jedoch der Gründlichkeit der Bildung — so einzurichten, daß dadurch der Frische und Freiheit der jugendlichen Ausbildung kein Abbruch geschieht, haben Wir die über Ordnung der Reifeprüfungen in Unserer Instruction vom 15. August 1846 §§. 7 folgd. und in dem Nachtrage zu derselben vom 25. April 1849 §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen einer Durchsicht unterzogen und danach, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, beschlossen, an deren Stelle die nachfolgende Ordnung der Reifeprüfungen in Kraft treten zu lassen:

§. 1.

Vorbemerkung.

Die Bestimmungen, welche hier gegeben werden, sind zunächst für den regelmäßigen Fall berechnet, daß ein Schüler nach dem Besuche eines inländischen Gymnasiums (Pädagogiums) bei seinem Abgange von diesem zur Universität der Prüfung sich unterzieht.

Für andere Fälle gelten sie nur mit den theils nach der Natur der Sache sich von selbst verstehenden, theils in den §§. 19 ff. vorgeschriebenen Abweichungen.

§. 2.

Anmeldung.

Die Prüfungszeit ist jedesmal von der Prüfungscommission zeitig festzustellen und bekannt zu machen.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben dies spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung dem Director zu erklären und dann nach dessen Anleitung eine schriftliche Anmeldung einzureichen. In dieser hat der Schüler

a. seinen vollständigen Namen, mit Unterstreichung des Hauptvornamens,
b. den Stand und Wohnort seines Vaters und, wenn dieser verstorben, seine gegenwärtige Heimat,
c. Tag, Jahr und Ort seiner Geburt,
d. seine Confession,
e. die Zeit seiner Aufnahme auf die jetzt besuchte Schule,
f. das erwählte Studium und die Universität, welche er zunächst zu besuchen beabsichtigt,
g. falls er zur Bekundung höherer Leistungen besondere Prüfung zu bestehen wünscht (s. §. 13, 1 und 2), diejenigen Fächer, für welche er dies wünscht,

anzugeben.

Beizulegen sind die Censuren aus dem laufenden und den drei vorhergehenden Halbjahren und die corrigierten schriftlichen Schularbeiten aus den letzten 6 Monaten. Daneben können Privatarbeiten und ältere besonders gelungene Schularbeiten beigegeben werden.

Der Director hat von den Anmeldungen den übrigen Mitgliedern der Commission zeitig Kenntniß zu geben, damit etwaige Bedenken gegen die Zulassung zur Prüfung vor Beginn derselben geltend gemacht und erwogen werden können.

Nur solche Schüler sind zuzulassen, welche (das laufende Halbjahr für voll gerechnet) die Prima der Anstalt mindestens zwei Jahre lang oder, nachdem sie vorher mindestens ein Jahr lang in der Prima eines anderen inländischen Gymnasiums zugebracht und darüber ein zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gebendes Zeugniß vorgelegt haben, mindestens ein Jahr lang besucht haben. Dem einjährigen Besuche der Prima eines anderen inländischen Gymnasiums steht der der Prima einer ausländischen Gelehrtenschule gleich, wenn der Director die Gleichstellung im einzelnen Falle unbedenklich findet. Schüler, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, bedürfen, um zugelassen zu werden, Unserer besonderen Erlaubniß.

Melden sich Schüler, bei welchen zwar die genannten Voraussetzungen zutreffen, welche jedoch die erforderliche Reife nach vorläufigem Urtheile des Directors noch nicht erlangt haben, so hat letzterer durch Abmahnung und geeigneten Falls durch Vorstellung bei den Eltern oder Vormündern dahin zu wirken, daß die Meldung zurückgenommen wird und die Schüler durch verlängerten Schulbesuch noch den Mängeln ihrer Ausbildung abzuhelfen suchen. Verlangen sie dennoch geprüft zu werden, so ist ihnen die Zulassung zur Prüfung nicht zu verweigern.

Auch empfiehlt es sich, daß über die wegen einer Bekundung höherer Leistungen durch besondere Prüfung zu äußernden Wünsche der Director und die betreffenden Lehrer, nachdem sie vorgängig unter einander sich verständigt, die Schüler berathen. Dabei ist vor allem dahin zu sehen, daß den Schülern in keiner Weise zugeredet oder sonst Antrieb gegeben werde, derartige Wünsche zu äußern, soweit nicht nach Voraussicht der Lehrer eine in Betracht kommende Auszeichnung in einem Fache nöthig ist, um eine zum Bestehen der Prüfung vermuthlich erforderliche Ausgleichung von Schwächen in anderen Fächern möglich zu machen.

§. 3.

Jeder, welcher nicht durch obrigkeitliche Bescheinigung sein Zahlungsunvermögen nachweis't, hat bei der Anmeldung zur Prüfung 5 ℳ zu Händen des Directors zu zahlen. Diese Gelder fließen in eine besondere, zu Unserer Verfügung stehende Kasse, aus welcher zunächst die nothwendigen Ausgaben der Prüfungscommission zu bestreiten sind. Kostenbeitrag.

§. 4.

Als Aufgabe der Reifeprüfung ist die möglichst klare und zuverlässige Darlegung der gesammten Schulbildung in ihren wesentlichen Punkten zu betrachten. Aufgabe der Reifeprüfung.

Es ist deshalb bei der Prüfung, wie bei dem derselben vorhergehenden Schulunterrichte dahin zu sehen, daß allem denjenigen kein Werth beigelegt wird, was etwa bloß für die Zeit der Prüfung eingeübt oder in der letzten Zeit vor derselben durch außerordentliche Anstrengung ohne dauernden Erfolg eingelernt werden möchte.

Den Schülern der Prima selbst ist diese Auffassung der Prüfung bei geeigneter Gelegenheit einzuschärfen und stets lebendig zu erhalten.

Anmerkung:

Eine besondere Vorbereitung für die Prüfung darf demnach auch in der Regel nicht stattfinden. Nur mag, um die Befangenheit der Schüler bei der Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu vermindern und sie zur Arbeit auch unter störenden Verhältnissen zu gewöhnen, in der Prima von Zeit zu Zeit, etwa halbjährlich einmal, eine Arbeit nach Art der Prüfungsarbeiten in der Schule selbst unter Aufsicht der Lehrer und in einer gesetzten Frist angefertigt werden.

§. 5.

Übersicht. Prädikate.

Bei der Reiferklärung kommen in Betracht:

1) das auf längere Beobachtung gegründete, durch die dem Anmeldungsgesuche beizulegenden schriftlichen Schularbeiten bestätigte Urtheil der Lehrer über die Schulleistungen und den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt des Schülers (§. 6),

2) die Beschaffenheit der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§§. 8 und 13 № 1),

3) das Ergebniß der mündlichen Prüfung (§§. 11 und 13 № 2).

Zur Bezeichnung der Leistungen soll bei der Reifeprüfung allgemein diese Stufenfolge der Prädikate gebraucht werden:

für den mittleren Standpunkt (§. 16) »befriedigend«;

für einen höheren Standpunkt in aufsteigender Stufenfolge »recht gut«, »sehr gut« und für Fälle seltener Auszeichnung »vorzüglich«;

für einen niedrigeren, dem mittleren angenäherten Standpunkt in absteigender Stufenfolge »nicht ganz befriedigend« und »unbefriedigend«;

für den Standpunkt völliger oder doch hinter dem mittleren Standpunkte weit zurückbleibender Unwissenheit »völlig ungenügend«.

Zur Bezeichnung der »Aufmerksamkeit« und des »häuslichen Fleißes« sind dieselben Prädikate entsprechend anzuwenden; »sittliche Aufführung« und »Schulbesuch« dagegen frei durch Wahl eines thunlichst concret treffenden Ausdrucks zu charakterisieren. Für die Aufführung außerhalb der Schule wird, sofern nicht Einzelheiten in Betracht kommen, die Bezeugung regelmäßig negativ zu halten sein.

§. 6.

Schulleistungen.

Das Lehrercollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen und den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt der zu prüfenden Schüler in gemeinschaftlicher Berathung festzustellen und übersichtlich in einer der Anlage 1 entsprechenden Form zusammenzustellen.

Anlage 1.

Der Director hat dieser Übersicht eine kurze Charakteristik des einzelnen Schülers beizufügen, aus der zu entnehmen ist, ob derselbe nach seiner ganzen Entwickelung, soweit sie in der Schule hat beobachtet werden können, die erforderliche wissenschaftliche und sittliche Reife zu Universitätsstudien besitzt.

Die Übersicht nebst der Charakteristik des Directors und den Schularbeiten circuliert mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten (s. §. 10) unter sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission.

§. 7.

Die Prüfung selbst wird, vorbehältlich einer Theilung der Examinanden in der mündlichen Prüfung bei zu großer Anzahl derselben, der Regel nach gemeinschaftlich mit allen Examinanden gehalten. Die Prüfung selbst. Allgemeines.

Sie ist nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung und der Schlußberathung jedoch ist es stattnehmig und, soweit die Verhältnisse des Unterrichts es gestatten, erwünscht, daß außer den Mitgliedern der Commission auch andere Lehrer der Anstalt zugegen sind.

Solchen Schülern, welche bescheinigen, daß sie durch unverschuldete erhebliche Hindernisse von rechtzeitiger Theilnahme an der gemeinschaftlichen Prüfung abgehalten sind, kann von der Commission eine gesonderte Prüfung gestattet werden.

Ordnungswidrigkeiten, welche sich ein Schüler bei der Prüfung zu schulden kommen läßt, können mit Schulstrafe im gewöhnlichen Wege geahndet werden und haben übrigens, nach dem Ermessen der Commission, die Wiederholung eines Theils der Prüfung oder selbst den Ausschluß von der diesmaligen Prüfung zur Folge.

§. 8.

Mit der schriftlichen Prüfung wird der Anfang gemacht. Schriftliche Prüfung.

Folgende Arbeiten werden gefordert:

1) ein deutscher Aufsatz.

Derselbe soll vornehmlich zur Bekundung der grammatischen und stilistischen Ausbildung und der Fähigkeit, einen gegebenen Stoff wohlgeordnet und mit Geschmack darzustellen, dienen. Das Thema ist deshalb so zu wählen, daß der Stoff für den Aufsatz als wohlbekannt vorausgesetzt werden kann; soweit dies aber nicht möglich ist, hat der Lehrer durch geeignete Mittheilung den Schülern den nöthigen Stoff, mit Vermeidung jedoch aller Andeutung über dessen Anordnung, zuzuführen.

Für diese Arbeit ist ein Vormittag mit 6 Stunden zu gewähren. In die Zeit wird hier, wie bei den folgenden Arbeiten, die Zeit für Reinschrift eingerechnet, nicht aber die für Mittheilungen des Lehrers, welche dem Beginne der Arbeit vorhergehen.

Anmerkung:

Bei dem deutschen Aufsatze darf die eigenthümliche Schwierigkeit nicht vergessen werden, welche es für den Schüler hat, über ein unerwartet gegebenes Thema in begränzter Zeit und ungewohnter Lage eine befriedigende Arbeit zu liefern. Die geschickte Wahl des Themas ist deshalb von höchster Bedeutung. Der Stoff für dasselbe wird dem Bereiche des Unterrichts selbst oder der eigenen inneren und äußeren Erfahrung der Jugend zu entnehmen sein. Die Gebiete der Geschichte, der Religion, der alten und neuen Literatur eignen sich vorzugsweise dazu, und es wird daher, wenn diese Fächer in verschiedenen Händen sind, der Director mit den Lehrern derselben und dem Lehrer der deutschen Sprache die passenden Gegenstände abwechselnd aus denjenigen Theilen des Unterrichts wählen, welche am sichersten einen lebendigen Eindruck in der Seele der Schüler zurückgelassen haben. Der Prüfstein der geschickten Wahl wird der sein, daß die Schüler den Gegenstand mit Lust und Liebe bearbeiten.

2) eine lateinische Arbeit.

Zu dieser hat der Lehrer das Thema in lateinischer Sprache und eine genaue Disposition in deutscher Sprache zu dictieren, und sodann den Stoff in deutscher Sprache mündlich in solcher Weise auszuführen, daß die Schüler die Hauptsachen schriftlich aufzeichnen können. Es bleibt denselben sodann überlassen, die lateinische Arbeit hiernach entweder mehr einer Übersetzung anzunähern oder in freierer Gedankenbewegung auszuführen. Um die Schwierigkeit des ersten Angriffs der Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, dem Anfange der Mittheilungen eine solche Fassung zu geben, daß eine wörtliche Übersetzung nicht unangemessen ist. Mit der lateinischen Arbeit hat jeder Schüler, was er bei dem Vortrage des Lehrers schriftlich aufgezeichnet hat, abzuliefern.

Für diese Arbeit ist ein Vormittag mit 5 Stunden zu gewähren.

3) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische als Probe der Bekanntschaft mit der Grammatik und dem Sprachgebrauche.

Hierfür sind 3 Stunden zu gewähren.

4) Die Lösung einer mäßigen Anzahl mathematischer Aufgaben aus dem Kreise der im §. 16 aufgeführten Theile der Elementar-Mathematik.

Unter den Aufgaben müssen für jeden Theil des in Betracht kommenden mathematischen Gebiets auch einige leichtere, selbst von schwächeren Schülern zu lösende Aufgaben sein, im übrigen aber die Aufgaben so gewählt werden, daß ihre Lösung zwar die Fähigkeit, Begriffe zu entwickeln und die Fertigkeit in der Führung eines zusammenhängenden Beweises darzuthun geeignet ist, besondere Erfindungsgabe aber nicht voraussetzt. Außerdem empfiehlt es sich, die Aufgaben innerhalb der verschiedenen Zweige thunlichst nach ihrer Schwierigkeit zu ordnen, auch die eine oder andere Aufgabe so zu stellen, daß die Einkleidung aus der Physik genommen und damit zugleich Gelegenheit gegeben wird, Kenntnisse in dieser Wissenschaft zu zeigen.

Für die Arbeit sind 4 Vormittagsstunden zu gewähren.

Wegen der weiteren Prüfung solcher, die höhere Leistungen in der Mathematik zu bekunden wünschen, siehe §. 13 № 1.

§. 9.

(Schriftliche Prüfung.) Fortsetzung.

Die Themata zu den schriftlichen Aufgaben werden von dem Director mit den betreffenden Fachlehrern festgesetzt (vergl. übrigens §. 8 sub 1); der Königliche Commissarius kann sich dieselben vorher vorlegen lassen.

Aufgaben, welche von den Schülern schon früher bearbeitet sind, dürfen dazu nicht gewählt werden. Von den Aufgaben in der Mathematik können jedoch einige auf Reproduction im wesentlichen sich beschränken.

Die Aufgaben sind erst in dem Augenblicke, in welchem mit der Arbeit begonnen werden soll, bekannt zu machen.

Dieselben sind so einzurichten, daß sie bei mittlerer Begabung ohne Schwierigkeit in der

bestimmten Zeit erledigt werden können. Nur hinsichtlich der mathematischen Aufgaben ist eine größere Zahl mit der ausdrücklichen Eröffnung, daß eine Lösung aller nicht erwartet werde, mitzutheilen.

Alle Arbeiten sind in gleichem Formate anzufertigen.

Wer am Schlusse der bestimmten Zeit die Arbeit noch nicht vollendet hat, hat, was er bis dahin gearbeitet, in Concept und Reinschrift abzuliefern.

Die Examinanden arbeiten in der Regel in einem Zimmer, unter beständiger Aufsicht eines Lehrers, für jedes Fach ohne Unterbrechung.

An Hülfsmitteln sind nur einfache Wörterbücher bei der lateinischen und der französischen Arbeit gestattet.

Der beaufsichtigende Lehrer muß streng beachten, daß keinerlei verbotene Hülfe stattfinde.

Derselbe hat ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Aufgaben und alles, was bezüglich derselben den Schülern mitgetheilt ist — mit Ausnahme jedoch der Mittheilung bei der lateinischen Arbeit, über welche die eigenen Aufzeichnungen der Schüler vorzulegen sind (s. §. 8 № 2) —, die Zeit, zu welcher die Arbeit begonnen und von jedem abgeliefert ist, und, was sonst im Hergange dieses Theiles der Prüfung von Wichtigkeit ist, vermerkt werden muß. Daneben ist von demselben unter jeder Arbeit — vorausgesetzt, daß alles ordnungsmäßig dabei zugegangen ist — zu bescheinigen, daß sie unter beständiger Aufsicht ohne bemerkte verbotene Hülfe gearbeitet, und in welcher Zeit sie vollendet ist.

§. 10.

Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten.

Die abgelieferten Arbeiten sind an den mit deren Durchsicht beauftragten Lehrer abzugeben. Dieser hat sie zu corrigieren, die Fehler zur Seite zu bezeichnen und sein Urtheil nebst Begründung hinzuzufügen.

Das Urtheil muß sowohl über den Standpunkt der Arbeit zu den Anforderungen dieser Reifeprüfungs-Ordnung, als über das Verhältniß derselben zu den Schulleistungen des Schülers sich aussprechen.

Die Arbeiten circulieren hierauf in der Zwischenzeit bis zum Beginn der mündlichen Prüfung unter allen Mitgliedern der Commission.

§. 11.

Mündliche Prüfung.

Der schriftlichen Prüfung folgt eine mündliche Prüfung in den nachbemerkten Gegenständen:

1) in der Religion.

Die Prüfung muß sich auf den Inhalt der heiligen Schrift und die Grundlehren des kirchlichen Bekenntnisses beschränken und kann kurz sein, da doch für das Endurtheil die Erfahrungen der Lehrer aus der Schulzeit hauptsächlich entscheiden müssen.

2) in den beiden alten Sprachen.

Aus dem Kreise der im §. 16, 3 und 4 bezeichneten Dichter und Prosaiker, (welche den Examinanden nur im einfachen Texte vorliegen dürfen) werden theils schwerere, in der Schule —

jedoch nicht erst im laufenden Halbjahre — erklärte, theils nicht gelesene leichtere Stellen übersetzt und erklärt.

Sowohl Gründlichkeit der Sprach- und Sachkenntnisse, als Geläufigkeit, schneller Überblick und Gabe des treffenden Ausdrucks sind zu erforschen.

Nothwendig ist nur die Vorlegung eines Schriftstellers in jeder Sprache; vergl. übrigens §. 13.

Die Examinanden haben der deutschen Sprache sich zu bedienen; vergl. jedoch §. 13.

3) im Französischen

und

4) im Englischen.

Ungelesene oder doch im laufenden Halbjahre nicht gelesene Stücke aus einem Dichter oder Prosaiker sind zu übersetzen.

5) für Theologen und Philologen im Hebräischen.

Ein ungelesenes oder doch im laufenden Halbjahre nicht gelesenes Stück ist zu übersetzen und grammatisch zu erklären.

6) in der Geschichte mit gelegentlichen Hinblicken auf die Geographie.

Das Gebiet für die Prüfung beschränkt sich auf griechische Geschichte von 500 bis 323, römische von Anfang der Republik bis zur Regierung des Kaisers Augustus incl. und deutsche von Karl dem Großen an.

Die Prüfung ist so einzurichten, daß ein Schüler mittlerer Begabung, welcher während seiner Schulzeit die Aufgaben des Geschichtsunterrichts gewissenhaft erfüllt hat, ohne anstrengendere besondere Vorbereitung die Prüfung wohl bestehen kann.

Um jedoch eine solche, erfahrungsmäßig den Schülern besonders lästige und nachtheilige Vorbereitung noch gründlicher zu beseitigen, soll folgende Einrichtung gestattet sein:

In der Prima wird neben dem für diese Klasse bestimmten Geschichtscursus periodisch eine Repetition über die übrigen Theile der Geschichte angestellt und daran anschließend eine Prüfung über das Repetierte in Gegenwart dreier von Uns dazu zu verordnender Lehrer, unter welchen der Director und der Lehrer der Geschichte sich befinden. Diese haben nach Maßgabe der Anforderungen dieser Reifeprüfungs-Ordnung ein Urtheil über das Ergebniß der Prüfung zu beschließen und aufzuzeichnen, welches, wenn es mindestens den mittleren Standpunkt bezeugt, demnächst in Betreff dieses Theils der Geschichte für die Reifeprüfung gilt und eine weitere Prüfung darin unnöthig macht. Vor dem Beginne der betreffenden Repetition ist den Schülern jedesmal von der Bedeutung dieser Einrichtung und nach beschlossenem Urtheile über dessen Inhalt Eröffnung zu machen. — Wo der Cursus der Prima die ganze Geschichte umfaßt, gilt Vorstehendes mit den dadurch bedingten Abweichungen.

Art und Zeit der Einführung dieser Einrichtung bei den einzelnen Schulen näher zu ordnen, bleibt Uns vorbehalten.

7) in der Mathematik.

Das Gebiet der Prüfung ist dasselbe, wie bei der schriftlichen Prüfung; die Aufgabe hier, das Ergebniß der letzteren zu ergänzen und daher namentlich die Begründung und Klarheit der Kenntnisse zu erforschen.

§. 12.

(Mündliche Prüfung.) Fortsetzung.

Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen; der Königliche Commissarius beauftragt damit einen Lehrer oder eine andere geeignete Person. Das — auf gebrochenem Bogen zu schreibende — Protokoll muß die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscommission, die Vor- und Zunamen, sowie den Heimatsort der Examinanden angeben, den Gang der Prüfung überhaupt aufweisen und namentlich dabei vermerken, wer geprüft hat und worüber, welche Gegenstände in der Religion, welche Stellen der Schriftsteller, welche Abschnitte der Geschichte, welche Sätze der Mathematik mit jedem Examinanden behandelt sind, wie viel Zeit auf jeden Gegenstand verwendet ist, und welche von den Stellen in der Schule schon gelesen sind, endlich, welches Urtheil die Commission gefällt hat. Es ist wünschenswerth, daß das Protokoll außerdem auch charakteristische Einzelheiten aufnehme, jedoch so, daß ihre Bedeutung aus der Sache selbst und nicht aus einem Urtheile des Protokollführers über dieselbe erhellt.

Das Urtheil der Commission über die einzelnen Leistungen in der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluß an dieselbe, während der Eindruck noch frisch ist — am besten deshalb in Pausen je nach Beendigung des einzelnen Fachs — festzustellen. Über das bei dem Votieren zu beobachtende Verfahren vergl. §. 14.

Anmerkung:

Es wird sich empfehlen, daß, um dem Gedächtnisse der Commissionsmitglieder bei Abgabe ihres Urtheils zu Hülfe zu kommen, noch außer dem, was nach dem Vorstehenden den Inhalt des Protokolls zu bilden hat, kurze Aufzeichnungen vom Protokollführer oder von Commissionsmitgliedern gemacht werden, deren Bedeutung jedoch erlischt, sobald das Urtheil beschlossen ist.

§. 13.

Besondere weitergehende Prüfung.

Zur Erforschung und Bekundung höherer, über den mittleren Standpunkt hinausgehender Leistungen bieten in allen Fächern schon die im Vorhergehenden geordneten Einrichtungen Gelegenheit. Außerdem dienen dazu noch folgende Einrichtungen:

1) eine weitere schriftliche und geeignetenfalls dem entsprechend auch eine weitere mündliche Prüfung in der Mathematik, bei welcher auch schwerere, besondere Erfindungsgabe voraussetzende Aufgaben gestellt und andere, als die im §. 16 aufgeführten Theile der Mathematik, sofern deren Bekanntschaft bei dem Examinanden anzunehmen ist, berührt werden dürfen.

2) eine weitere mündliche Prüfung im Lateinischen, Griechischen, Französischen, Englischen oder in den Naturwissenschaften. Bei dieser sind, was die alten Sprachen betrifft, schwerere Stellen, im Lateinischen vornehmlich aus Tacitus, den schwereren Schriften des Cicero, den Episteln und Sermonen

des Horaz und anderen Dichterwerken; im Griechischen aus den Tragikern, aus Theokrit und anderen Dichtern, einigen der Redner, passenden Dialogen des Platon und aus Thucydides vorzulegen und es kann der Gebrauch der lateinischen Sprache verlangt werden. In den neueren Sprachen kommt es hauptsächlich auf Ermittelung der Sprechfertigkeit an.

Diese weitergehenden Prüfungen dürfen überhaupt

a. nur mit solchen, welche einen dahin gehenden Wunsch bei ihrer Anmeldung (§. 2) ausgesprochen haben;

b. erst nachdem die betreffenden Examinanden in dem Fache die allgemeine Prüfung durchgemacht haben, angestellt werden.

Wird der Wunsch erst nach der Anmeldung im Laufe der Prüfung ausgesprochen, so kann die Commission denselben noch berücksichtigen, wenn sie selbst die Anstellung der besonderen Prüfung für wünschenswerth erkennt.

Andererseits braucht dieselbe auch auf den rechtzeitig ausgesprochenen Wunsch besonderer mündlicher Prüfung nicht einzugehen, wenn sie solche, nachdem die allgemeine Prüfung ganz oder doch in dem Fache beendet ist, für zwecklos erkennt.

§. 14.

Verfahren zur Feststellung des Endurtheils. Anlage 2.

Nach beendeter Prüfung hat die Commission das Endurtheil für jeden Geprüften sowohl im Einzelnen für die verschiedenen Rubriken des nach dem anliegenden Formular auszustellenden Zeugnisses der Reife, als im Ganzen festzustellen.

Was über sittliche Aufführung und Fleiß aufzunehmen ist, muß, vorbehältlich etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Prüfung selbst, nach dem Urtheil der Lehrer (§. 6.) allein sich bestimmen.

Das Endurtheil über die Leistungen hat ebenfalls von diesem Urtheil der Lehrer als seiner Grundlage in jedem Fache auszugehen und damit die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu vergleichen. Bevor das Endurtheil für ein Fach beschlossen werden kann, muß vorgängig, so weit nöthig, erst das Urtheil der Commission über die schriftliche Prüfung festgestellt werden.

Nach Zusammenstellung sämmtlicher Endurtheile über sittliche Aufführung, Fleiß und Leistungen wird zuletzt das allgemeine Urtheil:

reif oder nicht-reif

nach Anleitung des darüber in den §§. 15 bis 17 Bestimmten beschlossen.

Für die Berathungen und Beschlußnahmen der Commission gilt als allgemeine Regel: Bei den einzelnen Fächern stimmt der Lehrer, welcher geprüft und die Arbeit beurtheilt hat, zuerst; im übrigen stimmen immer zunächst die Lehrer, und zwar die dem Dienstalter nach jüngeren vor den älteren. Zuletzt stimmt der Königliche Commissarius; dessen Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Jeder kann bis zur Beendung der Abstimmung sein Votum ändern.

Über Berathung und Abstimmung der Commission ist unter sinngemäßer Anwendung des im §. 12 über Protokollführung Bestimmten ebenfalls protokollarische Aufzeichnung zu machen. Besondere Erwägungen, welche in dem einen oder anderen Falle das Urtheil der Commission begründen, sind dabei nicht zu übergehen.

§. 15.

Bedingungen der Reiferklärung. Im Allgemeinen.

Ein Zeugniß der Reife darf nur solchen ertheilt werden, welche

1) das Nöthige leisten (§§. 16 ff.) und

2) nicht durch »Unsittlichkeit, fehlervolles Betragen, Mangel an Selbstthätigkeit und Unfleiß« (§. 20 der Königlichen Verordnung von 11. September 1829) eine bedenkliche Unreife ihres Charakters bekundet haben.

Wann aus den letzteren Rücksichten ein Zeugniß der Reife zu versagen ist, muß lediglich der gewissenhaften Beurtheilung der Prüfungscommissionen überlassen bleiben.

§. 16.

Mittlerer Standpunkt der Leistungen.

Bei der Beurtheilung der Leistungen ist von einem mittleren Standpunkte als dem Normalen auszugehen.

Nach der Feststellung desselben ergiebt sich von selbst, was unter und was über dem mittleren Standpunkte steht. (Vergl. auch §. 13.)

Der mittlere Standpunkt aber ist derjenige, welchen ein mit gewöhnlichen Fähigkeiten begabter Schüler bei gehörigem Fleiße auf einem wohlgeordneten Gymnasium nach Vollendung des Schulcursus erreicht haben wird. Kurz läßt er sich etwa so zeichnen:

1) In der Religion: Bekanntschaft mit dem wesentlichen Inhalte der wichtigeren Schriften des alten und neuen Testaments, mit den Hauptepochen in der Geschichte der christlichen Kirche und zusammenhängende Kenntniß der christlichen Lehre.

2) Im Deutschen: Fähigkeit, einen schriftlichen Aufsatz zu liefern, in welchem ein bekannter und dem Verständniß der Schüler nicht fern liegender Stoff wohlgeordnet und nicht geschmacklos, in richtiger, klarer und fließender Sprache, behandelt wird; auch mündlich sich, soweit der Gegenstand keine besondere Schwierigkeit bietet, richtig und klar auszusprechen. Vorausgesetzt wird daneben eine Bekanntschaft mit den Hauptepochen der deutschen Literatur-Geschichte und besonders mit einigen classischen Schriftstellern der neueren Zeit.

3) Im Lateinischen: Fähigkeit, die auserlesenen Reden des Cicero und dessen weniger schwierige philosophische Schriften, den Livius und Sallust, die Oden des Horaz, Virgils Äneis und Eclogen und die diesen Werken etwa gleichstehenden Stücke aus anderen Classikern selbständig zu verstehen, in sinngemäßer Übersetzung wiederzugeben und die erforderlichen Sprach- und Sacherklärungen beizubringen; dabei genügende Sicherheit in der Quantität und Kenntniß der gewöhnlichen Versmaße. Ferner die Fähigkeit, ohne Hülfe der Grammatik eine lateinische Arbeit anzufertigen, in welcher sich Bekanntschaft mit dem Lexicalischen der Sprache, Kenntniß der Grammatik, Einsicht in den Bau und

in die Verbindung der Sätze und einige Übung in den lateinischen Denkformen zu Tage legen. Häufige oder grobe Verletzungen der Grammatik sind mit den Anforderungen des mittleren Standpunktes unvereinbar; vereinzelte Fehler, die entweder einem Versehen zuzuschreiben sind oder geringere Bedeutung haben, können nachgesehen werden, zumal wenn die Arbeit sonst Gewandtheit im echt lateinischen Ausdrucke zeigt.

4) Im Griechischen: Bei genügender Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax, die Fähigkeit, den Homer, den Xenophon, den Herodot und die den genannten Schriftstellern etwa gleichstehenden Stücke aus anderen Schriftstellern da, wo in den Sachen oder in dem Ausdrucke keine erhebliche Schwierigkeiten liegen, zu verstehen.

5) Im Französischen: Geläufigkeit im Übersetzen eines leichten Prosaikers oder Dichters und eine im wesentlichen richtige Aussprache neben der Fähigkeit, eine schriftliche Arbeit zu liefern, welche von häufigen Verstößen gegen bekannte Regeln der Grammatik frei ist.

6) Im Englischen: Geläufigkeit im Übersetzen eines leichten Prosaikers oder Dichters und eine leidlich richtige Aussprache.

7) Im Hebräischen: Geübtheit im Lesen, Kenntniß der häufiger vorkommenden Wörter und der wichtigsten Theile der Formenlehre, und Fähigkeit, leichtere Stellen aus einer historischen Schrift des alten Testaments zu übersetzen.

8) In der Geschichte und Geographie: Kenntniß der Epoche machenden Begebenheiten der Weltgeschichte und chronologische Bestimmung derselben; zusammenhängende Übersicht der griechischen, römischen und deutschen Geschichte, auch in ihrer inneren Entwickelung; übersichtliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte; endlich ein solches Maß geographischer Kenntnisse, wie es zum Verständniß der Geschichte, sowie für den Gebrauch des gebildeten Mannes im Leben erforderlich ist.

9) In der Mathematik: Kenntniß und Rechnungsfertigkeit in den vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Einschluß der Decimalbrüche, sowie in der Proportionsrechnung und ihrer Anwendung auf das gemeine Leben; Bekanntschaft mit den Lehren der Arithmetik bis zu den Logarithmen incl. in ihrem Zusammenhange; Übung in Behandlung einfacher und quadratischer Gleichungen; Kenntniß der Planimetrie und einige Fertigkeit in Constructionen; endlich Kenntniß der ebenen Trigonometrie.

10) In der Physik: Einsicht in die Hauptlehren von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung; von der Wärme, dem Lichte, dem Magnetismus und der Electricität.

§. 17.

(Bedingungen der Reiferklärung.) Insbesondere Leistungen.

1) Die normale Anforderung in Betreff der zur Reife nöthigen Leistungen ist die, daß der Geprüfte in allen Fächern, die einen **nothwendigen** Gegenstand seiner Prüfung haben bilden müssen, den mittleren Standpunkt erreicht hat.

2) Diejenigen, welche in einigen Fächern den mittleren Standpunkt nicht erreichen, in einem

oder mehreren anderen über diesen sich erheben, sind für reif zu erklären, wenn nach dem Urtheile der Commission ihre Gesammtreife für die Universität der Reife solcher, welche der normalen Anforderung (№ 1) genügen, nicht **wesentlich** nachsteht.

Zur Reiferklärung in diesem Falle ist jedoch jedesmal erforderlich, daß

a. im Deutschen die mittlere Stufe,

b. im Lateinischen die der mittleren zunächst stehende Stufe (»nicht ganz befriedigend«) erreicht,

c. in keinem Fache — vom Englischen und Hebräischen abgesehen — das Prädikat »völlig ungenügend« zu ertheilen gewesen ist.

3) Diejenigen, welche, ohne in irgend einem Fache über den mittleren Standpunkt sich zu erheben, der normalen Anforderung (№ 1) nicht vollständig entsprechen, sind ebenfalls für reif zu erklären, wenn nach dem Urtheile der Commission ihre Gesammtreife für die Universität der Reife solcher, welche der normalen Anforderung (№ 1) genügen, nicht **wesentlich** nachsteht. Zur Reiferklärung ist jedoch in diesem Falle jedesmal erforderlich, daß

a. im Deutschen und Lateinischen der mittlere Standpunkt erreicht,

b. auch im übrigen — vom Englischen und Hebräischen abgesehen — der normalen Anforderung nur insoweit nicht genügt wird, daß in einigen Fächern statt des mittleren Standpunkts nur die zunächst niedrigere Stufe (»nicht ganz befriedigend«) erreicht ist.

Das in den Fällen der № 2 und 3 der Commission anheimgestellte allgemeine Urtheil ist zwar zunächst nach den Leistungen zu bemessen, kann und soll aber daneben die nöthige Rücksicht auf die ganze Persönlichkeit des Geprüften nicht außer Acht lassen. In den Fällen der № 2 kommen Stellung und Bedeutung, welche den gegen einander auszugleichenden Fächern im ganzen Plane des Gymnasialunterrichts gebühren, wesentlich in Betracht.

Anmerkung:

Bei dem freieren Ermessen, welches der Commission im Vorstehenden unter № 2 und 3 zugestanden ist, wird es wichtig, daß neben Festhaltung des Zwecks, nur solche Schüler, die in ihrem ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkte reif für die akademischen Studien sind, zu diesen zuzulassen, auch die Rückwirkung auf die zurückbleibenden Schüler der Anstalt scharf ins Auge gefaßt wird. Es soll der Fleiß, die Selbstthätigkeit, die Liebe zu einer würdigen geistigen Ausbildung auch durch das Mittel der ans Ende der gesammten Schulzeit gestellten Schlußprüfung in den Schülern befördert werden. Das gegenseitige Urtheil der Schüler über den Ernst, mit welchem der Einzelne das Ziel seiner Ausbildung verfolgt, ist in der Regel sehr treffend; wenn dieser Ernst durch das Ergebniß der Prüfung anerkannt wird, so wird das Beispiel des abgehenden Schülers auch viele der zurückbleibenden aufmuntern, denselben Weg des Ernstes zu gehen.

§. 18.

Eröffnung über den Erfolg der Prüfung. *Reifezeugniß.*

Die von der Commission für reif Erklärten erhalten über die Reiferklärung vorläufig von dem Königlichen Commissarius eine mündliche und, wenn sie es wünschen, auch eine schriftliche Eröffnung, welche sie sogleich bei der Bewerbung um akademische Beneficien, unter Vorbehalt einer Nachlieferung des vollständigen Prüfungszeugnisses, benutzen können; demnächst aber eine mit dem

Siegel des Gymnasiums und den Unterschriften des Königlichen Commissarius und des Directors versehene Original-Ausfertigung des Reifezeugnisses.

Anlage 2. Letzteres ist in Gemäßheit der Commissionsbeschlüsse nach Maßgabe des anliegenden Formulars vom Director oder einem Lehrer, welchen der Director damit beauftragt, zu entwerfen und im Concepte von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu signieren. Aufführung, Fleiß und Leistungen sind in dem Zeugnisse durch einfache Prädikate zu charakterisieren (vergl. §. 5); daneben kann jedoch, wo besonderer Anlaß dazu ist, unter der schließlichen allgemeinen Rubrik „Bemerkungen“ oder zu den speciellen Rubriken Weiteres hinzugefügt werden.

Namentlich sind grobe Ordnungswidrigkeiten, die sich ein Schüler in der Zeit von beendeter Prüfung bis zur Entlassung aus der Schule zu schulden kommen lassen sollte, im Zeugniß zu bemerken.

Den für unreif Erklärten wird die Entscheidung der Commission sofort schriftlich eröffnet. Ein weiteres Zeugniß erhalten dieselben von der Commission nicht, jedoch ist es dem Director unbenommen, ihnen auf besonderen Wunsch ein Zeugniß auszustellen, welches auch über ihre Leistungen in der Prüfung sich ausspricht.

§. 19.

Prüfung von Nicht-Schülern.

Für die Prüfung solcher, die ein Gymnasium des Königreichs nicht besuchen (§. 1 S. 2), gelten folgende besondere Bestimmungen:

Zuständig zur Prüfung ist

1) für die auf einer ausländischen Gelehrtenschule oder durch Privatunterricht Vorbereiteten, nach Wahl der Eltern oder Vormünder, die Prüfungscommission des Gymnasiums, welches dem Domicil der Eltern oder Vormünder am nächsten gelegen ist, oder die Prüfungscommission zu Göttingen;

2) für die, welche bereits eine Universität bezogen haben, die Central-Prüfungscommission bei dem Lyceum zu Hannover.

Das schriftliche Anmeldungsgesuch (§. 2) muß 4 Wochen vor Beginn der Prüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission eingebracht werden und der Examinand hat darin auch anzugeben, wo und in welcher Weise er unterrichtet und erzogen ist.

Diejenigen, welche von einer auswärtigen Gelehrtenschule kommen, müssen neben den Censuren und Schularbeiten (§. 2) ein Abgangszeugniß der Direction der Anstalt über Aufführung, Fleiß und Leistungen beibringen und darthun, daß sie die Prima der Anstalt mindestens zwei Jahre lang, oder nach einjährigem Besuche der Prima eines inländischen Gymnasiums oder einer anderen ausländischen Gelehrtenschule, über welchen sie ein zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gebendes Zeugniß vorlegen müssen, mindestens noch ein Jahr lang besucht haben.

Wer durch Privatunterricht vorbereitet ist, muß die Zeugnisse derjenigen Lehrer, welche ihn in den beiden letzten Jahren unterrichtet haben, über Fleiß, Leistungen und Anlagen und einige von ihm verfertigte schriftliche Arbeiten beilegen. Hat er früher ein Gymnasium besucht, so müssen, falls

er aus der Prima ausgetreten ist, von seiner Aufnahme in diese Klasse an, sonst von seinem Austritte aus der Schule an, mindestens zwei Jahre verflossen sein.

Wer die Universität schon bezogen hat, muß neben Zeugnissen über den in den beiden letzten Jahren genossenen Unterricht ein ordnungsmäßiges Sittenzeugniß beilegen und darf erst nach Verlauf eines vollen Studienjahres zur Prüfung zugelassen werden.

Der Kostenbeitrag (§. 3) beträgt für alle Vorbenannten 10 ℳ.

§. 20.

(Prüfung von Nicht-Schülern.) Fortsetzung.

Welche Bedeutung bei der Prüfung der im §. 19 Genannten den beigebrachten Zeugnissen beizulegen ist, richtet sich nicht nach den im Vorstehenden (s. insbes. §§. 6, 11 № 1 u. 14) über das Urtheil des Lehrercollegiums bezw. einzelner Lehrer getroffenen Bestimmungen, hängt vielmehr von dem freien Ermessen der Commission im einzelnen Falle ab.

Es wird daher bei solchen Prüfungen, um der Commission eine ausreichende Grundlage für ein sicheres Urtheil zu gewähren, eine Ausdehnung der mündlichen Prüfung erforderlich werden, namentlich eine eingehendere und umfassendere Prüfung in Religion, Geschichte und Mathematik und eine Prüfung auch in solchen Fächern, bei denen sonst das Urtheil der Lehrer die Prüfung ersetzt. Die Commission hat dies nach Bedürfniß des einzelnen Falles zu ermessen und zu ordnen.

§. 21.

(Prüfung von Nicht-Schülern.) Fortsetzung.

Bei Beurtheilung der Leistungen solcher, welche zeitig für eine Laufbahn, die ein Bestehen der Reifeprüfung voraussetzt, bestimmt, ohne ausreichenden Grund vor dem Bestehen der Reifeprüfung auf eine Universität übergegangen sind, hat die Commission mit besonderer Strenge zu verfahren und namentlich die Anforderung in dem Maße zu steigern, als mit gereifterem Alter auch reifere Leistungen zu fordern sind.

Bei solchen dagegen, welche aus besonderem Anlaß mit Änderung ihrer Berufswahl erst in reiferen Jahren einer Laufbahn sich zugewandt haben, die ein Bestehen der Reifeprüfung voraussetzt, mögen sie übrigens die Universität bereits bezogen haben oder nicht, kann die Commission, selbst wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung die im §. 17 aufgestellten Bedingungen der Reiferklärung als vollständig erfüllt nicht anzusehen sind, zur Reiferklärung auf einen dieselbe befürwortenden Bericht von Uns in einzelnen Fällen ermächtigt werden, sofern nur die Commission

1) nach dem Eindrucke der Prüfung in Verbindung mit den vorgelegten Zeugnissen die Überzeugung gewonnen hat, daß der Geprüfte in dem jetzt gewählten Berufe etwas Tüchtiges zu leisten verspricht; und

2) dessen Vorbildung für ausreichend zum akademischen Studium in dem besonderen Falle erachtet.

In solchen Fällen ist in dem Prüfungszeugnisse (welches die Commission im Entwurfe gleich mit ihrem Berichte Uns vorzulegen hat) jedes Mal Unsere auf Grund dieses Paragraphen ertheilte besondere Ermächtigung zu erwähnen.

§. 22.

Wiederholte Prüfung.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann nach Verlauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden. Hatte er jedoch vor der Prüfung die Universität schon bezogen, so ist eine Wiederholung der Prüfung nicht gestattet.

Zu einer dritten Prüfung soll niemand zugelassen werden.

§. 23.

Bericht über die Prüfungen.

Jede Prüfungscommission hat spätestens 4 Wochen nach vollendeter Prüfung die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle im Originale, die darauf ausgefertigten Reifezeugnisse aber in beglaubigter Abschrift an Uns einzusenden. Es ist dabei zu bemerken, welche Universität die Geprüften zunächst beziehen wollen und welches Studium sie gewählt haben; ferner, welche derselben bei einem ungünstigen Erfolge der Prüfung noch auf der Schule zurückgeblieben sind, oder welche dieselbe verlassen und sich einem anderen Berufe zugewandt haben.

Diese sämmtlichen Notizen sind in eine tabellarische Übersicht zu bringen.

Wenn keine Reifeprüfung zu der üblichen Zeit bei einer Anstalt stattgefunden hat, so ist Uns darüber Anzeige zu machen.

§. 24.

Die Directoren haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen dieser Ordnung der Reifeprüfungen den Schülern der oberen Gymnasialklassen, insoweit sie für dieselben Interesse haben, jeweilig bekannt werden. Neben denselben bleiben übrigens der §. 1 Unseres unterm 25. April 1849 erlassenen Nachtrags zur Instruction vom 15. August 1846 und der §. 6 derselben Instruction *) in Kraft.

Hannover, den 31. Julius 1861.

Königliches Ober-Schulcollegium.

Kohlrausch.

---

*) Die oben angezogenen §§. lauten wörtlich so:

§. 1 des Nachtrags vom 25. April 1849.

Die in der Instruction vom 15. August 1846 enthaltenen Vorschriften über Vorprüfungen derer, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen (§§. 1 bis 5 incl.), fallen hinweg.

An ihrer Stelle treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Ein jeder Schüler, welcher sich den gelehrten Studien widmen will, soll nach erreichtem 15ten Lebensjahre und mindestens einjährigem Besuche einer höheren Lehranstalt von deren gesammtem Lehrercollegium einer gemeinschaftlichen Erwägung und Beurtheilung seiner Befähigung zum Studieren unterzogen werden.

Zu diesem besonderen Zwecke sind jährlich um Johannis und um Weihnachten Conferenzen von dem Vorsteher jeder höheren Lehranstalt anzusetzen.

Über solche Schüler, gegen deren Befähigung zum gelehrten Berufe gegründete Bedenken vorhanden sind, hat der Vorsteher der Anstalt im Namen des Lehrercollegiums den Eltern oder Vormündern schriftliche Mittheilungen zu machen, worin das Ergebniß der Berathung dargelegt, die Ansicht der Lehrer mit Gründen unterstützt, und mit den erforderlichen Bemerkungen und Rathschlägen begleitet wird. Die mit der Unterschrift sämmtlicher Lehrer versehenen Concepte dieser Mittheilungen sind bei den Acten der Schule aufzubewahren.

Als Hauptgesichtspunkt hat die Lehrerconferenz bei der Beurtheilung des einzelnen Schülers festzuhalten, ob derselbe Anlagen zu einem richtigen und zusammenhängenden Denken, eine genügende Fassungskraft, welche gern und mit Ausdauer alles Gute und Wissenswürdige ergreift, und ein ausreichendes Gedächtniß besitze, und ob die von ihm erreichte Stufe der Kenntnisse der auf ihre Erreichung verwendeten Zeit entspreche.

Stumpfsinnige und Unbildsame, welche weder Geistesthätigkeit noch Fleiß darlegen, für das Wissenswürdige keine Empfänglichkeit zeigen, oder die sich als träge, durch Verweichlichung geschwächte Knaben zu erkennen geben, sind jedenfalls als zum Studieren ungeeignet anzusehen.

Diejenigen Schüler, welche nach dem Urtheile des Lehrercollegiums als unfähig zum Studieren sich darstellen, können zwar auf Verlangen der Eltern oder Vormünder ferner in der Anstalt bleiben, theils um sich für ein anderes etwa zu ergreifendes Fach noch mehr auszubilden, theils aber auch um zu versuchen, ob sie sich etwa noch entwickeln und das Versäumte, wenn auch später, nachholen können. Allein desto genauer ist dahin zu sehen, daß solche unfähige Schüler, damit sie auch ihren Mitschülern in deren weiteren Ausbildung nicht hinderlich werden, nur denjenigen Platz einnehmen und diejenige Klasse besuchen, für welche sie sich durch ihre Kenntnisse eignen, und haben sich die Directoren und Lehrer hierbei ohne alle Nebenrücksichten lediglich von ihrer gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

Schüler, welche den vollständigen Cursus einer Klasse zweimal durchgemacht haben, und doch nicht fähig zum Aufsteigen befunden werden, legen dadurch einen unverkennbaren Beweis für ihre Untauglichkeit zum Studieren ab und sind überdies ihrer Klasse zur Last. Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, die Eltern zur Zurücknahme solcher Schüler von der gelehrten Schule zu bewegen.

Auch werden sämmtliche Vorsteher und Lehrer der gelehrten Schulen es sich zur Pflicht machen, die Söhne armer Eltern zum Studieren nicht zu ermuntern, wenn sie nicht vorzügliche Fähigkeiten entwickeln.

§. 6 der Instruction vom 15. August 1846.

Ferneres Verfahren in dem Zeitraume bis zur Maturitätsprüfung.

Auch in dem Zeitraume von vollendeter Vorprüfung bis zur Maturitätsprüfung haben die Directoren den Eltern und Vormündern derjenigen Schüler, welche den gerechten Erwartungen gar nicht oder nur wenig entsprechen, von Zeit zu Zeit, und namentlich bei Gelegenheit der halbjährlichen Censuren, das wohlerwogene Urtheil der Lehrer über die Anlagen des Schülers zu wissenschaftlichen Studien und über sein Benehmen bekannt zu machen, damit sie ihre Maßregeln danach nehmen und wenigstens den Abgang des Schülers zur Universität nicht übereilen.

Am wichtigsten ist der Übergang des Schülers aus der zweiten in die erste Klasse, und darf dieser daher, ohne daß der Schüler hinreichend dazu vorbereitet ist, um so weniger zugelassen werden.

Anlage 1.

			N.	M.	X.	A.
Aufführung	1	In der Schule				
	2	Außerhalb der Schule				
Fleiß	1	Schulbesuch				
	2	Aufmerksamkeit				
	3	Häuslicher Fleiß				
Religion						
Deutsch	1	Schriftliche Arbeiten				
	2	Mündlicher Ausdruck				
	3	Kenntniß der Sprache u. Literatur				
	4	also durchschnittlich				
Latein	1	Verständniß der Schriftsteller				
	2	Grammatik				
	3	Schriftlicher Ausdruck				
	4	Sprechen				
	5	also durchschnittlich				
Griechisch	1	Verständniß der Schriftsteller				
	2	Grammatik				
	3	also durchschnittlich				
Hebräisch	1	Lesen und Übersetzen				
	2	Grammatik				
	3	also durchschnittlich				
Französisch	1	Übersetzen				
	2	Schreiben				
	3	Sprechen				
	4	also durchschnittlich				
Englisch						
Geschichte und Geographie	1	ältere				
	2	mittlere				
	3	neuere				
	4	Geographie				
	5	also durchschnittlich				
Mathematik	1	Arithmetik				
	2	Algebra				
	3	Planimetrie				
	4	Trigonometrie				
	5	also durchschnittlich				
Physik						

Anlage 2.

Zeugniß der Reife.

1) Vollständiger Familien- und Vorname des Geprüften, dessen Heimatsort, Alter und Confession; Name und Stand des Vaters; gewähltes Studienfach.

2) Zeit des Schulbesuchs:

vom: bis:

Davon hat der Geprüfte Jahre in der obersten Klasse zugebracht. (Vorher auf dem Gymnasium — Progymnasium — durch Privatunterricht vorbereitet.)

3) Sittliche Aufführung, mit Charakterisierung des Benehmens in und außerhalb der Schule.

4) Fleiß, und zwar:

a. Schulbesuch,

b. Aufmerksamkeit,

c. häuslicher Fleiß (wobei es rühmend zu erwähnen ist, wenn der Geprüfte auch durch Privatarbeiten, neben den Schulaufgaben, seine Ausbildung zu befördern gesucht hat).

5) Kenntnisse:

1) in der Religion,

2) „ „ deutschen Sprache,

3) „ „ lateinischen „

4) „ „ griechischen „

5) „ „ französischen „

6) „ „ englischen „

7) „ „ hebräischen „

8) „ „ Geschichte und Geographie,

9) „ „ Mathematik,

10) „ „ Physik.

Bemerkungen:

Nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung und Berathung ist dieses Zeugniß der Reife nach gewissenhafter Überzeugung beschlossen und ausgefertigt von der Prüfungscommission des Gymnasiums zu N. den ꝛc.

Königlicher Commissarius	**Director**
N.	N.

(Siegel des Gymnasiums.)

Zur Würdigung des vorstehenden Zeugnisses sind hier aus der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Schulcollegiums zu Hannover vom 31. Julius 1861, betreffend die Reifeprüfungen, die nachstehenden Bestimmungen abgedruckt:

(Wörtlich einzurücken §. 5 von den Worten an »Zur Bezeichnung der Leistungen ꝛc.« und §. 16 ganz.)

III. Abtheilung. № 8 und 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Dreye betreffend. Hannover, den 27. August 1861.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der seitherigen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Dreye erlassen:

§. 1.

Die Benutzung des Lade- und Löschplatzes und des Hafens steht unter Leitung eines dazu bestimmten Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Ladeplatzes und des Hafens sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§. 3.

Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Platze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Weser versandt werden sollen.

§. 4.

Die Güter sind auf dem Platze (resp. am Ufer neben dem Hafen nach specieller Anweisung) so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen soll.

§. 5.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§. 6.

Personen, welche auf dem Platze oder auf den im Hafen liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz und Hafen sofort verlassen.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§. 8.

Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergleichen auf dem Platze oder am Ufer des Hafens zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§. 9.

Jede Verunreinigung des Hafens, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist aufs Strengste verboten.

§. 10.

Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§. 11.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze oder am Hafen vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten.

In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§. 12.

Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Ladeplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§. 13.

Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Übergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§. 14.

Fahrzeuge, welche liegen bleiben oder überwintern wollen, müssen soweit wie möglich in den Hafen hineinfahren und daselbst so festgelegt werden, daß sie den benachbarten Schiffen keinen Schaden zufügen. Bei Wiedereröffnung der Schiffahrt müssen die vorderen Schiffe sich nöthigenfalls hinauslegen, um den zurückliegenden die Abfahrt zu gestatten.

§. 15.

Frachtschiffe dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

§. 16.

Wenn die über dem Eingange des Hafens befindliche Drehbrücke behuf der Durchfahrt eines Schiffes geöffnet werden muß, so hat der Schiffsführer sich deshalb an den Brückenwärter und eventuell an den Aufseher zu wenden.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Strafarbeit oder Gefängniß verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes beziehungsweise der Criminalgesetze Anwendung.

§. 18.

Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§. 19.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung des Hafens sowie des Lade- und Löschplatzes zu Dreye zu entrichtenden Abgaben.

	Thlr	gr	₰
I. Hafengeld.			
Für die Benutzung des Hafens wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums gezahlt:			
1) für ein Dampfschleppschiff	1	—	—
2) » » Passagierdampfschiff	—	25	—
3) » » sonstiges Schiff pro Last à 4000 Pfund seiner Tragfähigkeit	—	—	1½
4) » » Schiff unter 1 Last Tragfähigkeit	—	—	1½
(Die an Bord größerer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei.)			
5) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	—
6) » ein Fährschiff	—	5	—
II. Wird der Hafen zum Laden oder Löschen des Schiffs benutzt, so wird für die Dauer dieses Geschäfts gezahlt:			
für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) Floßholz à Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5
Für die Dauer des Ladens oder Löschens wird das unter I. bestimmte Hafengeld nicht erhoben.			
III. Liegegeld.			
Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes wird gezahlt:			
für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1

	Thaler	Gr.	Pf.
2) Floßholz à Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5
Legen die Schiffe oder Flöße am Ladeplatze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden oder Löschen frei, sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden			
für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
für je 3 Quadratruthen des Floßes	—	—	1
mindestens jedoch	—	—	5
zu zahlen.			
IV. Lagergeld.			
Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich	—	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich	—	3	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet. Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.			

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

(11.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und zu Hoya betreffend. Hannover, den 27. August 1861.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der bisher ergangenen, insbesondere von dem Magistrate in Nienburg unterm 11. Mai 1854 getroffenen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und zu Hoya erlassen:

§. 1.

Die Benutzung der bezeichneten Lade- und Löschplätze steht unter Leitung von Aufsehern, deren Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Ladeplatzes sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Die Aufseher haben von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so können die Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§. 3.

Es dürfen nur solche Gegenstände auf den Plätzen niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Weser versandt werden sollen.

§. 4.

Die Güter sind auf dem Platze so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird.

Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet und müssen daher die Plätze, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§. 5.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§. 6.

Personen, welche auf dem Platze oder auf den am Platze liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz sofort verlassen.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech noch Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§. 8.

Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergleichen auf dem Platze zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§. 9.

Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§. 10.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze vorhandenen Pfähle und Ringe zu benutzen. Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§. 11.

Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Ladeplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§. 12.

Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Übergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§. 13.

Frachtschiffe oder Flöße dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

Auch dürfen sie bei Nienburg nie näher gegen den westlichen Bogen der Weserbrücke anlegen, als bis zu der unteren Spitze der Ravelin- oder Vorsatz-Mauer.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ geahndet.

Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Strafarbeit oder Gefängniß verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, beziehungsweise der Criminalgesetze Anwendung.

§. 15.

Der Magistrat in Nienburg, beziehentlich die Ortspolizei in Stolzenau und Hoya, werden unter Mitwirkung der Königlichen Landgendarmerie die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§. 16.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung der herrschaftlichen Lade- und Löschplätze zu Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und zu Hoya zu entrichtenden Abgaben.

	gr	₰
I. Liegegeld.		
Für jeden vollen und angebrochenen Tag wird entrichtet:		
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	1
2) Floßholz à Quadratruthe	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag . . .	—	5
Legen die Schiffe oder Flöße am Platze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden oder Löschen frei, sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs	—	1
für je 3 Quadratruthen des Floßes	—	1
mindestens jedoch	—	5
zu zahlen.		
II. Lagergeld.		
Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:		
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich	3	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet.		
Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.		

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. October dieses Jahrs in Kraft.

(12.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die zur Verfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Webekämme oder Blätter betreffend. Osnabrück, den 9. September 1861.

Unter Aufhebung Unserer Bekanntmachung wegen Anstellung hinlänglich geprüfter Webekammmacher u. s. w. vom 11. Februar 1840, sowie der Anschluß-Bekanntmachung vom 25. Junius 1842, betreffend die zur Verfertigung des Löwendleinens dienenden Webekämme, verordnen Wir, nach eingeholter Zustimmung des Königlichen Ministeriums des Innern, Folgendes für das Fürstenthum Osnabrück:

§. 1.

Allgemeine Erforderniße eines zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Kammes oder Blatts.

Die Erforderniße eines jeden zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmten Kammes (Blatts) sind:

a. Derselbe muß aus spanischem Rohr gefertigt werden oder es müssen die Gänge desselben von gehörig geplätteten an den äußeren Seiten abgerundeten Stahlstäben angefertigt sein.

b. Derselbe muß sowohl die Zahl der Gänge, die er enthält, als den Namen und Wohnort seines Verfertigers, letztere beiden an jedem Ende so deutlich enthalten, daß eine unmerkliche Veränderung nicht möglich bleibt.

c. Jeder zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmte Kamm muß nach Maßgabe des §. 3 gestempelt sein.

d. Derselbe muß außerdem, wenn er nach dieser Bekanntmachung zur Anfertigung von Löwendleinen neu angeschafft wird, die im folgenden §. 2 bestimmte besondere Beschaffenheit haben.

§. 2.

Besonderes Erforderniß zur Verfertigung von Löwendleinen bestimmter neuer Webekämme.

Ein solcher Kamm soll exclusive der Einfassungshölzer eine Breite von mindestens 34½ Hannoverschen Zollen und mindestens 28 Gänge (den Gang zu 40 Faden) haben, ohne daß jedoch eine größere Zahl von Gängen auf dieser Breite ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung soll sich jedoch nicht auf die Webekämme für die im Amte Iburg vorkommenden schweren Hanfleinen beziehen.

§. 3.

Controle über Webekämme.

Jeder zur Anfertigung leggepflichtiger Gewebe bestimmte Kamm soll vor dem Verkaufe und, wenn der Verfertiger selbst zum erwähnten Zwecke ihn benutzen will, vor dem Gebrauche desselben von dem Verfertiger oder Verkäufer, gleichviel ob er in oder außerhalb hiesiger Stadt wohnt, auf einer der Leggen des Fürstenthums Osnabrück an einem Legge-Arbeitstage zur Prüfung vorgezeigt und, wenn er untadelhaft erkannt worden, zum Beweise dessen von den Legge-Officianten, ohne daß dafür eine Gebühr entrichtet wird, mit dem Hannoverschen Rosse gestempelt werden.

Verantwortlich und straffällig (vergl. §. 4 in den genannten Beziehungen) ist sowohl der Verfertiger als der Verkäufer, sowie der Inhaber.

Rücksichtlich der zur Zeit bereits im Gebrauche befindlichen etwa noch nicht gestempelten Webekämme ist diese Vorlegung zur Bestempelung innerhalb 6 Monate, von heute angerechnet, nachzuholen.

§. 4.

Strafbestimmungen.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen sollen mit 1—5 ₰, im Rückfalle bis zu 10 ₰ bestraft werden.

Ebenso soll derjenige bestraft werden, welcher die Bezeichnung oder die Normalbreite des Blatts oder Webekammes verändert, vorbehaltlich der nach den bestehenden Strafgesetzen außerdem etwa verwirkten Strafe.

(13.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Intschede an der Weser betreffend. Stade, den 7. October 1861.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der seitherigen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes und des herrschaftlichen Hafens zu Intschede erlassen:

§. 1.

Die Benutzung des Lade- und Löschplatzes und des Hafens steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Ladeplatzes und des Hafens sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§. 3.

Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Platze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Weser versandt werden sollen.

§. 4.

Die Güter sind auf dem Platze (resp. am Ufer neben dem Hafen nach specieller Anweisung) so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§. 5.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§. 6.

Personen, welche auf dem Platze oder auf den im Hafen liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz und Hafen sofort verlassen.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§. 8.

Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergl. auf dem Platze oder am Ufer des Hafens zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§. 9.

Jede Verunreinigung des Hafens, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist auf's Strengste verboten.

§. 10.

Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§. 11.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze oder am Hafen vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§. 12.

Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Ladeplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§. 13.

Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Übergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§. 14.

Fahrzeuge, welche liegen bleiben oder überwintern wollen, müssen so weit wie möglich in den Hafen hineinfahren und daselbst so festgelegt werden, daß sie den benachbarten Schiffen keinen Schaden zufügen. Bei Wiedereröffnung der Schifffahrt müssen die vorderen Schiffe sich nöthigenfalls hinauslegen, um den zurückliegenden die Abfahrt zu gestatten.

§. 15.

Frachtschiffe dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

§. 16.

Wenn behuf des Ein- oder Aussegelns die über dem Eingange des Hafens befindliche Leinpfadsbrücke entfernt werden muß, so hat der Schiffsführer die Kosten des Ab- und Wiederaufbringens zu tragen.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen greifen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes beziehungsweise der Criminalgesetze Platz.

§. 18.

Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§. 19.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. November dieses Jahrs in Kraft.

Tarif

Tarif

der

für die Benutzung des Hafens sowie des Lade- und Löschplatzes zu Intschede zu entrichtenden Abgaben.

	Thlr	gr	₰
I. Hafengeld.			
Für die Benutzung des Hafens wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums gezahlt:			
1) für ein Dampfschleppschiff	1	—	—
2) für ein Passagierdampfschiff	—	25	—
3) für ein sonstiges Schiff pro Last (à 4000 Pfund) seiner Tragfähigkeit	—	—	1½
4) für ein Schiff unter 1 Last Tragfähigkeit	—	—	1½
(Die an Bord größerer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei.)			
5) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	—
6) für ein Fährschiff	—	5	—
II. Wird der Hafen zum Laden oder Löschen des Schiffs benutzt, so wird für die Dauer dieses Geschäfts gezahlt:			
für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) für Floßholz pro Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5
Für die Dauer des Ladens oder Löschens wird das unter I. bestimmte Hafengeld nicht erhoben.			
III. Liegegeld.			
Für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes wird gezahlt:			
für jeden vollen und den angebrochenen Tag:			
1) à Last (4000 Pfund) der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
2) für Floßholz pro Quadratruthe	—	—	1
mindestens aber und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag	—	—	5

	ℛ	gr	₰
Legen die Schiffe oder Flöße am Ladeplatze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden			
das Vorlegen ohne Laden oder Löschen frei,			
sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden			
für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs	—	—	1
des Floßes für je 3 Quadratruthen	—	—	1
mindestens jedoch	—	—	5
zu zahlen.			
IV. Lagergeld.			
Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich	—	1	—
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich	—	3	—
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet.			
Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.			

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November dieses Jahrs in Kraft.

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

(14.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen betreffend. Osnabrück, den 3. October 1861.

Über die Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels nachfolgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Aufsicht über den Emscanalhafen und Löschplatz zu Lingen wird von einem Aufseher wahrgenommen, dessen Weisungen und Anordnungen alle daselbst verkehrenden Personen unweigerlich Folge zu leisten haben.

§. 2.

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind die tarifmäßigen Abgaben zu entrichten. (confr. Anlage I.)

§. 3.

Jeder Schiffsführer hat sich sofort beim Einlaufen bei dem Aufseher zu melden und sein Schiff an den angewiesen erhaltenen, nur mit Genehmigung oder nach Bestimmung des Aufsehers zu wechselnden Platz zu legen. Bis zur Anweisung eines Platzes muß jede Störung des Hafenverkehrs vermieden, der Raum vor dem s. g. kleinen Packhofe aber ganz frei gelassen werden.

§. 4.

Die Lade- und Löschplätze werden nach Beschaffenheit der Waaren und nach Reihenfolge der Anmeldungen angewiesen.

Den Pächtern von Lagerplätzen soll die Benutzung der davor liegenden Hafenufer zum Laden und Löschen vorbehalten werden, wenn das zugehörige Schiff am Platze ist.

§. 5.

Beim Laden und Löschen schwerer Gegenstände sind vom Schiffe ab Streichhölzer an's Ufer zu legen, wodurch jedoch der nach §. 9 freizuhaltende Raum höchstens um 2 Fuß beschränkt werden darf.

§. 6.

Beim Laden und Löschen an den Bollwerken müssen bei Schiffen von 10 und mehr Lasten Tragfähigkeit Wielen von geflochtenen Tauen oder ähnliche Schutzmittel gegen schädliches Anstoßen angewandt werden.

§. 7.

Beim Laden und Löschen leicht entzündlicher Gegenstände (Pech, Theer, Hanf, Flachs und dergleichen) darf kein Taback geraucht werden, auch kein helles Feuer an Bord brennen.

§. 8.

Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf Licht nur in wohl verschlossenen Laternen gebrannt werden. Heizfeuer darf nur von Sonnenaufgang bis 10 Uhr Abends und nur auf ordentlich dazu eingerichteten Heerden oder in solchen Öfen gehalten werden. Außerdem ist auf besonderes Anfordern des Aufsehers Licht und Feuer jederzeit sofort zu löschen.

§. 9.

An den Ufern des Hafens ist für den Wagenverkehr überall ein Raum von 12 Fuß Breite vom Uferrande, beziehungsweise von den etwa noch zu setzenden Landungspfählen angerechnet, frei zu lassen, und weder durch Ankerketten oder Taue, noch sonst durch den Verkehr beim Laden und Löschen abzuschneiden, noch auch mit Waaren zu bepacken. (Vergl. jedoch §. 5.)

§. 10.

Die den Canal befahrenden Schiffe dürfen beim Durchgange durch den Hafen in keiner Weise belästigt oder an der Fahrt gehindert werden. Der zur Durchfahrt erforderliche freie Raum ist denselben mit möglichster Beschleunigung zu schaffen.

§. 11.

Die Lagerplätze dürfen in der Regel nur mit solchen Gütern bepackt werden, welche auf dem Emscanale befördert werden. Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer bei dem Aufseher zu erwirkender Genehmigung.

§. 12.

Zu Vorrichtungen, welche ohne Beziehung auf die Beförderung von Gütern oder den gewöhnlichen Schiffsverkehr sind, darf der Löschplatz nicht benutzt werden. Ausnahmen von dieser Regel, z. B. das Ausbessern der Schiffe und namentlich das Kochen von Pech und Theer, sowie andere feuergefährliche Verrichtungen, bedürfen besonderer Erlaubniß des Aufsehers, und sind mit möglichster Beschleunigung nach dessen Anweisung vorzunehmen.

§. 13.

Die zur An- und Abfuhr von Gütern dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger auf dem Löschplatze verweilen, als zum Auf- und Abladen erforderlich ist. Ebenso haben Personen, welche bei dem Hafenverkehre nicht beschäftigt sind, den Löschplatz auf Verlangen des Aufsehers sofort zu verlassen.

§. 14.

Der beim Aus- und Einladen von Gütern auf dem Platze etwa zurückgebliebene Schutt und Abfall ist von dem betreffenden Fuhrmanne, Schiffer oder Lagerraums-Pächter sofort wieder hinwegzuräumen, widrigenfalls solches auf dessen Kosten — nöthigenfalls mit Einziehung des Kostenbetrages nach §. 19 — geschehen kann.

Dasselbe gilt, wenn Schutt, Abfall oder sonstige Gegenstände in das Hafenbecken geschafft oder gerathen sein sollten.

Das Hineinschütten von Schutt, Abfall und anderen Gegenständen in das Hafenbecken soll besonders strenge bestraft werden.

§. 15.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf den Lagerplätzen vorhandenen Ringe und Pfähle zu benutzen. Das Eintreiben von Pfählen und der Gebrauch von Ankern zu diesem Zwecke ist verboten und kann von dem Aufseher nur in dringenden Nothfällen gestattet werden. Nicht minder ist die Benutzung von Geländer-, Befriedigungs- oder Leinpfadspfählen zu diesem Zwecke verboten.

§. 16.

Schiffe, welche gelöscht sind oder ihre Ladung eingenommen haben, müssen den innegehabten Platz auf Anordnung des Aufsehers verlassen.

§. 17.

Sind die Hafenufer so besetzt, daß späterkommende Schiffe oder Flöße neben einander gelegt werden müssen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff oder Floß den Übergang zu dem hinterliegenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten; auch ist den zunächst abfahrenden Schiffen der nöthige Raum zu geben.

§. 18.

Die Benutzung des Krahns geschieht nach der Reihefolge der Anmeldungen, und soll in der Regel keine Unterbrechung leiden. Für Eilgüter können jedoch Ausnahmen von dem Aufseher gestattet oder angeordnet werden. Auch kann letzterer von obiger Regel in dem Falle abgehen, wenn Jemand den Krahn entweder mit erheblichen Unterbrechungen oder ungebührlicher Zeitverschwendung benutzt.

§. 19.

Wer die Hafenanlagen beschädigt, hat — neben der etwa verwirkten Strafe — den Schaden entweder sofort selbst wieder auszubessern, oder nach Bestimmung des Aufsehers eine von diesem festzustellende Summe zur Bestreitung der Herstellungskosten niederzulegen.

§. 20.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 20 ℳ geahndet, welche im Unvermögensfalle in Gemäßheit des Polizeistrafgesetzes in Gefängniß oder Strafarbeit zu verwandeln ist.

Sonstige Vergehen werden nach den bestehenden Polizeistraf-Vorschriften, beziehungsweise nach den Criminalgesetzen, bestraft.

§. 21.

Die vorstehenden in Ansehung der Schiffe gegebenen Bestimmungen beziehen sich analog auch auf Flöße.

§. 22.

Die Geltung der bestehenden allgemeinen canalpolizeilichen Bestimmungen, namentlich der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1840, erleidet durch vorstehende Vorschriften keine Abänderung.

§. 23.

Die Ortspolizei und die Landgendarmerie-Section zu Lingen werden die Ausführung und Befolgung dieser Vorschriften unterstützen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Anlage I.

Anlage I.

Tarif

der

bei Benutzung des Emscanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.

I. Hafengeld.	Tariffatz ₰	gr	₰
A. Beim bloßen Liegen im Hafen wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieses Zeitraums entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	$1^1/_2$
2) für Schiffe unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit	—	—	$1^1/_2$
(die am Bord anderer Fahrzeuge befindlichen Schiffe sind frei).			
3) für Floßholz pro Quadratruthe	—	1	8
B. Beim Laden oder Löschen der Schiffe, sowie beim Einschlagen und Ausladen von Flößen, wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer dieses Geschäfts von der bloßen Liegezeit ad A.) für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden entrichtet:			
1) für Schiffe pro Schiffslast der Tragfähigkeit	—	—	$3^1/_2$
2) für Schiffe unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit	—	1	—
3) für Floßholz pro Quadratruthe	—	5	4
C. Beim Anlegen am Löschplatze ohne zu löschen oder zu laden sind die ersten 3 Stunden frei.			
Später wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer von der Liegezeit ad A.) für den vollen oder angebrochenen Zeitraum von 3 Stunden entrichtet:			
1) für Schiffe für je 3 Schiffslasten der Tragfähigkeit	—	—	$3^1/_2$

	Tarifsatz		
	ℳ	gr	₰
2) für Floßholz für je 3 Quadratruthen	—	5	4
3) mindestens jedoch	—	1	—
Bemerkung. Kann die Tragfähigkeit eines Schiffs nicht durch einen Meßbrief dargethan werden, so wird dieselbe bei zweifelhafter Richtigkeit der desfallsigen Angabe des Schiffsführers vom Aufseher abgeschätzt.			
II. Krahngeld.			
Bei Benutzung des Krahns wird entrichtet:			
1) für ganze Schiffs-Ladungen von bekanntem Gewichte pro Schiffslast	—	3	5
2) für Güter von unbekanntem Gewichte oder einzelne Colli für jeden Krahnhub	—	1	—
III. Lagergeld.			
Bei Benutzung des Löschplatzes zum Lagern von Gütern sind die ersten 24 Stunden Lagerzeit frei. Später wird für jede Quadratruthe des Lagerraums entrichtet:			
1) bei einer Lagerzeit bis zu 7 Tagen einschließlich für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden	—	1	—
im Ganzen jedoch nicht mehr als	—	4	—
2) bei einer Lagerzeit von mehr als 7 Tagen bis zu 30 Tagen einschließlich	—	8	—
3) für jeden ferneren vollen oder angebrochenen Zeitraum von 30 Tagen	—	8	—
4) für Stückgüter, die weniger als 1/4 Quadratruthe Raum einnehmen, 1/8 der vorstehenden Ansätze.			
5) In Jahrespacht kostet jede Quadratruthe des Lagerraums	1	—	—

(15.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten und Königlichen Wegbau=Inspectionen des Verwaltungsbezirks, die Bedeutung der Vorschrift im §. 6 des Chausseegeld=Gesetzes vom 4. December 1834 betreffend. Hannover, den 29. October 1861.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Bedeutung der Vorschrift im §. 6 Ziffer 1 des Chausseegeld-Gesetzes vom 4. December 1834,

> wonach alle Unterthanen von Entrichtung des Weggeldes an den Hebestellen ihres Wohnorts befreit sein sollen, dabei jedoch nur der Wohnort des Reisenden selbst, nicht aber der Wohnort des Fuhrmanns, entscheiden soll,

eröffnen Wir, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Obrigkeiten und Wegbau-Inspectionen Unseres Verwaltungsbezirks, daß die gedachte Vorschrift, welche lediglich die Erleichterung des Verkehrs des Reisenden innerhalb seines Wohnorts bezweckt, auf Sachenfuhren nicht zu beziehen ist, daß mithin den Sachenfuhren, welche nicht zugleich Personenfuhren sind, auch wenn der Eigenthümer des Fuhrwerks oder der Fuhrmann, oder der Absender oder Empfänger der Ladung in dem Orte wohnt, in welchem sich die Hebestelle befindet, die Weggeld-Freiheit nach §. 6 Ziffer 1 des Chausseegeld-Gesetzes nicht zugestanden werden kann.

Die Obrigkeiten haben hiernach die Weggeld-Erheber auf Landstraßen und Gemeindewegen, die Königlichen Wegbau-Inspectionen die Chausseegeld-Einnehmer mit Instruction zu versehen.

III. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1861.

Inhalt.

Bekanntmachung und Ausschreiben: Den Gewerbebetrieb im Flecken Ebstorf; — Statuten für die Volksschullehrer-Wittwencasse der Diöcese Hildesheim betreffend.

(16.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, den Gewerbebetrieb im Flecken Ebstorf betreffend. Lüneburg, den 16. November 1861.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium des Innern sich bewogen gefunden hat, dem Flecken Ebstorf nach §. 183 der Gewerbe-Ordnung das Recht des freien Gewerbebetriebes in der Art zu verleihen, daß die Gewerbe daselbst nach näherer Bestimmung des §. 182 der Gewerbe-Ordnung von den Fleckensbürgern als Ausfluß des Bürgerrechts frei betrieben werden dürfen.

(17.) Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Hildesheim, die Statuten für die Volksschullehrer-Wittwencasse der Diöcese Hildesheim betreffend. Hildesheim, den 15. November 1861.

Nachdem es für angemessen befunden ist, die unterm 12. Mai 1826 erlassenen Statuten der, durch die edele Freigebigkeit des verstorbenen Freiherrn Theodor von Fürstenberg ins Leben gerufenen, Volksschullehrer-Wittwencasse der Diöcese Hildesheim im Interesse der Theilnehmer an der Casse einer Revision zu unterziehen, so werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die nachfolgenden Bestimmungen als Statuten der gedachten Casse bekannt gemacht.

§. 1.

Die Volksschullehrer-Wittwencasse erstreckt ihre Wirksamkeit auf alle katholischen Volksschulstellen der Diöcese Hildesheim. *1. Umfang der Wirksamkeit der Casse.*

Zweifel über Theilnahmefähigkeit einer Stelle hat das Königliche Consistorium zu Hildesheim zu entscheiden. *1) Theilnahmefähige Stellen.*

§. 2.

Alle Inhaber der im §. 1 genannten Stellen sind theilnahmepflichtig. Dabei gelten als Stelleninhaber auch Adjuncten, falls sie mit dem Recht auf Nachfolge beigeordnet sind. *2) Theilnehmer.*

§. 3.

3) Anfang u. Ende der Theilnahme.

Die Theilnahme beginnt mit dem Antritte und endet mit dem Ende des Dienstes auf einer theilnahmefähigen Stelle.

Wer aber von einer theilnahmefähigen Stelle auf eine mit einer solchen nicht verbundene Küsterstelle der Diöcese Hildesheim versetzt wird, kann Theilnehmer bleiben, wenn er auf Anfrage des Rechnungsführers (§. 11) demselben binnen 4 Wochen seinen dahin gehenden Willen schriftlich erklärt. Seine Theilnahme endet dann mit dem Ende des Dienstes auf einer der genannten Stellen; jedoch ist das Königliche Consistorium auch berechtigt, ihn von der ferneren Theilnahme auszuschließen, wenn er mit seinen Beiträgen für zwei halbjährige Termine im Rückstande bleibt.

Die Theilnahme Solcher, deren Dienst in Folge einer nicht zur Strafe eintretenden Emeritirung oder Pensionirung aufhört, dauert bis zu ihrem Tode.

Die Beendigung der Theilnahme verleiht dem früheren Theilnehmer kein Recht auf Rückforderung seiner Leistungen und entbindet denselben nicht von der Zahlung rückständiger Leistungen.

§. 4.

Fortsetzung.

Wenn der Verlust der Stelle als Strafe eintritt, so soll jedoch die dermalige Ehefrau des bestraften Theilnehmers nach dem Tode des Letzteren gleich der Wittwe eines bis zu seinem Tode bei der Casse verbliebenen Theilnehmers pensionsberechtigt sein, vorausgesetzt daß sie, so lange ihr Ehemann lebt, die Beiträge eines Theilnehmers, ohne je für zwei halbjährige Termine im Rückstande zu bleiben, fortzahlt, auch nicht rechtskräftig als Mitschuldige des Vergehens, welches ihrem Ehemanne den Verlust seiner Stelle zugezogen hat, erkannt ist.

§. 5.

II. Einnahme der Casse. 1) Im Allgemeinen.

An Einnahmen hat die Casse zu beziehen:

1) die Zinsen ihres Capitalvermögens,*)
2) vom 1. Juli d. J. an einen auf die Königliche General-Casse angewiesenen — nach dem Fuße von 4 pCt. ablösbaren — Zuschuß von 50 ₰ jährlich,
3) die Beiträge der Theilnehmer.

§. 6.

2) Insbesondere: Beiträge.

Jeder Theilnehmer hat für die Zukunft nur einen laufenden Beitrag zu zahlen und zwar für jeden in die Zeit seiner Theilnahme (vergl. §. 3) fallenden 1. Juli und 1. Januar 1 ₰ Courant.

Die Zahlung muß je vor dem 7. Juli bezw. 7. Januar erfolgen und ist an den Rechnungsführer der Casse (s. §§. 11 und 12) zu leisten, vorbehältlich der für das Eichsfeld bestehenden Einrichtung, wonach die Beiträge dem dortigen Bischöflichen Commissariate gezahlt werden können.

Verbleiben nach dem Tode eines Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Wittwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit, so ist für jeden in diese Zeit einfallenden 1. Juli oder 1. Januar — jedoch nur im Falle, daß der Wittwe Pension zu zahlen ist — der Betrag von 1 ₰ zu entrichten und durch Abzug von der Pension zur Casse zu ziehen.

---

*) Darin stecken 5000 ₰, welche vom verstorbenen Freiherrn Th. von Fürstenberg unter der Bedingung geschenkt sind, daß sie zurückfallen sollen, wenn die Wittwencasse nicht fortbestehen würde.

§. 7.

Wer den Beitrag nicht rechtzeitig (§. 2, §. 6) zahlt, muß neben demselben eine Strafe von 2 gr erlegen. Fortsetzung.

Bleibt der Beitrag länger als einen Monat im Rückstande, so ist derselbe mit dieser Strafe und mit Verzugszinsen zu 5 pCt. auf Kosten des Säumigen — und zwar der Regel nach aus dessen Diensteinkünften im Verwaltungswege — beizutreiben.

§. 8.

Eine Pension aus der Casse gebührt der Wittwe eines jeden, welcher zur Zeit seines Todes Theilnehmer an der Casse gewesen ist. Vergl. übrigens §. 4. III. Pensionen.

Die Pension wird nur der Wittwe selbst oder deren Bevollmächtigten, ohne Rücksicht auf etwaige Cession, auf gerichtlichen Arrest oder gerichtliche Vollstreckung ausgezahlt.

Bei jeder Erhebung ist eine Quitung beizubringen, welche für die in der Diöcese Hildesheim Wohnenden vom zuständigen Pfarrer, für Andere obrigkeitlich mit dem Bezeugen, daß die Betreffende noch im Wittwenstande lebe, beglaubigt sein muß.

§. 9.

Der Zeitraum, während dessen die Wittwe Pension zu beziehen hat, beginnt, falls nach dem Tode des Theilnehmers die Einkünfte der Stelle seiner Wittwe, seinen Kindern oder Erben noch einige Zeit verbleiben, mit dem Ablauf dieser Zeit, sonst mit dem Tode des Theilnehmers und endet mit dem Tode oder der Wiederverheirathung der Wittwe. Fortsetzung.

Während dieses Zeitraums erhält die Wittwe an jedem in denselben einfallenden 1. Januar und 1. Juli die volle Hälfte einer ganzjährigen Pension.

Die binnen 5 Jahren nicht abgeforderten Pensionsbeträge verfallen der Casse.

§. 10.

Die ganzjährige Pension soll vom 1. Januar k. J. ab bis auf Weiteres 20 ℔ Courant betragen. Fortsetzung.

Eine Verringerung oder Vermehrung dieser Pension ist für den Fall zu erwarten, daß die Casse als zur nachhaltigen Zahlung derselben außer Stande, bezw. als zur nachhaltigen Zahlung einer höheren Pension im Stande sich zeigen würde. Letzteren Falls soll jedoch auch die Zahlung von Pensionen an elternlose Kinder verstorbener Theilnehmer bis zu deren 16. Lebensjahre erwogen werden.

Jede Veränderung dieser Art bedarf der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 11.

Die Casse wird unter Aufsicht und Leitung des Königlichen Consistoriums von einem Rechnungsführer unter Mitwirkung zweier Beigeordneter (s. §. 12.) verwaltet. IV. Verwaltung der Casse. 1) Allgemeines.

Den Rechnungsführer und die Beigeordneten ernennt das Königliche Consistorium widerruflich aus der Zahl der Theilnehmer.

§. 12.

Der Rechnungsführer muß in Hildesheim seinen Wohnsitz haben und nach näherer Anordnung des Königlichen Consistoriums eine angemessene Caution bestellen. Für seine Mühwaltung erhält er 2) Der Rechnungsführer.

aus der Casse eine mäßige mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten festzustellende Vergütung.

Verwaltung, Cassen- und Rechnungsführung liegt ihm zunächst ob; namentlich hat er deshalb auch dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen zur Casse kommen, verfügbare Cassen-Vorräthe zinslich belegt und die der Casse obliegenden Ausgaben gemacht werden.

Für alle Ausgaben bedarf er der bei Feststellung des Etats oder speciell zu ertheilenden Ermächtigung des Königlichen Consistoriums.

§. 13.

3) Die Beigeordneten.

Die Beigeordneten haben die vom Rechnungsführer jährlich aufzustellende Rechnung, bevor solche vom Königlichen Consistorium revidirt wird, zu prüfen und in allen wichtigeren Angelegenheiten, in welchen sie nach dem Ermessen des Königlichen Consistoriums zugezogen werden, durch Beirath mitzuwirken.

Sie sind außerdem allgemein berechtigt, Anträge zur Förderung des Interesses der Casse bei dem Königlichen Consistorium oder nöthigen Falls bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzubringen.

§. 14.

4) Das Königliche Consistorium.

Das Königliche Consistorium hat namentlich die Führung der Verwaltung, insbesondere die Einrichtung des Rechnungs- und Cassenwesens durch allgemeine Vorschriften zu regeln und fortlaufend zu überwachen, wegen der Ausgaben die nöthigen Anweisungen zu ertheilen, die sichere Belegung der Capitalien zu beachten, für Aufbewahrung der Werthpapiere und größeren Cassenbestände im Consistorial-Depositorium zu sorgen und die Rechnungen der Casse, nachdem dieselben zuvor zur Einsicht aller Theilnehmer unter öffentlicher Bekanntmachung von Zeit und Ort ausgelegt sind, mit Beachtung der von den Beigeordneten dazu etwa gestellten Bemerkungen (§. 13) zu revidiren.

Ein summarischer Rechnungsauszug ist jährlich an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten als die oberste Aufsichtsbehörde einzusenden.

§. 15.

V. Übergangsbestimmungen.

Bei der Theilnahme derjenigen, welche nach Versetzung auf eine andere Stelle außer dem Schulfache von dem nach Art. 14 der bisherigen Statuten gewährten Rechte, Theilnehmer der Casse zu bleiben, bereits Gebrauch gemacht haben, behält es sein Bewenden, nicht minder bei der Befreiung derjenigen in Ruhestand gesetzten Lehrer von Leistung fernerer Beiträge, welche nach Art. 18 der bisherigen Statuten solche Befreiung bereits erworben haben.

§. 16.

VI. Statutenänderung.

Eine Abänderung dieser Statuten ist nur nach Anhörung der Beigeordneten und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.